



5. Opferschutzbericht

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Gliederung

1. Teil: Vorbemerkung	1
A. Der Begriff der Kriminalprävention.....	2
B. Rechts- und justizpolitische Themen im Bereich des Opferschutzes	5
2. Teil: Kriminalitätsaufkommen in Schleswig-Holstein und Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in Schleswig-Holstein	12
A. Polizeiliche Kriminalstatistik	12
I. Entwicklung der Kriminalität in Schleswig-Holstein – ein Gesamt- überblick.....	14
II. Entwicklung der Opferzahlen in Schleswig-Holstein – ein Gesamt- überblick.....	15
III. Entwicklung der Opferzahlen bei einzelnen Straftatengruppen	16
1. Opferzahlen bei Gewaltkriminalität	16
2. Opferzahlen bei Straßenkriminalität	18
IV. Entwicklung der Opferzahlen bei einzelnen Delikten	20
1. Opferzahlen bei Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen	20
2. Opferzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestim- mung.....	22
3. Opferzahlen bei sexueller Nötigung; Vergewaltigung	23
4. Opferzahlen bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung	25
5. Opferzahlen bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberi- schem Angriff auf Kraftfahrer	26
6. Opferzahlen bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit...	27
7. Opferzahlen bei Menschenhandel.....	28
V. Eigentumsdelikte – Fallzahlen	29
1. Diebstahl insgesamt.....	29
2. Wohnungseinbruchsdiebstahl	30
VI. Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten	31

B.	Politisch motivierte Kriminalität – Fallzahlen	32
C.	Viktimisierungsbefragungen	33
	I. Opferwerdung	34
	II. Auswirkungen der Viktimisierung	36
3. Teil:	Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben seit Oktober 2016.....	39
A.	Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben im Strafrecht.....	39
	I. Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (Stalking).....	39
	II. Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	40
	III. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften.....	41
	IV. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl.....	41
	V. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings.....	42
	VI. Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen.....	42
	VII. Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität	43
	VIII. Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder.....	44
	IX. Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Be- kämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	46
	X. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämp- fung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution	47
B.	Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben im Strafverfahrensrecht	49
	I. Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren	49
	II. Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens	49
C.	Gesetzgebung auf Landesebene.....	50
	I. Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in	

	Schleswig-Holstein (ResOG SH).....	50
II.	Gesetze über den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen.....	51
	1. Gesetzgebung ab 2008.....	51
	2. Justizvollzugsmodernisierungsgesetz	52
III.	Landesverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbGVO)	53
4. Teil:	Die rechtlichen Möglichkeiten Verletzter – gegenwärtige Rechtslage und Einblicke in die Praxis.....	54
A.	Informations-, Beistands-, Schutz- und Beteiligungsrechte von Verletzten einer Straftat	54
I.	Informationsrechte.....	55
	1. Unterrichtung der Verletzten über ihre Befugnisse im Strafverfahren und außerhalb des Strafverfahrens, § 406i und § 406j StPO	55
	2. Recht auf Auskunft über den Stand des Verfahrens, § 406d StPO	55
	3. Recht auf Akteneinsicht, § 406e StPO	56
II.	Beistandsrechte	56
	1. Recht auf Beistand und Vertreter, § 406f StPO	56
	2. Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung, § 406g StPO ..	57
	3. Recht der nebenklageberechtigten Verletzten auf Beistand, § 406h StPO.....	58
III.	Schutzrechte	58
	1. Beschränkung der Angaben zur Identität, § 68 StPO	59
	2. Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton und Vorführung der Aufzeichnung, §§ 58a, 255a StPO	60
	3. Ausschluss der Öffentlichkeit, §§ 171b und 172 GVG.....	62
IV.	Recht auf Übersetzung	62
V.	Beteiligung am Strafverfahren	62
	1. Privatklage.....	62

2.	Klageerzwingungsverfahren.....	63
3.	Nebenklage.....	63
B.	Zivilrechtliche Regelungen zum Opferschutz.....	64
I.	Gewaltschutzgesetz.....	64
1.	Schutzanordnungen	64
2.	Regelung zur Wohnungsüberlassung	66
3.	Einstweilige Anordnungen.....	67
II.	Vorläufige Benutzungsregelung bezüglich einer gemeinsamen Wohnung bei Trennung.....	69
III.	Opferschützende Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Zivilprozessordnung	70
IV.	Zivilrechtlicher Kindesschutz	71
V.	Ergänzungspflegschaft	73
C.	Flankierende Maßnahmen gegen häusliche Gewalt nach dem Landesverwaltungsgesetz (LVwG) Schleswig-Holstein.....	74
D.	Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche und Möglichkeiten finanzieller Hilfe	78
I.	Adhäsionsverfahren	78
II.	Vermögensabschöpfung.....	81
III.	Versorgungsanspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz	83
IV.	Opferanspruchssicherungsgesetz	85
V.	Landesstiftung Opferschutz	85
VI.	Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten	87
1.	Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten.....	87
2.	Richtlinie zur Zahlung von Unterstützungsleistungen für durch terroristische und extremistische Taten wirtschaftlich Betroffene.....	88
VII.	Ergänzendes Hilfesystem für Opfer sexuellen Missbrauchs - Fonds sexueller Missbrauch.....	89
5. Teil:	Kriminalpräventionsmaßnahmen in Schleswig-Holstein.....	90

A.	Netzwerke und Vernetzungsarbeit	92
I.	Landespräventionsrat (LPR) Schleswig-Holstein	92
II.	Das Landesdemokratiezentrum (LDZ) Schleswig-Holstein.....	93
III.	Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt ..	95
IV.	Netzwerk Medienkompetenz – Jugendmedienschutz und Förderung der Medienkompetenzvermittlung	95
V.	Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein	97
VI.	„Runder Tisch“ der Opferhilfeorganisationen	98
B.	Arbeitsgemeinschaften	99
I.	Landesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren Kiel, Lübeck und Westküste und Ostholstein/Segeberg	99
II.	Landesarbeitsgemeinschaft Psychosoziale Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein	100
III.	Landesarbeitsgemeinschaft Autonome Frauenhäuser Schleswig- Holstein und Landesarbeitsgemeinschaft der trägergebundenen Frauenhäuser in Schleswig-Holstein	100
C.	Verbände, Institute und Vereine	101
I.	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig- Holstein.....	101
II.	Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e. V.....	101
III.	Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein	102
IV.	Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein.....	102
V.	Präventionsbüro Petze und Petze-Institut für Gewaltprävention gGmbH	103
VI.	Pro familia Schleswig-Holstein	105
VII.	WEISSER RING Schleswig-Holstein.....	105
1.	Opfertelefon	106
2.	NO STALK-App	107
3.	Flyer	107
D.	Konkrete Maßnahmen der primären und sekundären Prävention	107

I.	Prävention im schulischen Bereich.....	108
1.	Ausrichtung der Strukturen in der Schule an den pädagogischen Zielen	108
2.	Zentrum für Prävention – Gesunde Schule / Sucht und Gewaltprävention.....	110
	a. Zertifikatskurs „Pädagogische Prävention in der Schule“	111
	b. Lions-Quest.....	111
	c. Prävention im Team – PiT	112
	d. Gewaltprävention.....	112
	e. Herausforderndes Verhalten in der Schule	113
	f. Suchtprävention	114
	g. AGGAS – Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen.....	115
II.	Landesjugendkongress und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Jugendhilfe	116
III.	Prävention von sexualisierter Gewalt	117
1.	Fachtagungen	117
2.	Zentrum für Prävention	118
3.	Präventionskampagnen	119
4.	Ausstellungen der Petze	119
5.	Ziggy zeigt Zähne: Prävention für Grundschulen.....	120
6.	Projekt „Suse – sicher und selbstbestimmt“	121
7.	Projekt „Prävention von pädophil motiviertem sexuellen Kindesmissbrauch im Dunkelfeld“	122
IV.	Echte Vielfalt – Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten.....	123
V.	Umsetzung der Istanbul-Konvention.....	124
VI.	Prävention von religiös begründetem Extremismus	124
VII.	Prävention von politisch motiviertem Extremismus und anderen rechtsstaatsfeindlichen Phänomenen.....	126

VIII.	Gewaltprävention, Mobbing und Cybermobbingprävention	130
IX.	Prävention in Bezug auf Seniorinnen und Senioren.....	131
X.	Prävention von Wohnungseinbruchdiebstahl.....	132
XI.	Projekt „Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus – Stärkung von Strafverfolgung und Opferschutz“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte	134
E.	Effektive Strafverfolgung – ein Beitrag für den Opferschutz	135
I.	Spezialisierung bei den Staatsanwaltschaften.....	135
1.	Sonderdezernate für Sexualstraftaten	135
2.	Sonderdezernate für Kinderschutzsachen	136
3.	Sonderdezernate „Kinderpornographie“	137
4.	Sonderdezernate „Seniorenschutzsachen“	138
5.	Sonderdezernate „Wohnungseinbruchdiebstahl“	139
6.	Sonderdezernate „Gewalt in der Familie“	140
7.	Sonderdezernate „Hasskriminalität“	140
II.	Intensivtäterkonzept - Täterorientierte Strafverfolgung	141
III.	Maßnahmen im Bereich der Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden	143
1.	Diversion	143
2.	Zusammenarbeit der Justiz, der Polizei und der Gerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit.....	144
3.	Vorrangiges Jugendverfahren.....	145
4.	Fallkonferenzen bei jugendlichen/heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern.....	145
IV.	Beschleunigtes Verfahren / Hauptverhandlungshaft.....	146
V.	Opferberichte der Gerichtshilfe	147
VI.	Wiedergutmachende Leistungen und Täter-Opfer-Ausgleich	150
VII.	Äußere Leichenschau – eine Notwendigkeit für die Strafverfolgung	156
VIII.	Rechtsmedizinische Versorgung in Schleswig-Holstein.....	157

IX.	Gefährlichkeitsgutachten in Strafverfahren gegen Sexualstraftäter – „Kieler Kriterienkatalog zur Beurteilung der Untersuchungsnotwendigkeit bei Sexualdelinquenz“	158
X.	„Zentrale Stelle Korruption“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein	159
XI.	Zentralstelle „Informations- und Kommunikationskriminalität“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein	159
XII.	Zentralstelle „Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein	161
XIII.	Zentrale Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung Schleswig-Holstein	163
F.	Ambulante Soziale Dienste der Justiz	163
I.	Gerichtshilfe	164
II.	Bewährungshilfe	166
III.	Führungsaufsicht	168
G.	Freie Straffälligen- und Opferhilfe	172
I.	Allgemeines	172
II.	Sozial- und kriminalpolitische Ziele	172
III.	Förderung der Freien Straffälligen- und Opferhilfe aus dem Justizhaushalt	173
1.	Ambulante Angebote für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -täter	174
a.	Forensische Ambulanzen	174
b.	Arbeit mit Täterinnen und Tätern im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt	176
c.	Anti-Gewalt-Training	178
d.	Integrationsbegleitung aus der Freiheitsentziehung in die Nachsorge	178
2.	Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung in gemeinnützige Arbeit	179
3.	Förderung des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V.	180

4.	Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige	181
5.	Ambulante Sanktionsalternativen für straffällige Eingewanderte, die als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen sind	184
H.	Gestaltung des Justizvollzuges als Beitrag zum Opferschutz.....	185
I.	Allgemeines.....	185
II.	Behandlungsvollzug	186
III.	Ausbildung und Qualifizierung	187
IV.	Arbeit.....	188
V.	Berufliches Übergangsmanagement.....	189
VI.	Spezifische Gefangenengruppen	190
1.	Jugendliche und Heranwachsende.....	190
a.	Jugendarrest.....	190
b.	Jugendvollzug.....	191
2.	Straffällige Frauen	193
3.	Ausländische Gefangene	195
4.	Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -täter	196
a.	Maßnahmen im Vollzug.....	196
b.	Ambulante Maßnahmen	197
5.	Suchtmittelabhängige	198
6.	Extremistische Gefangene, Probandinnen und Probanden	199
a.	Maßnahmen im Vollzug.....	199
b.	Ambulante Maßnahmen	201
7.	Sicherungsverwahrte	202
VII.	Vorbereitung der Entlassung.....	203
J.	Maßregelvollzug	206
I.	Rechtliche Grundlagen.....	206
II.	Ziele des Maßregelvollzugs.....	206

III.	Behandlung im Maßregelvollzug	207
IV.	Strukturdaten des Maßregelvollzugs	209
1.	Auslastung der Maßregelvollzugseinrichtungen nach Standort.....	209
2.	Personal nach Stellenplan	209
V.	Herausforderungen im Maßregelvollzug in Schleswig-Holstein..	210
K.	Vorsorgemaßnahmen im Umgang mit rückfallgefährdeten Täterinnen und Tätern	211
I.	„Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter“	211
II.	Elektronische Aufenthaltsüberwachung.....	213
III.	Sicherungsverwahrung	215
6. Teil:	Angemessener und sensibler Umgang mit Opfern von Straftaten	220
A.	Opferschutzorientierte Aus- und Fortbildung.....	220
I.	Polizei.....	220
II.	Justiz.....	222
B.	Beratung, Begleitung, Hilfe und Schutz	225
I.	Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige	226
II.	Opferschutzbeauftragte.....	227
III.	Opferschutz durch bauliche Maßnahmen.....	227
1.	Kindgerechte Vernehmungsräume bei der Polizei	227
2.	Räumliche und technische Ausstattung für die audiovisuelle Vernehmung.....	228
3.	Separate Zeugen- und Vernehmungszimmer in den Gerichten	229
4.	Childhood-Haus	229
IV.	Telefonische oder Online/E-Mail-Beratung.....	230
1.	Opferhilfetelefone	230
a.	Bundesweites Hilfetelefon sexueller Missbrauch.....	230
b.	Bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	230

c. Kinder- und Jugendtelefon/Elterntelefon (Nummer gegen Kummer).....	231
2. Online/E-Mail-Beratung	231
V. Psychosoziale Prozessbegleitung.....	232
1. EU-Projekt „Pro.Vi. – Protecting Victims‘ Rights“	232
2. Weiterbildung Psychosoziale Prozessbegleitung	234
VI. Prozessbegleitung – freiwillige Leistungen des Landes	234
VII. Zeugenbegleitung	234
VIII. Beratungsstellen in Schleswig-Holstein	235
1. Frauenfacheinrichtungen.....	235
2. <i>contra</i> – Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein	236
3. Beratung männlicher Opfer von sexueller und häuslicher Gewalt.....	237
4. Das Zentrum für Betroffene rechter Angriffe, ZEBRA e. V..	238
IX. Zeugenbetreuungs- und Zeugeninformationsstellen bei den Gerichten	238
X. Trauma-Ambulanzen.....	238
XI. Vertrauliche Spurensicherung.....	240
XII. Merkblätter, Broschüren und Internetplattformen	241
1. Opferfibel.....	241
2. Merkblatt „Senioren als Opfer von Straftaten“	241
3. Broschüre „Nur Mut“.....	242
4. Flyer „Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf“ ...	242
5. Flyer „Stalking“.....	242
6. Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten (ODABS) .	242
7. Opferschutzplattform „Hilfe-info.de“	243
7. Teil: Schlussbetrachtung	244

1. Teil: Vorbemerkung

Jede Bürgerin und jeder Bürger kann Opfer einer kriminellen Handlung werden. Vor diesem Hintergrund sollte Opferschutz idealerweise bereits damit beginnen, Kriminalität als solche zu verhindern, was – trotz zahlreicher Präventionsmaßnahmen – jedoch nicht immer möglich ist.

Ab diesem Punkt obliegt es dann dem Rechtsstaat, Verletzten zur Seite zu stehen. Dazu gehört nicht nur, ihnen materielle wie psychosoziale Hilfe und Unterstützung zu gewähren, sondern vor allem auch sicherzustellen, dass die gesetzlichen Regelungen zur Stärkung der Position der oder des Verletzten im Ermittlungs- und Strafverfahren zu jeder Zeit und in jeglicher Hinsicht Berücksichtigung finden.

Mit Blick darauf hat die Landesregierung auch in den vergangenen fünf Jahren wieder zahlreiche Maßnahmen zur Optimierung der Opferhilfe und des Opferschutzes in Schleswig-Holstein ergriffen. Beispielhaft hervorzuheben sind insoweit die Einrichtung einer Zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz sowie die zeitgleiche Ernennung einer unabhängigen Opferschutzbeauftragten für das Land. Auch die Präventionsarbeit hierzulande stand erneut im Fokus der Landesregierung. Daneben hat es seit Vorlage des letzten Opferschutzberichts im Jahr 2017 diverse auf die Verbesserung des Opferschutzes zielende Gesetzesänderungen gegeben. Auf Landesebene ist hier insbesondere das zum 1. Juli 2022 in Kraft tretende Gesetz zur Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein erwähnenswert.

Zur Veranschaulichung all ihrer Aktivitäten und Bestrebungen der letzten fünf Jahre legt die Landesregierung nunmehr einen 5. Opferschutzbericht vor, der sich an die letzten fünf Berichte zum Thema Opferschutz anschließt, die dem Landtag bereits im Jahr 1997 (Bericht „Opferschutz in Schleswig-Holstein“, LT-Drs. 14/599), im Jahr 2003 (Bericht „Initiative zum Opferschutz“, LT-Drs. 15/2947), im Jahr 2006 („2. Opferschutzbericht der Landesregierung“, LT-Drs. 16/1075), im Jahr 2011 („3. Opferschutzbericht für Schleswig-Holstein“, LT-Drs. 17/1937) und im Jahr 2017 („4. Opferschutzbericht der Landesregierung“, LT-Drs. 18/5142) vorgelegt worden sind.

Dementsprechend versteht sich dieser 5. Opferschutzbericht als eine Fortschreibung der bisherigen Opferschutzberichte und legt den Fokus daher vor allem auf seither eingetretene

Veränderungen und Neuerungen im Bereich des Opferschutzes und der Opferhilfe, während er im Hinblick auf unverändert gebliebene, aber gleichwohl wichtige Themenbereiche an geeigneter Stelle auf die vorangegangenen Berichte Bezug nimmt.

Nach einer Skizzierung des Begriffs der Kriminalprävention und einer Darstellung rechts- und justizpolitischer Themen aus dem Bereich des Opferschutzes (Teil 1) gibt der aktuelle Bericht einen Überblick über die Entwicklung der Opferzahlen in Schleswig-Holstein (Teil 2), stellt die in den letzten Jahren vorgenommenen oder initiierten Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene vor (Teil 3), zeigt Neuerungen im Bereich der Informations-, Beistands-, Schutz- und Beteiligungsrechte Verletzter im Strafverfahren auf und stellt zivilrechtliche wie gefahrenabwehrrechtliche Regelungen sowie etwaige vermögensrechtliche Ansprüche und mögliche finanzielle Hilfen dar (Teil 4). Darüber hinaus gewährt der Bericht einen Einblick in die Kriminalpräventionsmaßnahmen hierzulande, wobei generalpräventive wie spezialpräventive Aspekte in all ihren Erscheinungsformen gleichermaßen beleuchtet werden (Teil 5). Sodann widmet sich der Bericht dem angemessenen Umgang mit Opfern von Straftaten (Teil 6) und endet mit einer Schlussbetrachtung (Teil 7).

Der 5. Opferschutzbericht belegt, dass dem Opferschutz in Schleswig-Holstein nach wie vor eine herausgehobene Bedeutung beigemessen wird und verdeutlicht einmal mehr, wie bedeutsam die Zusammenarbeit der Landesregierung mit den im Bereich der Kriminalprävention tätigen Institutionen, Einrichtungen, Verbänden und Vereinen ist.

A. Der Begriff der Kriminalprävention

Unter dem Begriff Kriminalprävention wird die Gesamtheit der staatlichen und nichtstaatlichen Maßnahmen und Projekte zusammengefasst, die darauf gerichtet sind, das Ausmaß und die Schwere der Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen oder individuelles Ereignis zu verhindern, zu mindern oder in ihren Folgen gering zu halten. Ein zentrales Handlungsfeld ist dabei die positive Gestaltung der gesellschaftlichen Strukturen und Rahmenbedingungen, um die die Kriminalität begünstigenden Faktoren zu reduzieren. Darüber hinaus liegt der Fokus auf der Beeinflussung des Verhaltens von Personen und Personengruppen mit dem Ziel, die Handlungsmöglichkeiten der Täterinnen und Täter zu reduzieren.

Präventionsmaßnahmen lassen sich hinsichtlich ihrer Zielrichtung unterscheiden:

- Universelle (primäre) Prävention wird als positive Generalprävention verstanden, die

sich in Form von Normverdeutlichung und Bildungsangeboten zeigt und sich insbesondere mit Maßnahmen der Sozial-, Jugend- und Familienpolitik an die Allgemeinheit richtet.

- Selektive (sekundäre) Prävention richtet sich an kriminalitätsgefährdete Gruppen (potentielle Täterinnen und Täter sowie Opfer) mit Maßnahmen, die auf die Reduzierung tatbegünstigender Faktoren zielen.
- Indizierte (tertiäre) Prävention setzt nach Begehung einer Straftat ein und dient der Vorbeugung vor Rückfälligkeit. Hierzu zählen insbesondere Resozialisierungs- und sozialtherapeutische Maßnahmen.

Zahlreiche Projekte der universellen Prävention sind auf die Verbesserung der sozialen Kompetenzen sowie auf die Stärkung und Förderung der emotionalen und geistigen Bildung von Kindern im Vorschulalter gerichtet. Dabei werden häufig auch die Eltern einbezogen und so bei ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt.

Einen bedeutenden Stellenwert hat darüber hinaus die Prävention im Bereich der Schule. Dort soll Schülerinnen und Schülern die Kompetenz zur Bewältigung von Problemen und Konflikten vermittelt werden. Die gleiche Zielrichtung verfolgt das in Schleswig-Holstein existierende vielfältige Angebot pädagogischer Projekte.

Zudem werden landesweit insbesondere auf regionaler Ebene von Schulen, Jugendämtern und anderen Institutionen, die eng – unter anderem auch über die kommunalpräventiven Räte – kooperieren, zahlreiche Modelle der selektiven Prävention angeboten und umgesetzt.

Bei der indizierten Prävention ist darauf hinzuweisen, dass der Staatsanwaltschaft und der Polizei eine Vielzahl von bewährten und effizienten Regelungen und Konzepten zur Verfügung steht, um bestimmte Facetten z. B. der Jugend(gewalt)kriminalität zu bekämpfen und zu verfolgen. Jedes dieser Konzepte erfüllt dabei für sich genommen eine wesentliche Aufgabe. Gerade das differenzierte Angebot verschiedener Modelle und Projekte bietet die Chance, abgestimmt auf das jeweilige Verfahren und in Abhängigkeit von den eigenen personellen Ressourcen, sehr zielgenau zu agieren und zu reagieren. Von Bedeutung ist insbesondere auch die fast allen Konzeptionen immanente Kooperation von Staatsanwaltschaft und Polizei. Die dargestellten verschiedenen Formen der Zusammenarbeit dürften bundesweit Vorbildcharakter haben. Ungeachtet der Tatsache, dass eine konkrete Wir-

kungskontrolle nicht für jedes Konzept vorliegt, haben sich die Modelle – z. B. das vorrangige Jugendverfahren – nach Erkenntnissen der Praxis bewährt.

Die Akteure in der Kriminalprävention sind neben der einzelnen Bürgerin oder dem einzelnen Bürger die öffentlichen und freien Träger der sozialen Arbeit, die Polizei und die Strafjustiz mit den ihnen durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben.

Die Herstellung von Chancengleichheit und die Beseitigung von Sozialisationsdefiziten obliegen als zentrale sozialpolitische Aufgaben der Leistungsverwaltung sowie den freien Trägern. Zum Leistungsspektrum gehören insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Bildung und Ausbildung, Programme für Benachteiligte und ferner Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

Die Polizei ist im Bereich ihrer Präventionsarbeit unter anderem auf den Abbau von Tatgelegenheiten spezialisiert.

Die Justiz leistet Beträchtliches auf dem Sektor der Resozialisierung durch Gerichts- und Bewährungshelferinnen und -helfer sowie durch Betreuungs- und Therapieangebote während und nach der Haft.

Mit Einrichtung des bundesweit ersten kriminalpräventiven Rates in Schleswig-Holstein im Oktober 1990 hat ein Paradigmenwechsel in der kriminalpräventiven Arbeit stattgefunden. Kriminalität wird nicht mehr nur als individuelles Fehlverhalten gesehen, sondern auch in ihren gesellschaftlichen Entstehungs- und Bedingungsbeziehungen betrachtet. Prävention wird daher als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden.

Im Vordergrund dieser Präventionsstrategie steht nicht mehr das Einwirken auf die Symptome festgestellter Normabweichungen, sondern die Orientierung an den tiefer liegenden Ursachen für das Entstehen von Kriminalität und an den gesamtgesellschaftlichen Strukturen, die eine ursachenorientierte Prävention leisten können. Wegen des signifikanten Lokalbezuges der meisten für Kriminalität ursächlichen Faktoren sind in vielen Städten und Gemeinden unter dem Stichwort „Kommunale Kriminalprävention“ neue Netzwerke der Kommunikation und der Kooperation zwischen der Polizei, der Kommunalpolitik und -verwaltung, den sozialen Diensten, den freien Trägern und anderen Akteuren entstanden. In diesen kommunalen Präventionsräten steht die Koordination und Vernetzung bereits vorhandener Initiativen und Projekte mit dem Ziel der Entwicklung einer umfassenden Gesamtkonzeption und -strategie im Vordergrund.

Mit dieser „Kommunalisierung“ der Kriminalprävention muss zwangsläufig eine Veränderung des Rollenverständnisses insbesondere bei der Kommunalpolitik und bei der Polizei einhergehen. Kommunalpolitik muss als kommunale Kriminalpolitik begriffen werden, denn kommunale Politikentscheidungen können unmittelbar Einfluss haben auf Jugendkriminalität, Straßen- und Gewaltkriminalität, auf Tatgelegenheiten genauso wie auf das Sicherheitsgefühl von Frauen, Kindern sowie Seniorinnen und Senioren. Kommunale Jugendpolitik, Sozialpolitik, Stadtplanungs- und Ordnungspolitik bündeln sich in der Querschnittsaufgabe der kommunalen Kriminalpolitik.

Der Fokus liegt dabei auf dem Erkennen der Ursachen des abweichenden oder kriminellen Verhaltens. Die auf Grundlage dieser Erkenntnisse entwickelten kriminalpräventiven Programme zielen auf eine Beseitigung kriminogener Ursachen ab. Dies verlangt die Konzentration und Bündelung personeller und finanzieller Ressourcen.

Die Koordination dieser kommunalen Aktivitäten zur Kriminalpolitik sollte über die kommunalpräventiven Räte als Kommunikations- und Arbeitsforum unterschiedlicher Partnerinnen und Partner sowie Expertinnen und Experten erfolgen.

Die Polizei soll diesen Prozess, wenn es erforderlich ist, initiieren und sich im Weiteren als Teil des Netzwerkes engagieren, ohne dabei die kommunale Kriminalprävention zu dominieren. In diesem Sinne müssen Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention bewusst mit anderen Fachrichtungen auf kommunaler Ebene vernetzt und abgestimmt werden, damit polizeiliche Präventionsprogramme nicht nur singuläre Zeitungsmeldungen bleiben, sondern als konzeptionelle Vorbeugungsbeiträge zu komplexen Kriminalitätsphänomenen Wirkung erzeugen.

Die eigenständige Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Polizei, also der unmittelbaren Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung, wird hiervon nicht berührt. Die sog. selektive Kriminalprävention, die vorwiegend die Verhinderung von Tatgelegenheiten durch exekutive oder operative Maßnahmen der Polizei vorsieht, ist eine unverzichtbare Komponente der kommunalen Kriminalpolitik.

B. Rechts- und justizpolitische Themen im Bereich des Opferschutzes

Ebenfalls zur Kriminalprävention gehören sowohl die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), die die Rechtsgüter eines jeden einzelnen Menschen (Leib, Leben, sexuelle Selbstbestimmung, Eigentum etc.) schützen, als auch die der Strafprozessordnung

(StPO), durch die die Belange des Opfers im Ermittlungs- und Strafverfahren gesichert werden sollen.

Ob und ggf. wie die Interessen und Belange des Opfers im Straf- und Strafverfahrensrecht besser geschützt werden können, war auch in den vergangenen Jahren wiederholt Gegenstand eingehender Erörterungen im rechtspolitischen Raum.

In diesem Zusammenhang stand zum einen die Frage der Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor sog. Hasskriminalität im Mittelpunkt der Auseinandersetzung. Bereits auf ihrer Herbstkonferenz am 17. November 2016 hatten die Justizministerinnen und -minister die Zunahme sog. „Hate Speech“ festgestellt und das Bundesjustizministerium um Entwicklung geeigneter Lösungsvorschläge für eine effektive Löschung derartiger Inhalte sowie um Prüfung der Notwendigkeit einer Anpassung der Beleidigungsdelikte gebeten. Diese EntschlieÙung wiederholten sie auf ihrer Frühjahrskonferenz am 21. und 22. Juni 2017, verbunden mit der zusätzlichen Bitte um Prüfung einer Erweiterung von § 188 StGB. Auch auf der Herbstkonferenz am 9. November 2017 betonten sie die Bedeutung einer konsequenten Strafverfolgung neben der Existenz gesetzlicher Löschpflichten für die Betreiber sozialer Medien und sonstiger Kommunikationsplattformen. Nachdem die Justizministerinnen und -minister auf der Frühjahrskonferenz am 5. und 6. Juni 2019 darüberhinausgehend eine zunehmende Verrohung der Umgangsformen in der Gesellschaft festgestellt hatten, die „sich insbesondere auch in Gewalt oder Gewaltandrohungen gegenüber Amts- und Mandatsträgern, Beschäftigten im öffentlichen Dienst, Polizisten, Rettungskräften und ehrenamtlichen Helfern zeigt“, und das Bundesjustizministerium um Prüfung der Anpassung des Strafgesetzbuches – insbesondere des Tatbestandes der Bedrohung gemäß § 241 StGB – gebeten hatten, initiierte das Bundesjustizministerium mit Schreiben vom 20. September 2019 eine Länderumfrage zu der Frage, welche konkreten Konstellationen sich in der Strafverfolgungspraxis als problematisch im Hinblick auf die angemessene Erfassung durch Vorschriften des StGB erwiesen haben. Auf Grundlage der über die Bundesländer transportierten Rückmeldungen aus der Praxis erstellte das BMJV unter dem 19. Dezember 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, der letztlich in die am 3. April 2021 in Kraft getretene Gesetzesreform mündete. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wird hingewiesen (siehe hierzu A. VII. im 3. Teil).

Zentraler Punkt rechtspolitischer Diskussionen war daneben die Frage der Änderung der Vorschriften des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornographie: So hatten die Justizministerinnen und -minister im Rahmen der Frühjahrskonferenz bereits am 6. und 7. Juni 2018 das Bundesjustizministerium um Prüfung gebeten, ob und ggf. wie verdeckten Ermittlern im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens im Bereich der Kinderpornographie das tatbestandsmäßige Verbreiten von kinderpornographischen Schriften gestattet werden soll, um den für Ermittlungen erforderlichen Zugang zu entsprechenden Foren zu erhalten (sog. „Keuschheitsprobe“) und so eine effektive Verfolgung und Verhinderung von Kinderpornographie und Kindesmissbrauch zu erreichen. Auf die Ausführungen zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings vom 3. März 2020 wird hingewiesen (siehe hierzu A. V. im 3. Teil).

Anlass für die erneuten Bestrebungen einer Reform des 13. Teils des Strafgesetzbuchs waren aber vor allem mehrere auffällige und medial breit begleitete Missbrauchsfälle (etwa in Lügde, Staufen oder Münster). Diese Fälle führten nicht nur zu der Forderung der Innenministerinnen und -minister auf deren Konferenz vom 12. bis 14. Juni 2019, die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und des Umgangs mit kinderpornographischen Inhalten zum Verbrechen hochzustufen, sondern veranlassten mehrere Landesjustizverwaltungen zu entsprechenden Maßnahmen über den Bundesrat. Zu nennen sind hier etwa der – später vom Bundesrat beschlossene – Antrag des Landes Baden-Württemberg für den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes – Zeitlich unbegrenzte Aufnahme von Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern u. a. in das erweiterte Führungszeugnis“ vom 11. Dezember 2019, der Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern für eine Entschließung des Bundesrates zur „Verbesserung der Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ vom 18. Juni 2020, der Antrag des Landes Baden-Württemberg für den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung der Führungsaufsicht“ vom 24. Juni 2020, der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen für den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (besserer Schutz von Kindern und schutz- oder wehrlosen Personen im Sexualstrafrecht)“ vom 24. Juni 2020 und der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg für eine Entschließung des Bundesrates „Sexualstrafrecht zum Schutz von Kindern und für effektiven Opferschutz umfassend reformieren“ vom 25. August 2020. Diese Maßnahmen und die anhaltende Diskussion um die Thematik führten letztlich zu dem vom Bundesjustizministerium gefertigten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 22. Oktober 2020, welcher schließlich – um zusätzliche Inhalte erweitert

– zu dem gleichnamigen, am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Gesetz führte und hierbei eine Vielzahl der durch die oben genannten Maßnahmen vorgebrachten Vorschläge aufgriff. Auch insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder hingewiesen (siehe hierzu A. VIII. im 3. Teil).

Zu berücksichtigen ist ferner die Befassung mit dem Tatbestand der Nachstellung gemäß § 238 StGB. Vor dem Hintergrund der laufenden Evaluation nach der Reform von 2017 haben die Justizministerinnen und -minister im Rahmen der Herbstkonferenz am 26. und 27. November 2020 betont, dass die Verfolgung derartiger Fälle die Praxis auch nach dieser Reform vor erhebliche Herausforderungen stellt. Sie haben eine Prüfung befürwortet, wie sich der Schutz der Opfer von besonders hartnäckigen Tätern oder bei besonders schwerwiegenden Nachstellungen noch weiter verbessern lässt und hierbei insbesondere eine Erweiterung der Qualifikationsvorschrift des § 238 Absatz 2 StGB ins Auge gefasst. Auf die entsprechenden Ausführungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalking wird hingewiesen (siehe hierzu A. X. im 3. Teil).

Zur Optimierung des Opferschutzes im Bereich der Kapitaldelikte gehören – und dies zeigt die Komplexität des Themas – die Durchführung einer hoch professionellen Leichenschau und eine erstklassige rechtsmedizinische Versorgung. Denn nur mit einer qualitativ hochwertigen äußeren Leichenschau, die durch eine Ärztin oder einen Arzt in der Regel am Leichenfundort erfolgt, kann die Gefahr verringert werden, dass fremdverschuldete Todesfälle unentdeckt bleiben. Das Aufdecken etwaiger Verbrechen und die Aufarbeitung dieser Fälle durch die Justiz sind für die Angehörigen der Opfer von besonderer Bedeutung.

Nachdem die Justizministerinnen und -minister der Länder sich im Rahmen ihrer Herbstkonferenz 2014 auf Initiative Schleswig-Holsteins mit den Möglichkeiten einer Optimierung der Qualität der äußeren Leichenschau befasst und die Gesundheitsministerkonferenz über den bestehenden Handlungsbedarf informiert hatten, ist mit der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen „Fünften Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte“ die bis dahin viel zu niedrige Gebühr für die Leichenschau angemessen erhöht worden. Als ein weiterer Schritt in Richtung Qualitätsverbesserung der äußeren Leichenschau ist die Einrichtung einer Projektgruppe „AG Ärzte“ bei der Bezirkskriminalinspektion Lübeck im Dezember 2019 zu werten (siehe hierzu E. VII. im 5. Teil).

Mit dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 in Berlin ist auch die Schaffung zentraler Opferschutzstrukturen auf Landesebene in den Fokus rechtspolitischer Diskussionen gerückt. So haben die Justizministerinnen und -minister auf ihrer Frühjahrskonferenz am 6. und 7. Juni 2018 bekräftigt, dass es die staatliche Pflicht ist, dafür Sorge zu tragen, dass Opfern von Straftaten und ihren Angehörigen schnell und gezielt Hilfe und Unterstützung zukommt. Sie haben sich mit den Empfehlungen des Bundesbeauftragten für die Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz befasst, sich über die Ziele informiert, die mit der Errichtung dauerhafter zentraler Anlaufstellen für Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen verfolgt werden, und beschlossen, bei der Fortführung und Optimierung der bestehenden effektiven Hilfe- und Unterstützungssysteme der Länder und der Erleichterung des Zugangs zu diesen Angeboten mitzuwirken.

Vor diesem Hintergrund sind in Schleswig-Holstein zum 1. Juli 2020 eben solche zentralen Opferhilfestrukturen geschaffen worden. Konkret ist im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz eine Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige eingerichtet (siehe hierzu B. I. im 6. Teil) und zugleich das Amt einer oder eines Opferschutzbeauftragten geschaffen worden. Zur ersten Opferschutzbeauftragten des Landes ist Ulrike Stahlmann-Liebelt (LOStA'in i.R.) ernannt worden, die sich bereits seit Jahrzehnten im Bereich des Opferschutzes engagiert (siehe hierzu B. II. im 6. Teil).

Seit der Schaffung zentraler Opferhilfestrukturen auf Bundes- und Länderebene sind die Opfer- und Opferschutzbeauftragten des Bundes und der Länder – so auch die hiesige Opferschutzbeauftragte – unter anderem bei dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch zum Thema „Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren – Best Practice“ vertreten.

Auch das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung, das seit dem 1. Januar 2017 gesetzlich verankert ist¹, ist in den vergangenen Jahren rechtspolitisch diskutiert worden. Konkret haben sich die Justizministerinnen und -minister auf ihren Herbstkonferenzen am 7. November 2019 sowie am 26. und 27. November 2020 mit der psychosozialen Prozessbegleitung beschäftigt und die Bundesministerin der Justiz gebeten zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen auch bei erwachsenen Verletzten auf das unbestimmte Tatbestandsmerkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit verzichtet und den Verletzten die Antragsstellung erleichtert werden kann. Insbesondere in den Blick genommen werden soll die

¹ Zur Entstehungsgeschichte und weiteren Einzelheiten der psychosozialen Prozessbegleitung siehe 4. Opferschutzbericht (LT-Drs. 18/5142), dort 1. Teil, B., S. 8 ff. und 3. Teil B. II., S. 50 f.

Verpflichtung oder zumindest Möglichkeit des Gerichts, minderjährigen Verletzten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen eine psychosoziale Begleitperson beizuordnen, sowie ein Anspruch auf Beiordnung einer solchen in gravierenden Fällen häuslicher Gewalt.

Die Frage, ob durch den Gesetzgeber eine Nachsteuerung bei den bestehenden Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung erfolgen sollte, war auch Gegenstand des Berichts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat vom 2. Februar 2021.²

Darüber hinaus beabsichtigen das Bundesjustizministerium und die Landesjustizverwaltungen eine Ergänzung des Merkblatts für Opfer einer Straftat (sog. Opfermerkblatt, siehe hierzu A. im 4. Teil) um ausführliche Hinweise zur psychosozialen Prozessbegleitung, damit Verletzte künftig bestmöglich über ihr Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung informiert sind.

Des Weiteren haben die Justizministerinnen und -minister auf ihrer Herbstkonferenz am 26. und 27. November 2020 die unterschiedlichen Erscheinungsformen von und den justiziellen Umgang mit Gewaltstraftaten gegen Mädchen und Frauen erörtert. Mit Blick auf die seit Jahren gleichbleibend hohe Quote von Tötungen durch (Ex-)Partner und den Umstand, dass Frauen und Mädchen überdurchschnittlich häufig von Sexualdelikten, häuslicher Gewalt und Nachstellung betroffen sind, waren sich die Justizministerinnen und -minister einig, dass vertieft geprüft werden sollte, ob und ggf. welcher legislativer Handlungsbedarf besteht, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit den Mitteln der Justiz besser entgegen treten zu können. Sie haben daher den Strafrechtsausschuss um Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebeten, die – unter Einbeziehung der Expertise zivilgesellschaftlicher Organisationen – die Fragen der justiziellen statistischen Erhebung, der strafrechtlichen und strafprozessualen Möglichkeiten sowie der zivil- und insbesondere familienrechtlichen Ansatzpunkte einer eingehenden Prüfung unterziehen soll. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich im Februar 2021 konstituiert und wird ihren Abschlussbericht voraussichtlich im Frühjahr 2022 vorlegen. Für Schleswig-Holstein ist das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz in der Arbeitsgruppe vertreten.

Zurückgehend auf eine Initiative Schleswig-Holsteins, die auf den positiven Erfahrungen mit dem „Flensburger Leitfaden für die richterliche Videovernehmung von Zeugen“ (siehe

² [BMJ | Start | Bericht des BMJV zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat](#), S. 23 ff.

hierzu A. III. 2. im 4. Teil) basiert, haben die Justizministerinnen und -minister zudem die praktische Umsetzung der richterlichen Videovernehmung gemäß § 58a StPO in den Blick genommen. Auf ihrer Frühjahrskonferenz am 16. und 17. Juni 2021 haben sie sich mit der Bedeutung der richterlichen Videovernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen in Ermittlungsverfahren befasst und betont, dass es sich dabei um ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Interessen von besonders schutzbedürftigen Verletzten, insbesondere Kindern und Jugendlichen, aber auch zur Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung handelt. Die Justizministerinnen und -minister haben festgestellt, dass in Teilen der Praxis bereits Vorgaben und Handlungsempfehlungen existieren, die den konsequenten Einsatz einer richterlichen Videovernehmung wesentlich erleichtern, und sind der Auffassung, dass gemeinsam erarbeitete Vorgaben die praktische Umsetzung des § 58a StPO erleichtern und eine vermehrte und qualitativ gleichmäßige Durchführung richterlicher Videovernehmungen begünstigen können. Die Justizministerinnen und -minister haben daher den Strafrechtsausschuss gebeten, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Praktikerinnen und Praktikern mit der Erarbeitung eines Leitfadens für die richterliche Videovernehmung gemäß § 58a StPO zu beauftragen. Dieser Leitfaden sollte neben Hinweisen und Handlungsempfehlungen zu den Voraussetzungen und dem Ablauf der richterlichen Videovernehmung auch Empfehlungen zu den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen und den Anforderungen an die Spezialisierung und Fortbildung des richterlichen Personals sowie Mustervorlagen für Anträge und Beschlüsse enthalten. Die Arbeitsgruppe, an der sich nahezu alle Bundesländer sowie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beteiligen, hat sich unter Federführung Schleswig-Holsteins am 22. November 2021 konstituiert und wird ihre Ergebnisse voraussichtlich im Frühjahr 2022 präsentieren.

2. Teil: Kriminalitätsaufkommen in Schleswig-Holstein und Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in Schleswig-Holstein

Ohne Erkenntnisse über Erscheinungsformen und Entwicklungstendenzen der Kriminalität kann es keine zielgerichtete und umfassende Kriminalprävention geben. Hier bietet die Polizeiliche Kriminalstatistik als Ausgangsstatistik für die Legislative, Exekutive und Wissenschaft ein wichtiges Hilfsmittel. Daher sind Erkenntnisse aus der Polizeilichen Kriminalstatistik zum Kriminalitätsaufkommen und zur Entwicklung der Opferzahlen in einigen ausgewählten Kriminalitätsbereichen auch Gegenstand dieses Berichts (A.). Zu beachten ist allerdings, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit geben kann, sondern je nach Deliktsart eine „nur“ mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität. Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik wird nämlich durch mehrere Faktoren beeinflusst:

- Anzeigeverhalten,
- polizeiliche Kontrollintensität,
- statistische Erfassung,
- Änderung des Strafrechts,
- echte Kriminalitätsänderung,
- Dunkelfeld.

Im Dunkelfeld bleibt die der Polizei nicht bekannt gewordene und daher statistisch nicht erfasste Kriminalität. In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird nur das sog. Hellfeld – also die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten – erfasst. Um sich der Kriminalitätswirklichkeit möglichst stark anzunähern, werden die Ausführungen um die Ergebnisse der seit 2015 im zweijährigen Turnus (2017 und 2019) durchgeführten Dunkelfeldstudie ergänzt (C.). Die Entwicklung der politisch motivierten Kriminalität, die separat erfasst wird, ist Gegenstand eines gesonderten Teils (B.).

A. Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dient der Beobachtung der Kriminalität, dem Erkennen neuer Kriminalitätsphänomene und der Erlangung von Erkenntnissen über Tatverdächtige und Opfer. Damit kann die PKS eine Grundlage für eine vorbeugende und strafverfolgende Kriminalitätsbekämpfung, für organisatorische Planungen und Entscheidungen

sowie die Basis für die kriminologische Forschung und kriminalpolitische Maßnahmen bilden.

Wie bereits einleitend dargelegt, werden in der PKS nur die Straftaten erfasst, die der Polizei durch eine Anzeigenerstattung oder eigene Feststellungen bekannt geworden sind (sog. Hellfeld der Kriminalität). Nicht erfasst werden echte Staatsschutzdelikte³, Verkehrsdelikte und Straftaten, die außerhalb Deutschlands begangen werden.

Die PKS enthält z. B. Angaben über Art und Zahl der erfassten Straftaten, Opfer und Schäden, Aufklärungsergebnisse sowie Alter, Geschlecht und Nationalität der Tatverdächtigen⁴. Informationen zur Person des Opfers weist die PKS allein bei den Gewalt- und Sexualdelikten aus. Unter einem Opfer wird nach heute herrschender Meinung eine natürliche Person verstanden, die als direkte Folge eines Verstoßes gegen die Strafrechtsnormen einen Schaden, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Nachteil erlitten hat. Der herrschende Opferbegriff ist für statistische Zwecke allerdings nur eingeschränkt aussagefähig, da nicht bei allen registrierten Straftaten genaue Informationen zu den Eigenschaften des jeweiligen Opfers aufgenommen wurden und werden. Konkret werden allein zu den nachfolgenden Deliktsarten Angaben zum Alter und Geschlecht der Opfer sowie zur Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung in der Polizeilichen Kriminalstatistik für Schleswig-Holstein erfasst:

- Gewaltkriminalität/Rohheitsdelikte: insbesondere Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Sexualdelikte insgesamt (§§ 174 ff. StGB), Raub (§ 249 StGB) und räuberische Erpressung (§ 255 StGB) sowie Körperverletzung (§ 223 StGB) einschließlich gefährlicher und schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB),
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit: insbesondere Menschenraub (§ 234 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB) und Menschenhandel (§§ 232 ff. StGB).

Bei Vermögens- und Eigentumsdelikten werden hingegen keine näheren Angaben zu den Opfern erfasst. Daher sind in diesem Deliktsfeld kaum Aussagen zu bestimmten Opfergruppen (z. B. Trickdiebstahl oder Enkeltrickbetrug zum Nachteil von Seniorinnen oder Senioren) möglich.

³ Echte Staatsschutzdelikte sind beispielsweise: Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB), Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB), Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB).

⁴ Wenn nachfolgend von „Straftaten“ und „Opfern“ die Rede ist, ist stets zu berücksichtigen, dass es sich um das vorläufige Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen handelt, welches ggf. im Zuge der weiteren Ermittlungen keine Bestätigung findet.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Entwicklung des Kriminalitätsaufkommens in Schleswig-Holstein in den letzten zehn Jahren (I.) und die Entwicklung der Opferzahlen insgesamt, für einzelne Straftaten(gruppen) und für einzelne Delikte in Grafiken dargestellt (II. – IV.). Die insoweit erhobenen Statistiken befinden sich in der Anlage zu diesem Bericht. Darüber hinaus werden die Fallzahlen zur Diebstahlskriminalität (V.) und die Anzahl der Straftaten zum Nachteil der Polizeibeamtinnen und -beamten in den letzten fünf Jahren (VI.) näher beleuchtet.

Die gesamte PKS 2020, die auch das Kriminalitätsaufkommen der Vorjahre umfasst, ist im Internet unter www.polizei.schleswig-holstein.de → Landeskriminalamt → Ermittlung und Auswertung → Kriminalstatistik abrufbar.

I. Entwicklung der Kriminalität in Schleswig-Holstein – ein Gesamtüberblick

Die Gesamtzahl der registrierten Straftaten in Schleswig-Holstein ist im Betrachtungszeitraum von 2011 bis 2020 rückläufig. So wurden im Jahr 2011 insgesamt 219.693 Straftaten registriert; im Jahr 2020 sind 173.929 Straftaten statistisch erfasst worden. Die Entwicklungstendenz des Kriminalitätsaufkommens ist nachfolgender Grafik zu entnehmen:

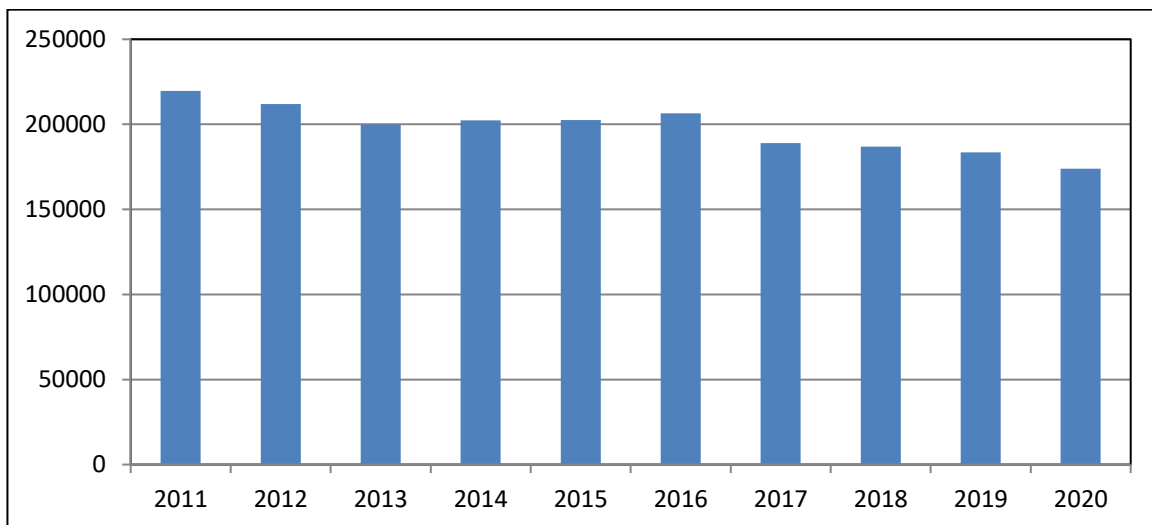


Abbildung 1: Entwicklung der in der PKS erfassten Straftaten.

Dabei repräsentiert die Diebstahlskriminalität im Jahr 2020 – wie auch in den Vorjahren – einen sehr großen Teil an der Gesamtkriminalität. Die jeweiligen Anteile der Deliktsbereiche an der Gesamtkriminalität sind nachfolgender Grafik zu entnehmen:

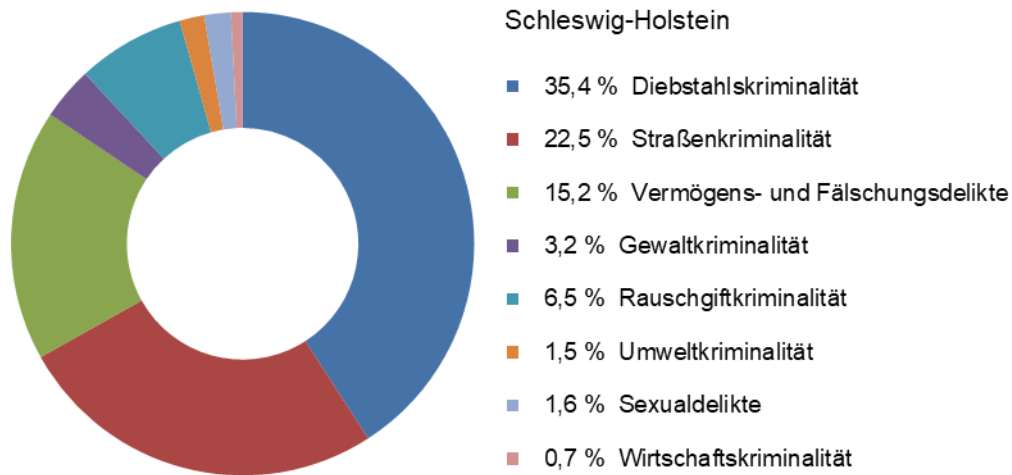


Abbildung 2: Anteil einzelner Straftatengruppen an der Gesamtkriminalität im Jahr 2020.

II. Entwicklung der Opferzahlen in Schleswig-Holstein – ein Gesamtüberblick

Die Entwicklung der Opferzahlen in den zurückliegenden zehn Jahren sowie Aussagen über die Betroffenheit der jeweiligen Altersgruppen ergeben sich aus nachfolgenden Grafiken:

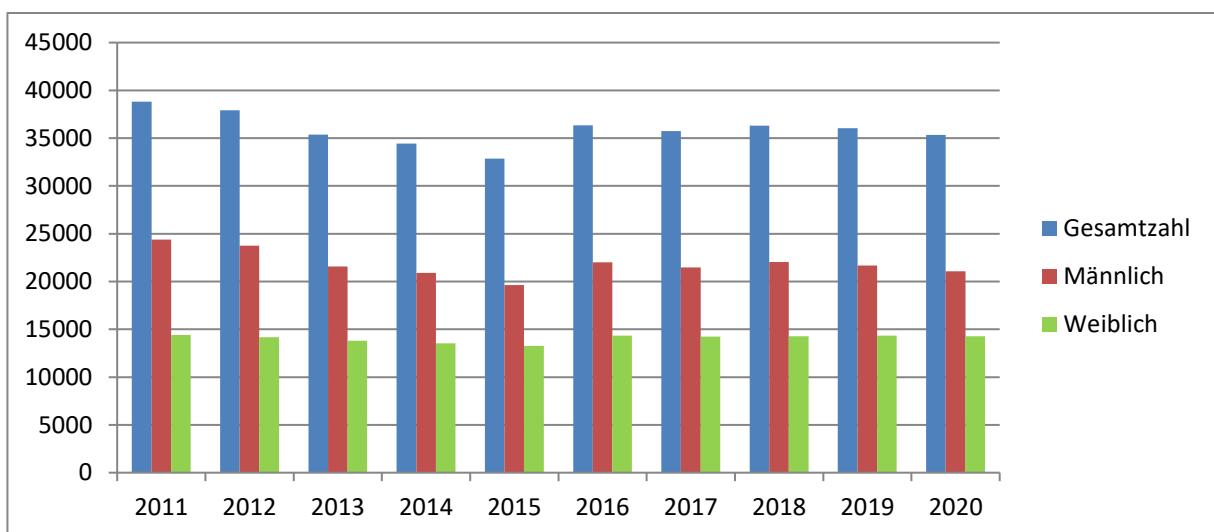


Abbildung 3: Entwicklung Gesamtzahl der statistisch erfassten Opfer in Schleswig-Holstein von 2011 – 2020.

Es ist festzustellen, dass die Gesamtzahl der statistisch erfassten Opfer rückläufig ist. Im Jahr 2011 sind insgesamt 38.811 Opfer erfasst worden; im Jahr 2020 sind 35.326 Opfer registriert worden. Dabei resultiert diese Entwicklung insbesondere aus der deutlich rückläufigen Anzahl der männlichen Opfer (vgl. Tabelle 1 im Anhang). Bezüglich der Veränderungen der Opferzahl für Straftaten insgesamt und bei einzelnen Straftatengruppen im Zeitraum von 2011 bis 2020 wird auf Tabelle 2 im Anhang verwiesen.

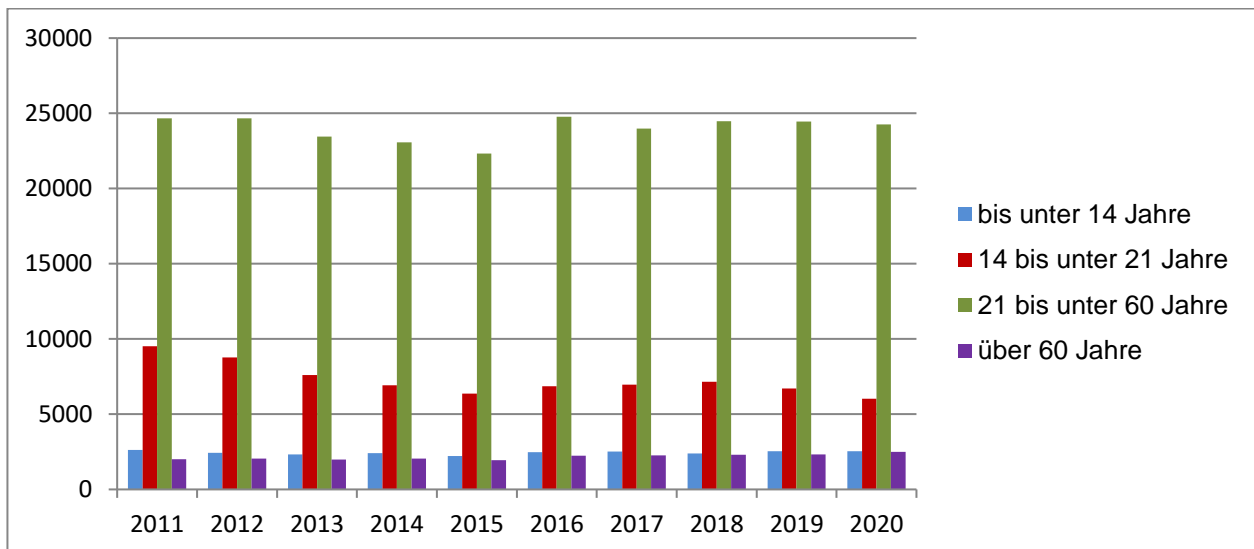


Abbildung 4: Gesamtzahl der statistisch erfassten Opfer – Altersgruppen.

Vorstehende grafische Darstellung zeigt, dass die größte Anzahl der Opfer der Altersgruppe „21 bis unter 60 Jahre“ angehört. Die Gruppe der Opfer in der Altersgruppe „bis unter 14 Jahre“ und „über 60 Jahre“ ist jeweils geringer. Zu beachten ist dabei allerdings, dass die am häufigsten betroffene Altersgruppe auch einen Zeitraum von knapp 40 Jahren umfasst. Der Zeitraum der Vergleichsgruppen ist deutlich kleiner.

III. Entwicklung der Opferzahlen bei einzelnen Straftatengruppen

1. Opferzahlen bei Gewaltkriminalität

Die Statistik zur sog. Gewaltkriminalität berücksichtigt folgende Delikte: Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB) und Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB), Raub (§ 249 StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB) und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB), gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB), erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB) und Angriff auf den Luft- oder Seeverkehr (§ 316c StGB).

Im Betrachtungszeitraum von 2011 bis 2020 sind neben der Anzahl der Opfer, dem Geschlecht und den Altersgruppen auch Angaben zu einer in Frage stehenden Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung erfasst worden.

In Bezug auf Gewaltkriminalität ist ein Rückgang der Opferzahlen bis 2015 zu beobachten. Die Opferzahlen bewegen sich bis 2020 mit leichten Schwankungen auf einem gleichbleibenden Niveau. Von 2011 (9.081 Opfer) bis 2020 (6.891 Opfer) ist die Anzahl der Opfer

bei Gewaltkriminalität um 2.190 zurückgegangen, was einem Rückgang von 24,1 % entspricht.

Grafisch lässt sich diese Entwicklung wie folgt darstellen:

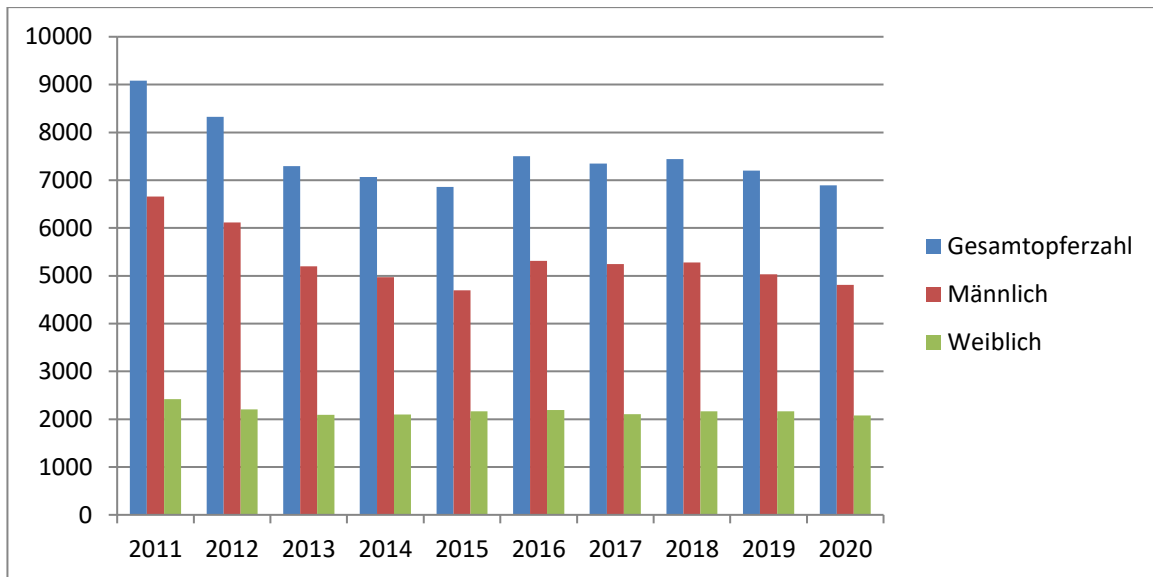


Abbildung 5: Entwicklung der Opferzahlen bei Gewaltkriminalität – Geschlecht.

Dabei hatte ca. die Hälfte der Opfer keine Vorbeziehung zur tatverdächtigen Person. Das bedeutet, dass dem Opfer die tatverdächtige Person in diesen Fällen nicht bekannt war, im Umkehrschluss aber ca. die Hälfte der Delikte der Gewaltkriminalität im sozialen Umfeld stattfand, was nachfolgende Abbildung zeigt:

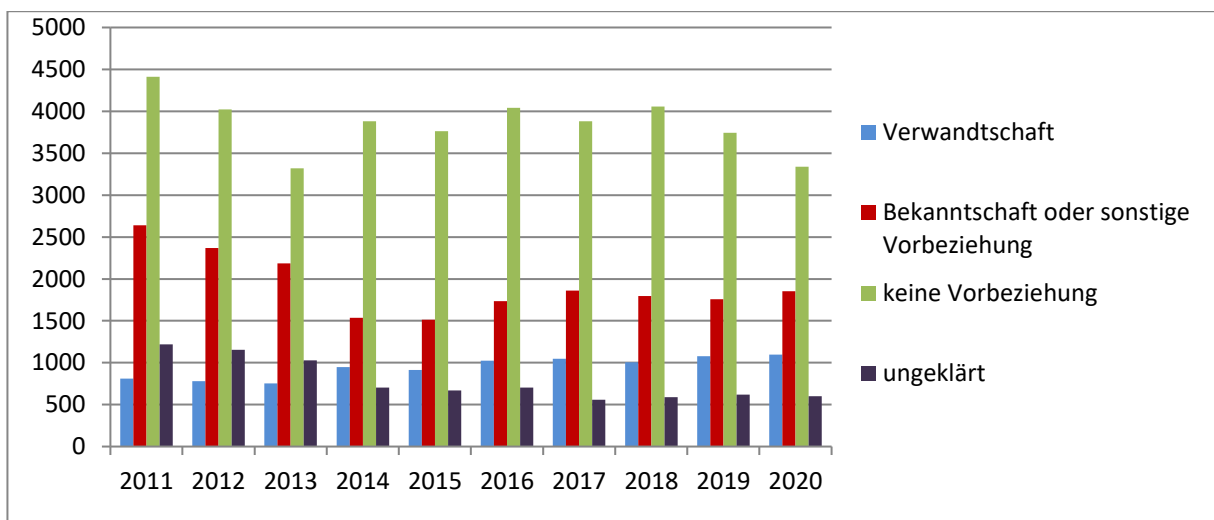


Abbildung 6: Entwicklung der Opferzahlen bei Gewaltkriminalität – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Wie der nachstehenden Abbildung zu entnehmen ist, bewegt sich in den letzten zehn Jahren die Aufklärungsquote in Bezug auf die Gewaltkriminalität zwischen 74,6 und 81,8 % auf einem hohen Niveau. Dabei gibt die Aufklärungsquote das prozentuale Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum wieder.

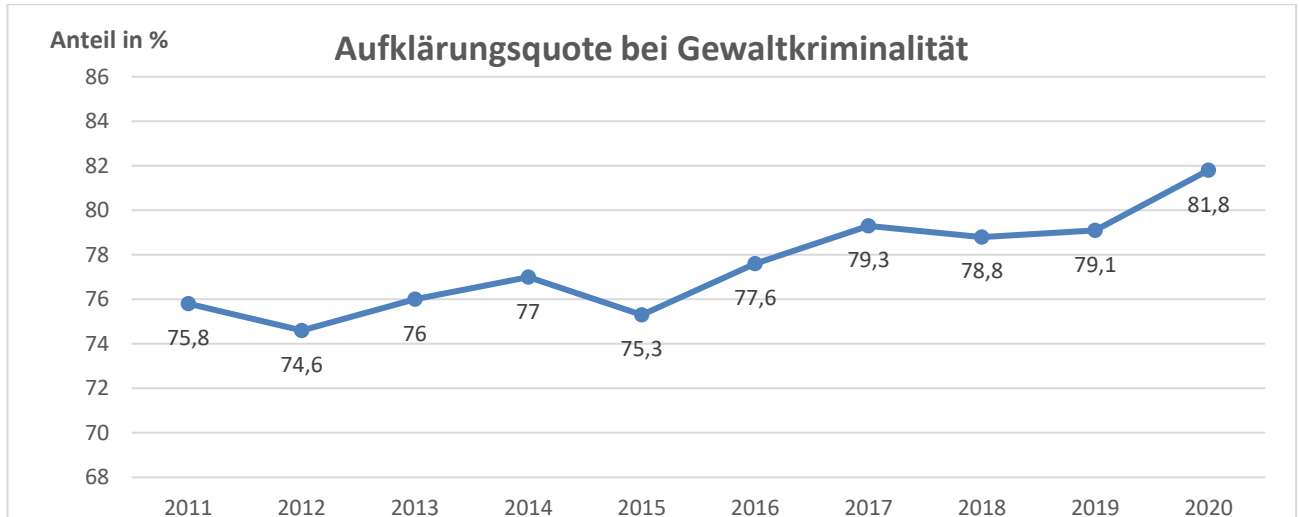


Abbildung 7: Aufklärungsquote bei Gewaltkriminalität

Diese hohe Aufklärungsquote begründet sich auch aus der vorgenannten hohen Zahl der Täter-Opfer-Beziehungen. Das bedeutet, dass in dieser Deliktsgruppe der mutmaßliche Täter oder die mutmaßliche Täterin häufig im sozialen Umfeld des potentiellen Opfers zu finden ist.

2. Opferzahlen bei Straßenkriminalität

Zur sog. Straßenkriminalität zählen überfallartige Vergewaltigungen (§ 177 StGB), exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB) und der Tatbestand der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB), Raubüberfälle auf Geld- und Werttransporte, Handtaschenraub, sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen (§§ 249 ff. StGB), gefährliche Körperverletzungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen (§§ 224 ff. StGB), Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen (§§ 242, 243 StGB), Diebstahl von Kraftwagen/Mopeds und Krafträdern/Fahrrädern (§§ 242, 243 StGB), Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen (§ 303 StGB), Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (§§ 303 ff. StGB). Nicht dazu gehört die vorsätzliche einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Zur Straßenkriminalität gehören folglich Delikte, die die Opfer außerhalb des geschützten Bereiches der Wohn- und Geschäftsräume erdulden müssen und die somit einen erheblichen Einfluss auf das

Sicherheitsgefühl der Bevölkerung haben, weil sich darin die Angst, von einem Unbekannten plötzlich überfallen zu werden, manifestiert. Veränderungen der Fallzahlen werden daher besonders sensibel registriert.

Die im Betrachtungszeitraum 2011 bis 2020 erfassten Daten beziehen sich zum einen auf die Opferzahlen und zum anderen auf das Geschlecht der Opfer sowie die betroffene Altersgruppe. Bezüglich der Entwicklung der Opferzahlen von Straßendelikten in dem Zeitraum von 2011 bis 2020 lässt sich keine klare Tendenz feststellen. Von 2011 (4.748) bis 2015 (3.492) lässt sich ein Rückgang der Opferzahlen um 1.256 feststellen. Bis zum Jahr 2020 stieg diese dann wieder auf 4.100. Der Anteil der männlichen Opfer liegt dabei deutlich über dem der weiblichen Opfer (vgl. Tabelle 21 im Anhang).

Grafisch lässt sich diese Entwicklung, für die es vielfältige Ursachen geben kann, wie folgt darstellen:

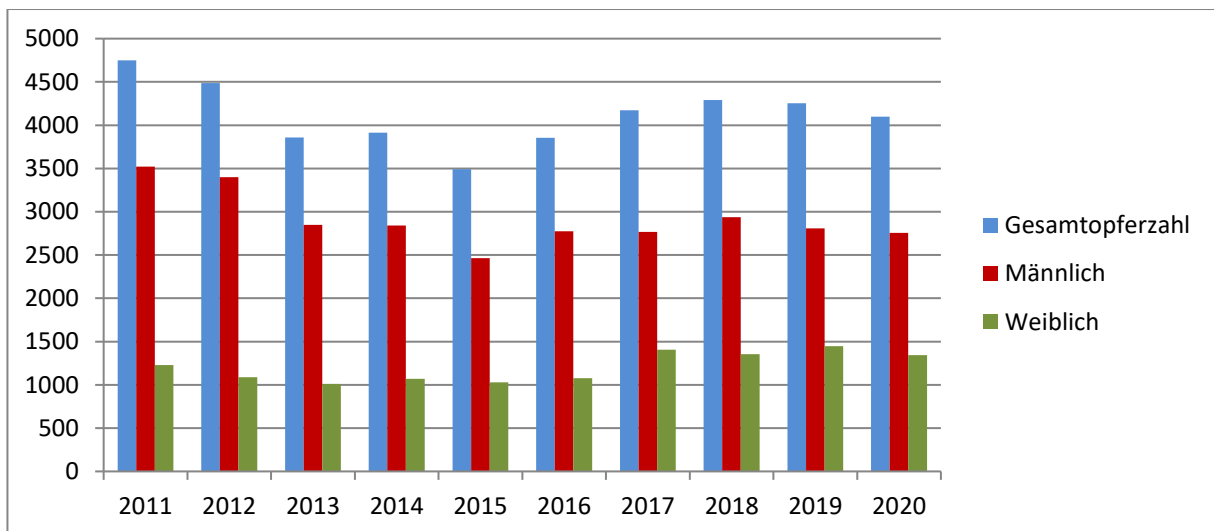


Abbildung 8: Opferzahlen bei Straßenkriminalität – Geschlecht.

Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung sind die Altersgruppen der unter 14jährigen und über 60jährigen am wenigsten betroffen:

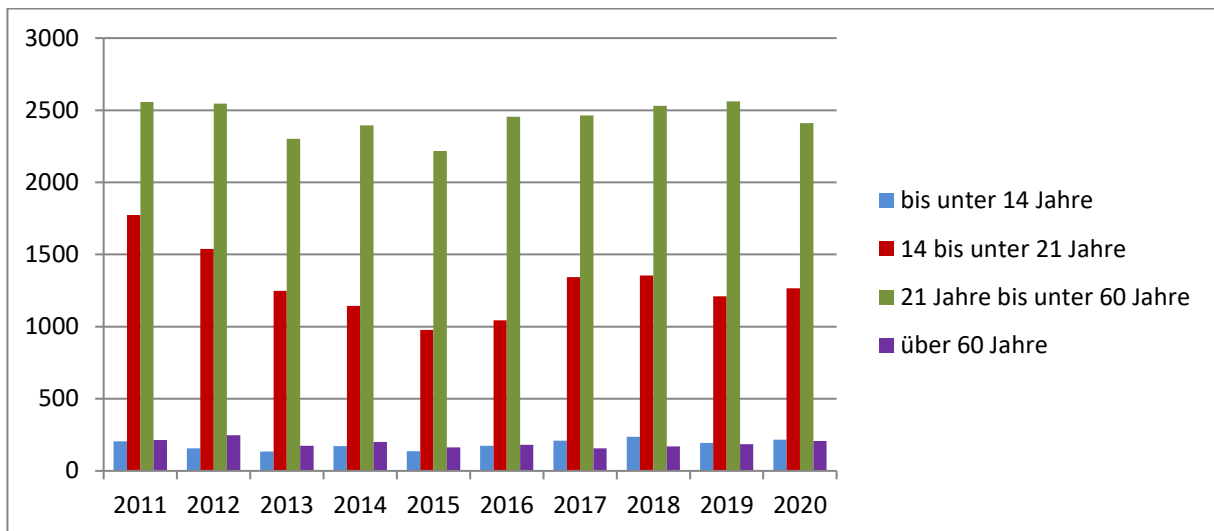


Abbildung 9: Opferzahlen bei Straßenkriminalität – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Nicht zuletzt sind auch Angaben zu einer in Frage stehenden Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung statistisch erfasst worden (vgl. Tabelle 22 im Anhang). Zu beachten ist aber auch hier, dass zu den Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikten keine näheren Opferangaben erfasst werden.

IV. Entwicklung der Opferzahlen bei einzelnen Delikten

1. Opferzahlen bei Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen

In Bezug auf die Delikte des Mordes (§ 211 StGB), des Totschlags (§ 212 StGB) und der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) – einschließlich der Versuchstaten – lässt sich die Entwicklung der Opferzahlen im Betrachtungszeitraum von 2011 bis 2020 grafisch wie folgt darstellen:

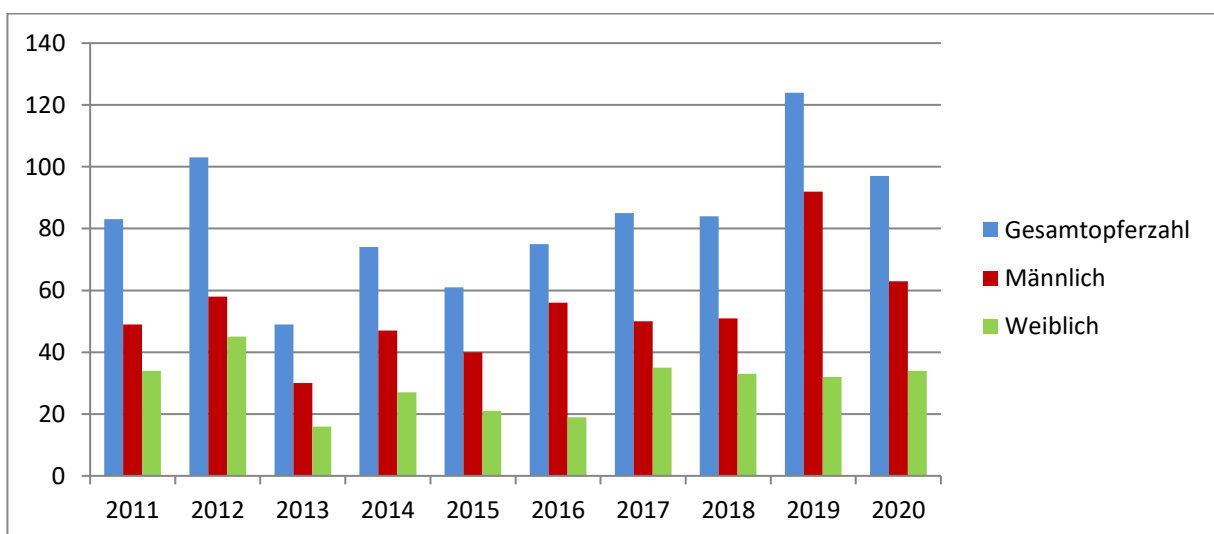


Abbildung 10: Entwicklung der Opferzahlen bei Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen – Geschlecht.

Die Altersstruktur der zu den oben genannten Delikten im Zeitraum von 2011 bis 2020 statistisch erfassten Opfer lässt sich wie folgt darstellen:

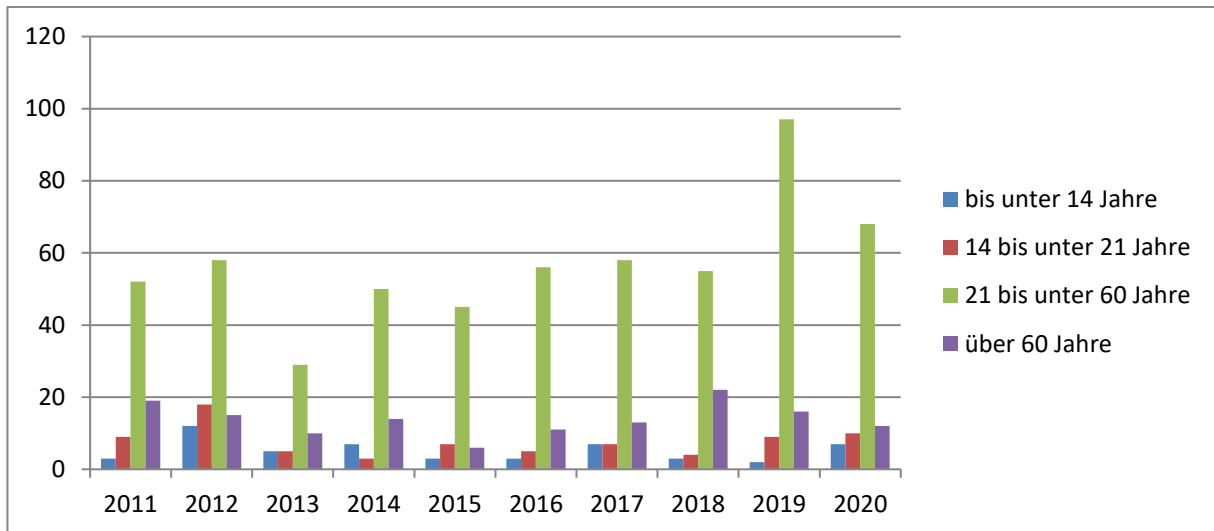


Abbildung 11: Opferzahlen bei Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen – Altersgruppen.

Die zu den beiden vorstehenden Grafiken erfassten Daten sind den Tabellen 5 und 7 im Anhang zu entnehmen.

Die erfassten Daten (vgl. Tabellen 6 und 8 im Anhang) zu der in Frage stehenden Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung lassen sich grafisch wie folgt darstellen:

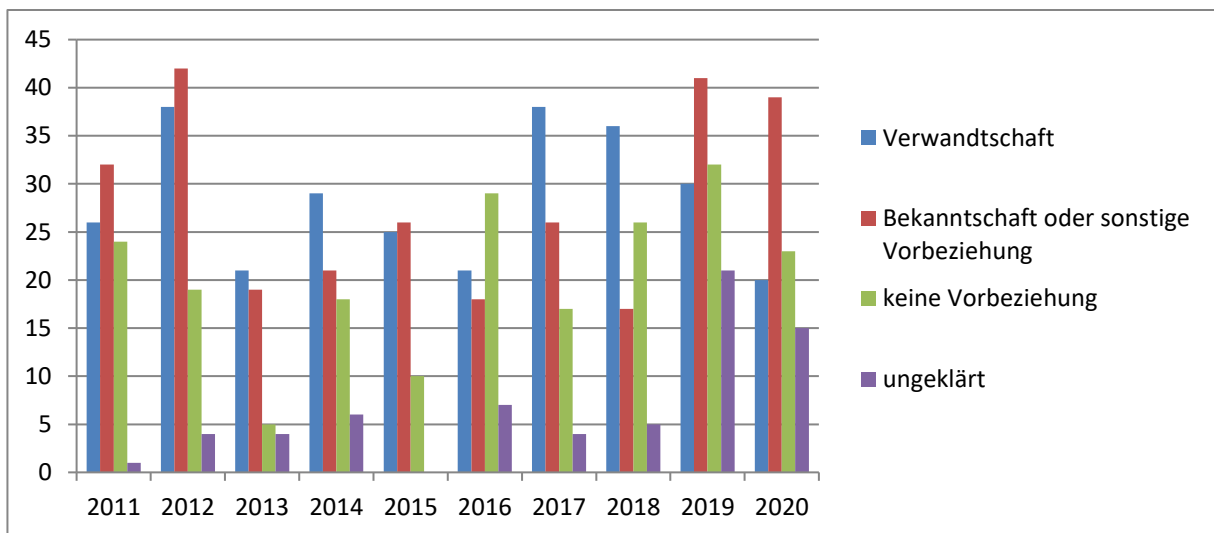


Abbildung 12: Opferzahlen bei Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Hier zeigt sich, dass in den meisten Fällen eine Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung bestand.

Weitere signifikante Aussagen lassen die zu den Delikten des Mordes (§ 211 StGB), des Totschlags (§ 212 StGB) und der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) erfassten Opferzahlen nicht zu. Da eine hohe Fall-/Opferzahl nicht zu registrieren ist, sind belastbare Aussagen aus dem Bereich der Tötungsdelikte kaum abzuleiten.

2. Opferzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gehören beispielsweise die Missbrauchstatbestände (§§ 174 – 176b, 179, 182 StGB) und der Tatbestand der sexuellen Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)⁵. Die Anzahl der in Bezug auf diese Delikte registrierten Opfer ging bis zum Jahr 2015 auf 1.465 Geschädigte zurück. Ab dann kann ein Anstieg der Opfer um 637 bis 2020 erkannt werden. Auch in den vorangegangenen Jahren gehörte die größte Gruppe der männlichen Opfer der jüngsten Altersgruppe „bis unter 14 Jahre“ an (vgl. Tabelle 9 im Anhang). Grafisch lassen sich die Entwicklung der Opferzahlen und die Betroffenheit der Geschlechter wie folgt darstellen:

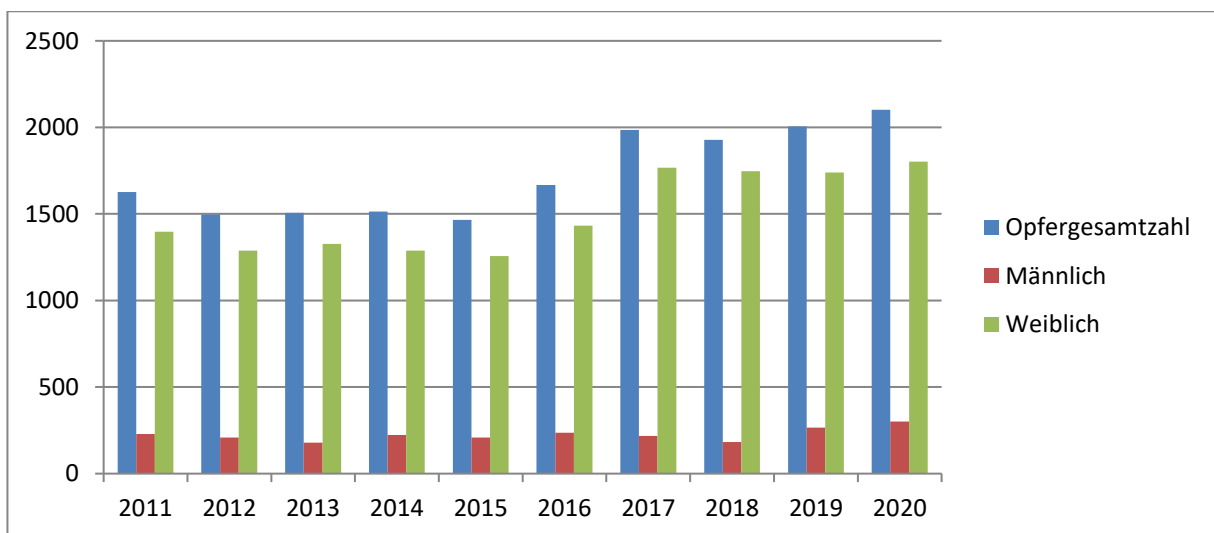


Abbildung 13: Opferzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Geschlecht.

Die Betroffenheit der jeweiligen Altersgruppen zeigt sich in der nachfolgenden Darstellung:

⁵ Die Straftaten zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung sind durch das fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches teilweise neu gefasst worden (siehe dazu 4. Opferschutzbericht (LT-Drs. 18/5142), dort 3. Teil, A. VI., S. 46 f. Das Gesetz ist am 10. November 2016 in Kraft getreten. Die statistische Darstellung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfolgt daher auf der Grundlage der alten und neuen Gesetzeslage.

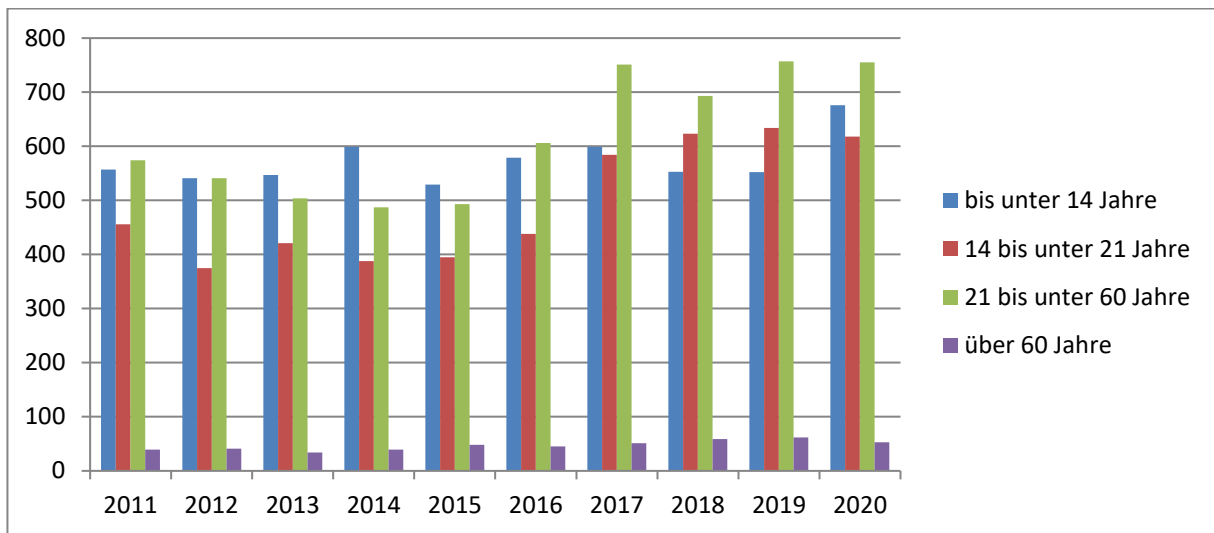


Abbildung 14: Opferzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Altersgruppen.

3. Opferzahlen bei sexueller Nötigung; Vergewaltigung

Statistisch gesondert erfasst werden die Opferzahlen einer sexuellen Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)⁶. Dieser Tatbestand stellt einen Teilausschnitt der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dar. Bei Auswertung der erfassten Daten ist festzustellen, dass seit dem Jahr 2011, in dem noch 340 Geschädigte von Vergewaltigung und sexueller Nötigung erfasst worden sind, die Zahl der Geschädigten zunächst bis 2015 (254 Geschädigte) kontinuierlich abgenommen hat. Ab 2016 ist dann eine leichte und im Jahr 2017 eine deutliche Steigerung der Fallzahlen erkennbar. Dabei sind bei den im Betrachtungszeitraum jährlich erfassten Opfern durchschnittlich 95 % weiblichen Geschlechts, wobei die Altersgruppen „14 bis unter 21 Jahre“ und „21 bis unter 60 Jahre“ am häufigsten betroffen sind (vgl. Tabelle 11 im Anhang).

Grafisch lässt sich dies wie folgt darstellen:

⁶ Auf Fußnote 5 wird hingewiesen.

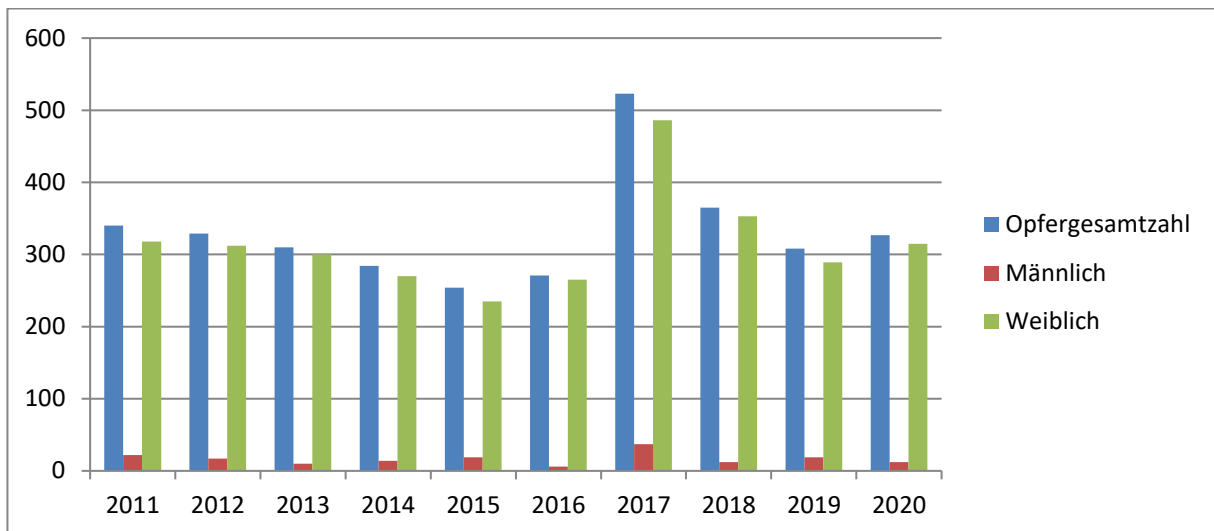


Abbildung 15: Opferzahlen bei Vergewaltigung; sexuelle Nötigung – Geschlecht.

Welche Altersgruppe wie stark betroffen ist, zeigt folgende grafische Darstellung:

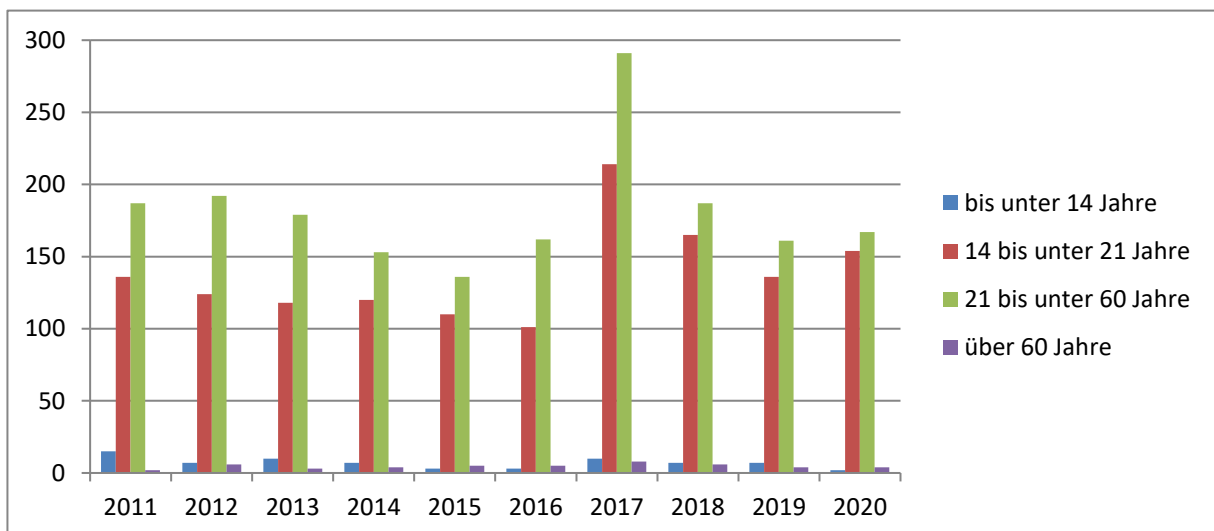


Abbildung 16: Opferzahlen bei Vergewaltigung; sexuelle Nötigung – Altersgruppen.

Dabei bestand in der Mehrzahl der Fälle einer sexuellen Nötigung/Vergewaltigung zwischen Opfer und der tatverdächtigen Person eine Vorbeziehung, etwa aufgrund eines verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnisses oder aufgrund einer formellen sozialen Beziehung in Institutionen, Organisationen oder Gruppen. Dies ergibt sich aus der Statistik (vgl. Tabelle 12 im Anhang), die Angaben zu der in Frage stehenden Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung enthält.

4. Opferzahlen bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung

Die Opferzahlen bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB) zeigen eine insgesamt rückläufige Entwicklung, weil die Gesamtzahlen in diesem Deliktsbereich stark rückläufig sind. Nach einem Höchststand im Jahr 2011 mit 6.513 Geschädigten sind im Jahr 2020 noch 5.127 Geschädigte erfasst worden. Männliche Personen sind deutlich häufiger von gefährlicher und schwerer Körperverletzung betroffen als weibliche Personen. Im Betrachtungszeitraum ist die Anzahl der weiblichen Geschädigten mit leichten Schwankungen nahezu konstant geblieben (vgl. Tabelle 13 im Anhang). Diese Aussagen lassen sich grafisch wie folgt darstellen:

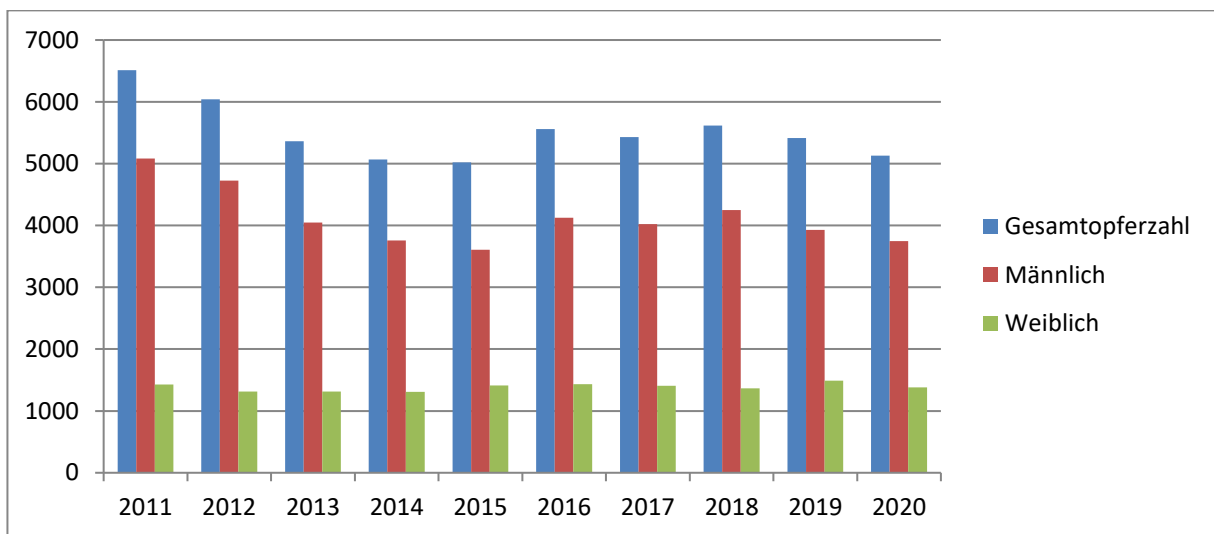


Abbildung 17: Opferzahlen bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung – Geschlecht.

Der größte Anteil der Geschädigten entfällt proportional gesehen auf die Altersgruppe „21 bis unter 60 Jahre“. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung ist opfermäßig am häufigsten belastet die Gruppe der männlichen Jugendlichen/Heranwachsenden. Dies resultiert aus wechselseitigen Körperverletzungen untereinander. Dies und die Betroffenheit der übrigen Altersgruppen sind folgender Grafik zu entnehmen:

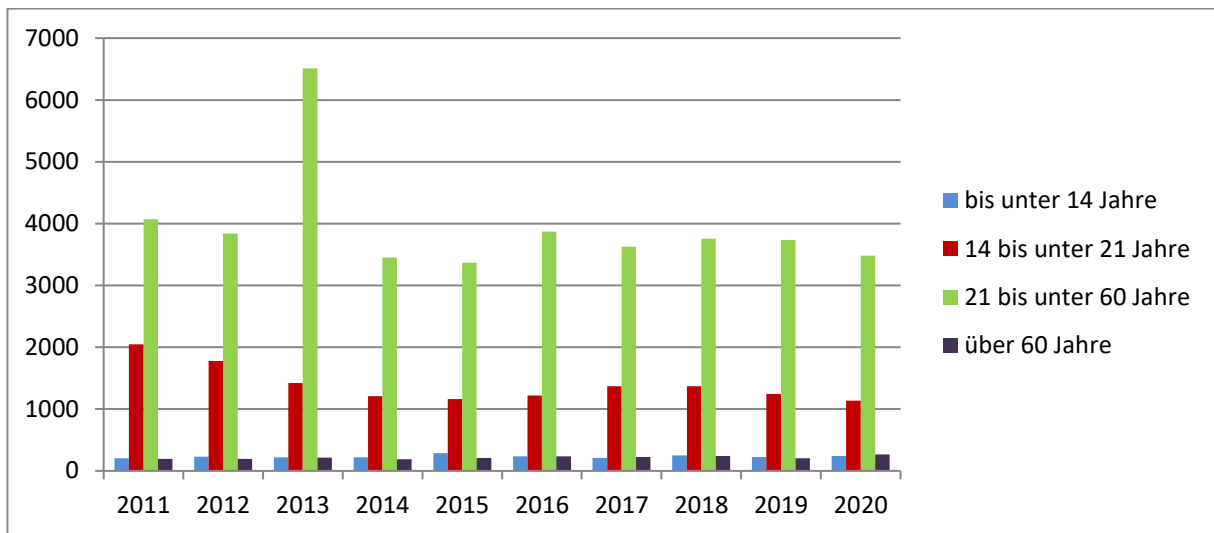


Abbildung 18: Opferzahlen bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung – Altersgruppen.

Wie eine Auswertung der Statistik über die Angaben des Opfers zu einer Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung (vgl. Tabelle 14 im Anhang) zeigt, hat etwa die Hälfte der in der PKS im Betrachtungszeitraum erfassten Geschädigten eine Vorbeziehung zur tatverdächtigen Person gehabt.

5. Opferzahlen bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer

In Bezug auf die Straftatbestände des Raubes (§ 249 StGB), der räuberischen Erpressung (§ 255 StGB) und des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer (§ 316a StGB) ist insgesamt eine positive Entwicklung der Opferzahlen zu registrieren (vgl. Tabelle 15 im Anhang), was wiederum in dem Rückgang der Gesamtzahlen in diesem Deliktsfeld begründet ist. Grafisch lässt sich die Entwicklung der Opferzahlen bei dieser Deliktsgruppe wie folgt darstellen:

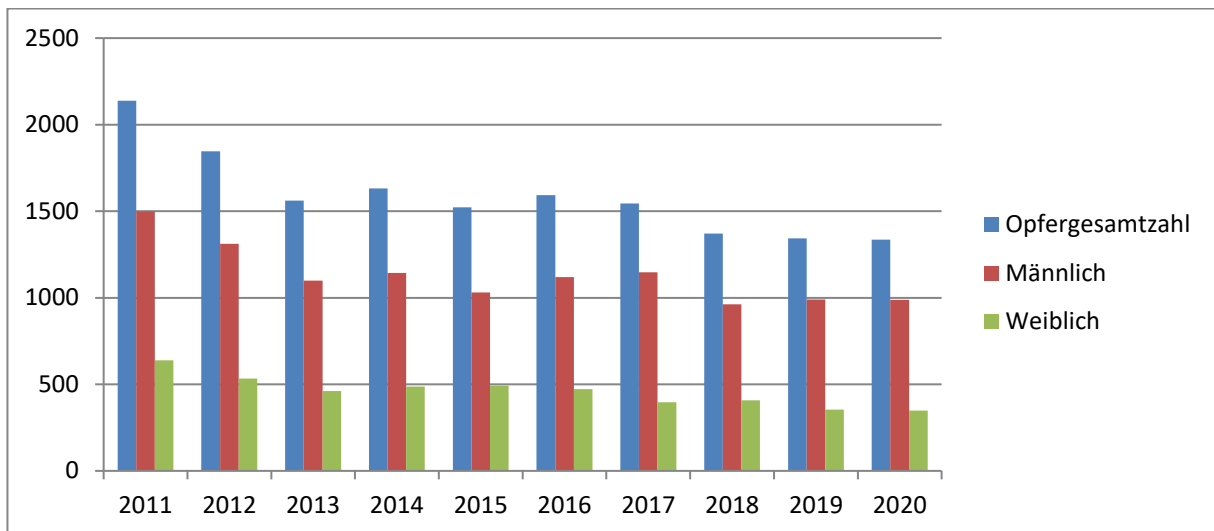


Abbildung 19: Opferzahlen bei Raub, räuberischer Erpressung u. a. – Geschlecht.

Bei der Deliktgruppe Raub (§ 249 StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB) und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB) besteht in den meisten Fällen keine Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung (vgl. Tabelle 16 im Anhang).

6. Opferzahlen bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Zu den Straftaten gegen die persönliche Freiheit werden beispielsweise die Delikte der Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), des Stalkings (§ 238 StGB) und der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) gezählt. In Bezug auf diese Straftaten lässt sich im Zeitraum von 2011 bis 2019 aus den erfassten Opferzahlen keine eindeutige Entwicklung ablesen. Erst im Jahr 2020 (7.725 Geschädigte) kann ein deutlicher Anstieg der Opferzahlen registriert werden. Dabei sind das weibliche und das männliche Geschlecht von dieser Deliktgruppe in etwa gleichermaßen betroffen. In Bezug auf die Altersgruppen sind die Opfer von 21 bis unter 60 Jahren am häufigsten betroffen. Die hierzu erhobene Statistik (vgl. Tabelle 17 im Anhang) veranschaulichen folgende grafische Darstellungen:

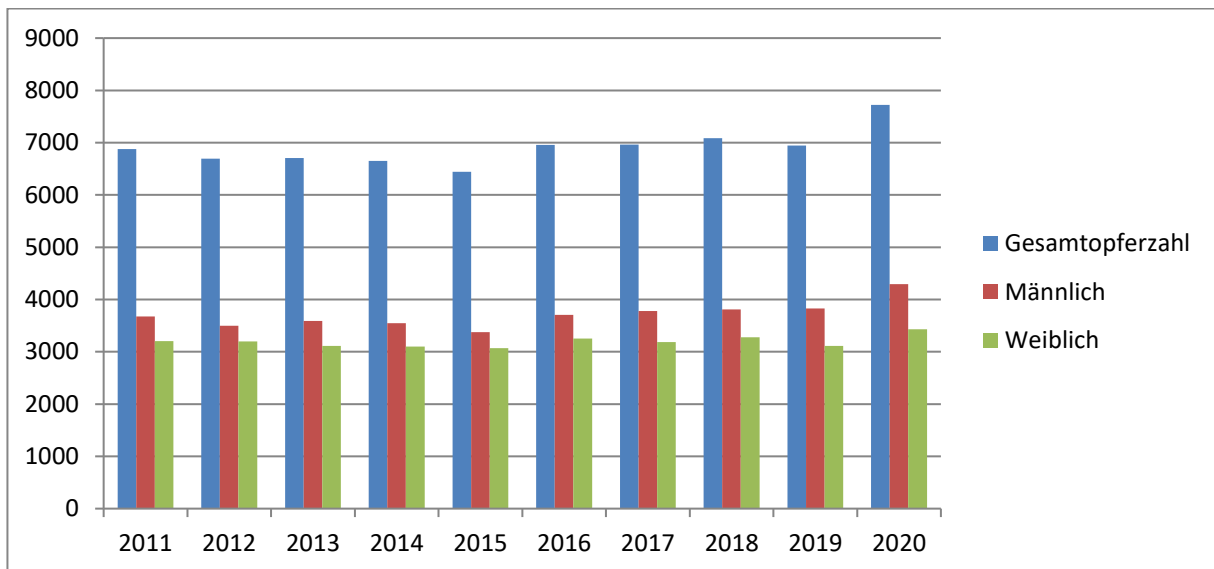


Abbildung 20: Opferzahlen bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Geschlecht.

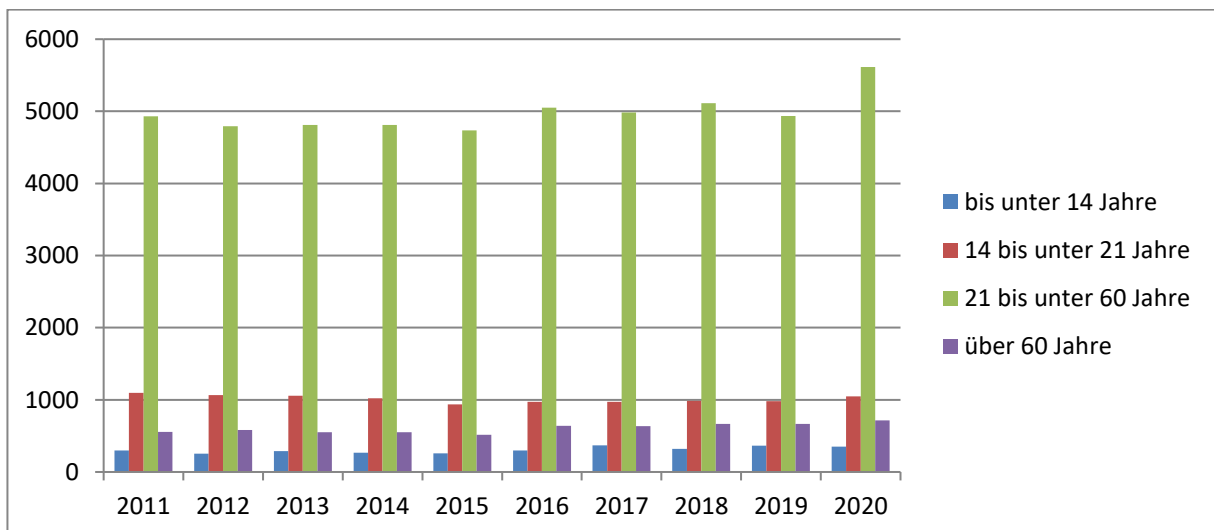


Abbildung 21: Opferzahlen bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Altersgruppen.

7. Opferzahlen bei Menschenhandel

Bei Betrachtung der erfassten Daten zum Menschenhandel (§§ 232 ff. StGB) ist auch nach den im Oktober 2016 in Kraft getretenen Änderungen festzustellen, dass die Anzahl der Opfer im gesamten Betrachtungszeitraum von 2011 bis 2020 sehr gering ist (vgl. Tabellen 19 und 20 im Anhang).⁷ Grafisch lassen sich die erfassten Daten wie folgt darstellen:

⁷ Die Straftaten zur besseren Bekämpfung des Menschenhandels, der Zwangsprostitution und Ausbeutung sind durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016, in Kraft getreten am 15. Oktober 2016, geändert worden (siehe dazu 4. Opferschutzbericht (LT-Drs. 18/5142), dort 3. Teil, A. IV., S. 44 f.).

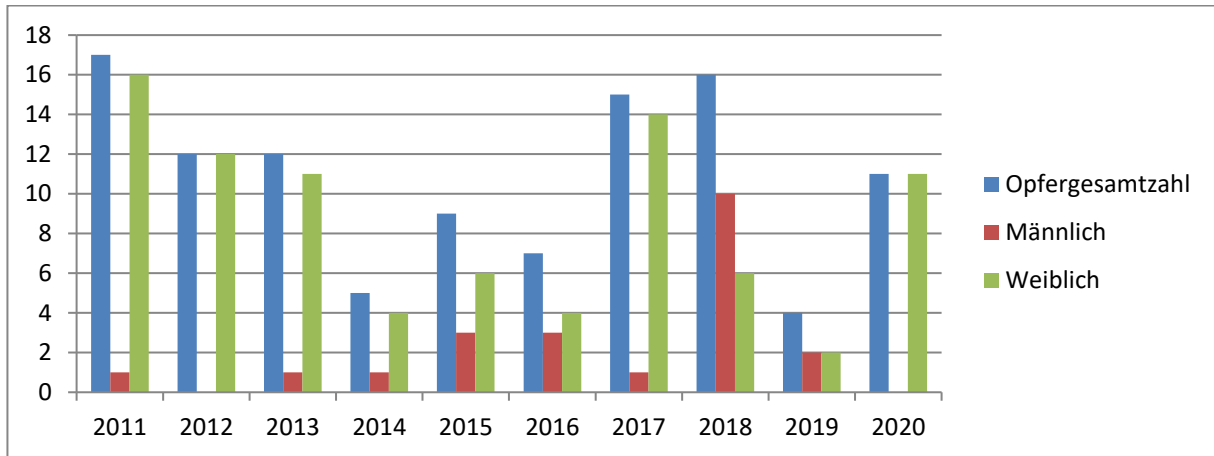


Abbildung 22: Opferzahlen bei Menschenhandel – Geschlecht.

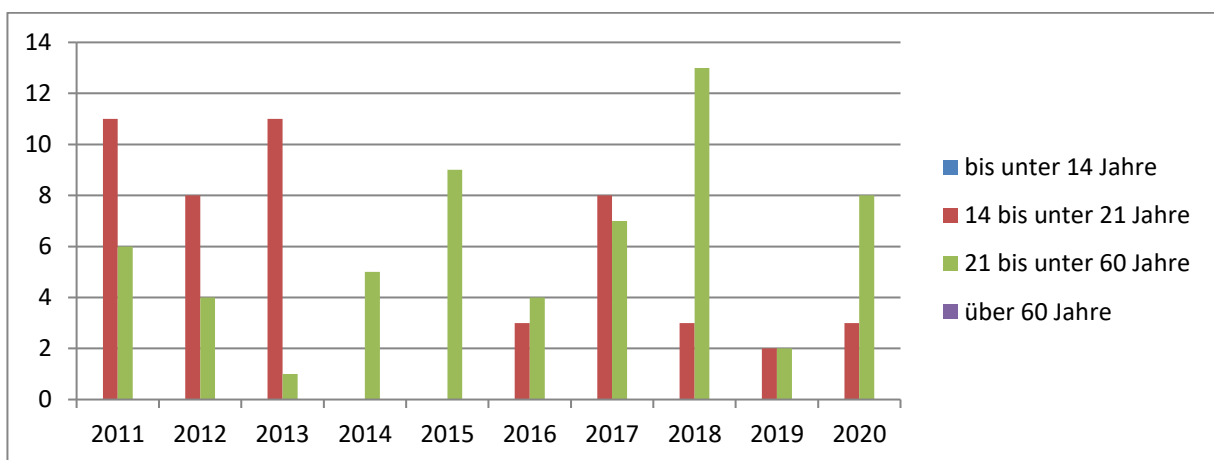


Abbildung 23: Opferzahlen bei Menschenhandel – Altersgruppen.

Letztlich dürften die statistisch erfassten Fall-/Opferzahlen der Kriminalitätswirklichkeit in diesem Deliktsfeld kaum entsprechen, da bei dem Delikt des Menschenhandels (§§ 232 ff. StGB) von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist. Belastbare Aussagen können aufgrund der geringen Fallzahl kaum getroffen werden.

V. Eigentumsdelikte – Fallzahlen

1. Diebstahl insgesamt

Die Diebstahlskriminalität umfasst das breite Spektrum des „einfachen“ Diebstahls (§ 242 StGB), des Haus- und Familiendiebstahls (§ 247 StGB) sowie die Diebstahlstatbestände mit erschwerenden Umständen: besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB), Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB) und

schwerer Bandendiebstahl (§ 244a StGB). Der Diebstahl hat nach wie vor den größten Anteil am Kriminalitätsgeschehen, sein Anteil wie auch die absoluten Fallzahlen sind jedoch seit Jahren rückläufig, wie nachfolgende Tabelle⁸ zeigt:

Berichtsjahr	Straftat	Fälle	Häufigkeitszahl	Veruche	Veruche in %	Im Berzeitr. aufgeklärte Fälle	Aufklärung in %	Gesamtzahl der erm. TV
2011	Diebstahl insgesamt	98.152	3.463,1	11.670	11,9	23.520	24,0	18.230
2012		96.231	3.391,2	12.221	12,7	22.458	23,3	17.340
2013		88.491	3.153,0	11.241	12,7	20.937	23,7	16.095
2014		88.232	3.133,3	11.241	12,7	21.193	24,0	16.013
2015		87.222	3.081,1	11.586	13,3	21.479	24,6	16.233
2016		83.654	2.926,3	11.129	13,3	21.907	26,2	15.913
2017		76.463	2.653,2	9.415	12,3	21.511	28,1	15.283
2018		73.833	2.554,9	9.138	12,4	21.516	29,1	14.800
2019		69.553	2.401,1	8.442	12,1	20.607	29,6	14.084
2020		61.630	2.122,4	7.239	11,7	18.462	30,0	12.529

Auch an dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass in der PKS zur Diebstahlskriminalität nur Fallzahlen, nicht jedoch Opferzahlen registriert werden.

Im Jahr 2011 wurden 98.152 Fälle des Diebstahls bekannt. Verglichen mit 2020 (61.630 Fälle) ist das ein Rückgang um 36.522 Fälle (37,2 %). Zu den Einzelheiten der Diebstahlskriminalität wird auf die Tabellen im Anhang (vgl. Tabellen 23 bis 25) verwiesen.

2. Wohnungseinbruchdiebstahl

Nach einem Höhepunkt der Fallzahlen im Jahr 2015 kann ein stetiger Rückgang der Wohnungseinbruchdiebstähle beobachtet werden, der im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie einen Tiefpunkt erreichte.

⁸ Zur Begriffsklärung: Die Häufigkeitszahl ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Delikte, bezogen auf 100.000 Einwohner.

Als aufgeklärt zählt die Straftat, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Berichtsjahr	Straftat	Fälle	Häufigkeitszahl	Ver-suche	Ver-suche in %	Im Ber-Zeitr. auf-geklärte Fälle	Auf-klärung in %	Gesamt-zahl der erm. TV
2011	Wohnungseinbruchdiebstahl §§ 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4, 244a StGB	7.318	258	2.729	37,3	920	12,6	864
2012		7.654	270	3.008	39,3	867	11,3	873
2013		7.534	268	3.037	40,3	771	10,2	764
2014		7.529	267	3.085	41,0	945	12,6	753
2015		8.456	299	3.485	41,2	753	8,9	730
2016		7.711	270	3.504	45,4	860	11,2	779
2017		5.403	187	2.481	45,9	661	12,2	553
2018		4.891	169	2.227	45,5	617	12,6	543
2019		4.476	155	2.023	45,2	611	13,7	498
2020		3.268	113	1.525	46,7	474	14,5	450

VI. Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

Bei Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten stand bis 2017 häufig der Straftatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) allein im Fokus der Betrachtung. Ab 2018 kam dann der Tätliche Angriff (§ 114 StGB) hinzu, der die gewöhnliche Körperverletzung zum Nachteil von Einsatzkräften ablöste. Neben diesen Strafnormen existieren jedoch noch weitere, von denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei Dienstausbübung betroffen sind. Häufig werden durch eine Tathandlung mehrere Straftatbestände verwirklicht. In der PKS wird jedoch grundsätzlich nur ein Fall erfasst. Verwirklicht eine Handlung beispielsweise sowohl den Straftatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) als auch den Tatbestand des tätlichen Angriffs (§ 114 StGB), wird in der PKS nur der tätliche Angriff (§ 114 StGB) als „höherwertiges Delikt“ und nicht der Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) erfasst. Die nachfolgende Statistik gibt Aufschluss über die Entwicklung der Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den letzten zehn Jahren:

Delikt	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB	1.036	1.116	902	734	634	736	741	661	626	557
Tätlicher Angriff (§ 114)								492	527	597
Körperverletzung, § 223 StGB	85	69	176	294	303	351	316	17	10	2
Gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB	33	26	46	59	68	71	70	28	17	14
Schwere Körperverletzung, § 226 StGB	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Totschlag, § 212 StGB	1	1	0	2	0	1	1	2	0	0
Mord, § 211 StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Nötigung, § 240 StGB	9	18	12	11	8	14	16	11	10	20
Bedrohung, § 241 StGB	48	58	42	59	51	63	47	67	57	77
Freiheitsberaubung, § 239 StGB	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Raubdelikte, § 249ff. StGB	2	0	1	2	2	1	0	3	0	0
Landfriedensbruch, § 125 StGB	39	18	5	3	8	17	5	6	0	4
Schwerer Landfriedensbruch, § 125a StGB	0	1	0	1	0	4	3	0	0	0
Gefangenenbefreiung, § 120 StGB	8	8	4	8	7	10	5	2	7	8
Gefangenmeuterei, § 121 StGB	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Summe	1.262	1.315	1.188	1.174	1.082	1.268	1.204	1.290	1.254	1.280
Betroffene PVB/davon verletzt	2.217/443	2.459/443	2.234/354	2.165/363	2.012/355	2.443/441	2.512/374	2.658/396	2.613/377	2.872/440

Von 2015 bis 2020 zeigte sich für Schleswig-Holstein ein Wiederanstieg von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte von 1.082 auf 1.280 registrierte Fälle. Auch die jährliche Zahl der von Gewalt Betroffenen stieg in diesem Zeitraum von 2.012 auf 2.872 erheblich an. Gleichfalls ist die Zahl der Verletzten von 355 auf 440 gestiegen. Die Zahl der von Gewalt Betroffenen ist höher als die Fallzahl, da bei Gewaltübergriffen in der Regel mehrere Polizeibeamtinnen und -beamte betroffen sind, z. B. wenn diese als Streifenwagenbesatzung (zwei Beamtinnen/Beamte) tätig werden.

B. Politisch motivierte Kriminalität – Fallzahlen

Zur politisch motivierten Kriminalität (PMK) gehören zum einen die Tatbestände der Staatsschutzdelikte, worunter beispielsweise der Friedens- und Hochverrat (§§ 80 ff. StGB), das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), die Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB) und die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung fallen (§§ 129a, 129b StGB), sog. echte Staatsschutzdelikte. Zum anderen werden als politisch motivierte Straftaten auch die Taten gezählt, bei denen nach Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder ihres Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen der Täterin oder des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beein-

trächtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten.

In einem Sondermeldedienst werden alle Staatsschutzdelikte erfasst. Hierzu gehören sowohl die echten als auch die unechten Staatsschutzdelikte. Die unechten Staatsschutzdelikte, mithin die Delikte, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, werden auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst.

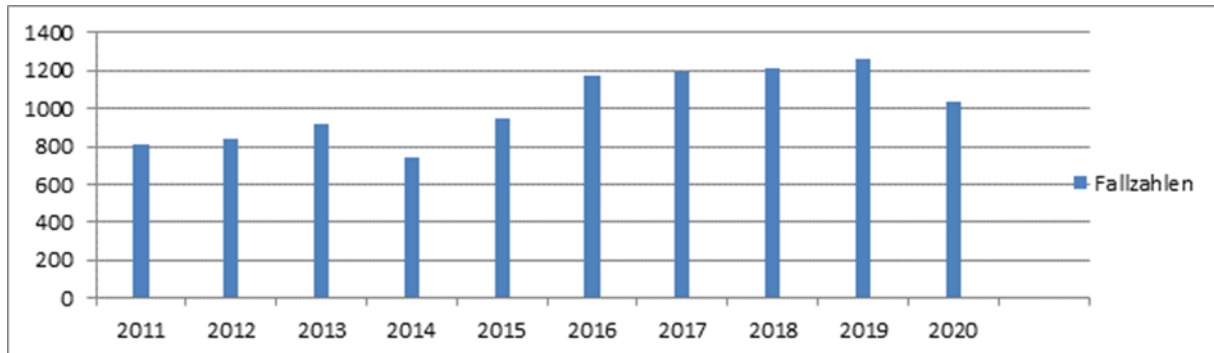


Abbildung 24: Gesamtüberblick – Politisch motivierte Kriminalität

Die gesonderte Erfassung der politisch motivierten Kriminalität ermöglicht eine stets aktuelle Kenntnis über die Entwicklung der Fallzahlen und gibt damit Aufschluss über die Wirksamkeit bereits bestehender Kriminalpräventionsmaßnahmen und über die Notwendigkeit von neuen Maßnahmen.

C. Viktimisierungsbefragungen

Nicht alle Straftaten werden der Polizei bekannt und können somit in der Polizeilichen Kriminalstatistik abgebildet werden. Der nicht registrierte Teil der Kriminalität wird oft auch als das Dunkelfeld der Kriminalität bezeichnet. Um auch dieses Dunkelfeld erfassen zu können, führt das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein seit 2015 in einem zweijährlichen Turnus wiederkehrende Viktimisierungsbefragungen durch. Seit 2020 führt das LKA S-H diese Befragungen im Rahmen der durch das BKA koordinierten bundesweiten Viktimisierungsbefragung SKiD („Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“) fort.⁹

Diese nach wissenschaftlichen Standards durchgeführten Studien dienen zur verlässlichen Abschätzung des Kriminalitätsaufkommens und liefern dabei auch wichtige Erkenntnisse

⁹ Die erste bundesweite Dunkelfeldbefragung fand im Dezember 2020 statt. Die nächste Befragungswelle wird voraussichtlich Anfang 2024 starten.

zur Häufigkeit von Anzeigerstattungen. Zudem werden die Befragungen genutzt, um Bereiche zu erfassen, die eng mit dem Kriminalitätsaufkommen assoziiert sind, wie z. B. die Folgen der Opferwerdung, die Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung und auch die Bewertung der Polizei(-arbeit) aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger.

Die landeseigenen Viktimisierungsbefragungen des LKA S-H wurden zum Anfang der Jahre 2015, 2017 und 2019 durchgeführt. Jeweils 25.000 Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner ab 16 Jahren erhielten postalisch einen standardisierten Fragebogen. Für alle Befragungswellen ist eine hohe Resonanz in der Bevölkerung festzustellen, wenngleich die Rücklaufquote von 52,3 % in 2015 auf 43,9 % in 2019 gesunken ist. Die Ergebnisse der Befragung sind repräsentativ nach Kreiszugehörigkeit, Alter und Geschlecht.

I. Opferwerdung

In allen drei Befragungswellen gibt knapp ein Drittel der Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner an, im vergangenen Kalenderjahr Opfer mindestens einer Straftat geworden zu sein (vgl. Abbildung 1). Über die drei Erhebungswellen hinweg zeichnet sich bezüglich der Prävalenz der Opferwerdung ein konstantes Bild ab. Von 2014¹⁰ zu 2016 ist zwar ein Anstieg von 31,9 % auf 33,1 % zu verzeichnen, dieser ist jedoch darauf zurückzuführen, dass in 2016 im Vergleich zur Vorbefragung zwei zusätzliche Delikte (Einbruchdiebstahl in Carport, Keller etc.; Exhibitionismus) in den Fragenkatalog aufgenommen wurden. Dementsprechend ist die Vergleichbarkeit der Gesamtprävalenz von 2014 zu 2016 nur eingeschränkt gegeben. Ebenso zeigt sich von 2014 zu 2016 auch für den Anteil an Personen, die von mehrfachen Opfererfahrungen entlang gleicher oder verschiedenartiger Delikte berichten, ein Anstieg um etwa zwei Prozentpunkte auf 18,5 % in 2016.¹¹ Für einzelne Viktimisierungserfahrungen zeichnet sich hingegen über die drei Befragungswellen hinweg ein geringfügig zurückgehender Trend ab. Auch für die Gesamtprävalenz und den Anteil der Mehrfachviktimisierungen zeigt sich von 2016 zu 2018 eine tendenziell rückläufige Entwicklung. So berichten für 2018 noch 32,5 % der Befragten von mindestens einer Viktimisierung.

¹⁰ Im Rahmen der Befragungen wird jeweils retrospektiv die Opfererfahrung für das vorherige Kalenderjahr erfasst. Dementsprechend zielen die Befragungen in 2015, 2017 und 2019 auf die Opfererfahrungen in den Jahren 2014, 2016 und 2018 ab.

¹¹ Auch hierfür gelten die zuvor erwähnten Einschränkungen bezüglich der Vergleichbarkeit der Jahre 2014 und 2016.

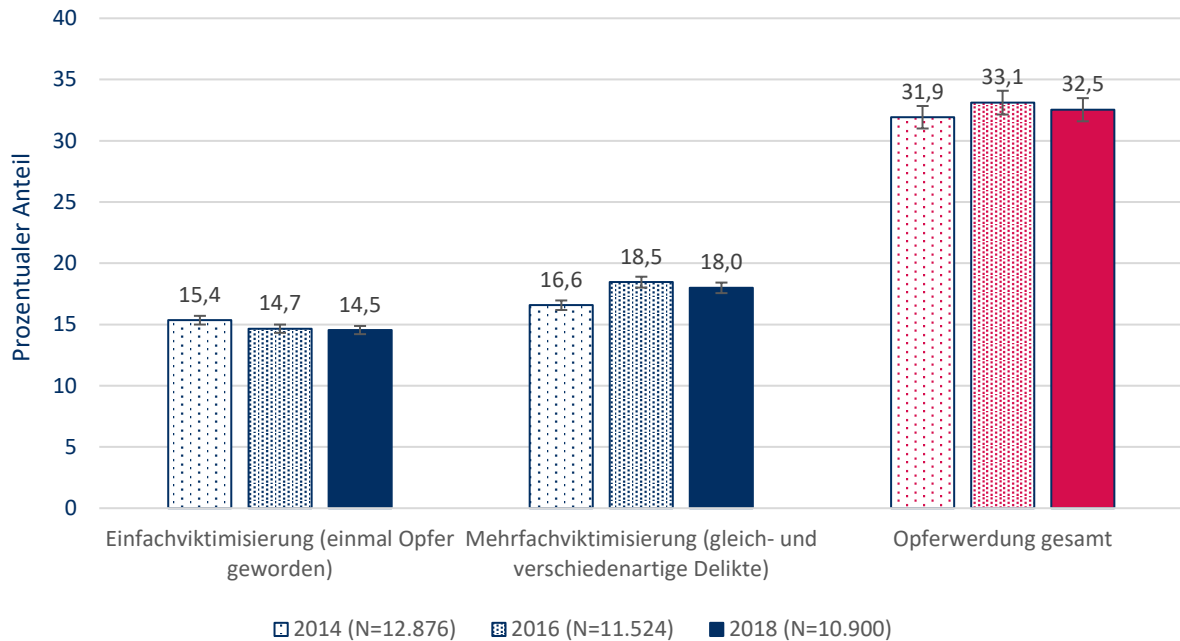


Abbildung 1: Opferwerdung insgesamt und Opferwerdung unterteilt nach Einfach- und Mehrfachviktimsierungen. (Die Werte für 2014 sind aufgrund zweier ab 2016 zusätzlich erfragter Delikte nur eingeschränkt mit 2016 u. 2018 vergleichbar.)

Dominant sind innerhalb der Opferwerdungen die Deliktsbereiche *Diebstahl* (2018: 17,1 %), *computerbezogene Kriminalität* (2018: 15,4 %) und *Sachbeschädigung* (2018: 11,5 %).¹² Deutlich geringere Prävalenzen ergeben sich für schwerwiegendere Delikte wie *Körperverletzung* (2018: 2,1 %), *Raub* (2018: 0,7 %) oder *sexueller Missbrauch/Vergewaltigung* (2018: 0,3 %). Für den Bereich der Sexualstraftaten ist über die drei Befragungswellen hinweg ein deutlicher Anstieg von 1,6 % in 2014 über 2,4 % in 2016 auf 3,2 % in 2018 zu verzeichnen. Während dieser Anstieg von 2014 zu 2016 dabei maßgeblich auf die Hinzunahme des Exhibitionismus-Tatbestandes in den Fragenkatalog zurückzuführen ist, so zeigen sich von 2016 zu 2018 steigende Prävalenzen in den drei erfragten Deliktbereichen *sexuelle Belästigung* (2016: 1,7 %; 2018: 2,5 %), *sexueller Missbrauch/Vergewaltigung* (2016: 0,1 %; 2018: 0,3 %) und *Exhibitionismus* (2016: 0,8 %; 2018: 1,1 %).

Als persönliche Einflussfaktoren auf die Wahrscheinlichkeit einer Opferwerdung lassen sich das Geschlecht, das Alter und der soziale Status identifizieren. So werden Männer insgesamt häufiger Opfer von Straftaten als Frauen. Jüngere Menschen werden häufiger

¹² Die Prävalenzen der einzelnen Deliktsbereiche lassen sich aufgrund der Möglichkeit mehrfacher Opferwerdungen nicht zu einer Gesamtprävalenz aufsummieren.

Opfer als ältere Menschen. Personen, die ihren eigenen sozialen Status als niedrig bewerten, werden häufiger Opfer als Personen, die diesen als hoch bewerten.

II. Auswirkungen der Viktimisierung

Die eigene Opferwerdung ist für die Betroffenen oftmals mit schwerwiegenden Folgen verbunden. So empfand etwa jedes fünfte Kriminalitätsoffer (2018: 21,4 %) die Straftat bei der im Folgejahr stattfindenden Befragung immer noch als emotional belastend oder emotional sehr belastend. Besonders häufige psychische Belastungen ergeben sich dabei im Nachgang zu Körperverletzungsdelikten. Hier berichten in der jüngsten Befragungswelle 36,8 % der Personen im Nachgang einer erlebten Körperverletzung, dass sie psychisch durch diese belastet oder stark belastet sind. Aber auch für Betrugsdelikte und Sexualdelikte sind überdurchschnittlich hohe psychische Belastungen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 2). Anhaltende Belastungen im finanziellen Bereich lassen sich insbesondere für einen großen Anteil an Personen finden, die Opfer eines Betrugsdeliktes geworden sind. Hier berichteten 34,4 % der Personen im Nachgang einer entsprechenden Opferwerdung von belastenden oder stark belastenden finanziellen Folgen der erlebten Straftat. Belastende körperliche Folgen sind, wie zu erwarten, insbesondere bei Opfern von Körperverletzungen festzustellen. Von diesen Personen geben insgesamt 11,9 % an, dass sie durch das erlebte Delikt auch noch im Folgejahr körperlich (stark) belastet sind.

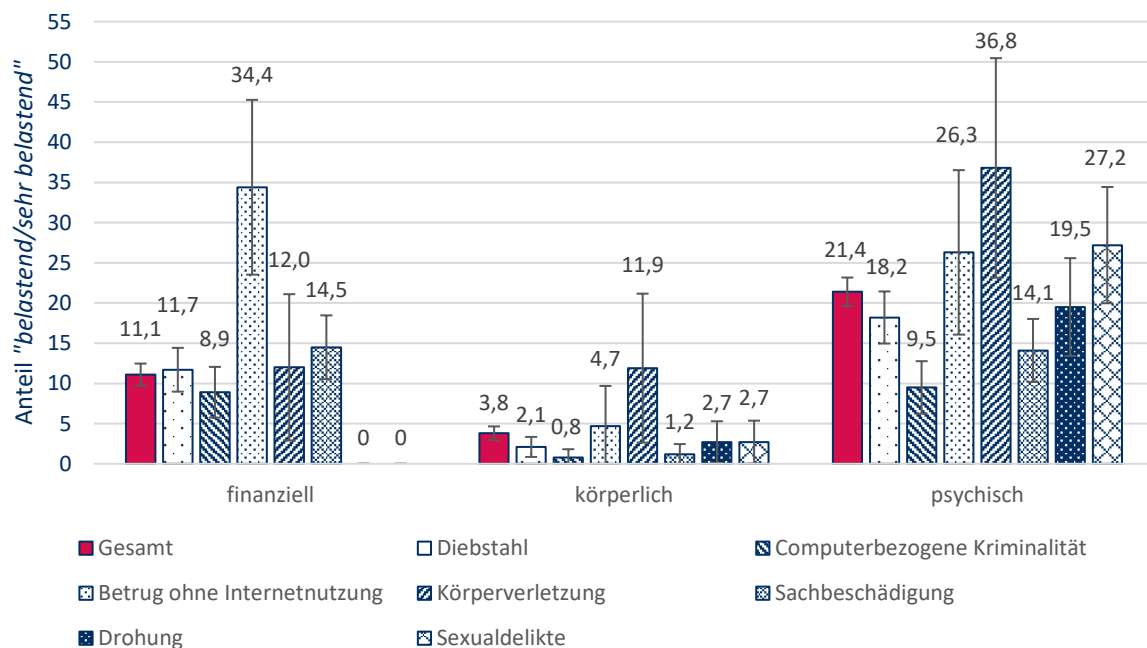


Abbildung 2: Anhaltende Belastung durch Viktimisierung im Jahr 2018 nach ausgewählten Deliktgruppen

Besonders belastend wirken sich Opferwerdungen für die Personen aus, die über mehrfache Viktimisierungen binnen eines Jahres berichten. Während in 2018 13 % der Personen mit einer einzelnen Opferwerdung ein (starkes) physisches Belastungserleben angeben, so beläuft sich der Anteil unter den Personen, die mehrfache gleich- oder verschiedenartige Opfererfahrungen machen mussten, auf 30,4 %.

Über die mit den erlebten Straftaten assoziierten Belastungen hinaus beeinflussen Viktimisierungen – und hier insbesondere mehrfache Opferwerdungen – auch stark das Sicherheitsgefühl der Betroffenen sowie die Bewertung der Polizei.

Während sich in 2019 für etwa 13 % der Personen, die keine Viktimisierung im vorausgegangenen Jahr erleben mussten, ein eher hohes oder hohes raumbezogenes Unsicherheitsgefühl¹³ konstatieren lässt, trifft dies bei Personen mit mehrfacher Opferwerdung auf jede/n Dritten zu. Noch deutlicher treten diese Unterschiede in den Bereichen der affektiven¹⁴ und der kognitiven¹⁵ Kriminalitätsfurcht auf (vgl. Abbildung 3). Auch der Anteil derer, die ein (eher) hoch ausgeprägtes Vermeidungsverhalten¹⁶ an den Tag legen, ist unter Mehrfach-Opfern deutlich erhöht (keine Viktimisierung: 31,1 %; mehrfache Viktimisierung: 45,6 %).

¹³ Gefühl der Unsicherheit in bestimmten Umgebungen und Situationen. Beispiel-Items: „*Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrer Nachbarschaft?*“; „*Wie sicher fühlen Sie sich nachts allein in Ihrer Wohnung?*“.

¹⁴ Häufigkeit der Befürchtung, Opfer einer Straftat zu werden. Frageformulierungen bezogen auf sechs Deliktarten: „*Wie oft haben Sie folgende Befürchtungen?*“

¹⁵ Subjektive Wahrscheinlichkeitseinschätzung, Opfer einer Straftat zu werden. Frageformulierungen bezogen auf sechs Deliktarten: „*Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich in den nächsten zwölf Monaten tatsächlich Folgendes passiert?*“

¹⁶ Vermeidung von bestimmten Verhaltensweisen, mit dem Ziel, nicht Opfer einer Straftat zu werden. Beispiel-Items: „*Ich vermeide es, das Haus bei Dunkelheit zu verlassen.*“; „*Ich vermeide es, bestimmte Straßen, Plätze oder Parks zu benutzen.*“

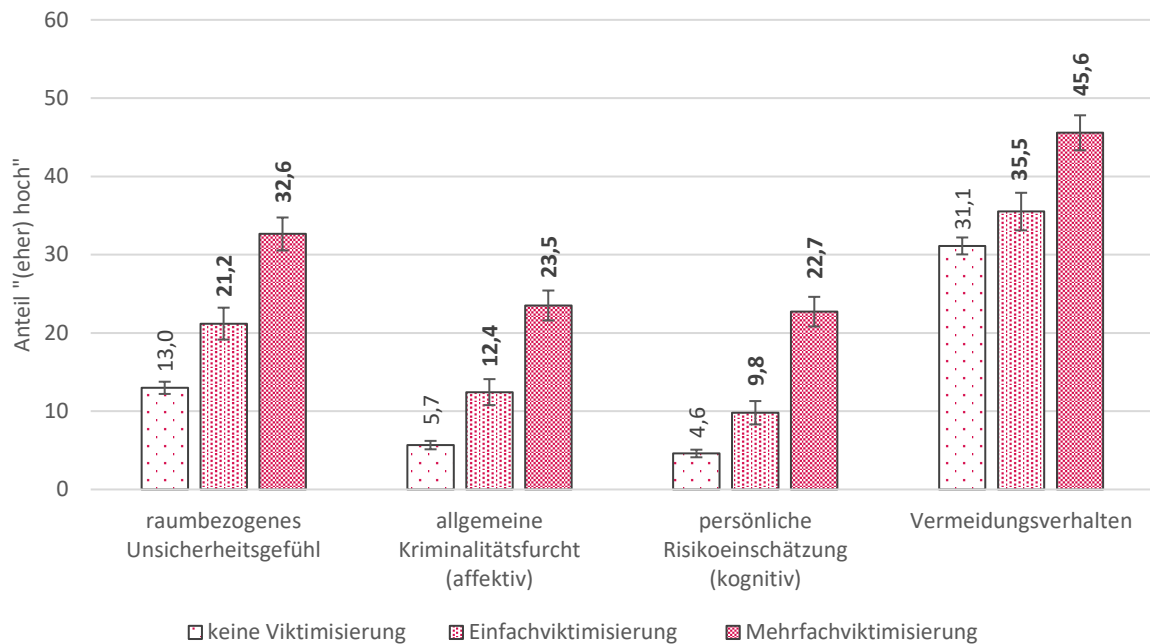


Abbildung 3: Dimensionen der Kriminalitätsfurcht in 2019 aufgeschlüsselt nach (Mehrfach-)Viktimsierungen in 2018

In Bezug auf die Bewertung der Polizei und der Polizeiarbeit sind durch Opferwerdungen deutliche Beeinträchtigungen z. B. im Bereich des Vertrauens in das rechtsstaatliche Handeln der Polizei zu verzeichnen. Während unter den Personen ohne Opfererfahrungen im Vorjahr der Anteil mit einem (eher) hohen Vertrauen bei etwa 93 % liegt, beträgt dieser bei Personen mit mehrfachen Opfererfahrungen lediglich 82 %. Noch etwas stärker sind diese Effekte bezüglich der Bewertung der polizeilichen Präventionsarbeit. Ohne Opfererfahrung beurteilen etwa 84 % diese als (eher) positiv, während sich der entsprechende Anteil unter den Mehrfach-Viktimsierten auf lediglich 67 % beläuft.

Die vollständigen Kernbefundberichte zu den drei Viktimisierungsbefragungen aus den Jahren 2015, 2017 und 2019 sind über die Website der Kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein unter folgenden Adressen abrufbar:

[Dunkelfeldstudie 2015 - Kernbefundbericht](#)

[Dunkelfeldstudie 2017 - Kernbefundbericht](#)

[Dunkelfeldstudie 2019 - Kernbefundbericht](#)

3. Teil: Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben seit Oktober 2016

Die Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts dienen der Erhaltung des Rechtsfriedens sowie der Durchsetzung des Rechts gegenüber dem Unrecht im Konfliktfall und sind als solche unerlässlich für einen effektiven Opferschutz. Vor diesem Hintergrund sind auch in den letzten fünf Jahren wieder mehrere Gesetzesvorhaben umgesetzt und weitere initiiert worden, die die Opferbelange im Blick hatten.

Die wichtigsten Gesetzesänderungen und relevante Gesetzesvorhaben im Bereich des Strafrechts (A.) und des Strafverfahrensrechts (B.) sind Gegenstand der folgenden Abschnitte. Die Landesregierung hat diese Aktivitäten und Bestrebungen des Bundes konstruktiv begleitet. Darüber hinaus hat sie in den letzten Jahren aber auch selbst Gesetzgebungsaktivitäten entfaltet (C.). Hervorzuheben ist insoweit das Gesetz zur ambulanten Re-sozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein.

A. Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben im Strafrecht

I. Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (Stalking)

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 (BGBl. 2017 I, S. 386) ist der bis dahin als Erfolgsdelikt formulierte Tatbestand der Nachstellung zu einem Eignungsdelikt umgestaltet worden. Erforderlich ist seitdem nicht mehr der Nachweis einer tatsächlichen Beeinträchtigung der Lebensgestaltung auf Seiten des Nachstellungsopfers, vielmehr genügt bereits die diesbezügliche Eignung der an den Tag gelegten Nachstellungshandlungen. Gleichzeitig wurde die Nachstellung in ein Officialdelikt umgewandelt, indem die in § 374 Absatz 1 Nummer 5 StPO enthaltene Verweisung auf den Privatklageweg gestrichen wurde.

Schließlich wurde mit dem Gesetz auch das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) vom 11. Dezember 2001 geändert, indem nicht mehr nur das Zuwiderhandeln gegen eine vollstreckbare Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, sondern auch das Zuwiderhandeln gegen einen Vergleich nach § 214a Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unter Strafe gestellt worden ist.

II. Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Der im letzten Bericht dargelegte Gesetzentwurf (LT-Drs. 18/5142, dort 3. Teil, A. V., S. 45 f.) ist mit dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. 2017 I, S. 872) umgesetzt worden.

Die Reform hat nicht nur zu einer Anpassung der Begrifflichkeiten an internationale Gepflogenheiten geführt, indem die Begriffe „Verfall“ und „Wertersatzverfall“ durch die Begriffe „Einziehung von Taterträgen“ bzw. „Einziehung des Wertes von Taterträgen“ ersetzt worden sind, vielmehr ging mit der Neuregelung auch eine tatsächliche Besserstellung der durch die Tat Verletzten einher. Während vorher – abgesehen von der schon nach altem Recht gegebenen Möglichkeit der zeitnahen Herausgabe erlangter beweglicher Sachen – die strafprozessualen Maßnahmen lediglich eine Hilfestellung für das Opfer bei der diesem weiterhin selbst obliegenden Durchsetzung seiner aus der Straftat erwachsenen Ansprüche sein konnten, führt das neue Recht nunmehr bei Vorhandensein entsprechender Zugriffsmasse zu einer im Rahmen der Strafvollstreckung erfolgenden echten Opferentschädigung.

Vor der Reform musste sich das Opfer ggf. selbst Titel verschaffen und auf vorläufig gesicherte Vermögenswerte Zugriff nehmen, zudem war nach § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB a.F. die Verfallsanordnung bei Vorhandensein von Verletzten ausgeschlossen, was ggf. dazu führte, dass den Tatbeteiligten die Früchte ihrer Taten verblieben, weil die Verletzten letztlich, etwa aus Furcht vor weiteren finanziellen Einbußen infolge eines angesichts abweichender Verfahrensgrundsätze bestehenden zivilrechtlichen Prozessrisikos, von der eigenständigen Durchsetzung ihrer Ansprüche absahen. Nunmehr ist die Einziehung unabhängig davon, ob Verletzte vorhanden sind oder nicht, weitestgehend obligatorisch. Nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Anwendung neuen Rechts ist die gerichtliche Einziehungsentscheidung zwischenzeitlich auch der Regelfall.

Soweit eine Entschädigung im Vollstreckungsverfahren erfolgt, wird nach § 459h StPO der eingezogene Gegenstand an den Verletzten herausgegeben oder rückübertragen, sofern dieser seine Ansprüche angemeldet hat, im Falle der auf einen Geldbetrag lautenden Wertersatzeinziehung wird der Verwertungserlös an den Verletzten ausgekehrt. Die Vollstreckung und Verwertung liegt damit weitestgehend in den Händen der Staatsanwaltschaft. Dieser sind durch § 459g Absatz 3 StPO zudem mehrere strafprozessuale Instrumente zum Aufspüren von Vermögenswerten an die Hand gegeben worden, durch welche die Realisierung des Einziehungsanspruchs erleichtert werden soll. Da den Verletzten diese

Mittel selbst nicht zur Verfügung stehen, profitieren sie auch insoweit, wenn zunächst die Vollstreckung der Einziehungsanordnung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt.

Dementsprechend hat diese – auch von der Landesregierung unterstützte – Reform zu einer erheblichen Intensivierung vermögensabschöpfender Maßnahmen und damit zu einer signifikanten Verbesserung des Opferschutzes geführt (siehe hierzu D. II. im 4. Teil).

III. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften

Vor dem Hintergrund der bereits im letzten Opferschutzbericht (LT-Drs. 18/5142, dort 3. Teil, A. VII., S. 48 f.) angesprochenen Diskussion um das Bestehen eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs bei §§ 113, 114 StGB zum besseren Schutz von Polizistinnen und Polizisten sowie der Einsatzkräfte der Feuerwehren, Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes ist mit Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. 2017 I, S. 1226) eine entsprechende Novelle ergangen. Kern der gesetzgeberischen Tätigkeit war hierbei die Herausnahme des bisher als gleichrangige Handlungsalternative in § 113 StGB a.F. enthaltenen „tätlichen Angriffs“ aus diesem Tatbestand und Implementierung in der mit § 114 StGB neu geschaffenen Norm „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“ unter Androhung einer im Mindestmaß erhöhten Strafe. Gleichzeitig wurde der vorher in § 114 StGB a.F. enthaltene Tatbestand „Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen“, in § 115 StGB verschoben und der dort normierte Schutz auf Mitarbeiter von Rettungsdiensten erweitert. Schließlich wurde auch der Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung in § 323c StGB um einen neuen Absatz erweitert, der nunmehr zusätzlich die Behinderung von Rettungswilligen unter Strafe stellt.

IV. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl

Das 55. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 17. Juli 2017 (BGBl. 2017 I, S. 2442) führte zu einer Verschärfung des Straftatbestandes des Wohnungseinbruchdiebstahls durch Einfügung eines Qualifikationstatbestandes für dauerhaft genutzte Privatwohnungen. In dieser in § 244 Absatz 4 StGB eingefügten Variante des Wohnungseinbruchdiebstahls sieht das Gesetz nunmehr einen Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe – gegenüber dem vom Grundtatbestand angedrohten Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe – vor.

V. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

Mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings vom 3. März 2020, in Kraft getreten am 13. März 2020, wurde das sog. Cybergrooming in die Versuchsstrafbarkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB a.F. (wortgleich übernommen in § 176a StGB n.F. – sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind) eingefügt. Es handelt sich um Konstellationen, in denen eine Vollendung allein daran scheitert, dass die Person, auf die der Täter einwirkt, entgegen seiner Erwartung kein Kind ist. Erklärtes Ziel des Gesetzes ist ein umfassender strafrechtlicher Schutz von Kindern. Die Strafbarkeit könne mit Blick auf General- wie Spezialprävention nicht davon abhängen, ob das über das Internet kontaktierte Tatopfer den Vorstellungen des Täters entsprechend tatsächlich ein Kind sei.

Gleichzeitig wurde mit dem Gesetz eine Ausnahme von der Strafbarkeit des Umgangs mit kinderpornographischen Inhalten in § 184b Absatz 5 Satz 2 StGB a.F. (nahezu wortgleich übernommen in § 184b Absatz 6 StGB n.F.) eingefügt. Die Änderung steht in direktem Zusammenhang zur oben dargelegten Erweiterung von § 176 StGB a.F. um die Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings und normiert einen Ausschluss der Strafbarkeit bei dienstlichen Handlungen im Rahmen von Ermittlungsverfahren, wenn die Handlung sich auf Kinderpornographie bezieht, die kein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zudem nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist und die Aufklärung auf andere Weise jedenfalls wesentlich erschwert wäre. Hierdurch sollen Erstellung und Verbreitung computergenerierter Kinderpornographie durch Ermittlungspersonen zwecks Bestehens einer sog. „Keuschheitsprobe“ zur Erlangung des Zutritts zu geschlossenen Chatrooms im Internet ermöglicht werden.

VI. Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen

Das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (KonvBehSchG) ist am 24. Juni 2020 in Kraft getreten (BGBl. 2020 I, S. 1285). Das Gesetz erstreckt sich ausweislich einer Legaldefinition der Konversionsbehandlung in § 1 Absatz 1 KonvBehSchG auf „alle am Menschen durchgeführten Behandlungen, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind“, und normiert in § 2 ein Verbot der Durchführung derartiger Behandlungen an Per-

sonen unter 18 Jahren sowie an solchen Personen, die Willensmängeln unterliegen. Dieses Verbot wird in § 5 Absatz 1 KonvBehSchG mit einer Strafvorschrift flankiert, die Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorsieht, wobei diese Vorschrift gemäß § 5 Absatz 2 KonvBehSchG nicht anwendbar ist auf Personen, die als Fürsorge- oder Erziehungsberechtigte handeln, sofern sie durch die Tat nicht ihre Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich verletzen.

Die Landesregierung begrüßt das Anliegen des Gesetzes in Gestalt der Verhinderung derartiger Behandlungen ausdrücklich. Allerdings bleiben angesichts der problematischen Legaldefinition in § 1 Absatz 1 KonvBehSchG, die mit dem Wort „Behandlungen“ den Kern des zu definierenden Begriffs wiederholt und damit nicht imstande ist, die erforderliche Konkretisierung des Begriffsinhalts zu leisten, Zweifel daran, dass sich das mit dem Gesetz verfolgte Ziel erreichen lassen wird.

VII. Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Mit dem am 3. April 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BGBl. 2021 I, S. 441) will der Gesetzgeber insbesondere der Verlagerung der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung ins Internet begegnen. Aktuelle Themen gerade von politischem und gesellschaftlichem Interesse werden dort in Foren, Chats oder anderen virtuellen Räumen debattiert. Angesichts der mit den Erleichterungen des Internets einhergehenden gesteigerten Möglichkeiten der Teilhabe ist dies grundsätzlich als Beitrag zu einer demokratischen pluralistischen Gesellschaft zu begrüßen. Indes hat gerade die Nutzung des Mediums Internet zu Fehlentwicklungen vor allem strafrechtlicher Natur geführt. Denn gerade die mit der Nutzung des Internets einhergehende Anonymität, welche zum einen eine verringerte Entdeckungsfahr und zum anderen eine Absenkung der Hemmschwelle mit sich bringt, führt im Rahmen der dargestellten öffentlichen Debatten zu einer Verrohung der Kommunikation. Dieses – unter der Bezeichnung „Hate Speech“ erfasste – Phänomen umfasst neben Anfeindungen allgemeiner Natur insbesondere strafrechtlich relevante Äußerungen etwa in Gestalt von Beleidigungen und Bedrohungen, durch die nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, sondern auch der politische Diskurs in der demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung angegriffen und in Frage gestellt wird.

Zentraler Aspekt des Gesetzes ist die Einführung einer grundsätzlichen Meldepflicht der Anbieter sozialer Netzwerke im Sinne von § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung

der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, die verpflichtet werden, ein System einzurichten, wonach bestimmte strafbare Inhalte an das Bundeskriminalamt zu melden sind. Daneben führte das Gesetz insbesondere zu den folgenden Änderungen im Strafgesetzbuch:

- Der Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß § 126 StGB wurde um die „gefährliche Körperverletzung (§ 224)“ als mögliche angedrohte Straftat erweitert.
- Die öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts begangene Billigung von Straftaten gemäß § 140 Nummer 2 StGB wurde dadurch verschärft, dass das bisherige Erfordernis einer begangenen oder in strafbarer Weise versuchten Straftat gestrichen wurde.
- § 185 StGB wurde dahingehend erweitert, dass die Strafe für die öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften geäußerte Beleidigung nicht mehr dem Grundtatbestand zu entnehmen ist, sondern derartige Handlungen qualifiziert mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden können.
- § 186 StGB wurde um die Qualifikation der in einer Versammlung begangenen üblen Nachrede erweitert.
- Die gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung gemäß § 188 StGB wurde um den Satz „Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene“ erweitert, um so zu erreichen, dass auch kommunale Mandatsträger vom Schutzbereich erfasst werden.
- Die Bedrohung gemäß § 241 StGB wurde verschärft. Während die bisherige Version der Vorschrift nunmehr als Absatz 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren androht, wird in einem neuen Absatz 1 bereits die Androhung einer Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert vom Tatbestand erfasst und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr belegt. Überdies sieht der Tatbestand in Absatz 4 eine weitere Qualifikation mit jeweils erhöhtem Strafrahmen für die öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts begangene Bedrohung vor.

VIII. Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder war das Ergebnis umfangreicher rechtspolitischer Debatten in diesem Bereich. Mit dem am 1. Juli 2021 in Kraft

getretenen Gesetz (BGBl. 2021 I, S. 1810) setzte der Gesetzgeber ein ganzes „Reformpaket“ im Sexualstrafrecht um und nahm zum Teil umfangreiche Veränderungen im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches vor.

So wurden etwa die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern strukturell neu geordnet, indem §§ 176 f. StGB a.F. in die Grundtatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Körperkontakt in § 176 StGB n.F., des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt in § 176a StGB n.F., in einschlägige Vorbereitungstatbestände in § 176b StGB sowie entsprechend erschwerende Fälle in § 176c StGB umgestaltet wurde.

Zentraler Inhalt des Gesetzes ist daneben eine signifikante Anhebung der Strafraumen sowohl im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern als auch hinsichtlich des Umgangs mit Kinderpornographie wie folgt:

- § 176 Absatz 1 StGB wurde durch die Einführung einer Strafe von nicht unter einem Jahr zum Verbrechen hochgestuft. Ein Absehen von Strafe ist dem Gericht nach Absatz 2 bei einvernehmlichen Handlungen zwischen Personen annähernd gleichen Alters und Entwicklungsstandes möglich.
- § 176a StGB sieht einen Strafraumen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor und verdoppelt damit sowohl die Unter- als auch die Obergrenze der vormaligen Strafandrohung.
- Fälle der „schweren sexualisierten Gewalt gegen Kinder“ gemäß § 176c StGB sind mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bedroht, was im Hinblick auf den bislang in § 176a Absatz 1 StGB a.F. enthaltenen Fall der wiederholten Verurteilung innerhalb der letzten fünf Jahre ebenfalls eine Verdoppelung der Mindeststrafe bedeutet. Der bislang in § 176 Absatz 4 StGB a.F. enthaltene minder schwere Fall wurde ersatzlos gestrichen.
- Schließlich haben auch die für den Umgang mit Kinderpornographie in § 184b StGB vorgesehenen Strafraumen – zum Teil massive – Schärfungen erfahren. So sieht der inhaltlich nahezu wortgleich übernommene § 184b Absatz 1 StGB statt des ehemaligen Strafraumens von drei Monaten bis zu fünf Jahren nunmehr Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor; der frühere Strafraumen soll lediglich in den Fällen Bestand haben, in denen kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergegeben wird. Während § 184b Absatz 2 StGB für Fälle der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung früher Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren androhte, droht

das Gesetz hierfür nunmehr eine Strafe von nicht unter zwei Jahren an. Die deutlichste Strafverschärfung erfolgte bei dem in § 184b Absatz 3 StGB geregelten bloßen Besitz von Kinderpornographie, der statt wie bisher mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis drei Jahren nunmehr mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft wird.

Daneben wurden mit dem Gesetz erhebliche Änderungen am Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgenommen. So wurde einerseits § 33 Absatz 2 BZRG durch eine neue Nummer 4 ergänzt, wonach Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d StGB zu Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder mindestens drei Jahren bei zwei oder mehr im Register eingetragenen Verurteilungen von einer Aufnahmefrist ausgenommen werden, wenn ein erweitertes Führungszeugnis oder ein erweitertes Führungszeugnis für Behörden beantragt wird. Zudem ist in den genannten Konstellationen durch eine entsprechende Erweiterung von § 45 Absatz 3 BZRG nunmehr auch eine Tilgung der Eintragung unmöglich.

Zudem wurde mit dem Gesetz ein strafbewehrtes Verbot sog. „Kindersexpuppen“ eingeführt. Der neu eingefügte § 184l StGB stellt demnach den im Einzelnen näher bestimmten Umgang mit einer körperlichen Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt ist, unter Strafe. Hierdurch will der Gesetzgeber der Gefahr begegnen, dass durch die Nutzung derartiger Puppen pädophile Verhaltensmuster eingeübt, die Hemmschwelle abgesenkt sowie der Wunsch geweckt bzw. verstärkt werden könnte, sexuellen Missbrauch von Kindern tatsächlich zu begehen.

IX. Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

Am 22. September 2021 ist das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen“ in Kraft getreten (BGBl. 2021 I, S. 4250). Das Gesetz sieht – neben den anderen titelgebenden Inhal-

ten – die Schaffung eines Tatbestandes „Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern“ vor, welcher im Nachgang zum Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ebenfalls der Erhöhung des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch dienen soll und – ähnlich wie das neu geschaffene Verbot des Umgangs mit sog. „Kindersexpuppen“ – der Gefahr begegnen soll, dass der Umgang mit derartigen Anleitungen die Hemmschwelle absenkt und den Wunsch weckt bzw. verstärkt, sexuellen Missbrauch von Kindern tatsächlich zu begehen. Demnach macht sich gemäß § 176e StGB strafbar, wer „einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und der dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen“. Absatz 2 erweitert diese Strafbarkeit auch auf das Handeln in der Absicht, die Bereitschaft anderer zur Begehung einer solchen Tat zu fördern oder zu wecken, während durch Absatz 3 bereits der Besitz eines Inhalts nach Absatz 1 unter Strafe gestellt wird.

Des Weiteren wurde mit § 192a StGB eine Strafbarkeit der „Verhetzenden Beleidigung“ eingeführt. Demnach wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wer „einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person hierzu aufgefordert zu sein“. Konkret sollen entsprechende Inhalte erfasst werden, die direkt an die Betroffenen gerichtet werden, indes von den bestehenden Strafvorschriften oft nicht erfasst würden, da eine Strafbarkeit wegen der oftmals fehlenden Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens und eine Strafbarkeit wegen Beleidigung wegen des oftmals fehlenden konkreten Bezugs zu der betroffenen Person ausscheide.

X. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution

Im Jahr 2020 wurde die mit der Änderung des § 238 StGB im Jahr 2017 vorgesehene Evaluierung der geänderten Strafvorschrift nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt. Ergebnis war, dass trotz der geänderten Fassung der Norm nach

wie vor erhebliche praktische Probleme bei der strafrechtlichen Bekämpfung von Nachstellungen bestehen. Diese Probleme sind vielschichtig, zu einem großen Teil allein tatsächlicher Natur und daher gesetzgeberisch nicht lösbar, gaben dem Evaluierungsbericht zufolge aber dennoch Anlass zur Prüfung gesetzgeberischer Verbesserungsmöglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund trat am 1. Oktober 2021 das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalking sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution in Kraft (BGBl. 2021 I, S. 3513). Im Rahmen der Neugestaltung von § 238 StGB wurden zum einen im Grundtatbestand die Begriffe „schwerwiegend“ und „beharrlich“ durch „nicht unerheblich“ und „wiederholt“ ersetzt. Zum anderen wurde der Katalog der Tathandlungen um drei zusätzliche Varianten erweitert. Soweit es den Qualifikationstatbestand des § 238 Absatz 2 StGB betrifft, fand dieser unter Beibehaltung des Wortlauts als Regelbeispiel in § 238 Absatz 2 Nummer 2 StGB Aufnahme. Daneben wurden sechs weitere, neu gestaltete Regelbeispiele aufgenommen, welche den Umstand berücksichtigen, dass der technische Fortschritt besondere Begehungsweisen hervorgebracht hat, die durch die vorher von § 238 StGB erfassten Tathandlungen nicht ausdrücklich benannt wurden.

Gleichzeitig enthält das Gesetz eine Änderung des Tatbestandes der Zwangsprostitution in § 232a StGB durch eine Erweiterung der Freierstrafbarkeit in § 232a Absatz 6 StGB. So wurde in § 232a Absatz 6 StGB ein neuer Satz 2 eingefügt, der an die bereits für vorsätzliches Handeln bestehende Freierstrafbarkeit in § 232a Absatz 6 Satz 1 StGB anknüpft und lautet: „Verkennt der Täter bei der sexuellen Handlung zumindest leichtfertig die Umstände des Satzes 1 Nummer 1 oder 2 oder die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage des Opfers oder dessen Hilfslosigkeit, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

Schließlich wurde der Maximalstrafrahmen von § 4 GewSchG von einem Jahr Freiheitsstrafe auf zwei Jahre Freiheitsstrafe angehoben.

Die Umgestaltung der genannten Tatbestände wird von der Landesregierung begrüßt, wengleich teilweise – etwa hinsichtlich des Austausches der unbestimmten Rechtsbegriffe „schwerwiegend“ und „beharrlich“ durch die ebenso unbestimmten Rechtsbegriffe „nicht unerheblich“ und „wiederholt“ – fraglich ist, ob hieraus spürbare Verbesserungen in der praktischen Anwendung zu erwarten sind und das eingefügte „leichtfertige Ausnutzen“ gemäß § 232 Absatz 6 Satz 2 StGB i. V. m. § 232a Absatz 6 Satz 1 StGB vielmehr sogar zusätzliche Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis befürchten lässt.

B. Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben im Strafverfahrensrecht

I. Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren

Die bereits mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (sog. 3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 in die StPO, das Gerichtskostengesetz (GKG) und in das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) aufgenommenen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung sind – im Gegensatz zu den übrigen Änderungen – erst am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Das Opferunterstützungsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung verfolgt das Ziel, Belastungen und Ängste von besonders schutzbedürftigen Verletzten im Zusammenhang mit Strafverfahren zu verringern und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Hierzu beinhaltet das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung für die Zeit vor, während und nach der Hauptverhandlung ein umfassendes Leistungsspektrum bestehend aus:

1. (psycho-)sozialer Unterstützung,
2. Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen sowie
3. Vermittlung von Informationen.

II. Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens

Auch mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, S. 2121) ist der Opferschutz im Strafverfahren weiter gestärkt worden.

Die wichtigste Änderung besteht darin, dass die bisherige Sollvorschrift des § 58a Absatz 1 Satz 2 StPO unter bestimmten Voraussetzungen als Mussvorschrift gefasst worden ist für Fälle, in denen Opfer von Sexualstraftaten richterlich vernommen werden. Damit hat der Gesetzgeber zum einen den Anwendungsbereich des § 58a StPO auf zur Tatzeit erwachsene Opfer von Sexualstraftaten (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) ausgeweitet, um auch ihnen belastende Mehrfachvernehmungen im Strafverfahren zu ersparen. Zum anderen ist die Verpflichtung zur richterlichen Vernehmung von Zeugen mit Bild-Ton-Aufzeichnung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO nunmehr als Mussvorschrift ausgestaltet worden, so dass die Zeugenvernehmung nicht nur in der Regel, sondern stets als richterliche Vernehmung durchgeführt und in Bild und Ton aufgezeichnet werden muss, also verpflichtend vorgeschrieben ist. Diese Regelung soll mit

Blick auf den opferschonenden Mehrwert einer Videovernehmung sicherstellen, dass von der Möglichkeit einer Bild-Ton-Aufzeichnung bei der Ermittlung von Sexualstraftaten umfassend Gebrauch gemacht wird.

Ferner ist mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens der Katalog der Straftaten zur privilegierten Bestellung eines Beistandes in § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO auf die besonders schweren Fälle eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 StGB erweitert worden. Dies betrifft insbesondere Opfer von Vergewaltigungen, welche „nur“ einen der neuen Grundtatbestände der Absätze 1 und 2 des § 177 StGB erfüllen und bei denen es sich mit hin um kein Verbrechen handelt. Auch ihnen steht nunmehr als Nebenklägerinnen oder Nebenkläger ein Anspruch auf privilegierte Bestellung eines Rechtsbeistandes zu.

C. Gesetzgebung auf Landesebene

I. Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)

Das am 1. Juli 2022 in Kraft tretende Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) löst das in vielen Bereichen überholte Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz (BGG) des Landes Schleswig-Holstein von 1996 ab. Neben einer umfassenden Modernisierung der Bereiche der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz und aller weiteren justiziellen und justiznahen Angebote der Resozialisierung bezüglich ihrer Organisationsstruktur und ihrer Aufgaben sowie deren Kooperationsstrukturen ist im ResOG SH auch eine verbindliche Opferorientierung verankert worden. Durch die Normierung der Opferorientierung werden der hohe Stellenwert des Opferschutzes und seine Bedeutung für die Resozialisierung hervorgehoben. Wichtiger Bestandteil des ResOG SH ist neben den flächendeckend vorzuhaltenden Wiedergutmachungsdiensten die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Resozialisierungsfonds, über den Straffällige Darlehen aufnehmen können, um Schadenswiedergutmachung an Verletzte zu leisten. Das ResOG SH sieht zudem Hilfen für Kinder von Straffälligen und deren Angehörige vor mit dem Ziel, die negativen Folgen abzubauen, die mit der Inhaftierung eines Elternteils regelhaft einhergehen. Entsprechende Programme, z. B. aufsuchende Sozialarbeit und Kinder-/Jugendfreizeiten, sind nach Maßgabe des ResOG SH landesweit anzubieten. Gleichermäßen sind Hilfen für Kinder und deren Angehörige wegen des (un)mittelbaren Erfahrens von häuslicher Gewalt im ganzen Land vorzuhalten.

II. Gesetze über den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen

Seit der Föderalismusreform 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für alle den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen betreffenden Normen bei den Ländern. Schleswig-Holstein ist dieser Aufgabe nachgekommen. Im Folgenden werden der derzeitige Stand der Gesetzgebung und die Veränderungen in Bezug auf den Opferschutz in den Grundzügen dargestellt.

1. Gesetzgebung ab 2008

Bereits am 1. Januar 2008 ist das Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG) vom 19. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. 2007, S. 563) in Kraft getreten, dessen Ziel es ist, die Jugendlichen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Im Vordergrund des schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzugsgesetzes steht dabei die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs. Im Rahmen dessen spielt die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung eine entscheidende Rolle. Die Fähigkeit der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung soll vermittelt und gefördert werden. Darüber hinaus soll auch die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen geweckt werden.

Das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVVollzG SH) vom 15. März 2013 ist zum 1. Juni 2013 in Kraft getreten (GVObI. Schl.-H. 2013, S. 169). Die Sicherungsverwahrung als freiheitsentziehende Maßnahme dient – anders als die Freiheitsstrafe – nicht dem Ausgleich der Tatschuld, sondern dem Schutz der Allgemeinheit. Die Unterbringung einer Straftäterin oder eines Straftäters in der Sicherungsverwahrung kommt in Betracht, wenn bei der Täterin oder dem Täter ein Hang zu erheblichen Straftaten festgestellt wird, insbesondere solchen, die mit schweren seelischen, körperlichen oder wirtschaftlichen Schäden für das Opfer einhergehen. Einen besonderen Fokus legt das Gesetz auf das Behandlungsangebot. Ziel ist es, die Gefährlichkeit der Unterbrachten schnellstmöglich so weit zu reduzieren, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht mehr erforderlich ist. Basierend auf einer wissenschaftlich fundierten Untersuchung müssen den Unterbrachten daher alle erforderlichen Therapien, Trainings und Qualifizierungen angeboten werden, ggf. auch individuell zugeschnittene, wenn die Standardangebote nicht erfolgversprechend sind. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Eingliederung. Neben den Behandlungsangeboten im Vollzug ist es wichtig, dass aus dem Vollzug heraus Vorbereitungen für das Leben nach der Entlassung getroffen werden, dass eine Vernetzung mit den Personen und Einrichtungen erfolgt, die nach der Entlassung eine

Betreuung und Unterstützung gewährleisten können, und dass die Einrichtung auch nach der Entlassung im Rahmen der Nachbetreuung insbesondere in Krisensituationen ansprechbar bleibt.

Das Jugendarrestvollzugsgesetz (JAVollzG) vom 2. Dezember 2014 ist am 19. Dezember 2014 in Kraft getreten (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 356). Das Gesetz schafft die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für den Vollzug des Jugendarrestes und orientiert sich konsequent an kurzzeitpädagogisch fundierten Ansätzen für eine möglichst nachhaltig wirkende Intervention. Einem auf diese Weise vollzogenen Jugendarrest ist eine kriminalpräventive Wirkung beizumessen, denn die Durchführung des Jugendarrestes soll die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten befähigen. Das Landesstrafvollzugsgesetz (LStVollzG SH) vom 21. Juli 2016 ist am 1. September 2016 in Kraft getreten (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 618). Das Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe oder des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten. Leitgedanke des Gesetzes ist die Resozialisierung, ohne Aspekte der Sicherheit und die Fürsorgepflicht und Verantwortung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten zu vernachlässigen. Maßnahmen des Gesetzes sind u. a. die frühzeitige Eingliederungsplanung und ein entsprechendes Übergangsmanagement für eine gelingende gesellschaftliche Wiedereingliederung der Gefangenen, der Ausbau der Behandlungsorientierung durch Stärkung der Vollzugsplanung, die Ausweitung der sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen für psychisch kranke Gefangene, der Erhalt der familiären Bindungen insbesondere durch Ausbau der Besuchsmöglichkeiten für Familienangehörige sowie die Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs und eines Opfer-Empathie-Trainings. Durch diese Maßnahmen soll die Rückfallgefahr nach verbüßter Haftstrafe nachhaltig reduziert werden. Eine deutliche Abnahme der Rückfallquote führt in der Konsequenz zu einer positiven Entwicklung der Kriminalitätsbelastung und dient somit dem Opferschutz.

2. Justizvollzugsmodernisierungsgesetz

Mit dem Justizvollzugsmodernisierungsgesetz (JMG), das am 17. Juni 2021 vom schleswig-holsteinischen Landtag verabschiedet wurde, werden die bisherigen Landesgesetze hinsichtlich ihrer Systematik, soweit es geht, aufeinander abgestimmt. Diese strukturelle Vereinheitlichung sorgt für eine größere Transparenz, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Regelungen, während die unterschiedlichen Haftarten dennoch deutlich herausgestellt werden. In Kraft getreten sind die Veränderungen in den einzelnen Landesgesetzen zum 1. Januar 2022. Die Behandlungsorientierung des Justizvollzugs wird durch das JMG

gestärkt und die Bedeutung des Opferschutzes wird durch die Novellierung der tatfolgenausgleichenden Maßnahmen hervorgehoben. Erstmals wird eine verletztenbezogene Vollzugsgestaltung geregelt, so werden die berechtigten Interessen der Opfer bei der Gestaltung des Vollzugs, z. B. bei der Gewährung von Lockerungen, der Eingliederung und der Entlassung von (Jugend)Strafgefangenen und Untergebrachten konkret in den Blick genommen. Darüber hinaus wird die Auseinandersetzung mit der Tat und ihren Folgen gefördert, um so eine Übernahme der individuellen Verantwortung zu erzielen und späteren Taten vorzubeugen. Die (Jugend)Strafgefangenen und Untergebrachten werden dabei unterstützt, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen. Im Zusammenwirken mit den weiteren Maßnahmen des auf Behandlung ausgerichteten Justizvollzugs wird so ein maßgeblicher Beitrag für eine erfolgreiche Kriminalprävention geleistet.

III. Landesverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbGVO)

Auf Grundlage der in § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG, siehe dazu 4. Opferschutzbericht (LT-Drs. 18/5142), dort 3. Teil, C. II., S. 54 f.) verankerten Verordnungsermächtigung ist mit Wirkung zum 27. Januar 2017 die Landesverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren in Kraft getreten. Neben Einzelheiten zum Antrag auf Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleitperson (§ 3) regelt diese Verordnung vor allem Details der Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung. So spezifiziert § 1 die Inhalte, die gemäß § 2 Absatz 2 AGPsychPbG im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitperson vermittelt werden müssen, und gestaltet diese aus, womit Schleswig-Holstein noch höhere Maßstäbe an die Aus- oder Weiterbildung und damit an die Qualifikation von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern setzt.

4. Teil: Die rechtlichen Möglichkeiten Verletzter – gegenwärtige Rechtslage und Einblicke in die Praxis

A. Informations-, Beistands-, Schutz- und Beteiligungsrechte von Verletzten einer Straftat

Das Erleben einer Straftat ist häufig ein tiefer und sehr belastender Einschnitt in das Leben der betroffenen Menschen. Das anschließende Strafverfahren stellt nicht selten eine zusätzliche Belastung für die Betroffenen dar. Daher ist es besonders wichtig, die Interessen der Verletzten in den Blick zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, dass ihre Belange auch im Strafverfahren gewahrt werden.

Zahlreiche Gesetzesänderungen haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass der Opferschutz heute seinen festen Platz in der Strafprozessordnung hat. Anders als früher wird die verletzte Person heute nicht mehr als bloßes Beweismittel angesehen, sondern hat über umfassende Informations-, Beistands-, Schutz- und Beteiligungsrechte die Möglichkeit, jederzeit im Strafverfahren mitzuwirken.

Das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in enger Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen erarbeitete Merkblatt für Opfer einer Straftat (sog. Opfermerkblatt) soll jedem Opfer einer Straftat erste bedarfsbezogene Informationen zur Verfügung stellen. Das Opfermerkblatt ist inhaltlich auf grundsätzliche Informationen beschränkt, um jede Überforderung und eine damit häufig einhergehende Verunsicherung der verletzten Person zu vermeiden. Es gibt Auskunft über Informations-, Teilnahme- und Schutzrechte im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren, enthält Hinweise auf Broschüren und weiterführende Links zu Internetseiten mit opferschutzrelevanten Inhalten und informiert darüber, wie die verletzte Person etwaige Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldansprüche geltend machen kann oder welche sonstigen finanziellen Hilfen möglicherweise in Betracht kommen könnten. Um sicherzustellen, dass das Opfer die Informationen nach Eigenlektüre auch verstehen kann und dadurch in die Lage versetzt wird, die ihm zustehenden Rechte in Anspruch nehmen zu können, ist das Opfermerkblatt in leicht verständlicher Sprache verfasst. So sollen etwaig bestehende Ängste vor dem Strafverfahren frühzeitig abgebaut werden.

Üblicherweise wird das Opfermerkblatt der verletzten Person bereits bei der Anzeigenerstattung durch die Polizei ausgehändigt und erklärt.

Das Opfermerkblatt wurde zuletzt im Februar 2017 aktualisiert und wird zurzeit aufgrund gesetzlicher Änderungen erneut überarbeitet. Es ist abrufbar auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter www.bmju.de (Suchbegriff: Merkblatt für Opfer einer Straftat) und mittlerweile in 29 Sprachen erhältlich.¹⁷

I. Informationsrechte

Ein wirksamer Opferschutz setzt Informationsrechte der Verletzten im Strafverfahren voraus, die mit Hinweis- bzw. Unterrichtungspflichten der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz korrespondieren. Nur durch angemessene Informationen wird die verletzte Person in die Lage versetzt, die ihr zustehenden Rechte auch wahrzunehmen und eine aktive Rolle im Strafverfahren einzunehmen. Die zentralen Vorschriften zu den Unterrichtungspflichten finden sich in §§ 406i bis k StPO.

Grundsätzlich soll die verletzte Person möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre Rechte aufgeklärt werden. Dies geschieht zum einen durch die Aushändigung des Opfermerkblatts durch die Polizei (siehe hierzu A. in diesem Teil). Zum anderen weisen die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz anlassbezogen auf bestimmte Schutz- und/oder Informationsrechte hin. Eine Unterrichtung der Verletzten über ihre Befugnisse kann nur dann unterbleiben, wenn die Voraussetzungen einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vorliegen oder die verletzte Person keine zustellungsfähige Anschrift angegeben hat (§ 406k Absatz 2 StPO).

1. Unterrichtung der Verletzten über ihre Befugnisse im Strafverfahren und außerhalb des Strafverfahrens, § 406i und § 406j StPO

§ 406i und § 406j StPO sehen umfangreiche Informationsrechte der verletzten Person über ihre Befugnisse im Strafverfahren¹⁸ sowie außerhalb des Strafverfahrens¹⁹ vor. Im Einzelnen wird insoweit auf den 4. Opferschutzbericht Bezug genommen (LT-Drs. 18/5142, dort 4. Teil, A. I. 1. und 2., S. 57 ff.).

2. Recht auf Auskunft über den Stand des Verfahrens, § 406d StPO

Verletzte einer Straftat sind über die ihnen nach § 406d StPO zustehenden Befugnisse zu

¹⁷ Das aktuelle Merkblatt für Opfer von Straftaten befindet sich auch im Anhang, S. 270 ff.

¹⁸ Die sich aus § 406i StPO ergebenden Informationsrechte sind in einer Übersicht im Anhang dargestellt, vgl. S. 268.

¹⁹ Die in § 406j StPO geregelten Unterrichtungspflichten sind in einer Übersicht im Anhang dargestellt, vgl. S. 269.

unterrichten. Zu den Einzelheiten dieses Rechts wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im vorangegangenen Opferschutzbericht verwiesen (LT-Drs. 18/5142, dort 4. Teil, A. I. 3., S. 59 f.).

3. Recht auf Akteneinsicht, § 406e StPO

Verletzte einer Straftat haben nach § 406e StPO das Recht auf Akteneinsicht, was auch das Recht zur Besichtigung der Beweisstücke umfasst.

Gemäß Absatz 1 kann die Wahrnehmung dieses Rechts durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgen, die bzw. der ein berechtigtes Interesse darlegen muss, sofern nicht das Recht zur Nebenklage besteht. Ein berechtigtes Interesse wird insbesondere dann bestehen, wenn festgestellt werden soll, ob und in welchem Umfang die verletzte Person gegen die Beschuldigte oder den Beschuldigten zivilrechtliche Ansprüche geltend machen kann.

Mit Gesetz vom 5. Juli 2017 wurde daneben in Absatz 3 für Verletzte ein eigenes Akteneinsichtsrecht verankert, das den gleichen Beschränkungen unterliegt wie die Akteneinsicht durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sofern die Akten nicht elektronisch geführt werden, können der oder dem Verletzten anstelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus diesen übermittelt werden.

Die Akteneinsicht und die Erteilung von Abschriften sind zu versagen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der oder des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen, oder soweit der Untersuchungszweck – auch in einem anderen Strafverfahren – gefährdet erscheint. Dies kann der Fall sein, wenn die Kenntnis der verletzten Person vom Akteninhalt die Zuverlässigkeit und den Wahrheitsgehalt einer zu erwartenden Zeugenaussage beeinträchtigen könnte oder durch die Akteneinsicht das Verfahren erheblich verzögert würde (Absatz 2). Gegenüber Nebenklagebefugten und Nebenklägerinnen oder Nebenklägern gilt Letzteres nicht mehr, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen förmlich abgeschlossen hat und erwägt, die öffentliche Klage zu erheben.

Auf das sich aus § 406e StPO ergebende Recht ist die verletzte Person nach § 406i Absatz 1 Halbsatz 1 StPO hinzuweisen.

II. Beistandsrechte

1. Recht auf Beistand und Vertreter, § 406f StPO

Soweit es das Recht der oder des Verletzten betrifft, sich eines anwaltlichen Beistands zu

bedienen oder sich anwaltlich vertreten zu lassen, haben sich in den letzten Jahren keinerlei Änderungen ergeben, so dass insoweit auf die diesbezüglichen Ausführungen im 4. Opferschutzbericht (LT-Drs. 18/5142, dort 4. Teil, A. II. 1., S. 61 f.) verwiesen wird.

2. Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung, § 406g StPO

Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist es, bei der Opferzeugin oder dem Opferzeugen in Bezug auf das Strafverfahren bestehende Ängste und Belastungen abzubauen. Dies kann der Gefahr einer sekundären Schädigung der verletzten Person durch das Verfahren vorbeugen und zu deren Stabilisierung führen, was auch für die Justiz von Nutzen sein kann, da sich eine psychische Stabilität der verletzten Person positiv auf ihre Konzentrationsfähigkeit, ihr Erinnerungsvermögen und damit auf ihr Aussageverhalten im Strafverfahren auswirken kann.

Konkret stellt eine psychosoziale Prozessbegleitung eine intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung dar. Sie kann neben einer qualifizierten Betreuung und Unterstützung der oder des Verletzten im Strafverfahren auch eine Vermittlung von Informationen, beispielsweise über den Ablauf des Strafverfahrens, beinhalten. Auf dieses Angebot sind besonders schutzbedürftige Verletzte einer Straftat hinzuweisen (§ 406i Absatz 1 Halbsatz 1 StPO).

Bei bestimmten Straftaten sieht § 406g StPO für bestimmte Verletztengruppen einen Anspruch auf Beiordnung einer Prozessbegleitung vor. So ist kindlichen und jugendlichen Verletzten schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten durch das zuständige Gericht auf deren Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen (Absatz 3 Satz 1), während das Gericht erwachsenen Verletzten schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter beordnen kann, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist (Absatz 3 Satz 2).

Zu den einzelnen Delikten, bei denen eine psychosoziale Prozessbegleitung beizuordnen ist bzw. beigeordnet werden kann, wird im Wesentlichen auf den 4. Opferschutzbericht (LT-Drs. 18/5142, dort 4. Teil, A. II. 3., S. 63 ff.) verwiesen.

Neu hinzugekommen sind Ansprüche auf Beiordnung für Verletzte einer rechtswidrigen Tat nach §§ 184i bis k StGB (Sexuelle Belästigung, Straftaten aus Gruppen und Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen), die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht

vollendet hatten oder ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können. Darüber hinaus haben nunmehr auch Verletzte eines besonders schweren Falles des Vergehens nach § 177 Absatz 6 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) und einer Straftat nach § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung, wenn der Begehung dieser Straftat ein Verbrechen nach § 177 StGB oder ein besonders schwerer Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 StGB zugrunde liegt, und die besondere Schutzbedürftigkeit der Verletzten dies erfordert.

3. Recht der nebenklageberechtigten Verletzten auf Beistand, § 406h StPO

Gemäß § 406h StPO können sich nebenklageberechtigte Verletzte auch vor Erhebung der öffentlichen Klage und ohne Erklärung des Anschlusses eines anwaltlichen Beistands bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen.

Der Beistand hat eine Reihe von Befugnissen, die über die Rechte des nach § 406f StPO beigezogenen Beistands erheblich hinausgehen. So hat er ein uneingeschränktes Anwesenheitsrecht während der ganzen Dauer der Hauptverhandlung. Zudem ist er vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, sofern seine Bevollmächtigung gegenüber dem Gericht angezeigt worden oder seine Bestellung erfolgt ist. Darüber hinaus ist dem Beistand seit dem 5. September 2017 (Gesetz vom 27. August 2017) gemäß Absatz 2 Satz 4 nach richterlichen Vernehmungen die Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären oder Fragen an die vernommene Person zu stellen.

III. Schutzrechte

Zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen beinhaltet die StPO zahlreiche Vorschriften, die sich nicht nur auf das Ermittlungsverfahren, sondern auch auf die Hauptverhandlung beziehen und in der polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen wie gerichtlichen Praxis Beachtung finden.

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang vor allem § 48a Absatz 1 StPO, gemäß dem Verhandlungen, Vernehmungen und sonstige Untersuchungshandlungen, die eine Zeugin oder einen Zeugen betreffen, die bzw. der zugleich Verletzte oder Verletzter ist, stets unter Berücksichtigung ihrer bzw. seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen sind, wobei auch die persönlichen Verhältnisse der Zeugin oder des Zeugen sowie Art und Umstände der Straftat zu beachten sind. Zu prüfen ist insbesondere, ob eine getrennte Durchführung der Zeugenvernehmung (§ 168e StPO), eine audiovisuelle Zeugenvernehmung (§ 247a StPO) oder ein Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171b GVG) erforderlich ist sowie

inwieweit auf bloßstellende Fragen an die Zeugin oder den Zeugen verzichtet werden kann (§ 68a StPO).

Die Schutzrechte „Hilfe bei Erstattung einer Strafanzeige bzw. eines Strafantrags“, „Getrennte Durchführung der Zeugenvernehmung, § 168e StPO“, „Vorübergehende Entfernung der oder des Angeklagten, § 247 StPO“, „Audiovisuelle Zeugenvernehmung, § 247a StPO“, „Vermeidung von bloßstellenden Fragen an Zeuginnen und Zeugen, § 68a StPO“, „Zurückweisung von Fragen, § 241 StPO“, „Schutzvorschrift für Zeuginnen und Zeugen unter 18 Jahren, § 241a StPO“ und „Anklage zum Landgericht, § 24 Absatz 1 Nummer 3 GVG“ bestehen seit Erstellung des 4. Opferschutzberichts unverändert fort. Insoweit wird auf die damaligen Ausführungen (LT-Drs. 18/5142, dort 4. Teil, A. III. 1., S. 69 ff. und 4. bis 10., S. 74 ff.) verwiesen.

Auf die Schutzrechte, bei denen sich in den vergangenen Jahren Änderungen ergeben haben, soll im Folgenden näher eingegangen werden.

1. Beschränkung der Angaben zur Identität, § 68 StPO

Seit dem 1. Juli 2021 regelt § 68 Absatz 1 Satz 2 StPO, dass in richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit der oder des Beschuldigten und in der Hauptverhandlung – außer bei Zweifeln über die Identität – nicht die vollständige Anschrift der Zeugin oder des Zeugen, sondern nur deren bzw. dessen Wohn- oder Aufenthaltsort abgefragt wird.

Absatz 2 sieht vor, dass eine Zeugin oder ein Zeuge statt der vollständigen Anschrift den Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift angeben kann (Satz 1) bzw. – in richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit der oder des Beschuldigten und in der Hauptverhandlung – den Wohn- oder Aufenthaltsort nicht angeben muss (Satz 2), wenn begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch diese Angabe Rechtsgüter der Zeugin oder des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die oder der Vorsitzende der Zeugin oder dem Zeugen in der Hauptverhandlung gestatten, keine Angaben zur Person oder nur Angaben über eine frühere Identität zu machen. Angegeben werden muss jedoch, in welcher Eigenschaft der Zeugin oder dem Zeugen die bekundeten Tatsachen bekannt geworden sind (Absatz 3).

In diesem Zusammenhang neu ist der seit dem 1. Juli 2021 geltende Absatz 4 Satz 5, gemäß dem die Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei der Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes veranlassen soll, wenn der Zeugin

oder dem Zeugen eine Beschränkung der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 gestattet worden ist und sie bzw. er dem zugestimmt hat.

Um die Beachtung des § 68 StPO in der Praxis sicherzustellen, sind im Jahr 2013 die polizeilichen Formulare angepasst worden.

Im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem @rtus wurde in dem Formular „Vernehmung Zeuge“ eine Ankreuzoption für die Fälle hinzugefügt, in denen begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter der Zeugin oder des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden. Wird diese sog. Checkbox angekreuzt, erscheint automatisch der Hinweis auf ein weiteres auszufüllendes Formular. In dem zusätzlichen Formular – Schutz von Adressdaten nach § 68 Absatz 2 StPO – sind die Stammdaten der Zeugin oder des Zeugen einzutragen. Die Einschätzung der Gefährdungslage obliegt der vernehmenden Beamtin oder dem vernehmenden Beamten und ist zu begründen.

Im Falle einer Abverfügung an die Staatsanwaltschaft wird mit der Überschrift „Wichtiger Hinweis“ deutlich gemacht, dass sich in dem Vorgang unter den Schutz des § 68 Absatz 2 StPO fallende Adressdaten befinden und diese nicht an Unberechtigte herauszugeben sind.

2. Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton und Vorführung der Aufzeichnung, §§ 58a, 255a StPO

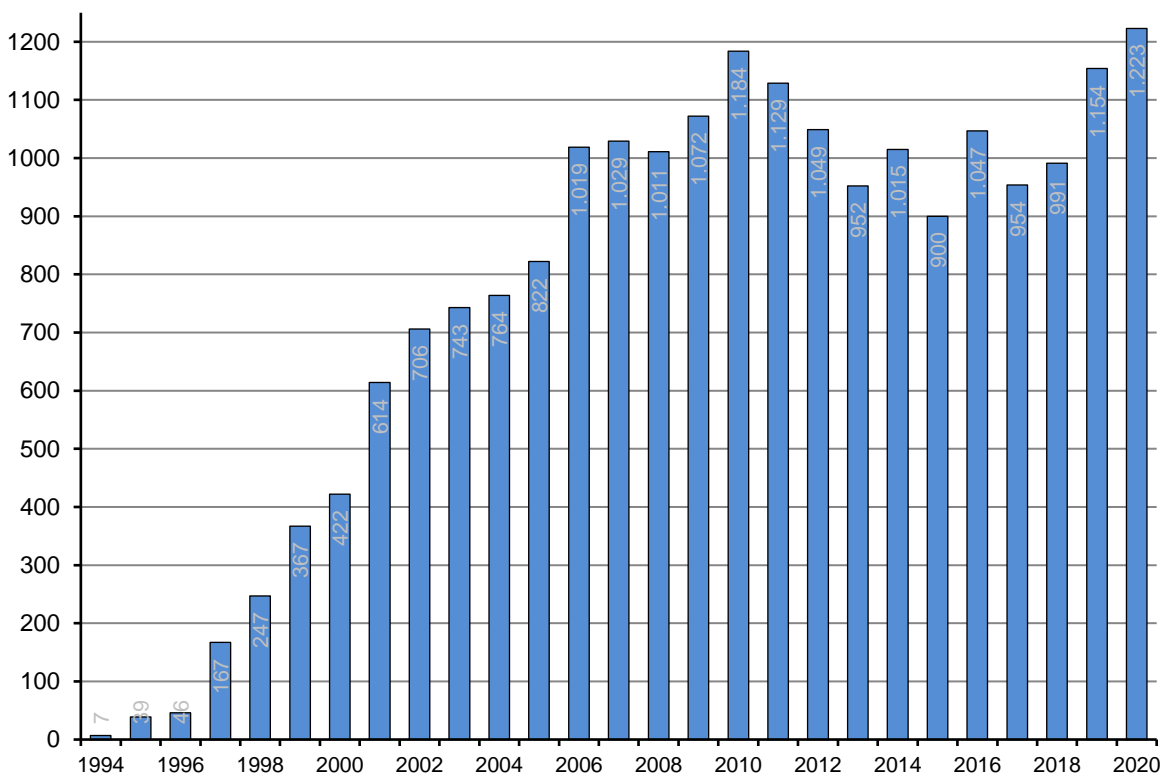
§ 58a StPO gestattet die Aufzeichnung der Vernehmung einer Zeugin oder eines Zeugen in Bild und Ton. Dies gilt sowohl für alle richterlichen Vernehmungen als auch für Zeugenvernehmungen durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei. Durch Gesetz vom 10. Dezember 2019 ist Absatz 1 dieser Norm mit Wirkung zum 13. Dezember 2019 um einen Satz 3 ergänzt worden, gemäß dem die Vernehmung nach der Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen muss, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB) verletzt worden sind, besser gewahrt werden können und die Zeugin oder der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat. Der Zweck der Vorschrift des § 58a StPO ist einerseits der Schutz der Persönlichkeit der Zeugin oder des Zeugen vor Beeinträchtigungen durch wiederholte Vernehmungen im Strafverfahren sowie andererseits der Schutz vor Beweismittelverlusten, die deswegen zu besorgen sein könnten, weil die Zeugin oder der

Zeuge für spätere Vernehmungen nicht mehr zur Verfügung steht.

Insgesamt wurden in Schleswig-Holstein seit 1994 (Zeitpunkt der Einrichtung der ersten Vernehmungszimmer für sensible Zeuginnen und Zeugen) bis zum 31. Dezember 2020 durch die Polizei 20.673 videodokumentierte Vernehmungen und Anhörungen durchgeführt.

Seit Juni 2011 sind mobile Vernehmungstechniken im Einsatz, um zeugengerechte Anhörungen und Vernehmungen auch außerhalb der Vernehmungsräume durchführen zu können. Eine flächendeckende Ausstattung mit dieser Technologie besteht seit 2017.

Videodokumentierte Anhörungen/Vernehmungen Schleswig-Holstein



Daneben zeigen sich nunmehr auch im Justizbereich Bestrebungen, die Möglichkeit einer videodokumentierten Vernehmung vermehrt zu nutzen. In den Jahren 2020 und 2021 wurden insgesamt knapp 90 richterliche Videovernehmungen durchgeführt. Erleichtert wird die Durchführung durch den im Jahr 2020 überarbeiteten sog. „Flensburger Leitfaden für die richterliche Videovernehmung von Zeugen“, der neben Checklisten Antragsformulare sowie Beispiele von Beschlussfassungen enthält und auf alle Landgerichtsbezirke anwendbar ist.

Die prozessualen Rechte der oder des Angeklagten dürfen durch eine videodokumentierte

Vernehmung indes nicht in unzulässiger Weise verkürzt werden. Daher ist beispielsweise die vernehmungsersetzende Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung nach § 255a StPO nur dann gestattet, wenn die angeklagte Person und ihre Verteidigerin oder ihr Verteidiger die Gelegenheit zur Mitwirkung an dieser Vernehmung hatten.

Weitere Voraussetzung für die Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung ist seit dem 13. Dezember 2019 zudem, dass die Zeugin oder der Zeuge der vernehmungsersetzenden Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung nicht unmittelbar nach der aufgezeichneten Vernehmung widersprochen hat.

3. Ausschluss der Öffentlichkeit, §§ 171b und 172 GVG

Soweit es den Ausschluss der Öffentlichkeit betrifft, haben sich in den vergangenen Jahren keine wesentlichen Änderungen ergeben, so dass insoweit auf den 4. Opferschutzbericht Bezug genommen werden kann (LT-Drs. 18/5142, dort 4. Teil, A. III. 11., S. 77).

Zu erwähnen bleibt jedoch, dass auch in Verfahren wegen der seither in §§ 184i bis 184j StGB neu geschaffenen Delikte (Sexuelle Belästigung, Straftaten aus Gruppen und Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen) die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll, wenn eine Zeugin oder ein Zeuge unter 18 Jahren vernommen wird.

IV. Recht auf Übersetzung

Zum Recht auf Übersetzung kann auf die weiterhin zutreffenden Ausführungen im 4. Opferschutzbericht verwiesen werden (LT-Drs. 18/5142, dort 4. Teil, A. IV., S. 77 f.).

V. Beteiligung am Strafverfahren

1. Privatklage

Hinsichtlich des in §§ 374 ff. StPO geregelten Privatklageverfahrens haben sich in den letzten Jahren nur wenige Veränderungen ergeben, so dass insoweit im Wesentlichen auf den 4. Opferschutzbericht Bezug genommen wird (LT-Drs. 18/5142, dort 4. Teil, A. V. 1., S. 78 f.).

Hervorzuheben ist jedoch, dass seither die Nötigung (§ 240 StGB) in den Katalog der Privatklagedelikte aufgenommen worden ist, während die Nachstellung (§ 238 StGB) durch Gesetz vom 1. März 2017 daraus gestrichen wurde.

Weiterhin erwähnenswert ist, dass nunmehr auch der Privatklägerin oder dem Privatkläger, die bzw. der nicht anwaltlich vertreten ist, ein Akteneinsichtsrecht zusteht (§ 385 Absatz 4 Satz 2 StPO).

2. Klageerzwingungsverfahren

Bezogen auf das Klageerzwingungsverfahren haben sich in den letzten fünf Jahren keinerlei Veränderungen ergeben, so dass die diesbezüglichen Ausführungen im 4. Opferschutzbericht fortgelten (LT-Drs. 18/5142, dort 4. Teil, A. V. 2., S. 79 f.).

3. Nebenklage

Für besonders schutzwürdig erscheinende Verletzte einer Straftat schafft die in §§ 395 ff. StPO geregelte Nebenklage eine umfassende Beteiligungsbefugnis im gesamten Verfahren ab Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft.

Zu den Einzelheiten kann insoweit auf die diesbezüglichen Ausführungen im 4. Opferschutzbericht verwiesen werden (LT-Drs. 18/5142, dort 4. Teil, A. V. 3., S. 80 f.). Zu ergänzen ist jedoch, dass auch die seither neu geschaffenen Tatbestände §§ 184i bis 184k StGB (Sexuelle Belästigung, Straftaten aus Gruppen und Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen) zum Anschluss der Nebenklage berechtigen.

Die Anzahl der Nebenklägerinnen und Nebenkläger ist in Schleswig-Holstein in den letzten fünf Jahren wie folgt erfasst worden:

Jahr	Anzahl Nebenklägerinnen/Nebenkläger (<i>Kopfzählung</i>)
2016	64
2017	60
2018	48
2019	46
2020	43

B. Zivilrechtliche Regelungen zum Opferschutz

I. Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) dient der Bekämpfung von Gewalt im Allgemeinen und häuslicher Gewalt im Besonderen sowie dem Schutz vor unzumutbaren Belästigungen. § 1 GewSchG ermöglicht allgemeine (familien)gerichtliche Anordnungen zum Schutz des Opfers vor künftigen Beeinträchtigungen. § 2 GewSchG ermöglicht eine gerichtliche Wohnungszuweisung zugunsten des Opfers.

1. Schutzanordnungen

§ 1 Absatz 1 und 2 GewSchG ermöglichen gerichtliche Schutzanordnungen in vier Fallkonstellationen:

- (1) eine Person hat den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers verletzt (Absatz 1 Satz 1);
- (2) eine Person hat mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung widerrechtlich gedroht (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1);
- (3) eine Person ist widerrechtlich und vorsätzlich in die Wohnung/das befriedete Besitztum des Opfers eingedrungen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a);
- (4) eine Person hat das Opfer dadurch unzumutbar belästigt, dass es ihm gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder es unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b).

Mit der Fallgruppe (4) werden insbesondere Fälle des sog. „Stalking“ erfasst. Darunter fallen z. B.:

- das Verfolgen, Überwachen oder Beobachten des Opfers,
- die häufige „demonstrative“ Anwesenheit der Täterin oder des Täters,
- unerwünschte Versuche körperlicher oder verbaler Kontaktaufnahme,
- wiederholtes Anrufen des Opfers oder Senden von Briefen, Faxen, E-Mails, SMS, Nachrichten via WhatsApp oder über Internetforen an das Opfer.

Die Belästigung muss gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers geschehen. Das Opfer muss gegenüber der betreffenden Person unmissverständlich geäußert haben, dass es ein bestimmtes Verhalten nicht wünscht. Nach dem Gewaltschutzgesetz liegt eine unzumut-

bare Belästigung dann nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient (§ 1 Absatz 2 Satz 2 GewSchG). So darf beispielsweise der umgangsberechtigte Vater eines gemeinsamen Kindes als Täter mit der Mutter als Opfer Kontakt aufnehmen, um Absprachen über die Ausübung des Umgangsrechts zu treffen. Nutzt er aber das Umgangsrecht, um über die notwendigen Vereinbarungen hinaus ständig unerwünschten Kontakt mit der Mutter aufzunehmen, kommt die Anordnung der Einschaltung dritter Personen in Betracht.

In den vier aufgeführten Konstellationen kann das Gericht Schutzanordnungen auch dann treffen, wenn die Tat in einem vorübergehenden, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit infolge Alkohols oder sonstiger Mittel begangen worden ist (§ 1 Absatz 3 GewSchG). Die betreffende Person kann sich also nicht damit herausreden, sie habe die Tat oder Drohung unter Alkoholeinfluss begangen.

Als Schutzanordnungen kommen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG folgende Verbote – alternativ und kumulativ – in Betracht:

- die Wohnung des Opfers zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten,
- sich Orten zu nähern, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (etwa der Arbeitsplatz, aber auch Freizeiteinrichtungen, die das Opfer nutzt),
- Kontakt zum Opfer aufzunehmen (z. B. über Telefon, Telefax, Briefe, E-Mails, SMS, WhatsApp-Nachrichten oder über Internetforen), auch über Dritte, oder
- Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen.

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Je nach den Besonderheiten des Einzelfalles können auch andere Schutzanordnungen beantragt und angeordnet werden, wobei das Gericht an den Antrag nicht gebunden ist.

Schutzanordnungen sollen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit befristet werden mit der Option der – auch mehrmaligen – Fristverlängerung, wenn weitere Verletzungen des Opfers zu befürchten sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GewSchG). Für die Fristbemessung sind die Umstände des Einzelfalles maßgebend. Die Intensität der Übergriffe spielt dabei eine wichtige Rolle.

Verstöße gegen gerichtliche Schutzanordnungen und Verpflichtungen aus einem nach § 214a Satz 1 FamFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3 GewSchG jeweils auch i. V. m. § 1 Absatz 2 Satz 1 GewSchG gerichtlich bestätigten Vergleich, sind strafbar. Es drohen

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 4 GewSchG). Opfer solcher Delikte sind nebenklageberechtigt (§ 395 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e StPO), so dass ihnen eine Reihe wichtiger Rechte zusteht.

2. Regelung zur Wohnungsüberlassung

§ 2 Absatz 1 GewSchG verschafft dem Opfer einen Anspruch darauf, dass es die bisher mit dem Täter oder der Täterin gemeinsam genutzte Wohnung zumindest zeitweise allein nutzen kann. Dies ist für Opfer häuslicher Gewalt von besonderer Bedeutung. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Hat die Täterin oder der Täter den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit des Opfers verletzt, so kann dieses ohne weitere Voraussetzungen die Wohnung für sich beanspruchen. Bei einer Drohung ist zusätzliches Kriterium, dass die Wohnungsüberlassung erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden (§ 2 Absatz 6 Satz 1 GewSchG). Eine solche unbillige Härte liegt unter anderem dann vor, wenn das Wohl von – im Haushalt lebenden – Kindern beeinträchtigt wird (§ 2 Absatz 6 Satz 2 GewSchG).

Die Dauer der Wohnungsüberlassung hängt davon ab, wem die Wohnung gehört bzw. wer sie gemietet hat (§ 2 Absatz 2 GewSchG). Hat das Opfer alleiniges Eigentum oder ist es alleinige Mietpartei, so kann ihm das Gericht die Wohnung unbefristet zur alleinigen Nutzung überlassen. Steht die Wohnung im gemeinsamen Eigentum von Opfer und Täterin oder Täter oder ist sie von beiden angemietet worden, so muss das Gericht die Wohnungsüberlassung befristen. Aber auch dann, wenn das Opfer weder Miteigentum hat, noch Mitmieterin oder Mitmieter der Wohnung ist, ist eine Wohnungsüberlassung an das Opfer möglich. Sie ist dann allerdings vom Gericht auf höchstens sechs Monate zu befristen. Hier geht es also darum, dem Opfer ausreichend Zeit für die Beschaffung einer Ersatzwohnung einzuräumen.

Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist bei bestimmten in § 2 Absatz 3 GewSchG geregelten Konstellationen ausgeschlossen. Von praktischer Bedeutung ist insoweit der Fall, dass weitere Verletzungen nicht zu befürchten sind, weil sich hierauf die Täterin oder der Täter oft berufen wird. Abweichend von den grundsätzlichen Beweislastregeln muss in dieser Konstellation aber nicht das Opfer eine Wiederholungsgefahr beweisen. Vielmehr muss die Täterin oder der Täter beweisen, dass weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind. Ist es bereits einmal zu Gewalthandlungen gekommen, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind. Um diese Vermutung zu widerlegen, reicht es regelmäßig nicht aus, dass die Täterin oder der Täter verspricht, nicht

mehr gewalttätig zu sein. Selbst wenn im Übrigen der Täterin oder dem Täter der Nachweis gelingt, dass keine weiteren Verletzungen oder Drohungen zu befürchten sind, besteht ein Anspruch auf Wohnungsüberlassung, wenn dem Opfer das weitere Zusammenleben mit der betreffenden Person wegen der Schwere der Tat unzumutbar ist.

Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ferner dann, wenn das Opfer sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich von der Täterin oder dem Täter verlangt, sowie in Fällen, in denen der Wohnungsüberlassung an das Opfer schwerwiegende Belange der Täterin oder des Täters entgegenstehen.

Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, haben überlassungspflichtige Täterinnen oder Täter alles zu unterlassen, was die Ausübung dieses Nutzungsrechts erschweren oder vereiteln könnte (§ 2 Absatz 4 GewSchG). Als Gegenleistung für die Überlassung der Nutzung der Wohnung ist das Opfer der Täterin oder dem Täter zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, soweit dies der Billigkeit entspricht (§ 2 Absatz 5 GewSchG).

3. Einstweilige Anordnungen

Effektiver Schutz für Opfer von Gewalt kann oft nur erreicht werden, wenn das Gericht sehr schnell handelt. Vor diesem Hintergrund können die Opfer beim Familiengericht beantragen, dass über Schutzanordnungen und Wohnungszuweisungen nach den §§ 1, 2 GewSchG nicht in einem regulären Hauptsacheverfahren, sondern im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden wird. Derartige Eilverfahren sind in Gewaltschutzfällen sogar die Regel. Für das Verfahren gelten einige Besonderheiten:

In Eilverfahren kann das Gericht davon absehen, die mutmaßlichen Täterinnen oder Täter vor einer Entscheidung anzuhören, und nach Antragseingang sogleich schriftlich beschließen. Ob es so vorgeht oder zunächst eine mündliche Verhandlung anberaumt, hängt maßgeblich davon ab, wie dringlich gerichtliche Anordnungen erscheinen. Hierfür kommt es insbesondere darauf an, wie zeitnah sich das Opfer nach einem Vorfall an das Gericht wendet, wie konkret und schwerwiegend sich bisherige Übergriffe darstellen und wie bald, konkret und erheblich künftige Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Das Opfer muss, wenn es Schutzanordnungen oder eine Wohnungszuweisung beantragt, den geschilderten Sachverhalt lediglich glaubhaft machen. Im Regelfall wird dabei eine detaillierte Schilderung in Form einer eidesstattlichen Erklärung genügen (§ 31 Absatz 1 FamFG). Aber auch ärztliche Atteste und Polizeiberichte von entsprechenden Einsätzen sind für die Glaubhaftmachung förderlich. Für einen entsprechenden Antrag ist die Einschaltung

einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes zwar oftmals hilfreich, aber nicht notwendig. Den Antrag kann das Opfer auch bei der Rechtsantragstelle des Gerichts aufnehmen lassen.

Die einstweilige Anordnung wird bereits mit ihrem Erlass wirksam, ohne dass Täterin oder Täter sie kennen müssen, wenn das Gericht – wie üblich – bestimmt, dass ihre Vollstreckung vor Zustellung an den Verpflichteten zulässig ist (§ 53 Absatz 2 FamFG). Wenn Schutzmaßnahmen oder eine Wohnungsüberlassung nach den §§ 1, 2 GewSchG angeordnet werden, teilt das Gericht dies in aller Regel unverzüglich der Polizei und ggf. anderen öffentlichen Stellen mit (§ 216a FamFG). Auch bestätigte Vergleiche i. S. v. § 214a FamFG müssen den entsprechenden Stellen mitgeteilt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass insbesondere die Polizei von den gerichtlichen Anordnungen erfährt, um ihre Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (vgl. § 4 GewSchG) sachgerecht ausüben zu können.

Erlässt das Gericht die vom Opfer beantragte einstweilige Anordnung, ohne mündlich zu verhandeln, so kann die Gegenseite beantragen, aufgrund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden. Dann kommt es zu einer mündlichen Verhandlung und einer neuen Gerichtsentscheidung. Gegen eine aufgrund mündlicher Verhandlung getroffene einstweilige Anordnung ist die Beschwerde statthaft. Weder der Antrag, aufgrund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden, noch die Beschwerde haben aufschiebende Wirkung, das heißt, der Gerichtsbeschluss ist solange zu befolgen, bis er entweder endgültig aufgehoben oder die Vollstreckung vorläufig ausgesetzt bzw. beschränkt wird (§ 55 Absatz 1 FamFG).

Verstößt die Täterin oder der Täter gegen Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote aus einer einstweiligen Anordnung, so hat das Gericht – auf entsprechenden Antrag des Opfers – Ordnungsgeld (bis zu 250.000,- Euro) oder Ordnungshaft (bis zu sechs Monaten) zu verhängen (§ 95 Absatz 1 Nummer 4 FamFG i. V. m. § 890 der Zivilprozessordnung (ZPO)). Bei andauernden Zuwiderhandlungen können Opfer zudem eine Gerichtsvollzieherin oder einen Gerichtsvollzieher hinzuziehen, um ihre Rechte durchzusetzen (§ 96 Absatz 1 FamFG). Weigert sich die Täterin oder der Täter, eine Wohnung entgegen § 2 GewSchG dem Opfer zu überlassen, kann dieses sein Nutzungsrecht mithilfe einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers vollstrecken (§ 95 Absatz 1 Nummer 2 FamFG i. V. m. § 885 Absatz 1 ZPO). Hält sich die Täterin oder der Täter wiederholt in der Woh-

nung auf, kann das Opfer die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher auch mehrfach in Anspruch nehmen, ohne eine erneute gerichtliche Wohnungszuweisung erwirken zu müssen (§ 96 Absatz 2 FamFG).

II. Vorläufige Benutzungsregelung bezüglich einer gemeinsamen Wohnung bei Trennung

Trennen sich Eheleute oder Lebenspartner, so sieht § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vor, dass einem Ehegatten auf sein Verlangen die Ehwohnung ganz oder zum Teil zur alleinigen Benutzung überlassen werden kann. Voraussetzung ist, dass die Überlassung auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Dies kann auch gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.

Hat ein Ehegatte oder Lebenspartner den anderen am Körper oder an der Gesundheit verletzt, ihn der Freiheit beraubt bzw. damit oder mit einer Tötung bedroht, ist nach § 1361b Absatz 2 Satz 1 BGB in der Regel eine unbillige Härte anzunehmen, sodass ein Anspruch auf Wohnungszuweisung besteht. Zudem wird ausdrücklich vorgegeben, dass dann in der Regel die gesamte Wohnung dem verletzten Ehegatten oder Lebenspartner zuzuweisen ist, auch wenn nach dem Zuschnitt der Wohnung eine Teilzuweisung in Betracht käme. Dies wird damit begründet, dass bei Gewaltanwendung ein wirksamer Schutz des verletzten Ehegatten oder Lebenspartners bei einem Getrenntleben innerhalb der bisherigen gemeinsamen Wohnung nicht gewährleistet ist.

Eine Ausnahme von dieser Regel – Überlassung der gesamten Wohnung an das Opfer – kann nach § 1361b Absatz 2 Satz 2 BGB nur dann eingreifen, wenn keine weiteren Verletzungen oder Drohungen zu erwarten sind. Dabei muss der gewalttätige bzw. drohende Ehegatte/Lebenspartner beweisen, dass keine Wiederholungsgefahr besteht. Grundsätzlich werden an diesen Beweis hohe Anforderungen gestellt. Selbst wenn dieser Beweis gelingt, wird die Wohnungszuweisung an das Opfer nicht ausgeschlossen, wenn ihm – auch im Falle einer einmaligen Verletzungshandlung – wegen der Schwere der Tat ein weiteres Zusammenleben mit dem anderen nicht zuzumuten ist.

Der weichende Ehegatte bzw. Lebenspartner hat alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung des Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln (§ 1361b Absatz 3 Satz 1 BGB). Wenn einem Ehegatten oder Lebenspartner die Wohnung ganz oder zum Teil überlassen wurde, kann der andere eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht (§ 1361b Absatz 3 Satz 2 BGB). Im Rahmen der Billigkeit

spielt die Rechtslage – die Miet- oder Eigentumswohnung betreffend – eine Rolle. Eine Vergütung ist insbesondere dann zu entrichten, wenn der verbleibende Ehegatte oder Lebenspartner im Verhältnis zum weichenden kein eigenes Recht zur Nutzung der Wohnung hat.

III. Opferschützende Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Zivilprozessordnung

Abgesehen von den vorstehend im 4. Teil unter B. I. und II. genannten Regelungen steht für die Opfer von Straftaten in zivilrechtlicher Hinsicht im Vordergrund, Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldforderungen gegen Täterinnen oder Täter geltend zu machen. In aller Regel wird das Opfer von Kriminalität einen derartigen Anspruch auf § 823 BGB stützen können. Nach § 823 Absatz 1 BGB ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wer eine andere Person vorsätzlich oder fahrlässig an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder einem sonstigen Recht widerrechtlich verletzt. Nach § 823 Absatz 2 Satz 1 BGB trifft die gleiche Verpflichtung eine Person, die gegen ein den Schutz einer anderen Person bezweckendes Gesetz verstößt. Als solche Schutzgesetze kommen insbesondere Strafvorschriften in Betracht.

§ 824 BGB regelt ausdrücklich den Fall der Kreditgefährdung, § 826 BGB den Fall der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung. Nach § 825 BGB ist zum Schadensersatz verpflichtet, wer eine andere Person durch Hinterlist, Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen bestimmt. Darüber hinaus trifft das Bürgerliche Gesetzbuch Regelungen zu Ersatzansprüchen Unterhaltsberechtigter bei der Tötung einer diesen gegenüber unterhaltsverpflichteten Person und naher Angehöriger sowie zu Ersatzansprüchen wegen entgangener Dienste (§§ 844, 845 BGB). Durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. 2017 I, S. 2421) ist mit Wirkung vom 22. Juli 2017 § 844 Absatz 3 BGB eingefügt worden, welcher Hinterbliebenen, die zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis standen, für das den Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld gewährt. Überdies können auch Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gemäß § 1004 BGB in Betracht kommen. Dabei können die Opfer von Straftaten ihre Ansprüche nicht nur auf dem Zivilrechtsweg, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch im sogenannten Adhäsionsverfahren (siehe hierzu D. I. im 4. Teil) im Strafverfahren geltend machen. Darüber hinaus haben folgende zivilrechtliche Regelungen opferschützende Wirkung:

- § 123 BGB regelt die Anfechtbarkeit von Willenserklärungen, die durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung zustande gekommen sind.
- § 199 Absatz 2 BGB trifft besondere Regelungen für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen; sie verjähren in 30 Jahren von dem den Schaden auslösenden Ereignis an, wenn der verletzten Person die Umstände der Tat und die Person der Täterin oder des Täters zunächst unbekannt geblieben sind.
- Nach § 208 BGB ist die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers gehemmt; lebt das Opfer bei Beginn der Verjährung mit der betreffenden Person in häuslicher Gemeinschaft, so ist die Verjährung auch bis zur Beendigung dieser Gemeinschaft gehemmt.
- Die §§ 227 bis 231, 904 BGB sehen besondere zivilrechtliche Regelungen über die Notwehr, den Notstand und die Selbsthilfe vor.
- § 393 BGB bestimmt, dass eine Aufrechnung gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nicht zulässig ist.
- Nach § 850f Absatz 2 ZPO kann die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung in den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens der Schuldnerin oder des Schuldners grundsätzlich in weiterem Umfang als bei anderen Forderungen betrieben werden.

IV. Zivilrechtlicher Kinderschutz

Das Zivilrecht enthält spezielle Vorschriften zum Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung. Hierzu zählen Regelungen, die die Personensorge begrenzen, und Bestimmungen, die dem Familiengericht ein Einschreiten ermöglichen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Die Personensorge wird zugunsten von Kindern durch § 1631 Absatz 2, §§ 1631b bis § 1631e BGB begrenzt. Die Vorschriften gelten entsprechend für Vormünder und Ergänzungspfleger (§ 1800 Satz 1, § 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB). Danach haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Weitere Begrenzungen ergeben sich aus den §§ 1631b bis 1631e BGB. Danach können Kinder nur mit Genehmigung des Familiengerichts geschlossen untergebracht werden. Eine Sterilisation ist unzulässig. Der

zum 28. Dezember 2012 eingeführte § 1631d BGB stellt klar, dass eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung eines Jungen zulässig ist, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wird – es sei denn, sie gefährdet das Kindeswohl. Hintergrund dieser Neuregelung war eine Diskussion, ob sich Eltern wegen vorsätzlicher Körperverletzung strafbar machen, wenn sie ihr männliches Kind beschneiden lassen. Mit Wirkung vom 22. Mai 2021 ist durch das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vom 12. Mai 2021 (BGBl. 2021 I, S. 1082) § 1631e BGB geschaffen worden, welcher in seinem Absatz 3 die Einwilligung der Personensorgeberechtigten in operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbildes des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnten und für die nicht bereits nach Absatz 1 die Einwilligungsbefugnis fehlt, einem familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterstellt. Das gesetzgeberische Ziel besteht darin, operative Eingriffe zum Zweck der Geschlechtsangleichung aufgrund ihrer Unumkehrbarkeit der selbstbestimmten Entscheidung der betroffenen Kinder zu einem späteren Zeitpunkt vorzubehalten, wenn diese die Entscheidung eigenständig treffen können.

Die zentrale Vorschrift des zivilrechtlichen Kindesschutzes ist § 1666 BGB. Sie ermächtigt das Familiengericht zum Einschreiten, wenn durch bestimmte Verhaltensweisen der Eltern das Kindeswohl gefährdet ist. Das Gericht kann danach insbesondere Gebote erlassen, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen oder für die Einhaltung der Schulpflicht sorgen, ferner Verbote, die Familienwohnung zu nutzen oder sich ihr zu nähern, andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, oder Kontakt zum Kind aufzunehmen. Damit wird verdeutlicht, dass die Familiengerichte nicht erst dann angerufen werden sollen, wenn es um den tiefgreifendsten Eingriff, nämlich den Entzug der elterlichen Sorge geht. Die frühzeitige Einschaltung des Familiengerichts ist ein Beitrag zur Prävention, der einen Hilfeprozess schneller in Gang setzt.

Zum Wohl des Kindes kann das Familiengericht auch den Umgang mit nicht betreuenden Elternteilen oder anderen Bezugspersonen einschränken oder ausschließen (§ 1684 Absatz 4, § 1685 Absatz 3 Satz 1, § 1686a Absatz 2 Satz 1 BGB). Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn Kindern bei einem uneingeschränkten Umgang körperliche, sexuelle oder psychische Misshandlung droht. Wird der Umgang nicht gänzlich ausgeschlossen, was nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig ist, kann der Umgang derart begrenzt werden, dass er z. B. nur in Begleitung eines Dritten oder in der Öffentlichkeit stattfinden darf.

Über diese speziellen Vorschriften hinaus gelten für Kinder die allgemeinen zivilrechtlichen Schutznormen in gleicher Weise wie für Erwachsene. Insbesondere stehen ihnen gegenüber Dritten die Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG offen. Zudem werden Kindeswohlbelange etwa bei Wohnungszuweisungen oder bei Ehescheidungen mitberücksichtigt (vgl. § 1361b Absatz 2 Satz 2, § 1568 Absatz 1, § 1568a Absatz 1 BGB, § 2 Absatz 4 Satz 2 GewSchG).

Die zivilrechtlichen Schutzvorschriften werden flankiert durch die in den §§ 11 ff. SGB VIII normierten Leistungen der Jugendhilfe, ferner durch verfahrensrechtliche Bestimmungen des FamFG. Hierzu zählen insbesondere das Gebot, zahlreiche Kindschaftssachen – insbesondere Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls – vorrangig und beschleunigt durchzuführen, Kindern einen Verfahrensbeistand zu bestellen und sie persönlich anzuhören (§ 155 Absatz 1, §§ 158, 159 FamFG).

V. Ergänzungspflegschaft

§ 1909 Absatz 1 BGB sieht vor, dass eine Person, die unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft steht, für Angelegenheiten einen Pfleger erhält, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind. Ein solcher Verhinderungsfall liegt unter anderem vor, wenn in einem Strafprozess gegen einen Elternteil wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs des Kindes eine Entscheidung über das Zeugnisverweigerungsrecht des Kindes bzw. die Zustimmung zur Vernehmung des Kindes durch die Staatsanwaltschaft oder zu einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung zu treffen ist. Nach § 52 Absatz 2 Satz 1 StPO dürfen Minderjährige, denen z. B. aufgrund ihres Alters die erforderliche Einsicht in die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechtes fehlt, nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Nach § 52 Absatz 2 Satz 2 StPO ist in dem genannten Fall aber nicht nur der beschuldigte Elternteil, sondern bei gemeinsamem Sorgerecht auch der nicht beschuldigte Elternteil von der Entscheidung über das Zeugnisverweigerungsrecht des Kindes gesetzlich ausgeschlossen. Außerdem kommt in einem solchen Fall in Betracht, dass das Familiengericht, soweit nicht bereits § 52 Absatz 2 StPO eingreift, einem Elternteil nach § 1629 Absatz 2 Satz 3 BGB i. V. m. § 1796 BGB die Vertretung für das Kind entzieht. Für das Kind ist dann zur Entscheidung über die Zustimmung zur Vernehmung nach § 1909 BGB ein Ergänzungspfleger, z. B. das Jugendamt, zu bestellen.

C. Flankierende Maßnahmen gegen häusliche Gewalt nach dem Landesverwaltungsgesetz (LVwG) Schleswig-Holstein

Mit dem Inkrafttreten des novellierten LVwG am 19. März 2021 sind zahlreiche Normen des schleswig-holsteinischen Polizeigesetzes grundlegend überarbeitet bzw. durch neue polizeiliche Instrumente/Maßnahmen ergänzt worden, um eine effektivere Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

Ein großer Schwerpunkt dieser Gesetzesnovelle war die Optimierung des Opferschutzes. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die §§ 201 und 201a LVwG reformiert.

In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber folgende längerfristige Maßnahmen neu erstellt bzw. überarbeitet:

- das Aufenthaltsverbot gemäß § 201 Absatz 2 LVwG,
- das Aufenthaltsgebot gemäß § 201 Absatz 3 LVwG (neu),
- die Meldeauflage gemäß § 201 Absatz 6 LVwG (neu),
- die Wohnungsweisung gemäß § 201a LVwG,
- das Kontakt- und Näherungsverbot gemäß § 201a Absatz 4 LVwG (neu).

Durch die Neufassung des § 201 Absätze 2, 3 und 6 LVwG wird die bisherige Befugnis zur Erteilung eines **Aufenthaltsverbots** um die Möglichkeiten der Anordnung eines **Aufenthaltsgebots** oder einer **Meldeauflage** ergänzt. Diese neuen Instrumente vervollständigen die behördlichen Befugnisse zum Erlass aufenthaltsbeschränkender Anordnungen und dienen unter anderem auch dem Schutz von potentiellen Opfern vor Gewalt.

Gewalt im häuslichen Bereich, also im sozialen Nahraum von Familien, Lebensgemeinschaften und Wohngemeinschaften, betrifft in erster Linie Frauen und Kinder als Opfer. Der Staat hat die grundgesetzliche Pflicht, Leben und Gesundheit der Menschen zu schützen. Deshalb muss Gewalt auch im häuslichen Umfeld genauso als Unrecht missbilligt und sanktioniert werden wie Gewalt im öffentlichen Raum. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. 2001 I, S. 3513) die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten geschaffen. Die Familiengerichte sind in den Fällen zuständig, wenn Opfer und Störer in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Schutzanordnungen der Familiengerichte sind gemäß § 4 GewSchG strafbewehrt. Jedoch ist gerichtlicher Schutz auch im Eilverfahren nicht sofort nach einer Gewalttat im häuslichen Bereich erreichbar. Deshalb sind vorgelagerte und vorübergehende Maßnahmen zum Schutz

des Opfers auf der Grundlage des Polizeirechts erforderlich gewesen. Seit Juni 2004 regelt der § 201a Absatz 1 LVwG die polizeiliche **Wohnungsverweisung** in Fällen häuslicher Gewalt im LVwG. Diese Norm besagt, dass die Polizei eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ihr die Rückkehr dorthin untersagen kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners derselben Wohnung erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei für die Dauer der Wohnungsverweisung ein Betretungsverbot für bestimmte Orte anordnen, an denen sich die gefährdete Person aufhält. Eine „Wegweisung“ im Sinne von § 201a LVwG bedeutet, dass eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich mit einer Verfügung verwiesen werden kann. Diese polizeiliche Verfügung kann ein Rückkehrverbot sowie Näherungs- und Kontaktaufnahmeverbot beinhalten. Dies betrifft generell nicht nur die Wohnung im engeren Sinne, sondern auch die angrenzenden Bereiche. Die Details der jeweiligen Verfügung sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen und festzulegen.

Der Gesetzgeber fordert für eine derartige grundrechtsintensive polizeiliche Maßnahme eine erhebliche, mithin qualitativ gesteigerte Gefahr. Für diese müssen Tatsachen sprechen. Das bedeutet, dass ein objektiv zutreffender Sachverhalt zugrunde liegen muss. Dieser muss nachzuweisen sein. Das setzt eine gesicherte Gefahrenprognose für eines der in der Norm genannten Rechtsgüter voraus. Anhaltspunkte für eine derartige Prognose können Spontanäußerungen der Täterin oder des Täters, des Opfers oder von Zeuginnen oder Zeugen sein. Aber auch vorhandene Informationen über frühere, dieselben Beteiligten betreffende Einsätze sind Tatsachen, die eine Gefahrenprognose stützen. Bedroht sein müssen die Rechtsgüter einer Bewohnerin oder eines Bewohners derselben Wohnung. Hier stellt der Gesetzgeber ausdrücklich klar, dass es sich um eine Mitbewohnerin oder einen Mitbewohner ein und derselben Wohnung handeln muss. Maßnahmen gegen gewalttätige Besucherinnen oder Besucher oder Partnerinnen oder Partner, die nicht in der Wohnung leben, werden durch die polizeiliche Befugnis zur Wohnungsverweisung (§ 201a Absatz 1 LVwG) nicht gedeckt.

Der bestehende Schutz vor häuslicher Gewalt ist durch die Reform des LVwG 2021 deutlich ausgeweitet worden. Bisher konnte die Polizei nur bis zu einer Maximaldauer von zwei Wochen die Täterin oder den Täter aus ihrer oder seiner Wohnung verweisen. Diese zwei

Wochen stellten in der Vergangenheit die Höchstdauer für eine Verweisung dar. Längerfristige Verweisungen sind aber notwendig, um einen Entscheidungs- und Organisationsprozess seitens der Betroffenen zu ermöglichen. So machte nicht nur die Suche nach geeigneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bereit und erfahren sind, entsprechenden gerichtlichen Rechtsschutz geltend zu machen und gleichzeitig das Vertrauen der Betroffenen genießen, eine Verlängerung der maximalen Wegweisungsfrist von zwei Wochen auf **vier Wochen** notwendig. Auch eine eventuell notwendige alternative Wohnungsunterbringung für die Betroffenen ließ sich vielfach nicht in der bislang vorgegebenen Frist organisieren. Somit haben in der Vergangenheit insbesondere Frauen, die von Gewalt betroffen waren, oft länger gelitten, als sie tatsächlich müssten. Dies war ein unhaltbarer Zustand.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber zur Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung über die dauerhafte Überlassung der gemeinsamen Wohnung eine Umsetzungsfrist von einer Woche eingeführt. Viele Betroffene benötigen mehr Zeit, um sich nach der Entscheidung des Gerichts entsprechend zu organisieren und ggf. anderweitige Alternativen wie Unterkünfte in Frauenhäusern zu erhalten. Weiterhin sind dort auch nicht immer umgehend Plätze verfügbar, die einen nahtlosen Übergang ermöglichen. Weiterhin ist die polizeiliche Wegweisung nach § 201a Absatz 1 LVwG nur dann zulässig, wenn sie auch erforderlich ist. Erforderlich und damit notwendig dürfte diese Maßnahme immer dann sein, wenn sie einen Beitrag zum Schutz des Opfers leisten kann. Eine komplette und dauerhafte Gefahrenbeseitigung ist mit diesem Instrument nicht leistbar.

Ein entgegenstehender Wille des Gewaltopfers ist für die polizeiliche Entscheidung, ob und in welcher Form eine Wegweisung erfolgt, regelmäßig nicht von Bedeutung. Opfer von häuslicher Gewalt neigen erfahrungsgemäß dazu, das Geschehen zu verharmlosen oder die Täterin oder den Täter gar in Schutz zu nehmen. Trotzdem lässt der § 201a LVwG als Ermessensvorschrift die Möglichkeit zu, auf Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles zu reagieren.

§ 201a Absatz 3 LVwG stellt klar, dass die Polizei die Opferdaten an geeignete **Beratungsstellen** zu übermitteln hat. Opfer häuslicher Gewalt sind häufig nicht mehr in der Lage, eigenständig um Beratung und Unterstützung nachzusuchen und sich selbst adäquat gegen die konkrete Gefahr zu schützen. Nach einer polizeilichen Wegweisung übermittelt die Polizei daher die Daten der gefährdeten Person an eine anerkannte § 201a LVwG-Beratungsstelle. Diese nimmt innerhalb von 24 Stunden nach der Wegweisung mit

der gefährdeten Person Kontakt auf und bietet an, weitere Handlungsschritte gemeinsam zu entwickeln. Das Opfer entscheidet dann natürlich selbst, ob es das Angebot annimmt. Wird das Angebot abgelehnt, hat die Beratungsstelle die Opferdaten zu löschen.

Wenn in der Wohnung Kinder anwesend sind, haben die einschreitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei den jeweiligen Maßnahmen ihr Schutzbedürfnis und ihre psychische Situation zu berücksichtigen. Sie sollen altersgerecht über den Sachverhalt und die polizeilichen Maßnahmen informiert werden. Sind in einer Wohnung Kinder oder Minderjährige angetroffen worden oder Anhaltspunkte für ihren dortigen Aufenthalt gegeben, ist das Jugendamt zwingend zu informieren.

Um der Wirksamkeit der Wegweisung an anderen Aufenthaltsorten der betroffenen Person zu mehr Geltung zu verhelfen, hat der Gesetzgeber die von einem **Betretungsverbot** erfassten Örtlichkeiten tatbestandlich so formuliert, dass die Beweislast für die bislang vorausgesetzte „unausweichliche Notwendigkeit“ seitens der betroffenen Person entfällt. Vielmehr ist es nun ausreichend, wenn die betroffene Person angibt, sich an den bezeichneten Örtlichkeiten regelmäßig aufzuhalten. Darunter fallen z. B. Arbeitsplatz, Kita, Schulen, Freizeit- und Sozialeinrichtungen, aber auch Supermärkte oder sonstige Örtlichkeiten des alltäglichen Lebens. Ein regelmäßiger Aufenthalt ist auch dann zu erwarten, wenn die betroffene Person sich an Orten aufhalten wird, die der Prävention der gegenwärtigen Gefahr nach Absatz 1 dienen. Hierzu sind insbesondere Frauenhäuser und andere Beratungsstellen zu fassen, unabhängig davon, ob die betroffene Person sich in der Vergangenheit bereits dort aufgehalten hat.

Im § 201a Absatz 4 LVwG wurde durch den Gesetzgeber ein **Kontakt- und Näherungsverbot** eingeführt, um insbesondere in engen sozialen Bindungen auch eine Möglichkeit der Untersagung für Verbindungsversuche mithilfe von z. B. Telefon oder E-Mail sowie für herbeigeführte Zusammentreffen zu schaffen. Ziel ist es, dem potentiellen Opfer einen umfassenden Schutz vor physischer und psychischer Gewalt zu gewähren.

Die hier dargestellten neuen bzw. in wesentlichen Punkten überarbeiteten Maßnahmen machen deutlich, dass bei der Reform des schleswig-holsteinischen Polizeirechts der Opferschutz eine zentrale Rolle gespielt hat. Die beigefügten Daten der letzten Jahre machen deutlich, dass der Schutz von Opfern, insbesondere vor Gewalt, auch in Zukunft ein zentrales Thema in unserer Gesellschaft sein dürfte.

Auswertung	Bericht Häusliche Gewalt (HG) nach Delikten - Registerkarte „HG nach Direktionen“ -				
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Häusliche Gewalt mit Wegweisung (WW)	492	540	577	664	676
Häusliche Gewalt ohne Wegweisung	2706	3034	3148	3139	2774
Gesamtsumme	3198	3574	3725	3803	3450

Quelle: LKA 1115²⁰

D. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche und Möglichkeiten finanzieller Hilfe

I. Adhäsionsverfahren

Grundsätzlich ist eine Täterin oder ein Täter verpflichtet, dem Opfer einer Straftat den durch die Tat verursachten Schaden zu ersetzen und ihr bzw. ihm ggf. Schmerzensgeld zu zahlen. Diese zivilrechtlichen Ansprüche können vom Opfer auf dem Zivilrechtsweg verfolgt werden. Es besteht für das Opfer aber auch die Möglichkeit, diese Ansprüche im Wege des sog. Adhäsionsverfahrens (§§ 403 bis 406c StPO) schon im Strafprozess geltend zu machen, sofern diese Ansprüche noch nicht anderweitig eingeklagt worden sind. Das Gericht kann dann im Strafverfahren sowohl über die Bestrafung der oder des Angeklagten als auch über deren oder dessen Entschädigungspflicht entscheiden.

Das Adhäsionsverfahren setzt einen Antrag der verletzten Person voraus. Antragsberechtigt sind auch die Erbinnen und Erben eines Opfers (§ 403 StPO). Der Antrag kann grundsätzlich schon im Ermittlungsverfahren gestellt werden. Er wird aber erst dann wirksam, wenn das Verfahren bei Gericht anhängig ist. Der Adhäsionsantrag, der sowohl Gegenstand und Grund des Anspruchs als auch die vorhandenen Beweismittel enthalten muss, kann aber auch erst in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt

²⁰ Bei den oben aufgeführten Zahlen handelt es sich um Daten aus dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem und nicht aus der Polizeilichen Kriminalstatistik.

werden. Die Vertretung durch einen Rechtsbeistand ist möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Dem Opfer einer Straftat kann als Antragstellerin oder Antragsteller bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach Erhebung der Anklage Prozesskostenhilfe zur Durchsetzung der Ansprüche bewilligt werden (§ 404 Absatz 5 StPO).

Sofern der Adhäsionsantrag sich nicht zur Erledigung im Strafverfahren eignet, kann das Gericht von einer Entscheidung absehen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der Adhäsionsantrag unzulässig ist oder unbegründet erscheint (§ 406 Absatz 1 Satz 3 StPO) oder aber wenn die Prüfung der zivilrechtlichen Ansprüche das Strafverfahren erheblich verzögern würde (§ 406 Absatz 1 Satz 4 und 5 StPO).

Erkennt das Gericht im Adhäsionsverfahren dem Opfer einen Anspruch zu, was grundsätzlich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung in dem Strafurteil erfolgt, so hat die oder der Verurteilte auch die dadurch entstandenen Kosten und die notwendigen Auslagen der oder des Verletzten zu tragen. Sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag ab oder wird ein Teil des Anspruchs nicht zuerkannt oder nimmt die verletzte Person den Adhäsionsantrag zurück, entscheidet das Gericht nach § 472a Absatz 2 Satz 1 StPO noch, wer die insoweit den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen hat.

In den Jahren 2016 bis 2020 sind in Schleswig-Holstein folgende Entscheidungen im Adhäsionsverfahren ergangen:

Amtsgericht					
Entscheidungen im Adhäsionsverfahren	2016	2017	2018	2019	2020
Urteile	214	225	141	11	17
davon					
Endurteile	143	150	103	8	16
Grundurteile	71	75	38	3	1
Vergleiche	49	47	24	8	5

Landgericht 1. Instanz					
Entscheidungen im Adhäsionsverfahren	2016	2017	2018	2019	2020
Urteile	24	27	39	7	2
davon					
Endurteile	23	27	37	7	2
Grundurteile	1	-	2	-	-
Vergleiche	2	3	5	2	1

In 1. Instanz beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht sind keine Entscheidungen im Adhäsionsverfahren ergangen.

Insgesamt kommt dem Adhäsionsverfahren in der schleswig-holsteinischen Praxis somit keine nennenswerte Bedeutung zu. Mit der Reform der Vermögensabschöpfung sowie den Regelungen zur Rückgewinnungshilfe wurde der praktische Anwendungsbereich weiter zurückgedrängt. Vor allem bei den Amtsgerichten ist die Anzahl der Entscheidungen im Adhäsionsverfahren von 2016 bis 2020 abermals deutlich gesunken.

In Schleswig-Holstein werden Opfer von Straftaten frühzeitig auf die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens hingewiesen. So erhalten Nebenklageberechtigte neben der Nachricht, dass Anklage erhoben worden ist, auch das sog. Opfermerkblatt (siehe hierzu A. im 4. Teil), welches unter anderem darüber informiert, dass schon im Strafverfahren Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können.

II. Vermögensabschöpfung

Ziel der Vermögensabschöpfung ist es, den finanziellen Vorteil einer Täterin oder eines Täters, welchen sie oder er aus einem strafrechtlich relevanten Verhalten erlangt hat, „abzuschöpfen“ – also dem Vermögen der Täterin oder des Täters wieder zu entziehen. Nach dem Grundsatz „Verbrechen dürfen sich nicht lohnen“ erstreckt sich dieses Instrument nicht nur auf Delikte zum Nachteil des Staates und der Allgemeinheit, sondern auch auf solche Straftatbestände, die dem Individualrechtsgüterschutz dienen. Hierdurch dient die Vermögensabschöpfung auch dem Opferschutz.

Hierzu sehen das Strafgesetzbuch mit dem Institut der Einziehung von Taterträgen (§ 73 StGB) und die Strafprozessordnung mit der Möglichkeit der vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten (§§ 111b ff. StPO) – wie etwa die Beschlagnahme und der Vermögensarrest – ein entsprechendes Regelwerk vor. Mit dem am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sind grundlegende Neuerungen insbesondere betreffend die Abschöpfung von Taterträgen zugunsten Tatverletzter eingetreten. Während die Strafverfolgungsbehörden vorher im Wege der Rückgewinnungshilfe lediglich – wie bereits der Name erkennen lässt – der oder dem Verletzten die Vollstreckung individueller Ansprüche gegen die Straftäterin oder den Straftäter erleichtern konnten, erfolgt nunmehr eine vollständige Übernahme dieser Ansprüche durch die Strafverfolgungsbehörden, welche nach der staatlichen Vollstreckung etwaiger Einziehungsanordnungen eine gleichmäßige Verteilung der erlangten Vermögenswerte an die Geschädigten durchführen.

Vor dem Hintergrund der grundlegenden Neuerungen im Bereich der Vermögensabschöpfung sind bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein insbesondere personelle Veränderungen vorgenommen worden, um eine effektive Umsetzung der gesetzlichen Regelungen, die nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Opferentschädigung haben, zu sichern:

Im Geschäftsbereich des Leitenden Oberstaatsanwalts in Itzehoe sind zwei Sonderdezernate mit Fragen der Vermögensabschöpfung befasst. Ferner wurde im Bereich der Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Cyberkriminalität mit Wirkung zum 1. April 2021 ein eigenes Sonderdezernat für Finanzermittlungen eingerichtet.

Bei der Staatsanwaltschaft Lübeck bearbeiten aktuell sechs Sonderdezernentinnen und -dezernenten entsprechende Fallgestaltungen. Ferner wurde dort eine mit zwei Rechtspflegern – jeweils zu 0,5 AKA – besetzte Stelle eines „Fachkoordinators Vermögensabschöpfung“ installiert, um insbesondere die Umsetzung der Vermögensarreste und die Verwaltung sichergestellter Vermögenswerte effizient zu gestalten.

Die Staatsanwaltschaft Kiel verfügt gegenwärtig über sieben Sonderdezernentinnen und -dezernenten im Bereich der Vermögensabschöpfung.

Eine Spezialisierung ist auch im Geschäftsbereich der Leitenden Oberstaatsanwältin in Flensburg erfolgt, die mit Wirkung zum 1. April 2021 ein Sonderdezernat „Vermögensabschöpfung“ eingerichtet hat.

Die personelle Aufstockung wird begleitet durch einen regelmäßigen fachlichen Austausch zwischen Dezernentinnen und Dezernenten und Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie Angebote der Fortbildung und Schulung. Darüber hinaus bestehen verschiedene Handreichungen und Hausverfügungen, die der Sachbearbeitung dienlich sind und ein einheitliches Vorgehen sichern.

Schließlich ist gerade im Interesse der beschriebenen einheitlichen Bearbeitung, aber auch zur Erreichung einer möglichst effektiven Vermögensabschöpfung am 6. Juni 2017 beim Generalstaatsanwalt die Zentrale Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung (siehe hierzu E. XIII. im 5. Teil) eingerichtet worden, die den Dezernentinnen und Dezernenten der örtlichen Staatsanwaltschaften bei Bedarf koordinierend und beratend zur Seite steht.

Seit Ende 2000 existieren zudem dezentral weitere Finanzermittler bei den jeweiligen Bezirkskriminalinspektionen in den vier schleswig-holsteinischen Landgerichtsbezirken; auch die Hauptzollämter verfügen für ihren Zuständigkeitsbereich über eigene Finanzermittler.

Auf diese Weise konnten die Maßnahmen der Vermögensabschöpfung zu Gunsten Geschädigter in den letzten Jahren signifikant gesteigert werden. Während im Jahr 2016 noch Vermögenswerte von insgesamt 1.816.126,- Euro endgültig zu Gunsten Geschädigter vereinnahmt werden konnten, belief sich dieser Betrag im Jahr 2017 bereits auf 2.265.476,97 Euro, im Jahr 2018 auf 14.488.318,60 Euro, im Jahr 2019 auf 17.020.596,55 Euro und im Jahr 2020 auf insgesamt 23.370.834,92 Euro.

III. Versorgungsanspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz

Menschen, die Opfer einer Gewalttat geworden sind und dadurch körperliche und/oder seelische Schädigungen erlitten haben, können Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) beantragen. Anspruchsberechtigt sind nicht nur die Opfer einer Straftat, sondern auch deren Hinterbliebene. Anspruchsberechtigt sind auch ausländische Bürgerinnen und Bürger sowie Deutsche, die im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind.

Nach dem OEG werden insbesondere folgende Leistungen gewährt:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, auch in Krankenhäusern,
- Rehabilitationsmaßnahmen,
- laufende Renten an Geschädigte bei schwerwiegenden dauernden Gesundheitsschäden,
- Soforthilfe in Trauma-Ambulanzen (siehe hierzu B. X. im 6. Teil).

Keine Leistungen nach dem OEG gibt es für Sach- und Vermögensschäden. Auch ein Schmerzensgeld kann nicht gezahlt werden.

Der Antrag auf Leistungen nach dem OEG ist zu richten an das Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein, Große Burgstraße 4 in 23552 Lübeck, wo das Opfer einer Straftat nötigenfalls auch Hilfestellung erhält. Das Landesamt ist zuständig für Opfer, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben. Liegt der Wohnsitz in einem anderen Bundesland, so sind Anträge an die dort jeweils zuständigen Versorgungsämter zu richten. Die Zahl der Anträge und die Leistungen des Landes haben sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Zahl der Anträge	Ausgaben (Anteil/Schleswig-Holstein)
2010	647	4.562.810 €
2011	740	5.171.617 €
2012	746	5.940.577 €
2013	644	5.019.208 €
2014	565	5.243.937 €
2015	505	5.505.639 €
2016	520	5.863.508 €
2017	477	6.755.825 €
2018	519	7.229.989 €
2019	560	8.031.718 €
2020	643	8.502.750 €

Die Opfer einer Straftat werden durch das sog. Opfermerkblatt (siehe hierzu A. in diesem Teil) auch über ihre Rechte nach dem OEG informiert. Dieses Merkblatt wird der oder dem Geschädigten frühzeitig schon bei Anzeige der Straftat durch die Polizei ausgehändigt. Dabei wird dem Opfer auch die Möglichkeit gegeben, mit einem „Kurzantrag“ Ansprüche nach dem OEG anzumelden.

Weitere Informationen sind dem vom schleswig-holsteinischen Landesamt für soziale Dienste herausgegebenen „Merkblatt für Opfer von Gewalttaten – Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)“ zu entnehmen, das darüber informiert, wer Leistungen nach dem OEG erhalten kann, welche Leistungen möglich sind und wie diese Leistungen beantragt werden können. Darüber hinaus enthält das Merkblatt die Kontaktdaten des Landesamts für soziale Dienste, das für die Bearbeitung von Anträgen nach dem OEG zuständig ist, wenn das Opfer seinen Wohnsitz in Schleswig-Holstein hat.

Das Merkblatt ist bei der Polizei erhältlich und im Internet unter www.schleswig-holstein.de (Suchwort: Merkblatt OEG) abrufbar.

Weitere Informationen zu den Leistungen nach dem OEG finden sich unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Aufgaben/Opferentschaedigung/opferentschaedigung_node.html.

IV. Opferanspruchssicherungsgesetz

Hat das Opfer einer Straftat bereits zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zugesprochen bekommen, können diese nach dem Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten vom 8. Mai 1998 (Opferanspruchssicherungsgesetz – OASG) durch ein gesetzliches Forderungspfandrecht an Honoraren gesichert werden, die die Täterin oder der Täter durch die öffentliche Darstellung der Straftat in den Medien (Presse, Funk, Fernsehen und Filmindustrie) erhalten soll. Neben den durch eine öffentliche Darstellung der Tat resultierenden Forderungen werden auch die aus etwaigen Umgehungsgeschäften entstandenen Forderungen erfasst und zugunsten der Opfer gesichert. Gemeint sind damit etwa die Forderungen, die jemand – ohne selbst Täterin oder Täter oder Teilnehmerin oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat zu sein – als Gegenleistung für eine öffentliche Darstellung erlangt, wenn sich aus der Darstellung in den Medien ergibt, dass die oder der Beteiligte der Tat an dem Zustandekommen der Darstellung mitgewirkt hat und den Umständen nach davon auszugehen ist, dass sie oder er hierfür einen geldwerten Vorteil erlangt hat. Ein Forderungspfandrecht besteht allerdings dann nicht, wenn zwischen der Tat und der öffentlichen Darstellung mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In der Praxis erlangt das OSAG nur in wenigen Fällen Relevanz.

V. Landesstiftung Opferschutz

Ein Mosaikstein in dem vielschichtigen Gefüge von Opferhilfeeinrichtungen und -maßnahmen des Landes Schleswig-Holstein ist die Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein, die am 30. März 2009 als Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Kiel errichtet wurde. Sie ist gemeinnützig. Aufgabe der Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein ist die individuelle Unterstützung von Opfern von Straftaten durch finanzielle Zuwendungen. Wer durch eine Straftat verletzt oder geschädigt worden ist, braucht nicht selten Hilfe oder Unterstützung, um die aus der Tat bzw. der Verletzung resultierenden Belastungen und Nöte zu überwinden und – soweit möglich – in die gesellschaftliche Normalität zurückzukehren. Die Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein trägt mit ihren Leistungen seit über zehn Jahren dazu bei, in diesen Fällen bestehende Lücken im geltenden Entschädigungssystem zu schließen.

Das betrifft in erster Linie die gesundheitlichen Folgen, die aus einer Straf-, insbesondere

einer Gewalttat resultieren können. In vielen Fällen verursachen Straftaten auch hohe Sach- und Vermögensschäden, für die keine Versicherung eintritt. Die grundsätzlich entschädigungspflichtige Täterin oder der grundsätzlich entschädigungspflichtige Täter ist, sofern sie oder er ermittelt und verurteilt wird, häufig vermögenslos und zudem nicht selten in Haft. Auch durch Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie Sozial- und Krankenkassenleistungen sind nicht immer alle Schäden abgedeckt.

In entsprechenden Fällen kann die Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein durch eine finanzielle Zuwendung in Höhe von max. 5.000,- Euro Hilfe leisten. Mit Errichtung verfügte die Stiftung über ein Grundstockkapital von 1,5 Mio. Euro, das vom Land Schleswig-Holstein finanziert worden ist. Neben der individuellen Unterstützung der Opfer von Straftaten ist Stiftungsziel außerdem die Unterstützung gemeinnütziger Körperschaften in Schleswig-Holstein, die sich für die Betreuung von Opfern von Straftaten engagieren.

Dem Kuratorium steht die amtierende Justizministerin oder der amtierende Justizminister vor. Weitere Mitglieder werden von ihr oder ihm aufgrund von Vorschlägen folgender Institutionen ernannt: drei Mitglieder aus der Mitte des Schleswig-Holsteinischen Landtages sowie jeweils ein Mitglied aus den für die Bereiche Justiz und Inneres zuständigen Ministerien, vom WEISSEN RING – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V., Landesbüro Schleswig-Holstein, von der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer sowie von den weiteren Opferhilfeorganisationen in Schleswig-Holstein über die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V. Der Stiftungsvorstand, der insbesondere über die individuelle Zuwendung an Opfer entscheidet, wird vom Kuratorium bestellt und besteht aus drei Mitgliedern.

Die Zuwendungsrichtlinien regeln die Grundsätze für die Vergabe der Mittel. Sie sehen insbesondere die individuelle Unterstützung von Opfern von Gewaltstraftaten in Notlagen vor, wenn die Folgen der Tat von der Täterin oder dem Täter nicht oder nur teilweise ausgeglichen werden, kein gesetzlicher Leistungsanspruch besteht und nicht von anderen Opferhilfeeinrichtungen Hilfe gewährt wird; insbesondere die Täterin oder der Täter, aber auch staatliche und andere Stellen (Sozialversicherungsträger, Versorgungsverwaltung, Krankenkassen etc.) sollen durch die Leistungen der Stiftung nicht entlastet werden.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist im Übrigen, dass die Tat in Schleswig-Holstein nach Errichtung der Landesstiftung begangen wurde. In Ausnahmefällen ist

die individuelle Zuwendung auch bei einer Tat möglich, die außerhalb von Schleswig-Holstein begangen wurde, wenn das Opfer zum Tatzeitpunkt seinen gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Schleswig-Holstein hatte. Des Weiteren sollte die Täterin oder der Täter wegen der Tat strafgerichtlich verurteilt oder ihre bzw. seine Schuldunfähigkeit festgestellt worden sein, wobei die Stiftung letztlich bei ihrer Entscheidung nicht an gerichtliche Feststellungen gebunden ist.

Darüber hinaus kann die Stiftung gemeinnützige Organisationen des Landes Schleswig-Holstein finanziell fördern, deren Engagement der Betreuung von Opfern gilt und zu deren Aufgaben insbesondere die individuelle persönliche Hilfeleistung für Opfer gehört. Auf diesem Weg ist es der Stiftung möglich, die Hilfsangebote von Opferschutzeinrichtungen sinnvoll zu unterstützen. Die Geschäftsstelle der Stiftung wird durch den PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein in Kiel geführt. Nähere Informationen sind über das Internetportal der Stiftung unter www.stiftung-opferschutz-sh.de zu erhalten.

Die Stiftung hat seit ihrer Errichtung inzwischen über 160 Anträge bearbeitet und bis Mitte des Jahres 2021 Zuwendungen in Höhe von insgesamt über 240.000,- Euro bewilligt, von denen zwischenzeitlich knapp 220.000,- Euro an Betroffene und Hilfsorganisationen in Schleswig-Holstein ausgezahlt worden sind.

VI. Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten

1. Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten

Bei den Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten bzw. extremistischer Übergriffe handelt es sich um Haushaltsmittel, die der Bundestag jährlich zweckgebunden zur Verfügung stellt. Diese wurden bislang vom Bundesamt für Justiz (BfJ) nach der Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten vom 21. Dezember 2006 und der Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe vom 18. Dezember 2009 verwaltet. Seit dem 26. August 2021 gilt die neue Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten aus dem Bundeshaushalt, sofern die Tat nach dem 25. August 2021 verübt worden ist. Dadurch wird klarer und verständlicher geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Härteleistungen in Betracht kommen. Im Wesentlichen verbleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Neu ist jedoch die Regelung des Verhältnisses von Härteleistungen und Ansprüchen gegenüber der Verkehrsofferhilfe, wenn die Tat unter Verwendung eines

Kraftfahrzeuges begangen wird. Hier werden künftig auch die Unterhaltspauschalen für die Hinterbliebenen als Härteleistungen gezahlt. Auch die Reisekostenbeihilfe wurde neu geregelt, um es Betroffenen zu ermöglichen, nach einer Tat zu schwer verletzten nahen Angehörigen reisen bzw. die Überführung getöteter naher Angehöriger veranlassen zu können. Zudem wurden Pauschalen für die Teilnahme an einem Strafprozess als Nebenklägerin oder Nebenkläger mitaufgenommen.

Die Härteleistung wird aus Billigkeit gewährt und hat den Charakter einer Soforthilfe für das Opfer. Ein Rechtsanspruch des Opfers besteht nicht. Grundsätzlich wird die Härteleistung nur auf Antrag gewährt. Das Antragsformular ist abrufbar unter www.bundesjustizamt.de. Der Antrag ist zu richten an das Bundesamt für Justiz, Referat III 2, 53094 Bonn. In dem Antrag sind – für den Fall, dass eine Härtezahlung gewährt wird – Ersatzansprüche gegen die Täterin oder den Täter an das Bundesamt für Justiz abzutreten, da die Härteleistung im Regelfall nicht zusätzlich zu etwaigen Schmerzensgeldzahlungen gewährt wird. Weiterführende Informationen enthält das „Merkblatt zur Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe“, das auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz (Suchbegriff: Merkblatt Härteleistungen) abrufbar ist.

2. Richtlinie zur Zahlung von Unterstützungsleistungen für durch terroristische und extremistische Taten wirtschaftlich Betroffene

Nach der zum 1. August 2020 in Kraft getretenen Richtlinie zur Zahlung von Unterstützungsleistungen für durch terroristische und extremistische Taten wirtschaftlich Betroffene aus dem Bundeshaushalt können selbständig tätige Personen, kleine Unternehmen und in Einzelfällen auch Einrichtungen Unterstützungsleistungen zum Ausgleich materieller Schäden erhalten, wenn ihre Betriebsstätte oder Räumlichkeit Tatort eines Anschlags geworden ist, bei dem Menschen getötet worden sind oder hätten getötet werden können.

Mit der neuen Richtlinie soll berücksichtigt werden, dass Orte, an denen Menschen zu Tode gekommen sind oder zu Tode hätten kommen können, in der Folgezeit oftmals gemieden werden, was erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben kann. Bisher konnten Sach- und Vermögensschäden, die bei einer terroristischen oder extremistischen Tat entstanden sind, nicht oder nur in wenigen Einzelfällen innerhalb der (gesetzlichen) Hilfesysteme entschädigt werden. Es ist ein wichtiges Zeichen der Solidarität, den Betroffenen nun auch im Falle von erheblichen wirtschaftlichen Folgewirkungen eine finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen.

Die Unterstützungsleistungen werden als einmalige Pauschale ausgezahlt und nur auf Antrag gewährt. Das Antragsformular ist abrufbar unter www.bundesjustizamt.de. Der Antrag ist zu richten an das Bundesamt für Justiz, Referat III 2, 53094 Bonn.

Weiterführende Informationen enthält das „Merkblatt zur Auszahlung von Unterstützungsleistungen zum Ausgleich materieller Schäden für durch terroristische oder extremistische Taten wirtschaftlich Betroffene“ (Suchbegriff: Merkblatt Unterstützungsleistung).

VII. Ergänzendes Hilfesystem für Opfer sexuellen Missbrauchs – Fonds sexueller Missbrauch

Abgeleitet aus den Empfehlungen des Abschlussberichtes des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ wurde 2013 das sogenannte Ergänzen- de Hilfesystem für die Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch ins Leben gerufen. Das Ergän- zende Hilfesystem – familiärer Bereich will Betroffenen helfen, die in Kindheit oder Jugend sexuellen Missbrauch erlitten haben und noch heute darunter leiden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt den Fonds Sexuel- ler Missbrauch weiter. Betroffene sexualisierter Gewalt im Kindes- und Jugendalter im fa- miliären Bereich sollen weiterhin niedrigschwellige, bedarfsgerechte und zeitnahe Hilfen erhalten. Anträge auf Hilfeleistungen aus dem ergänzenden Hilfesystem können weiter an die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch in Berlin gestellt werden. Die Postan- schrift lautet Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Referat 505 - Ge- schäftsstelle FSM, Auguste-Viktoria-Straße 118, 14193 Berlin. Weitere Informationen sind zu finden unter www.fonds-missbrauch.de.

5. Teil: Kriminalpräventionsmaßnahmen in Schleswig-Holstein

Dieser Teil widmet sich den kriminalpräventiven Maßnahmen in Schleswig-Holstein. In den einleitenden Ausführungen zum Begriff der Kriminalprävention ist bereits ausführlich dargelegt worden, dass Kriminalprävention schon weit vor der Strafverfolgung und Strafjustiz ansetzt und weit darüber hinausgeht. Konkret spricht man von primärer, sekundärer und tertiärer Prävention. Die primäre Prävention zielt darauf ab, den allgemeinen Entstehungsbedingungen von Kriminalität in der Gesellschaft entgegenzuwirken. Die sekundäre Prävention setzt sich die Reduzierung tatbegünstigender Faktoren – sowohl bei potentiellen Täterinnen und Tätern als auch bei potentiellen Opfern – zum Ziel. Die tertiäre Prävention beschäftigt sich mit Maßnahmen, die eine erneute Straffälligkeit verhindern sollen.

Für die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen bedarf es nicht nur finanzieller Mittel. Ebenso notwendig ist das Engagement vieler staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen. Eine Beschränkung der Darstellung auf die Präventionsarbeit staatlicher Einrichtungen ist nahezu unmöglich, denn zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen bestehen eine enge Zusammenarbeit, Kooperation und Vernetzung.

Vernetzungen ermöglichen durch die Beteiligung verschiedener Professionen einen multiperspektivischen Blick auf die Ursachen der Kriminalität und geben die Möglichkeit eines umfassenderen Problemlösungsansatzes. Eine weitere Bedeutung kommt dem fachlichen Austausch zu, der beispielsweise auch in Form von Arbeitsgemeinschaften realisiert werden kann. Zur Veranschaulichung werden nachfolgend beispielhaft einige praktische Beispiele aus der Vernetzungsarbeit und zum fachlichen Austausch in Schleswig-Holstein dargestellt (A. und B.). Darüber hinaus soll mit der beispielhaften Darstellung einiger Verbände, Institute und Vereine (C.) ein Einblick in die Präventionsarbeit gegeben werden, die über die Arbeit der einzelnen Einrichtung hinausgeht. Verbände fungieren häufig als Sprachrohr für die bei ihnen angeschlossenen Einrichtungen. Sie geben den einzelnen Einrichtungen eine öffentliche und politische Stimme. Ziel der Ausführungen ist allein, einen Eindruck von den schleswig-holsteinischen Strukturen zu vermitteln und die Komplexität einer wirkungsvollen Präventionsarbeit aufzuzeigen.

Die Arbeit anderer Einrichtungen soll dadurch keineswegs geschmälert werden. Die Präventionsangebote, Opferunterstützungsangebote etc. einer jeden einzelnen Einrichtung sind unverzichtbare Bausteine im schleswig-holsteinischen Unterstützungssystem.

Nur durch die Arbeit aller Einrichtungen kann in einem Land wie Schleswig-Holstein ein möglichst flächendeckendes Angebot an Unterstützungsmaßnahmen bereitgestellt werden.

Zur Veranschaulichung werden auch konkrete Präventionsmaßnahmen dargestellt (D.). Entsprechend ihrer Bedeutung nehmen die Angebote für junge Menschen im Bereich der primären Prävention einen breiten Raum ein. Durch verschiedene Angebote – einige von ihnen sind exemplarisch dargestellt – kann eine unterstützende Wertevermittlung erfolgen. Toleranz, Respekt, Solidarität, Empathie wie auch die Förderung eines selbstbewussten und kritischen Denkens sind wichtig für die Entwicklung einer reifen Persönlichkeit. Sie begünstigen ein friedliches Zusammenleben in der Gesellschaft. Neben den Präventionsmaßnahmen im schulischen Bereich werden zahlreiche Präventionsaktivitäten in bestimmten Kriminalitätsbereichen dargestellt, die auch ein Beleg dafür sind, dass hinter erfolgreichen Präventionsprojekten häufig eine Kooperation mehrerer Akteure steht.

Die tertiäre Prävention knüpft an die Begehung von Straftaten an und hat ebenfalls eine große Spannweite. In diesem Bereich steht zum einen die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit im Fokus (E.). Im Bereich der Staatsanwaltschaften sind zahlreiche organisatorische Maßnahmen getroffen worden, die auf die Verbesserung einer effektiven Strafverfolgung und auf eine stärkere Beachtung der Belange der Opfer im Strafverfahren abzielen.

Zum anderen widmen sich die nachfolgenden Abschnitte (F. bis K.) den Maßnahmen, die im Schwerpunkt auf eine Resozialisierung von Straftäterinnen und Straftätern gerichtet sind, um eine Rückfallgefahr zu minimieren.

Viele der exemplarisch vorgestellten Präventionsmaßnahmen verdeutlichen,

- dass das Spektrum von Präventionsarbeit breit angelegt ist,
- dass Prävention nicht nur die schutzbedürftigen Betroffenen (z. B. Kinder und Jugendliche) in den Blick nehmen, sondern auch das soziale Umfeld einbeziehen muss,
- dass Kooperation und Vernetzung in der Präventionsarbeit eine hohe Bedeutung haben.

A. Netzwerke und Vernetzungsarbeit

I. Landespräventionsrat (LPR) Schleswig-Holstein²¹

Im Oktober 1990 erfolgte auf der Basis von Kabinettsbeschlüssen der Landesregierung die Gründung des ehemaligen „Rates für Kriminalitätsverhütung“ (heute: Landespräventionsrat).

Orientiert an Strukturen der Kriminalprävention insbesondere in skandinavischen Ländern war dabei der ressortübergreifende Ansatz handlungsleitend, aufbauend auf der Erkenntnis, dass im Rahmen einer effektiven Kriminalprävention neben den „klassischen“ Sicherheitsbehörden auch andere Gesellschaftsbereiche wie Bildung, Jugendschutz etc. miteinzubeziehen sind.

Die Verknüpfung der Arbeit verschiedener Professionen, wie z. B. von Schule, Sozialarbeit und Polizei, bietet die große Chance, die Effektivität von Präventionsprogrammen und -projekten wesentlich zu steigern, etwa im Bereich von Gewaltprävention an Schulen.

Der LPR hat die Aufgabe, die Entwicklung der Kriminalität und ihre Bedingungen zu analysieren und zu erörtern, die Landesregierung in kriminalpolitischen Fragen zu beraten und ihr entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zu vermitteln. Er soll Initiativen zur Kriminalitätsprävention anregen, unterstützen und auswerten und führt all diejenigen Fachleute und Akteure zusammen, deren Erkenntnisse und Erfahrungen für die Erarbeitung von Präventionskonzepten nutzbar zu machen sind bzw. die zu deren Umsetzung beitragen können.

Durch den LPR werden Kriminalitätsphänomene aufgegriffen und mit dem Ziel analysiert, kriminalpräventive Konzepte für Gebietskörperschaften, Institutionen und Einrichtungen zu erstellen.

Ziel des LPR ist die Reduzierung der Kriminalität und ihrer Folgen in Schleswig-Holstein, um dadurch die objektive Sicherheitslage zu verbessern und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen. Den organisatorischen Rahmen dazu bilden die Kommission, gebildet aus den Ministerinnen und Ministern der Ressorts Inneres, Justiz, Bildung und Soziales, sowie die Geschäftsführung und die Arbeitsgruppen.

Die Struktur des ressortübergreifenden Ansatzes soll auch auf kommunaler Ebene durch die Gründung der kommunalpräventiven Räte umgesetzt werden, wobei der LPR

²¹ Der Landespräventionsrat Schleswig-Holstein hieß bis Ende 2016 „Rat für Kriminalitätsverhütung“.

bei der Gründung unterstützt. Im Rahmen der fachlichen Begleitung der bisher gegründeten lokalen Räte findet ein Informationsaustausch zu Handlungsbedarfen auf der kommunalen Ebene statt, die ggf. in landesweite, durch den LPR initiierte bzw. koordinierte Präventionsvorhaben einfließen. Umgekehrt können vom LPR Hinweise auf bereits bestehende Präventionsmaßnahmen auf Landesebene oder erfolgreiche Projekte anderer kommunaler Präventionsräte gegeben werden. Die Aktivitäten des LPR in Richtung der kommunalen Ebene wurden in der Vergangenheit in der Form weiter ausgebaut, als dass für die Koordinierung der Belange der Kommunalen Prävention im Jahre 2018 beim LPR eine zusätzliche Stelle eingerichtet worden ist, um kontinuierlich Unterstützung und Beratung leisten zu können.

Zusammen mit dem an den LPR angesiedelten Landesdemokratiezentrum werden zwei wesentliche Landesprogramme umgesetzt:

- das Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung sowie
- das Landesprogramm zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus.

Weitere Informationen zum LPR und seiner Arbeit finden sich unter www.kriminalpraevention-sh.de.

II. Das Landesdemokratiezentrum (LDZ) Schleswig-Holstein

Das Landesdemokratiezentrum (LDZ) ist aus der vorherigen Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus hervorgegangen. Es bündelt die Ressourcen der Bundes- und Landesprogramme in den Bereichen Extremismusprävention und -intervention sowie Demokratieförderung. Das LDZ wird über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert und koordiniert die o. g. Landesprogramme. Schwerpunkte der Extremismusprävention liegen auf den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, Religiös motivierter Extremismus sowie anderen demokratie- und rechtsstaatsfeindlichen Phänomenen. Das LDZ ist darüber hinaus auch Ansprechpartner für die schleswig-holsteinischen Akteure im Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (ZdT) – ein Bundesprogramm zur Stärkung demokratischer Teilhabe und gegen Extremismus.

Das LDZ engagiert sich gemeinsam mit verschiedenen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren in einem stetig wachsenden Netzwerk aktiv für Demokratie und gegen

extremistische Erscheinungen. Kern der Tätigkeit des LDZ ist die Förderung, Koordinierung und Vernetzung von Angeboten und Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Vielfalt sowie zur Extremismusprävention in Schleswig-Holstein. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Koordinierung und Ausgestaltung der landesweiten Beratungsangebote in den unterschiedlichen Phänomenbereichen. Diese Beratungsangebote unter zivilgesellschaftlicher Trägerschaft verfolgen das Ziel, einerseits über Formen des Extremismus und der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit aufzuklären und Fortbildungen dazu anzubieten, andererseits aber auch, Betroffene rechter Gewalt zu stärken und zu begleiten sowie Menschen zu unterstützen, die sich von extremistischen und menschenfeindlichen Strukturen lösen möchten.

Verschiedene Fach- und Informationsstellen sowie Modellprojekte im Themenfeld bereichern mit ihren Initiativen dieses Netzwerk (vgl. auch D. VI. und VII. in diesem Teil).

Die Beratungs-, Fach- und Informationsstellen im Überblick:

- Fachstelle für Demokratiepädagogik,
- Regionale Beratungsteams gegen Rechtsextremismus,
- Beratung Betroffener rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt,
- Ausstiegs- und Distanzierungsberatung aus dem rechtsextremen Spektrum,
- Präventions- und Beratungsstelle gegen religiös begründeten Extremismus,
- Landesweite Fachstelle Linke Militanz und Protestbewegungen,
- Fach- und Informationsstelle Türkischer Ultranationalismus,
- Fachstelle Liberi – Aufwachsen in salafistisch geprägten Familien,
- Landesweite Informations- und Dokumentationsstelle Antisemitismus.

Die Beratungsangebote richten sich beispielsweise an Eltern und Angehörige, Lehr- und Fachkräfte, Institutionen, Kommunen, Betroffene sowie Ausstiegs- und Distanzierungswillige aus und von extremistischen Szenen. Oberstes Ziel ist es, die Ratsuchenden in die Lage zu versetzen, extremistische Bedrohungen zu erkennen, einzuschätzen und Probleme eigenständig zu lösen. Ein weiteres Ziel der Angebote ist es, zivilgesellschaftliches Engagement vor Ort zu fördern. Adressatinnen und Adressaten der Angebote sind folglich nicht nur einzelne Ratsuchende, sondern die gesamte Öffentlichkeit. Weitere Informationen zum LDZ, seiner Arbeit, seinen Beratungs-, Fach- und Informationsstellen sowie aktuellen Modellprojekten im Land finden sich unter www.ldz-sh.de.

III. Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt umfasst physische und psychische Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet. Sie richtet sich überwiegend gegen Frauen, aber durch das direkte oder indirekte Miterleben sind auch Kinder von häuslicher Gewalt mitbetroffen. Um diese Form der Gewalt wirksam einzudämmen, genügt es nicht, sie allein mit Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen oder ihre Opfer jeweils im Einzelfall zu beraten. Dazu bedarf es vielmehr eines Ansatzes, der Sanktion, Prävention und Opferschutz miteinander verbindet. Dies geschieht in Schleswig-Holstein durch das Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt (KIK).

Innerhalb des KIK stimmen insbesondere folgende Einrichtungen und Behörden ihre Arbeit aufeinander ab: Die Frauenfachberatungsstellen und Frauenhäuser, die die Opfer häuslicher Gewalt unterstützen, die Polizei, die zu Einsätzen bei häuslicher Gewalt gerufen wird, die Staatsanwaltschaft, der die strafrechtliche Ermittlungsarbeit obliegt, die Jugendhilfe, die über das Kindeswohl wacht, und Einrichtungen der Täterarbeit, in denen die Personen, die häusliche Gewalt ausgeübt haben, gewaltfreie Konfliktlösungen erlernen sollen. Zur Umsetzung sind in allen Kreisen und kreisfreien Städten regionale Koordinatorinnen bestellt, die regelmäßig Runde Tische einberufen und das Zusammenwirken der unterschiedlichen Kooperationspartner koordinieren.

In der so aufgestellten Interventionskette zu häuslicher Gewalt kommt der ersten Schnittstelle zwischen Polizei und Frauenfacheinrichtung eine besondere Bedeutung zu. Nach einer polizeilichen Wegweisung übermittelt die Polizei gemäß § 201a LVwG die Daten der gefährdeten Person an eine anerkannte § 201a LVwG-Beratungsstelle. Diese nimmt innerhalb von 24 Stunden nach der Wegweisung mit der gefährdeten Person Kontakt auf und bietet an, weitere Handlungsschritte gemeinsam zu entwickeln (siehe hierzu C. im 4. Teil und B. VIII. 1. im 6. Teil).

IV. Netzwerk Medienkompetenz – Jugendmedienschutz und Förderung der Medienkompetenzvermittlung

Eines der wichtigsten Tätigkeitsfelder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist die Erhöhung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Lehrkräften sowie Erzieherinnen und Erziehern.

Aus diesem Grund hat sich das „Netzwerk Medienkompetenz“ zum Ziel gesetzt, die vielfältigen Angebote zur Vermittlung von Medienkompetenz zu bündeln und damit allen Einwohnerinnen und Einwohnern Schleswig-Holsteins die Möglichkeit zu eröffnen, ein

angemessenes Maß an Medienkompetenz zu erwerben. Mitglieder des Netzwerks Medienkompetenz Schleswig-Holstein sind die Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein, die Büchereizentrale des Büchereivereins Schleswig-Holstein, die Filmwerkstatt der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein, das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, der Landesjugendring, der Landespräventionsrat, der Landesverband der Volkshochschulen, der LAK Medien der Medienzentren, die Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH), das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, der Offene Kanal Schleswig-Holstein, die Staatskanzlei, das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz, der Landesbeauftragte für politische Bildung und die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein.

Zentrales Anliegen des Netzwerks Medienkompetenz ist die Vernetzung der regionalen und landesweit tätigen Akteure der Medienkompetenzvermittlung durch Regionaltagungen und die Durchführung eines jährlichen landesweiten Medienkompetenztages (www.medienkompetenz-sh.de) mit mehr als 500 Teilnehmenden, die sich bei drei Vorträgen, 20 Workshops, zwölf Themenbörsen und einer begleitenden Messe mit 40 Ausstellern über aktuelle Entwicklungen in der Medienpädagogik informieren können.

In dem vom Offenen Kanal Schleswig-Holstein getragenen Projekt „ElternMedienLösen“, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren gefördert wird, führen auf Anfrage von Schulen und Kindertagesstätten in der Medienkompetenzvermittlung und im Jugendmedienschutz fortgebildete Personen Elternabende zu allen Medienthemen durch, die Erwachsenen Orientierung in der virtuellen Vielfalt bieten. Die außerunterrichtliche Medienbildung wird zudem durch die von der Landesregierung seit 2017 jährlich zur Verfügung gestellten 350.000,- Euro zur Medienkompetenzförderung gestärkt.

Die Stärkung der Medienkompetenz wird ergänzt von Maßnahmen zum gesetzlichen Jugendmedienschutz, die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie der MA HSH wahrgenommen werden.

Der MA HSH obliegt nach § 38 Absatz 1 Medienstaatsvertrag Hamburg/Schleswig-Holstein (MStV HSH) die Aufsicht über unzulässige Angebote und über den Jugendschutz nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Neben der Aufsicht über die

von ihr zugelassenen privaten Fernseh- und Radioprogramme liegt ein wichtiger Schwerpunkt beim Jugendschutz im Internet.

Ein Teil der Prüffälle wird von jugendschutz.net, der gemeinsamen Stelle der Länder und Landesmedienanstalten für den Jugendschutz im Internet, aufgegriffen und an die MA HSH herangetragen, die auch eigene Recherchen durchführt, Beschwerden von Internetnutzerinnen und -nutzern prüft und Hinweisen von Fachstellen oder anderen Medienanstalten nachgeht. Erfolgt nach einem Hinweis an den Anbieter keine Nachbesserung des Internetangebots, wird ein Prüfverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) eingeleitet. Fälle, die zugleich das Strafrecht berühren, gibt die MA HSH zunächst an die zuständige Staatsanwaltschaft ab. Stellt die KJM einen Verstoß gegen die medienrechtlichen Vorschriften des JMStV fest, spricht die MA HSH je nach Schwere des Verstoßes eine förmliche Beanstandung aus, verhängt ein Bußgeld gegen den Anbieter und setzt diese Maßnahmen durch.

Im Jahr 2019 überprüfte die MA HSH insgesamt 497 Telemedienfälle unzulässiger bzw. jugendbeeinträchtigender Internetangebote. Es handelte sich vorwiegend um Angebote mit pornographischen Darstellungen ohne ausreichenden Zugangsschutz und mit entwicklungsbeeinträchtigenden Darstellungen. Andere Prüffälle zählten zur Kategorie „Extremismus“ mit unzulässigen und strafrechtlich relevanten Inhalten. Es handelte sich um Angebote, die den Holocaust leugneten, verharmlosten, zum Hass gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen aufstachelten oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen enthielten.

Beispielhafte Darstellungen von Prüffällen der MA HSH sind in der Online-Broschüre „Hingucker“ unter www.ma-hsh.de nachzulesen. Gemeinsam mit allen Medienanstalten führte die MA HSH im Jahr 2020 die Schwerpunktanalyse "Alternative Medien und Influencer als Multiplikatoren von Hass, Desinformation und Verschwörungstheorien" durch.

V. Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein

Der paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V. ist der Zusammenschluss freier gemeinwohlorientierter Initiativen, Vereine, Stiftungen und Gesellschaften in Schleswig-Holstein. Die rund 500 Mitgliedsorganisationen mit ihren mehr als 50.000 ehren- und hauptamtlich Tätigen sind in allen Arbeitsbereichen der Sozialen Arbeit aktiv. Die Mitgliedsorganisationen sind in ihrem Handeln autonom und dabei gleichzeitig im Paritätischen gemeinsamen Zielen verpflichtet. Diese bringen zum Teil ihre Expertise

aus anderen Bereichen der Sozialen Arbeit ein. So entsteht unter dem Dach des Paritätischen stets ein schlüssiges Bild der Situation „vor Ort“.

Direkte eigene Leistungen erbringt der Paritätische nur in geringem Umfang, z. B. mit der Stiftung Opferschutz. Als freier Wohlfahrtsverband ist es vorrangig seine Aufgabe, die Arbeit seiner Mitgliedsorganisationen zu sichern und zu unterstützen sowie auf sozialpolitische Entwicklungen Einfluss zu nehmen.

Für einen effizienten Opferschutz in Schleswig-Holstein erbringt der Paritätische vor allem Netzwerkleistungen. So sorgt der Verband durch seine konkurrenzfreie Position für ein inhaltliches Zusammentreffen und Zusammenwirken aller Netzwerkakteure.

Darüber hinaus ist der Paritätische landesweit in verschiedenen Gremien vertreten. Hierzu gehören unter anderem der Runde Tisch Opferschutz, die Steuerungsgruppe Restorative Justice, die Steuerungs- und Projektgruppe Übergangsmanagement (für die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege), der Landesbeirat für soziale Strafrechtspflege sowie der Landesfrauenrat und Beirat der Frauenfacheinrichtungen.

Nähere Informationen sind der Homepage unter www.paritaet-sh.de zu entnehmen.

VI. „Runder Tisch“ der Opferhilfeorganisationen

Der von dem für Justiz zuständigen Ministerium im Jahre 2008 ins Leben gerufene „Runde Tisch“ der Opferhilfeorganisationen hat sich als dauerhafte Institution bewährt. In den seit 2011 zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen erlangt das Justizministerium von den beteiligten Organisationen und Gruppen Einblicke in die Notwendigkeiten und Wünsche opferorientierter Basisarbeit. Diese Erkenntnisse sind für die Weiterentwicklung und Optimierung von Opferschutz- und -hilfemaßnahmen von Bedeutung. Zudem wird der „Runde Tisch“ von den Opferhilfeorganisationen als Forum genutzt, um Problemstellungen zu formulieren und der Politik Anregungen für die weitere Verbesserung des Opferschutzes und der Opferhilfe zu geben. Nicht zuletzt lassen sich die Beteiligten durch das Ministerium über aktuelle Gesetzgebungsverfahren und politische Entwicklungen unterrichten. Ständige Teilnehmerinnen und Teilnehmer des „Runden Tisches“ sind insbesondere der WEISSER RING e. V., *contra* – Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein, der Deutsche Kinderschutzbund – Landesverband Schleswig-Holstein, das Kinderschutz-Zentrum Kiel, der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V., die LAG Autonome Frauenhäuser, der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein (LFSH), ZEBRA – Zentrum für Betroffene rechter An-

griffe e. V. , der Frauennotruf Kiel e. V., Präventionsbüro PETZE, sowie – seit ihrer Ernennung bzw. Einrichtung zum 1. Juli 2020 – auch die Opferschutzbeauftragte des Landes und die im Ministerium für Justiz eingerichtete Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige (siehe hierzu B. I. und II. im 6. Teil).

B. Arbeitsgemeinschaften

I. Landesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren Kiel, Lübeck und Westküste und Ostholstein/Segeberg

In Schleswig-Holstein gibt es vier Kinderschutz-Zentren an sechs Standorten in Kiel, Lübeck, an der Westküste (Husum und Heide) und in Ostholstein-Segeberg. Das Land Schleswig-Holstein fördert die vier Kinderschutz-Zentren mit jährlich je 114.000,- Euro. Kinderschutz-Zentren sind Facheinrichtungen, die mit hoher fachlicher Kompetenz an der Vermeidung bzw. an der Lösung von Kinderschutzfällen arbeiten. Ein Team von erfahrenen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Pädagoginnen und Pädagogen macht betroffenen Kindern und Jugendlichen, ihren Bezugspersonen sowie professionellen Helferinnen und Helfern aus der Jugendhilfe, psychosozialen Diensten, Schulen und anderen Hilfesystemen vielfältige Angebote in Form von Beratung und Therapie, akuter Krisenintervention, Fachberatung gemäß §§ 8a und 8b SGB VIII, Supervision für Facheinrichtungen, regionale Fort- und Weiterbildungsangebote und Informationsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz. Auch die Information der Öffentlichkeit (Politik und Medien) und die enge Kooperation mit anderen in diesem Bereich tätigen Institutionen und Beratungsstellen ist ein wichtiger Teil der Arbeit der Kinderschutz-Zentren.

Die Sicherung und Optimierung der Qualität dieser Angebote wird durch den fachlichen Austausch innerhalb der Arbeitsgemeinschaft gewährleistet.

Nähere Informationen zu den einzelnen Kinderschutz-Zentren sind abrufbar unter

www.kinderschutz-zentrum-kiel.de

www.kinderschutz-zentrum-luebeck.de

www.dw-husum.de/einrichtung/kinderschutzzentrum-westkueste

www.kinderschutz-zentrum-ohse.de.

II. Landesarbeitsgemeinschaft Psychosoziale Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein

Die Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss der Prozessbegleiterinnen und -begleiter, die als zertifizierte und trägergebundene Fachkräfte für besonders schutzbedürftige Betroffene eine intensive Form der Zeuginnen- und Zeugenbegleitung, die psychosoziale Prozessbegleitung, anbieten. Die Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung sind es, Ängste abzubauen und Belastungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren zu reduzieren, um so die Gefahr einer sekundären Schädigung zu verhindern.

Ziele der Landesarbeitsgemeinschaft in Schleswig-Holstein sind:

- die Förderung des fachlichen Austausches der Prozessbegleitung,
- die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Prozessbegleitung,
- die Organisation von internen Fortbildungen und Fallinterventionen,
- die Förderung der Kooperation mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen und
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Angebots.

Zugleich versteht sich die Landesarbeitsgemeinschaft als Interessenvertretung der Prozessbegleiterinnen und -begleiter gegenüber der Verwaltung, der Politik und der fachspezifischen Öffentlichkeit.

Zweimal jährlich finden Treffen der Landesarbeitsgemeinschaft statt. Zu diesen werden bei Bedarf Gäste anderer Berufsgruppen sowie zur Vertiefung von Fachthemen Referierende eingeladen. Die Landesarbeitsgemeinschaft wählt alle zwei Jahre eine Sprecherin oder einen Sprecher.

III. Landesarbeitsgemeinschaft Autonome Frauenhäuser Schleswig-Holstein und Landesarbeitsgemeinschaft der trägergebundenen Frauenhäuser in Schleswig-Holstein

Beide Landesarbeitsgemeinschaften (LAG der Autonomen Frauenhäuser: 13 Frauenhäuser, LAG der trägergebundenen Frauenhäuser: drei Frauenhäuser) sind Zusammenschlüsse von Frauenhäusern, die von Gewalt bedrohten oder betroffenen Frauen und Kindern einen anonymen Schutz- und Zufluchtsort bieten. Diese Landesarbeitsgemeinschaften

- ermöglichen einen landesweiten fachlichen Informationsaustausch,
- bieten die Grundlage, gemeinsam zum Thema Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen zu reflektieren, sich zu positionieren und die Frauenhausarbeit weiter zu entwickeln,
- gewährleisten Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zur Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene und
- setzen sich für gesellschaftliche Bedingungen ein, unter denen Frauen, Mädchen und Jungen gestärkt werden und Benachteiligungen entgegengewirkt wird.

Darüber hinaus dienen die Sprecherinnen als Schnittstelle zwischen den Frauenhäusern und dem Ministerium für Gleichstellung, leiten Informationen weiter und bündeln die Rückmeldungen der einzelnen Frauenhäuser.

C. Verbände, Institute und Vereine

I. Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein

Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) ist eine Einrichtung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Die Arbeit des IQSH verfolgt das Ziel, Schulen und Lehrkräfte zu unterstützen sowie Schülerinnen und Schüler möglichst optimal zu fördern und zu fordern. Hierbei stellt das Thema „Gesunde Schule/Sucht- und Gewaltprävention“ einen wichtigen Baustein in der Umsetzung des in § 4 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes (SchulG SH) normierten Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen dar. In diesem Sinne führt das IQSH-Zentrum für Prävention zahlreiche Fortbildungsangebote, Maßnahmen und Projekte durch, um Lehrerinnen und Lehrern Methoden und Materialien an die Hand zu geben, mit denen sie ihren Schülerinnen und Schülern wichtige Lebenskompetenzen erfolgreich vermitteln und positiv auf das Verhalten der Schülerschaft Einfluss nehmen können. Nähere Informationen sind abrufbar unter www.igsh.de.

II. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e. V. besteht aus der Geschäftsstelle und 28 Kreis- und Ortsverbänden mit mehr als 3.000 Mitgliedern. Die Geschäftsstelle des Landesverbandes wird vom Land Schleswig-Holstein mit jährlich 294.000,- Euro gefördert.

Der DKSB LV SH e. V. setzt sich insbesondere für den Schutz von Kindern vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art, für soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und die Umsetzung der Kinderrechte ein. Zu den Aktivitäten des DKSB LV SH e. V. gehören Fort- und Weiterbildungen und Fachtage für Fachkräfte in den multiprofessionellen Bereichen des Kinderschutzes, Informations- und Fachveranstaltungen sowie Stellungnahmen zu kinderschutzrelevanten Themen sowie die Beratung und Unterstützung der Orts- und Kreisverbände.

Zu den Fachberatungsstellen des Kinderschutzbundes gehören die Kinderschutz-Zentren in Kiel und Ostholstein-Segeberg und die Fachberatungsstelle in Neumünster.

Nähere Informationen sind abrufbar unter www.kinderschutzbund-sh.de.

III. Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein

Die Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e. V. (AKJS) bietet als Fachstelle für Prävention praxisorientierte Fortbildungsangebote und Handlungsempfehlungen zu allen Themenbereichen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, wie etwa Gewaltprävention, (Cyber-)Mobbing, Medienkompetenzvermittlung oder Rechts-extremismusprävention.

Zielgruppen der Fortbildungen, Projekte, Fachtage und praxiserprobten Handlungsempfehlungen sind Fachkräfte aus der Jugendhilfe und von Kindertageseinrichtungen, Lehrkräfte sowie Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, aber auch Eltern. Peer-to-Peer-Projekte, in denen ältere Jugendliche als Expertinnen und Experten in eigener Sache jüngere schulen, sind vor allem im Bereich Medienkompetenzvermittlung fester Bestandteil der Arbeit der AKJS. Sie koordiniert landesweit Präventionsprojekte wie „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ oder die Aktivitäten zum landesweiten Anti-Mobbing-Tag am 2. Dezember.

Der von Mitgliedsverbänden getragene Verein wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren institutionell gefördert. Er kooperiert mit Landesinstitutionen, Kommunen, Schulen und freien Trägern.

IV. Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein

Der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein (LFSH) e. V. ist der Dachverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Schleswig-Holstein und hat seinen Sitz in Kiel. Die Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe beraten und begleiten

die betroffenen Mädchen und Frauen kostenfrei und auf Wunsch anonym. Der Landesverband verfolgt folgende Ziele:

- Verbesserung der Lebenssituation von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft, Förderung der Chancengleichheit und Abbau von Diskriminierung und Gewalt,
- Interessenvertretung und Außenvertretung der Mitgliedsorganisationen gegenüber Politik, Presse, Medien und gegenüber der Fachöffentlichkeit,
- Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit durch Öffentlichkeits- und Medienarbeit zum Thema sexuelle und häusliche Gewalt u. a.,
- Fortbildungen,
- Erhalt und Weiterentwicklung professioneller, qualifizierter Unterstützungs- und Beratungsangebote,
- Förderung der Netzwerkarbeit mit relevanten Einrichtungen und Berufsgruppen auf Landes- und Bundesebene.

Nähere Informationen sind der Homepage des Landesverbandes www.lfsh.de zu entnehmen.

V. Präventionsbüro Petze und Petze-Institut für Gewaltprävention gGmbH

Das mit Landesmitteln finanzierte Präventionsbüro Petze ist im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen aktiv. Neben dem Präventionsbüro Petze besteht das PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH. Das Institut unterhält sich vorwiegend aus Eigen- und Drittmitteln und widmet sich weiteren Zielgruppen wie Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe. Anfang 2021 ist das Präventionsbüro Petze in das PETZE-Institut integriert worden.

Die Petze arbeitet meist nur indirekt mit Kindern und Jugendlichen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Multiplikatorenbildung. Hierzu bietet die Petze Informationsveranstaltungen, Fortbildungen, Informationstische und Aktionstage für Fachkräfte an Schulen an.

Des Weiteren entwickelt die Petze Informationsmaterial für Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen sowie Unterrichtsmaterial, mit dem die Prävention sexualisierter Gewalt in das Unterrichtsgeschehen integriert werden kann. In diesem Kontext sind auch die von der Petze entwickelten Wanderausstellungen zu erwähnen, die für alle Schulformen einen altersangemessenen sensiblen Zugang zur Prävention von sexualisierter

und häuslicher Gewalt bieten. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Supervision und Einzelfallberatung zur Verfügung, wenn Übergriffe im schulischen Umfeld stattgefunden haben. Petze erreicht mit all diesen Angeboten ca. 40.000 Schülerinnen und Schüler, ihre Lehrkräfte und Eltern pro Jahr.

Nicht zuletzt macht die Petze durch zahlreiche weitere Aktivitäten wie Theaterprojekte und Tagungen immer wieder auf das Problem des sexuellen Missbrauchs aufmerksam und leistet dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Nähere Informationen sind der Homepage der Petze unter www.petze-kiel.de zu entnehmen.

Neben dem Präventionsbüro Petze (in Trägerschaft des Frauennotrufs Kiel, zuständig für Schulen, gefördert vom MBWK, in Kooperation mit dem IQSH) gibt es das Petze-Institut für Gewaltprävention gGmbH, das sich mit seinen Angeboten u. a. auf die Jugendhilfe spezialisiert hat. Das Petze-Institut wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Soziales mit jährlich 128.500,- Euro gefördert. Es bietet folgende Maßnahmen an:

- Präventionskonzepte für Kindertagesstätten und Kindertagespflege sowie Erziehungsberechtigte in Schleswig-Holstein,
- Präventionskonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit sowie für ehrenamtlich Tätige im Freiwilligen Sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienst und für Jugendgruppenleitungen,
- Präventionskonzepte im Bereich Migration und junge Geflüchtete,
- Präventionskonzepte im Bereich Schulsozialarbeit, Hort und offener Ganzttag sowie
- Präventionskonzepte für Jugendliche und junge Erwachsene zum Thema sexuelle Übergriffe unter Drogeneinfluss.

Die Maßnahmen beinhalten die Entwicklung, Anpassung und Umsetzung von Präventionskonzepten zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt in Organisationen und Einrichtungen. Die organisations- bzw. zielgruppenspezifische Erarbeitung und Durchführung erfolgt mit verschiedenen Veranstaltungsformaten. Die regelmäßig vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit erfolgt auf Fachveranstaltungen und mit zur Veröffentlichung geeigneten Materialien unter Nutzung gängiger Medien. Die zuletzt aufgeführte Maßnahme richtet sich direkt an Jugendliche und junge Erwachsene. Die für diese Zielgruppe und für das Thema geeigneten Workshop-Konzepte werden mit

Unterstützung von Jugendorganisationen und Jugendparlamenten, soweit vorhanden, erarbeitet.

Nähere Informationen sind abrufbar unter www.petze-institut.de.

VI. Pro familia Schleswig-Holstein

Der schleswig-holsteinische Landesverband pro familia ist ein selbständiger, gemeinnütziger, konfessionell und parteipolitisch unabhängiger Verein und Träger von 13 Beratungsstellen und acht spezialisierten Einrichtungen. Pro familia wurde 1952 in Kassel gegründet und ist heute die größte nichtstaatliche Organisation für Sexual-, Schwangerschafts- und Partnerschaftsberatung und Familienplanung in Deutschland. Das Spektrum der pro familia Angebote gegen sexuelle und häusliche Gewalt ist breit: In den Fachberatungsstellen werden kindliche, jugendliche und erwachsene Opfer unterstützt, ihre Bezugspersonen beraten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren qualifiziert. Daneben führt pro familia vielfältige sexualpädagogische Präventionsangebote in unterschiedlichen Institutionen durch. Auch die Arbeit mit Täterinnen und Tätern ist wesentliches Element des Schutzes vor sexualisierter und häuslicher Gewalt: Täterinnen und Täter erhalten therapeutische Unterstützung, um delinquente Handlungsmuster zu stoppen und sozial angemessenes Verhalten zu erlernen.

Nähere Informationen zu den vielfältigen Angeboten von pro familia sind der Homepage unter www.profamilia.de/sh zu entnehmen.

VII. WEISSER RING Schleswig-Holstein

Der WEISSE RING ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten. Der Landesverband Schleswig-Holstein hat rund 3.000 Mitglieder.

180 ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten Opfern von jeder Kriminalität und Gewalt unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, Staatsangehörigkeit und politischer Überzeugung schnelle Hilfe. Sie nehmen sich Zeit für die Opfer, ebnen ihnen den Weg bei notwendig werdenden Behördengängen und zeigen individuelle Unterstützungsmöglichkeiten auf, damit diese schnell wieder Mut fassen und in ein selbstbestimmtes, selbstbewusstes Leben zurückfinden können.

Über die Hilfe im Einzelfall hinaus setzt sich der WEISSE RING gesellschaftspolitisch für die Stärkung der Opferrechte ein.

Satzungsziel des WEISSEN RINGS ist zudem die Kriminalprävention. Hierzu gehört z. B. eine zielgerichtete Aufklärung besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen über aktuelle Kriminalitätsphänomene ebenso wie eine enge strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten (z. B. mit der Polizei oder in den kriminalpräventiven Räten auf kommunaler oder Landesebene).

Zur weiteren Information wird auf die Homepage des WEISSEN RINGS unter www.schleswig-holstein.weisser-ring.de verwiesen.

Die sog. Junge Gruppe des WEISSEN RINGS Schleswig-Holstein hat sich insbesondere die Aufklärungsarbeit über Mobbing und Cybermobbing speziell unter Kindern und Jugendlichen zur Aufgabe gemacht. Weitere Informationen sind der Homepage unter www.junge-gruppe-schleswig-holstein.schleswig-holstein.weisser-ring.de zu entnehmen.

Als „Lotse im Hilfeleistungssystem“ ebnet der WEISSE RING den Opfern von Kriminalität und Gewalt den Weg bei notwendig werdenden Behördengängen und zeigt ihnen individuelle Unterstützungsmöglichkeiten auf. Das umfasst auch die Begleitung zu Terminen bei Behörden, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, wenn das Opfer dies wünscht.

Darüber hinaus leistet der WEISSE RING auch finanzielle Unterstützung. Dies geschieht in Form von Hilfeschecks für eine anwaltliche und/oder eine psychotraumatologische Erstberatung, aber auch durch eine je nach Bedarf erheblich weitergehende finanzielle Unterstützung in tatbedingten Notlagen. Allein im Jahr 2020 stellte der WEISSE RING Landesverband Schleswig-Holstein insgesamt 227.898,- Euro bereit.

1. Opfertelefon

Das Angebot des WEISSEN RINGS umfasst auch ein kostenfreies Opfertelefon, das bundesweit unter der Nummer 116 006 täglich von 7:00 bis 22:00 Uhr erreichbar ist. Geschulte ehrenamtliche Beraterinnen und Berater können über das Opfertelefon den Geschädigten Wege zur bestmöglichen Hilfe und Unterstützung aufzeigen. Dabei arbeiten die ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater eng mit den Außenstellen des WEISSEN RINGS zusammen, die bei Bedarf Opferhilfe vor Ort leisten.

2. NO STALK-App

Der WEISSE RING stellt eine **NO STALK-App zur Verfügung**, die kostenlos im App- bzw. Play-Store heruntergeladen werden kann. Mit der App können Betroffene von Stalking die Tathandlungen mit dem Smartphone beweiskräftig sichern und dokumentieren (Fotos, Videos, WhatsApp, Sprachnachrichten). Die so gesammelten Beweismittel werden wie in einem Tagebuch gesammelt – auf einem geschützten Server in Deutschland. Die Aufnahmen des Stalking-Opfers werden sofort verschlüsselt und in ein sicheres Rechenzentrum in Deutschland übertragen. Die Daten der Vorfälle verbleiben nicht auf dem Handy und sind so vor dem Zugriff fremder Personen geschützt. Die gesammelten Beweise können nur über die Website www.nostalk.de mit dem persönlichen Code, den der App-Benutzer bei der Anmeldung erhalten hat, entschlüsselt und dann den Justizbehörden sowie der Polizei zur Verfügung gestellt werden.

Informationen zur Installation der App für Ihr Smartphone sowie zur Bedienung der App und umfassende Infos zum Thema Stalking sind auf der Homepage www.nostalk.de zu finden.

3. Flyer

Mit dem Flyer „Jeder kann Opfer werden! Wir sind an Ihrer Seite“ ermutigt der WEISSE RING alle Opfer einer Straftat, sich im Bedarfsfall Rat und Unterstützung zu suchen. Der Flyer informiert über die bestehenden Hilfsmöglichkeiten, mit denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WEISSEN RINGS Opfer einer Straftat unterstützen können. Speziell für Opfer von Nachstellungen (Stalking) hat der WEISSE RING den Flyer „Die unterschätzte Gewalt: Stalking“ herausgebracht. Neben Informationen zur Rechtslage und den Folgen solcher Taten, informiert der Flyer über mögliche Unterstützungsmaßnahmen für Opfer durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WEISSEN RINGS.

D. Konkrete Maßnahmen der primären und sekundären Prävention

Eine erfolgreiche Kriminalprävention berücksichtigt verschiedene Ebenen und Aspekte, was durch die beispielhaft dargestellten Präventionsmaßnahmen dokumentiert wird. Die Präventionsmaßnahmen (Fachtagungen, Fortbildungen, Projekte, Ausstellungen etc.) richten sich zum einen an Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Institutionen. Zum anderen ist neben der Sensibilisierung der Öffentlichkeit der Fokus auf eine stärkere Einbeziehung der Betroffenen gerichtet, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, um deren Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Dabei arbeiten die Akteure im

Präventionsnetzwerk nicht nebeneinander, sondern zusammen. Die nicht abschließende Aufzählung einzelner Präventionsmaßnahmen belegt, dass eine gelungene Prävention nur durch eine intensive Zusammenarbeit bzw. Vernetzungsarbeit aller staatlichen und nicht-staatlichen Akteure erreicht werden kann. Auf diese Weise wird von allen Akteuren das umfassende Präventionsverständnis der Landesregierung getragen.

I. Prävention im schulischen Bereich

1. Ausrichtung der Strukturen in der Schule an den pädagogischen Zielen

Die gesamte pädagogische Arbeit an Schulen beruht unter anderem auf einer Erziehung zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Achtung und Toleranz gegenüber Andersdenkenden, zu gewaltfreier Lösung von Konflikten sowie zu sozialem Handeln (§ 4 Absatz 2 und 4 Schulgesetz). Persönlichkeitsstärkung ist dabei ein entscheidendes Element und somit zentraler Bestandteil der gesamten pädagogischen Arbeit. Neben der inhaltlichen (Werte-)Orientierung, wie sie grundlegend im Schulgesetz dargelegt ist, müssen auch die Strukturen so angelegt sein, dass die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags unterstützt wird.

Eine inklusive Schule zeichnet sich dadurch aus, dass jedes Kind in seiner Eigenheit wahrgenommen wird und die ihm angemessene Förderung erhält. Notwendig sind hierfür verschiedene Unterstützungsformen am Ort Schule. Deshalb wird das schulische, multiprofessionelle Unterstützungsnetzwerk kontinuierlich erweitert, u. a. durch:

- den Ausbau der Offenen Ganztagschulen²², mit dem Ziel, die Bildungschancen junger Menschen zu erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Neigungen zu fördern und Benachteiligungen abzubauen. Mittlerweile (Schuljahr 2020/21) gibt es in Schleswig-Holstein an insgesamt 546 Schulen aller Schularten Offene Ganztagschulen. Daneben arbeiten 29 Schulen als gebundene Ganztagschulen, davon acht als voll gebundene Ganztagschulen an Standorten mit einem besonderen Unterstützungsbedarf;
- die Schulsozialarbeit, die das Land mit derzeit 17,8 Mio. Euro und zusätzlichen 267.000,- Euro für Mehrbedarf aufgrund von Tarifsteigerungen jährlich fördert;

²² Offene Ganztagschulen bieten ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Veranstaltungen, für die sich Schülerinnen und Schüler freiwillig zur verbindlichen Teilnahme anmelden können. Ganztagschulen in gebundener Form bieten am Vor- und Nachmittag lehrplanmäßigen Unterricht sowie ihn ergänzende schulische Veranstaltungen an. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

- die Einrichtung einer vom Land mit derzeit 15,45 Mio. Euro finanzierten „Schulischen Assistenz“ im Primarbereich seit Beginn des Schuljahres 2015/16, um die Arbeit der Grundschulen systemisch zu unterstützen und zu stärken;
- den „Schulpsychologischen Dienst für die allgemein bildenden Schulen und Förderzentren“, für den die Stellen seit 2015 fast verdoppelt und auf 32 Stellen aufgestockt worden sind (Die schulpsychologischen Aufgaben für die berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren werden durch eigene Psychologinnen und Psychologen an berufsbildenden Schulen wahrgenommen.) und
- die Fachberaterinnen und Fachberater für Erziehungshilfe an den Förderzentren.

Darüber hinaus tragen weitere Maßnahmen im Bereich schulischen Lernens zur (Gewalt-)Prävention bei. Zu nennen sind insbesondere:

- die Stärkung des Bildungsauftrags der Kindertageseinrichtungen,
- die generelle Ausrichtung schulischen Lernens auf eine individuelle Förderung,
- Maßnahmen zur Sprachförderung, beginnend in den Kindertageseinrichtungen wie SPRINT (Sprachförderung von Kindern nicht deutscher Muttersprache und aus spracharmen Elternhäusern) und dann
- weiterführend durch die Sprachförderung in den Allgemeinbildenden Schulen, insbesondere durch die DaZ-Zentren (Deutsch als Zweitsprache) an den allgemeinbildenden Schulen (Mehrstufenmodell) und die DaZ-Strukturen in den berufsbildenden Schulen,
- Maßnahmen zur Leseförderung mit Programmen wie „Niemanden zurücklassen – Lesen macht stark“,
- über das seit 2014 bis zum 31. Juli 2021 durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte Handlungskonzept PLuS (Praxis, Lebensplanung und Schule) wurde durch die Durchführung von stärkenorientierten Potentialanalysen und Coachings ab Klassenstufe 8 die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit Jugendlicher und der direkte Anschluss vor allem in betriebliche Ausbildung gefördert. Mit der Fortführung dieser Unterstützungsmaßnahme am Übergang Schule – Beruf mit dem Handlungskonzept STEP (Selbsteinschätzung, Training, Entwicklung, Perspektive) wird in der neuen ESF-Förderperiode (ab 1. August 2021) weiterhin die nachhaltige Hinführung Jugendlicher in Ausbildungs-, Arbeits- oder Be-

schäftungsverhältnisse entsprechend ihrer Fähigkeiten an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren ermöglicht. Das Coaching an den berufsbildenden Schulen erfolgt dann als ein Teil der neuen ESF-Aktion „Berufsvorbereitung und Ausbildungsbetreuung“ (BERAB) des Schleswig-Holsteinischen Instituts für berufliche Bildung (SHIBB). Somit wird den unterstützten Jugendlichen in den Gemeinschaftsschulen, in den Förderzentren sowie der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH) der berufsbildenden Schulen weiterhin die Chance auf Teilhabe in Beruf und Gesellschaft durch individuelle Coaching-Maßnahmen eröffnet werden,

- Entwicklung eines Konzeptes gegen Schulabsentismus.

Darüber hinaus haben bereits zahlreiche Kommunen die Notwendigkeit von Prävention und Intervention erkannt und reagieren hierauf mit unterschiedlichen Vorhaben. So setzen die Schulträger bzw. die Kommunen u. a. für die Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen und die Schulsozialarbeit neben der Landesförderung weitere Mittel ein, um diese Bereiche auszubauen und zu verstetigen.

2. Zentrum für Prävention – Gesunde Schule / Sucht und Gewaltprävention

Das Zentrum für Prävention am IQSH stärkt die präventive Arbeit an Schulen und bündelt die vielfältigen Aufgaben rund um die Themen Prävention und Gesundheitsförderung. Grundlage der Arbeit sind die pädagogischen Ziele im Schulgesetz (§ 4) sowie die KMK-Empfehlungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule aus dem Jahr 2012. Das Zentrum bietet ein breites Themenspektrum an, um Schulen im Rahmen pädagogischer Prävention zu unterstützen.

Präventionsmaßnahmen im schulischen Bereich nehmen sowohl Schülerinnen und Schüler als auch die Lehr- und Fachkräfte an Schulen in den Blick. Ziel ist es, die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler nachhaltig zu stärken. Lehr- und Fachkräfte werden durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen in die Lage versetzt, die Anforderungen im schulischen Alltag zu bewältigen und in schwierigen Situationen adäquat zu handeln. Aus diesem Grund bietet das IQSH zu unterschiedlichen Themen zahlreiche Fortbildungen, Projekte und Konzepte an, bei denen die inner- und außerschulische Kooperation und Vernetzung auf allen Ebenen von Bedeutung ist. Hierzu gehört zum einen eine verbindliche Zusammenarbeit der Ministerien untereinander, eine wirksame Abstimmung innerhalb der einzelnen Ressorts sowie der kooperierenden Institutionen. So arbeitet das Zentrum für Prävention mit der Aktion Kinder- und Jugendschutz

Schleswig-Holstein e. V. (AKJS), der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein (LSSH), dem Präventionsbüro Petze, dem Landesverband der pro familia Schleswig-Holstein und weiteren Kooperationspartnern zusammen. Die Arbeitsgruppen beim Landespräventionsrat „Gewaltprävention an Schulen“ und „Schulabsentismus“, in denen neben dem Innen-, Bildungs- und Jugendministerium zahlreiche außerschulische Partner vertreten sind, sowie der Landespräventionsrat Schleswig-Holstein mit seinen kommunalen Räten sichern eine solide Kooperation.

Die vielfältigen Angebote des IQSH sind Ausdruck eines umfassenden Präventionsverständnisses, das verschiedene Aspekte und Ebenen berücksichtigt. Die Prävention richtet sich zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung zum einen an alle Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Gesundheit und in ihrem Wohlbefinden (noch) keine Form von Auffälligkeiten zeigen (universelle Prävention). Zum anderen werden die angesprochen, die eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Entwicklung psychischer und physischer Probleme aufweisen und/oder bereits problematisches Verhalten zeigen (selektive Prävention). Nicht zuletzt hat eine umfassende Prävention auch diejenigen im Blick, die bereits auffällig sind und Vorläuferprobleme mitbringen (indizierte Prävention).

a. Zertifikatskurs „Pädagogische Prävention in der Schule“

Um Schulen rund um das Thema Prävention in ihrer strukturellen, konzeptionellen und inhaltlichen Arbeit zu stärken, bietet das Zentrum für Prävention den Zertifikatskurs an. Dieser umfasst sieben Module mit einem Umfang von insgesamt 60 Stunden. Neben Grundlagen und Themen zur pädagogischen Prävention werden auch die Erarbeitung und die Möglichkeiten der Implementierung eines Präventionskonzeptes vermittelt. Eine Bestandsaufnahme der Präventionsmaßnahmen bildet deshalb im Kurs den Ausgangspunkt für eine kritisch-konstruktive Bewertung des eigenen Systems. Auf dieser Grundlage werden Ideen für eine Präventionskultur und zur strukturellen Verankerung von Prävention in der Schule entwickelt.

b. Lions-Quest

Die Lions-Quest-Programme „Erwachsen werden“, „Erwachsen handeln“ und „Zukunft in Vielfalt“ haben zum Ziel, Lehrerinnen und Lehrern Methoden und Materialien an die Hand zu geben, mit denen sie ihrer Schülerschaft wichtige Lebenskompetenzen erfolgreich und sicher vermitteln können. Schülerinnen und Schüler werden nachhaltig dabei unterstützt,

- ihr Selbstvertrauen und ihre kommunikativen Fähigkeiten zu stärken,
- Kontakte und positive Beziehungen aufzubauen und zu pflegen,
- Konflikt- und Risikosituationen in ihrem Alltag angemessen zu begegnen und konstruktive Lösungen für Probleme, die gerade die Pubertät gehäuft mit sich bringt, zu finden sowie
- demokratisch und gewaltfrei zu handeln.

Gleichzeitig möchte der Unterricht mit diesem Programm jungen Menschen Orientierungshilfen beim Aufbau eines eigenen, sozial eingebundenen Wertesystems anbieten. Damit ordnet sich das Konzept von Lions-Quest in den Ansatz der Lebenskompetenz-Erziehung (Life-Skills-Erziehung) ein, dem von der aktuellen Forschung große Erfolgsaussichten bei der Prävention (selbst-)zerstörerischer Verhaltensweisen (Sucht- und Drogenabhängigkeit, Gewaltbereitschaft, Suizidgefährdung) zugesprochen werden.

c. Prävention im Team – PiT

Das Herzstück für das Konzept „Prävention im Team – PiT“ ist ein umfangreicher Materialordner. Dieser richtet sich an alle Jugendlichen der Sekundarstufe I. Die Materialien beinhalten ein breites Spektrum präventiver Themen und bieten ein vielfältiges Angebot mit folgenden Bausteinen:

- Pädagogische Grundlagen,
- Gewaltprävention,
- Suchtprävention,
- Riskanter Medienkonsum,
- Sexualität und sexuelle Gewalt,
- Person und Gruppe.

Zentrale Eckpfeiler in der Arbeit mit PiT sind Teamarbeit, Kooperation und Vernetzung. Das bedeutet, dass die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Polizei fortgesetzt wird und weitere Kooperationspartner – wie beispielsweise die Petze, AKJS, pro familia – mit ihren spezifischen Themen die präventive Arbeit in der Schule bereichern und unterstützen können.

d. Gewaltprävention

Der Gewaltprävention an Schulen wird heute eine hohe Bedeutung beigemessen, denn Gewalt zerstört nicht nur die Grundlagen des Zusammenlebens und -lernens, sondern

sie beeinträchtigt auch den Lernerfolg. Das vom IQSH entwickelte Angebot von Tagungen, Fortbildungen etc. berücksichtigt vier Präventionsbereiche. Hierzu gehören:

- Soziales Miteinander,
- Regelung und Normen,
- Konfliktmanagement,
- Interventionssystem.

Zum Thema Gewaltprävention stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Zertifizierte Fortbildung zur Schulmediatorin oder zum Schulmediator,
- Fortbildung zur Moderatorin oder zum Moderator für Tat-Ausgleich im schulischen Kontext,
- Konstruktive Kommunikation in Konflikten,
- Erstellung gewaltpräventiver Gesamtkonzepte für Grund- oder weiterführende Schulen,
- Erstellung von Interventionssystemen (auch zu Themen wie Amok und Umgang mit Explosivstoffen).

Darüber hinaus existieren diverse Fortbildungsangebote für die Bearbeitung von Mobbing- und Cybermobbingskalationen.

Zudem hält das Zentrum für Prävention Maßnahmen zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt und drohende Radikalisierung im Kontext extremistischer Entwicklungen bereit (siehe hierzu auch D. VI. in diesem Teil).

Außerdem führt das Bildungsministerium seit dem Jahr 2018 ein Gewaltmonitoring an Schulen durch, um sich einen genauen Überblick über das Ausmaß der Gewalt an Schulen in Schleswig-Holstein und mögliche fremdenfeindliche, religiöse oder sexistische Motive zu verschaffen. Die fast 800 Schulen im Norden müssen seit 2018 alle Fälle von Gewalt und Mobbing mitsamt dem Konfliktgrund melden, bei denen sie eine Ordnungsmaßnahme jenseits des schriftlichen Verweises verhängt haben.

e. Herausforderndes Verhalten in der Schule

Schulen, die Unterstützungsbedarf im Umgang mit herausfordernden Situationen in der Schule haben, werden in Form von Fortbildungen und Schulentwicklungstagen Methoden und Trainings angeboten, um mehr Handlungssicherheit im schulischen Alltag zu gewinnen.

Wichtige Punkte, die auch Gegenstand von schulinternen Fort- und Weiterbildungen sein können, sind in diesem Zusammenhang unter anderem:

- die Erarbeitung einer professionellen Rolle im Schulalltag und damit verbunden die eigene Persönlichkeitsentwicklung,
- der kollegiale Austausch,
- die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern,
- die Gesprächsführung,
- die Konfliktkultur an der Schule,
- die Teamentwicklung,
- das Classroom-Management sowie
- grundlegende Präventionen und Interventionen im Unterricht.

f. Suchtprävention

Suchtprävention ist eine zentrale Aufgabe der Gesundheitsförderung an Schulen in Schleswig-Holstein. Das Zentrum für Prävention setzt diese um. Suchtprävention bezieht sich auf die Vermeidung stoffgebundener Abhängigkeiten, wie z. B. Alkohol, Tabak und Cannabis, sowie nichtstoffgebundene Abhängigkeiten, wie eine exzessive Mediennutzung oder Formen von Essstörungen, aber auch andere Risiken, wie akute gesundheitliche Gefährdungen oder Kontrollverlust. Die Suchtprävention verfolgt das Ziel, Schülerinnen und Schüler zu einem eigenverantwortlichen und kontrollierten Umgang mit Substanzen und ihren Konsumgewohnheiten zu verhelfen.

Folgende Angebote sind hier von Bedeutung:

- REBOUND: Ein Programm, das auf die Vermittlung von Risikokompetenz für Jugendliche ab 14 Jahren abzielt.
- Neugier, Rausch und gelingende Suchtprävention in der Pubertät: Hier stehen strukturelle und individuelle Maßnahmen im Kontext von Risikoverhaltensweisen Jugendlicher im Mittelpunkt.
- KOSIMA – Konsummuster sichtbar machen: Im Zentrum dieses Projekts steht eine anonyme Befragung von Schülerinnen und Schülern von teilnehmenden Schulen zu deren Konsumgewohnheiten. Konkret gefragt wird nach dem Konsum von Alkohol, Tabak, Cannabis und weiteren illegalen Substanzen, aber auch nach nicht substanzgebundenen Konsummustern beim Essen oder im Umgang mit Medien. Zudem werden Fragen zur Zufriedenheit in Bezug auf verschiedene

Lebenssituationen (Schule, Familie, Freundeskreis) gestellt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse können passgenaue Konzepte und Maßnahmen für die eigene Schule entwickelt werden.

Die Aktion Kinder- und Jugendschutz hat im Rahmen der Suchtprävention die Aufgabe der landesweiten Vernetzung von JiMs Bars, der „Jugendschutz im Mittelpunkt“-Bars übernommen. In diesem an vielen Standorten in Schleswig-Holstein von verschiedenen Trägern durchgeführten Projekt mixen von professionellen Barkeepern ausgebildete Jugendliche bei Volksfesten und anderen Feiern alkoholfreie Drinks als coole und schmackhafte Alternative zu alkoholischen Getränken. Das Projekt unterstützt einerseits die große Anzahl Jugendlicher, die ohne Alkohol in geselliger Atmosphäre Spaß haben wollen und sich ohne Rausch mit Freunden treffen möchten. Andererseits gibt es den jugendlichen Barkeepern die Möglichkeit, sich in einer neuen Rolle im Kundenkontakt auszuprobieren und so für andere als Vorbild zu dienen.

g. AGGAS – Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen

Das Projekt „AGGAS“ ist zunächst ein polizeiliches Projekt, das im Kern eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei beinhaltet sowie nunmehr ergänzend auch der Staatsanwaltschaft, um einerseits Vorbeugungsmaßnahmen gegen Gewalt an Schulen zu treffen, andererseits eine Strafverfolgung zu ermöglichen, die auch die schulischen Belange in den Blick nimmt. In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Landespolizeiamt, Schulräten, Rektorinnen und Rektoren von Schulen und Polizeidienststellen vor Ort wurde das um die Staatsanwaltschaft erweiterte Projekt zunächst an zehn Schulen implementiert. Zwischenzeitlich ist es auf weitere Schulen ausgeweitet worden. In erster Linie ist das Projekt im Bereich Ostholstein angesiedelt und wird durch die Polizeidirektion Lübeck weiter ausgebaut. Das Instrument soll präventiv und repressiv wirken: Durch polizeiliche Präventionsarbeit vor Ort in der Schule wird eine Vertrauensbasis geschaffen, in der teils gegenseitige und mitunter auch informelle Informationen durch die Schule oder durch betroffene Schülerinnen und Schüler an die Polizei leichter fallen; gleichzeitig wird eine Telefon-Hotline für diejenigen bereitgestellt, die Rat oder Hilfe benötigen. Dies dient sowohl der weiteren Präventionsarbeit als auch der Situationseinschätzung von Gewalttendenzen an einer Schule und zugleich einer effektiven strafrechtlichen Reaktion. Zeugenschutzmaßnahmen werden ergriffen, wenn Schülerinnen und/oder Schüler das Gefühl haben,

dass sie als Opferzeuginnen oder -zeugen nicht ohne Angst vor Repressionen aussagen können. Der Abbau von Hemmschwellen für die Opfer ist ein bedeutender Faktor dieses Projekts. In geeigneten Fällen wird eine zeitnahe Aufarbeitung im Klassenverband angestrebt. Ziel ist möglichst eine Wiedereingliederung in den Klassenverband an Stelle einer Ausgrenzung. Dazu kann – je nach Fallgestaltung – der Einsatz von passgenauen strafrechtlichen Sanktionen sinnvoll sein, auf die die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde hinwirken kann.

Die Kooperation der Schulen mit Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen des Projekts „AGGAS“ hat zu einem deutlichen Rückgang der Gewaltproblematik an einzelnen Schulen beigetragen und sich auch bei der Bekämpfung von Drogenkriminalität als hilfreich erwiesen. Dabei wurde zugleich die bisherige Präventionsarbeit fortgesetzt und intensiviert, u. a. durch Informationsveranstaltungen über „Cyber-Mobbing“.

II. Landesjugendkongress und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Jugendhilfe

Mit dem Ziel, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und um die Idee der Partizipation in den Einrichtungen der Erziehungshilfe umzusetzen, hat das Sozialministerium dieses Feld gegenüber dem letzten Opferschutzbericht weiter in den Blick genommen. Direkt im Anschluss an das Modellprojekt „Demokratie in der Heimerziehung“ entstand auf Betreiben von Jugendlichen 2012 der inzwischen fest etablierte und regelmäßig stattfindende Landesjugendkongress. Das Sozialministerium ist sowohl Mitveranstalter als auch wesentlicher Förderer dieses Kongresses. Hier treffen sich ca. 90 Jugendliche aus ca. 30 verschiedenen Einrichtungen unterschiedlicher Träger aus Schleswig-Holstein, um an von ihnen gewählten Themen und Fragestellungen zu arbeiten, zu diskutieren und mit den Erwachsenen auszuhandeln. Diese Treffen fördern das soziale und demokratische Miteinander und stärken jede Einzelne und jeden Einzelnen in ihrer/seiner Persönlichkeit. Mehr dazu findet sich hier: [LANDES JUGEND! KONGRESS - Landes Jugend Kongress](#).

In den Jahren 2016 bis 2017 sowie 2019 bis 2020 fanden zwei Multiplikatorenschulungen für Fachkräfte aus der stationären Jugendhilfe statt. Diese wurden zu Prozessmoderatorinnen und -moderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung speziell im Handlungsfeld der Erziehungshilfe ausgebildet. Diese pädagogischen Fachkräfte tragen dazu

bei, den Alltag der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen partizipativ zu gestalten und zu erleben. Diese erfahren somit Selbstwirksamkeit, welche wesentlich zur Resilienz beiträgt.

III. Prävention von sexualisierter Gewalt

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist und bleibt eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe. In Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wird diese Aufgabe fortlaufend wahrgenommen.

1. Fachtagungen

Die Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“, die 2013 angestoßen wurde, hatte und hat bis heute zum Ziel, dass alle Einrichtungen und Organisationen in Deutschland institutionelle Schutzkonzepte entwickeln und umsetzen. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat es dazu in Schleswig-Holstein von 2014 bis 2016 sechs Regionalkonferenzen gegeben, auf denen sich insgesamt knapp 600 Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und der stationären Jugendhilfe über konkrete Bausteine eines Schutzkonzeptes informiert und fortgebildet haben. Viele Einrichtungen haben sich also auf den Weg gemacht, um die Herausforderung anzunehmen, Kinder und Jugendlichen in ihrer Institution vor (sexueller) Gewalt zu schützen. Um Schutzkonzepte aber nachhaltig zu implementieren, braucht es einen fortwährenden reflexiven und qualitätssichernden Prozess.

Deshalb knüpft das Land an den bereits begonnenen Weg an und das Jugendministerium wird in Kooperation mit dem LV des Kinderschutzbundes und weiterer regionaler Partnerinnen und Partner die Qualitätsentwicklung der Schutzkonzepte im Rahmen einer Kick-off Veranstaltung im November 2021 und anschließenden Praxis-Werkstätten unterstützen.

Darüber hinaus gab es im Berichtszeitraum unterschiedliche Maßnahmen, um die Prävention von sexualisierter Gewalt weiter zu fördern.

Am 10. Juli 2017 standen bei der Fachtagung „Sexuelle Bildung + Schutz = Prävention“ Fragen zu Sexualität, Intimität und Beziehungen bei Jugendlichen mit Behinderungen im Fokus. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe sollten sensibilisiert, unterstützt und ermutigt werden, in ihrer professionellen Arbeit eine respektvolle und emanzipatorische sexuelle Aufklärungsarbeit umzusetzen.

Beim landesweiten Fachtag „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, der am 1. Juni 2021 als Kooperationsveranstaltung zwischen Jugendministerium und dem LV des Kinderschutzbundes stattfand, stand der interdisziplinäre Diskurs über gelingende Ansätze für Prävention und Intervention im Vordergrund. Nach einem einführenden Vortrag über den aktuellen Wissens- und Forschungsstand fand in praxisnahen Fachforen zu Themen wie „Partizipation und Beschwerde“, „Gelebte Kinderschutzkultur und Kinderrechte“ und „Sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen“ ein lebhafter Austausch zwischen den Fachkräften statt.

Ziel dieser Foren war es, den Teilnehmenden ganz konkrete Handlungsmöglichkeiten für ihr Arbeitsfeld mitzugeben. In einem abschließenden multiprofessionellen Fachgespräch wurden die unterschiedlichen Aufträge und Rollen der im Kinderschutz beteiligten Institutionen diskutiert mit dem Ergebnis, dass nur ein interdisziplinäres Zusammenwirken zu einer dauerhaften Verbesserung bei Prävention, Schutz und Hilfen in Fällen sexualisierter Gewalt führen kann.

Erstmalig startete in 2021 eine vom Jugendministerium geförderte berufsbegleitende Weiterbildung zur „Fachkraft für das Handlungsfeld Hilfe bei sexueller Gewalt an Kindern“. Diese grundlegende achttägige Qualifizierung soll Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie angrenzender Fachgebiete Basiswissen und Handlungssicherheit in Fällen sexualisierter Gewalt vermitteln.

2. Zentrum für Prävention

Das IQSH-Zentrum für Prävention setzt sich für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und allen Formen des Missbrauchs ein:

- Niedrigschwellig werden Fortbildungen zur sexuellen Bildung angeboten, um Kinder und Jugendliche zu stärken und eine Auseinandersetzung mit den eigenen Werten zu ermöglichen.
- In Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund werden Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert und erlangen Kompetenzen zum Umgang mit betroffenen Schülerinnen und Schülern.
- Zudem werden gemeinsam mit Kooperationspartnern wie der Petze und dem Wendepunkt Angebote zur Implementierung von Schutzkonzepten unterbreitet.
- Die Broschüre „Sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen – Ein Handlungsleitfaden für Schulen“, der gemeinsam mit der Petze verfasst wurde, stärkt

Schulen im Umgang mit sexualisierten Übergriffen unter Schülerinnen und Schülern.

3. Präventionskampagnen

2013 hat die Landesregierung in Federführung des Bildungsministeriums gemeinsam mit dem IQSH und dem Sozialministerium die Präventionskampagne „Trau Dich“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für Kinder im Grundschulalter als erstes Bundesland als Pilotprojekt durchgeführt (www.trau-dich.de). Diese Initiative stellt einen weiteren wichtigen Baustein im Rahmen der Präventionsangebote in Schleswig-Holstein für Eltern und Kinder dar. Ziel dieser Initiative ist es, bestehende Präventionsangebote, die der Wahrung der sexuellen Integrität von Kindern und Kinderrechten dienen, zu stärken und zu fördern. Die im Rahmen der Initiative angebotenen Fortbildungen unterstützen die pädagogischen Fachkräfte der Schulen bei ihrer Präventionsarbeit im Unterricht und erweitern ihre Handlungskompetenz. Kooperationspartner dieser Initiative sind beispielsweise das Präventionsbüro Petze, die Kinderschutz-Zentren, der Deutsche Kinderschutzbund, die Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e. V., der Wendepunkt e. V., das Beratungsbüro Wagemut u. v. m.

Im gleichen Jahr wurde mit dem Ankauf und der Versendung von Materialien zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs auch die Präventionskampagne „Kein Raum für Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten begleitet, die dazu dient, die Öffentlichkeit weiter für das Thema des sexuellen Missbrauchs zu sensibilisieren sowie Fachkräfte und Eltern zu ermutigen, Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in Einrichtungen nachzufragen und diese einzufordern.

4. Ausstellungen der Petze

Das seit 2017 vom Jugendministerium geförderte Petze-Institut für Gewaltprävention gGmbH, hat sich u. a. mit seinen präventiven Angeboten auf das Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung spezialisiert. So bietet das Institut fortlaufend die stark nachgefragten „ECHTE SCHÄTZE“ Kisten für den Elementarbereich an. Das Angebot wurde entwickelt, um Kindertagesstätten praxisnah und kindgerecht in der Prävention von sexuellem Missbrauch zu unterstützen. Anhand der bereitgestellten Materialien können Präventionsbotschaften mit Kindern von 4 bis 6 Jahren erarbeitet werden. Die Selbstwertstärkung und der Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes stehen hier im Mittelpunkt.

Die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geförderte interaktive Wander-Ausstellung „ECHT KLASSE“ zur Prävention von sexuellem Missbrauch wird an Grundschulen in Schleswig-Holstein verliehen. Der Mitmach-Parcours bietet den Schülerinnen und Schülern einen Erlebnis-Rahmen, in dem sie sich spielerisch und positiv mit Präventionsprinzipien auseinandersetzen können:

1. Mein Körper gehört mir!
2. Ich kenne gute und schlechte Gefühle.
3. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.
4. Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen.
5. Ich darf NEIN sagen.
6. Ich kann mir Hilfe holen.

Das Rahmenprogramm bildet hierbei immer eine vorbereitende Lehrkräftefortbildung durch die Petze, ein Informationsabend für Eltern durch die regionale Fachberatungsstelle sowie die Nacharbeit im Unterricht durch die Lehrkräfte anhand des Unterrichtsmaterials „Wir sind ECHT KLASSE!“.

Mit dem gleichen Rahmenprogramm werden weitere Ausstellungen bundesweit und in Schleswig-Holstein an Schulen verliehen:

- „ECHT KRASS“ für Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 8 zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen unter Jugendlichen,
- „ECHT FAIR“ für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5 zur Gewaltprävention mit Schwerpunkt Häusliche Gewalt,
- „ECHT STARK“ für Grundschulen und für Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigung bis Klassenstufe 7 zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Weitere Informationen über die Wanderausstellungen und Begleitmaterialien sind auf der Homepage www.petze-kiel.de erhältlich.

5. Ziggy zeigt Zähne: Prävention für Grundschulen

Speziell für Kinder im Grundschulalter hat pro familia das Präventionsangebot gegen sexuelle Gewalt "Ziggy zeigt Zähne" entwickelt.

Es richtet sich an Schülerinnen und Schüler ab der dritten Klasse und ihre wichtigsten Bezugspersonen: Eltern, Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter.

Schwerpunkte des Angebots:

- dreitägige Präventionseinheiten für die Schülerinnen und Schüler,

- eine Fortbildung für Lehrkräfte, Schulleitung und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter,
- ein Informationsabend für Eltern.

„Ziggy zeigt Zähne“ will Mädchen und Jungen stark machen. Das Angebot unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung, bewusste Selbstwahrnehmung und sexuelle Selbstbestimmung. Die Kinder und ihre Bezugspersonen sollen darin gefördert werden, über Leid und Gewalt zu sprechen.

Beim Angebot für die Erwachsenen geht es neben Information um deren Verantwortung beim Schutz vor sexueller Gewalt. Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen sollen Handlungssicherheit im Umgang mit Hilfesuchen, vermuteter Kindeswohlgefährdung und Aufdeckung sexueller Gewalt gewinnen.

„Ziggy zeigt Zähne“ wird von einem Frau-Mann-Team durchgeführt. Es ist pädagogisch und fachlich qualifiziert, besitzt Erfahrung und Kenntnisse in der Prävention und Sexualpädagogik und ist sicher in der Vorgehensweise bei Verdacht und Aufdeckung von sexueller Gewalt.

6. Projekt „Suse – sicher und selbstbestimmt“

Das Projekt „Suse – sicher und selbstbestimmt. Frauen und Mädchen mit Behinderung stärken“ wurde 2014 erstmals vom Bundesverband Frauenberatung und Frauennotrufe ins Leben gerufen mit dem Ziel, von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderung den Zugang zum Unterstützungssystem zu erleichtern.

Hintergrund des Projektes sind die Ergebnisse der im Jahr 2012 vorgelegten Studie der Universität Bielefeld zur „Lebenssituation und den Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“. Danach werden Frauen mit Behinderung doppelt so häufig Opfer von körperlicher und psychischer Gewalt wie nichtbehinderte Frauen. Gleichzeitig finden sie schwerer Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Genau hier setzt das Projekt „Suse“ an und will den Weg für die Beratung auch für Frauen mit Behinderung erleichtern und Barrieren abbauen. Mit „Suse“ soll der Schwerpunkt in der Arbeit vor allem auf die verbindliche Vernetzung der Beteiligten aus Behindertenhilfe, Frauenberatung und Gewaltschutz gesetzt und die Aufklärung über das Thema vorangebracht werden.

Der Verein mixed pickles e. V. – Landesnetzwerk für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Schleswig-Holstein – in Kooperation mit dem Landesverband Frauenberatung

Schleswig-Holstein e. V. (LFSH) hat sich bereitgefunden, das Projekt in Schleswig-Holstein umzusetzen und erhält dafür eine jährliche Förderung vom für Gleichstellung zuständigen Ministerium.

Die in Ostholstein begonnene Vernetzung soll damit weiter verstetigt und das Projekt in Schleswig-Holstein insgesamt weiter ausgebaut werden. Bisher konnten die Suse-Vernetzungsprojekte neben dem Kreis Ostholstein auch im Kreis Segeberg und in der Hansestadt Lübeck ausgebaut werden.

7. Projekt „Prävention von pädophil motiviertem sexuellen Kindesmissbrauch im Dunkelfeld“

Die Landesregierung förderte von 2009 bis 2017 das Projekt „Prävention pädophil motivierten sexuellen Kindesmissbrauchs im Dunkelfeld in Schleswig-Holstein“. Das zunächst in der Sexualmedizin des UKSH angesiedelte Projekt wurde seit 2014 vom Institut für Sexualmedizin, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie im Zentrum für Integrative Psychiatrie (ZIP) in Kiel fortgesetzt. Das Projekt ist Teil des bundesweiten Netzwerks „Kein-Täter-werden“ an mittlerweile elf Standorten.

In § 65 SGB V wurde vom Bundesgesetzgeber mit Wirkung vom 1. Januar 2017 ein Modellvorhaben normiert, das die anonyme Behandlung von Patientinnen und Patienten mit pädophilen Störungen gewährleistet. Die Finanzierung der „Kein-Täter-werden“ Projekte erfolgt auf dieser Grundlage seit 2018 über eine Umlage der Krankenkassen. Die Landesregierung fördert nunmehr lediglich die laufenden Kampagnen zur öffentlichen Bekanntmachung der Behandlungsangebote in Schleswig-Holstein.

Ziel des Projekts „Kein-Täter-werden“ ist es, Männern und Frauen, die auf Kinder gerichtete sexuelle Neigungen verspüren und über ein entsprechendes Problembewusstsein verfügen, die Möglichkeit zu geben, sexualtherapeutisch behandelt zu werden. Besonders bedeutsam hierbei ist es, dass diese Behandlung kostenfrei und anonym erfolgt. Nur so ist gewährleistet, dass der Zugang zu dem Angebot niedrigschwellig ist und kein potentieller Klient und keine potentielle Klientin durch Ängste abgeschreckt wird, entstehende Kosten nicht begleichen zu können oder im Familien- und Freundeskreis oder auch am Arbeitsplatz stigmatisiert zu werden. Durch die Behandlung selbst soll es den Männern und Frauen ermöglicht werden, ihre Impulse zu kontrollieren, um dadurch sexuelle Übergriffe auf Kinder zu vermeiden.

Insgesamt soll durch das Projekt die Häufigkeit sexueller Übergriffe in Schleswig-Holstein reduziert werden.

Nähere Informationen über das Projekt sowie die Zugangswege bieten Informations-Faltblätter, die in Praxen und in psychosozialen Beratungsstellen ausliegen, sowie die Internetseiten unter www.kein-taeter-werden.de.

IV. Echte Vielfalt – Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten

Auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 23. Januar 2014 „Miteinander stärken, Homophobie und Diskriminierung bekämpfen“ (LT-Drs. 18/1459 [neu]) hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung im Jahr 2014 in Kooperation mit dem Lesben- und Schwulenverband Schleswig-Holstein e. V. (LSVD) den Aktionsplan „Echte Vielfalt – Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“ erstellt. Durch verschiedene Maßnahmen (Veranstaltungen, Informationsmaterial, Gründung eines Bündnisses gegen Homophobie u. v. m.) sollen Informationen über und Akzeptanz von unterschiedlichen Lebens- und Liebesweisen vermittelt bzw. gefördert werden. Es sollen immer noch bestehende Benachteiligungen in jeder Form gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intersexuellen sowie queeren Menschen (LSBTIQ) abgebaut und zugleich ein gesellschaftliches Klima geschaffen werden, in dem sich alle Menschen offen zu ihrer Sexualität und/oder geschlechtlichen Identität bekennen können.

Unter dem Dach von „Echte Vielfalt“ engagieren sich viele Vereine und Verbände. Zu nennen sind etwa der Lesben- und Schwulenverband Schleswig-Holstein e. V., die Christopher-Street-Day (CSD)-Vereine Kiel und Lübeck sowie Na Sowas und HAKI e. V.

Weitere Informationen sind abrufbar unter www.echte-vielfalt.de und www.schleswig-holstein.de (Suchwörter: Echte Vielfalt und sexuelle Identitäten).

Die Beratungsstellen des Jugendnetzwerk lambda::nord e. V. in Lübeck (Na Sowas) und des HAKI e. V. in Kiel leisten ebenfalls konkrete Präventionsarbeit. Sie bieten u. a. Beratungs-, Bildungs- und Freizeitangebote für queere Menschen und vernetzen sich zunehmend überregional mit weiteren Einrichtungen und Organisationen (z. B. Jugendzentren, ZEBRA), um queere Sichtweisen einzubringen.

Das bundesweit erfolgreiche Bildungs- und Antidiskriminierungsprojekt „Schlau“ wird in Schleswig-Holstein durch eine Kooperation zwischen Haki e. V., Jugendnetzwerk lambda::nord e. V. und des SL-Veranstaltungen zur Förderung der Primärprävention e. V. in Schulen, Sportvereinen, Jugendzentren und anderen Jugendeinrichtungen angeboten.

V. Umsetzung der Istanbul-Konvention

Am 1. Februar 2018 ist in Deutschland das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – kurz Istanbul-Konvention – in Kraft getreten. Schwerpunkt ist die Prävention und die Beseitigung der strukturellen Ursachen von Gewalt. Die Konvention hat den Zweck, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen.

Seit Ende 2018 fördert die Landesregierung die Initiative SCHIFF des Landesverbands Frauenberatung e. V. zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein. Ziel dieses Projektes sind eine umfassende Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Umsetzung konkreter Maßnahmen im Rahmen von regionalen Pilotprojekten.

Die zweite Säule ist die Arbeitsgruppe (AG) 35 des Landespräventionsrates. Hier werden unter breiter Beteiligung von Verwaltung und Zivilgesellschaft in insgesamt fünf Untearbeitsgruppen zu den Themen Justiz, Schutz und Hilfe, Bildung und Forschung, Gleichstellung sowie Öffentlichkeitsarbeit die einzelnen Themenfelder der Konvention und mögliche Maßnahmen bzw. Empfehlungen erarbeitet.

VI. Prävention von religiös begründetem Extremismus

Der religiös begründete Extremismus ist in den vergangenen Jahren vermehrt in den Fokus von Politik und Gesellschaft gerückt. Darauf hat das Land reagiert und 2015 das Landesprogramm zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös begründetem Extremismus ins Leben gerufen. Seitdem existiert unter der Trägerschaft der TGS-H (Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V.) die Präventions- und Beratungsstelle gegen religiös begründeten Extremismus, PROvention, die sowohl beratend als auch informierend tätig ist.

Die Beratungsstelle ist zuständig für die (De-)Radikalisierungsarbeit sowie die Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit. Als Fach- und Informationsstelle bietet PROvention Fortbildungen und Fachtage für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren an. Dazu zählen insbesondere Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz und Akteure der Extremismusprävention. So arbeitet PROvention auch eng mit dem IQSH zusammen und beteiligt sich u. a. an der Durchführung von Zertifikatskursen. Darüber hinaus wer-

den Peer Education Workshops im Teameransatz für Jugendliche an Schulen durchgeführt. Die angebotenen Veranstaltungen decken dabei Themen wie Salafismus und Islamismus, Antisemitismus oder antimuslimischen Rassismus ab.

Wichtiger Bestandteil der Arbeit der Fach- und Informationsstelle sind die lokalen Runden Tische, die derzeit in Kiel, Pinneberg, Lübeck und Rendsburg stattfinden und bei denen verschiedene regionale Netzwerkpartner zusammenkommen.

Seit 2019 fördert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zusammen mit dem Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein die Fachstelle „Liberi – Aufwachsen in salafistisch geprägten Familien“. Die Fachstelle untersucht, welche Annahmen und Erfahrungen aus Wissenschaft und Praxis zur Situation der Kinder und zur Arbeit mit salafistisch geprägten Familien und Kindern bereits bestehen. Ziel ist es, vor allem Fachkräfte aus dem Kinder- und Jugendschutz, aus Schulen und Schulsozialarbeit sowie Beratungsstellen zum Themenfeld zu unterstützen sowie mithilfe des Netzwerks der Beratungsstellen des BAMF eine stärkere Vernetzung aller relevanten Akteure zu gewährleisten.

Mit dem Ziel der Prävention durch den Ansatz des Empowerments existiert seit 2020 ebenfalls unter der Trägerschaft der TGS-H das Modellprojekt „Raum 3 – Empowerment junger Muslim*innen durch Medienarbeit“, mit dem Ausgrenzung und Diskriminierung von jungen als muslimisch gelesenen Menschen entgegenwirkt werden soll. Jugendliche und junge Erwachsene können hier unter professioneller Begleitung verschiedene Medienformate wie Magazine, Podcasts und Filme ausprobieren und für sich nutzen, um für sie wichtige Inhalte zu transportieren. Dadurch wird nicht nur ihre Identität gestärkt, sondern gleichzeitig auch ein Weg aufgezeigt, wie sie ihre Sichtweisen in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen können.

Im behördlichen Kontext existiert für den Bereich des religiös motivierten Extremismus beim LDZ seit 2017 eine Landeskoordinierungsstelle. Sie ist für die Koordinierung und Vernetzung aller in Schleswig-Holstein relevanten Akteure in diesem Bereich zuständig.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) hat das Medienpaket „Mitreden! Kompetent gegen Islamfeindlichkeit, Islamismus und dschihadistische Internetpropaganda“ entwickelt, das zwei Kurzfilme und ein vertiefendes Begleitheft umfasst. Das Unterrichtsmaterial steht Lehrkräften aus Schleswig-Holstein zum Download in der IQSH-Mediathek (<https://sh.edupool.de>) bzw. unter <https://www.polizei-beratung.de/medienan->

[gebot/](#) zur Verfügung. Das Bundesjugendministerium hat gemeinsam mit jugendschutz.net die Broschüre „Islamismus im Internet – Propaganda – Verstöße – Gegenstrategien“ bereitgestellt.

Zusätzlich hat das schleswig-holsteinische Bildungsministerium seit 2016 FAQs und weitere Handreichungen publiziert, um Schulen und Schulaufsichten Handlungssicherheit zu geben und darüber hinaus auch verbindliche Kommunikations- und Meldewege für Konflikte aus dem Bereich des religiös begründeten Extremismus etabliert.

Gezielte Fortbildungsangebote für Lehrkräfte runden das Engagement des Ministeriums für Schule und Berufsbildung in diesem Bereich ab. Das IQSH-Zentrum für Prävention koordiniert die Fortbildungen für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter in enger Kooperation mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und PROvention. Neben der Vermittlung von Grundkenntnissen zu den Themen „Jugend und Islam“ und „Salafismus“ geht es dabei um das Aufzeigen von Präventionsmaßnahmen und Handlungssicherheit beim Umgang mit sich radikalisierenden Jugendlichen. Darüber hinaus sind die Fortbildungen darauf angelegt, möglichen Vorurteilen und Klischees entgegenzuwirken, indem sie die Auseinandersetzung mit eigenen Werten ermöglicht. Dadurch können Ängste im Umgang mit islamischen Jugendlichen abgebaut und gleichzeitig eine Sensibilisierung für das Thema „Salafismus“ erreicht werden.

VII. Prävention von politisch motiviertem Extremismus und anderen rechtsstaatsfeindlichen Phänomenen

Das Landesdemokratiezentrum (LDZ) beim Landespräventionsrat Schleswig-Holstein verantwortet die Ausgestaltung einer landesweiten Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstruktur zum Umgang mit den Herausforderungen der Prävention von Extremismus sowie den Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Zugleich setzt sich das LDZ für die landesweite Demokratieförderung ein (vgl. A. II. in diesem Teil). Dafür werden im Bereich der Prävention von politisch motiviertem Extremismus und anderer rechtsstaatsfeindlicher Phänomene folgende Stellen gefördert:

Zu den landesweit tätigen Akteuren in der Rechtsextremismusprävention zählen die Regionalen Beratungsteams gegen Rechtsextremismus (RBT) unter Trägerschaft der Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e. V. (AKJS) und des AWO Landesverbands Schleswig-Holstein e. V. Die Beraterinnen und Berater der RBT an den Standorten Kiel, Lübeck, Itzehoe und Flensburg bieten vertrauliche, professionelle und

kostenlose Beratung für Menschen, Organisationen und Institutionen in Schleswig-Holstein, die Informationen zum Thema Rechtsextremismus oder Unterstützung im Umgang mit Rassismus, Antisemitismus und anderen Symptomen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit benötigen. Neben Beratungen bieten die RBT im Rahmen ihrer Bildungsarbeit zudem Fortbildungen, Workshops und Vorträge an. Weitere Informationen finden sich unter www.rbt-sh.de.

Das Zentrum für Betroffene rechter Angriffe, ZEBRA e. V., berät Betroffene, Angehörige und Zeuginnen und Zeugen nach rechtsmotivierten Angriffen. Dazu gehören unter anderem gezielte Sachbeschädigungen, Bedrohungen (auch digital), Nötigungen und tätliche Angriffe. So helfen die Beraterinnen und Berater beispielsweise dabei, den Angriff zu verarbeiten und das Sicherheitsgefühl wiederherzustellen. Außerdem leisten sie Unterstützung bei juristischen und finanziellen Fragen. Das Angebot ist freiwillig, kostenlos und bei Wunsch anonym.

Weitere Informationen finden sich unter B. VIII. 4. im 6. Teil. sowie unter www.zebraev.de.

Der Verein KAST übernimmt für den Bereich des Rechtsextremismus die landesweite Ausstiegs- und Distanzierungsberatung in Schleswig-Holstein. Die Beraterinnen und Berater bei KAST e. V. bieten Unterstützung beim Ausstieg aus und der Distanzierung von der rechtsextremen Szene. Das Angebot richtet sich an Menschen, die sich für ein Leben frei von Gewalt und menschenverachtenden Ideologien entschieden haben. Ebenso wird Unterstützung beim Aufbau neuer Netzwerke angeboten und die Entwicklung neuer Ressourcen sowie beruflicher Perspektiven gefördert. Die Adressatinnen und Adressaten werden beim Beschreiten neuer Lebenswege begleitet. Die Beratung erfolgt ressourcenorientiert, auf Augenhöhe mit dem ausstiegswilligen Menschen und vertraulich. Weitere Informationen finden sich unter www.kast-sh.de.

Zur besseren Aufklärung des Dunkelfeldes im Bereich antisemitischer Übergriffe wird seit September 2018 die Landesweite Informations- und Dokumentationsstelle Antisemitismus (LIDA-SH) bei ZEBRA e. V. gefördert. LIDA-SH dokumentiert antisemitische Vorfälle in Schleswig-Holstein und wertet diese strukturiert aus. Ziel ist es, Ausmaß, Formen und Schwerpunkte des Antisemitismus in Schleswig-Holstein zu erheben. Es können sich sowohl Betroffene, Angehörige und Bekannte von Betroffenen als auch Zeuginnen und Zeugen sowie Personen, die anderweitig von antisemitischen Vorfällen Kenntnis erlangt haben, melden. LIDA-SH erfasst auch Vorfälle, die (noch) nicht bei der

Polizei angezeigt wurden oder keinen Straftatbestand erfüllen. Das Projekt steht im engen Kontakt zu den jüdischen Gemeinden in Schleswig-Holstein sowie zum Verein zur bundesweiten Koordinierung von Meldestellen judenfeindlicher Vorfälle. Weitere Informationen finden sich unter www.lida-sh.de.

Das Phänomen des Türkischen Ultranationalismus, zu dem beispielsweise auch die Gruppierung der sogenannten Grauen Wölfe gehört, wird in Schleswig-Holstein von der Fach- und Informationsstelle „diyalog“ unter Trägerschaft der Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V. bearbeitet. Diyalog fungiert dabei als landesweite Anlaufstelle, die Informationen zum Phänomen des türkischen Ultranationalismus in der Einwanderungsgesellschaft sammelt und in Form von Fortbildungen, Workshops, öffentlichen Veranstaltungen und Handreichungen weitervermittelt. Der Fokus liegt auf der Durchführung von Veranstaltungen und Workshops für Sozialraumakteure und Jugendliche. Darüber hinaus organisiert und leitet die Fach- und Informationsstelle einen Facharbeitskreis zum Themenfeld, in dem sich verschiedene Akteure aus der Praxis vernetzen, zum Thema austauschen und gemeinsame Projekte planen. Weitere Informationen finden sich unter <https://provention.tgsh.de/project/diyalog/http://www.provention.tgsh.de/project/diyalog/>.

Seit 2018 bietet KAST e. V. auch eine landesweite Fachstelle zum Thema Linke Militanz und Protestbewegungen an. Die Fachstelle informiert und berät Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, ehrenamtlich Tätige und weitere Interessierte, die Fragen zu den Themen linke Militanz und Protestbewegungen haben. Ebenso bietet die Fachstelle Menschen Hilfestellungen, die sich durch eigene Aktivitäten im Kontext der linken Militanz oder von Protestbewegungen in schwierigen Lebenssituationen befinden. Sie gibt Unterstützung bei der Entwicklung neuer Perspektiven, die erforderlich für einen gelingenden Ausstieg sind. Hierbei nutzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die landesweit bestehenden Verbindungen zu Bewährungshilfe, Jugendgerichten und Jugendämtern. Weitere Informationen finden sich unter www.kast-sh.de.

Neben der konkreten Arbeit gegen jegliche Formen des Extremismus unterstützt das Landesdemokratiezentrum auch aktiv Angebote zur Demokratieförderung und Vielfaltgestaltung. Im Rahmen des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechts extremismusbekämpfung wird dafür beispielsweise die Fachstelle für Demokratiepäda-

gogik bei der AKJS gefördert. Die Fachstelle bietet Angebote und Beratungen für Schulen, Jugendhilfe, KiTa, Vereine und Kommunen zu demokratiepädagogischen Maßnahmen an. Demokratiepädagogik beinhaltet das Erlernen demokratischer Grundwerte und die Übernahme von Mitverantwortung für das Zusammenleben. Dies gelingt durch Lern- und Erfahrungsräume in der Lebenswelt und im Alltag von Kindern und Jugendlichen durch die Förderung von Kompetenzen, Partizipation und Gestaltungsmöglichkeiten. Junge Menschen werden für unterschiedliche Lebensentwürfe und Interessen sensibilisiert. Hierfür ist die Orientierung an den Grundrechten die Basis. Demokratiepädagogik wirkt folglich als Präventionsansatz gegen menschenrechts- und demokratiefeindliche Einstellungen.

Darüber hinaus unterstützt das Landesdemokratiezentrum gemeinsam mit dem Bildungsministerium die ebenfalls bei der AKJS angesiedelte Landeskoordination des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SoR-SmC)“ in Schleswig-Holstein. SoR-SmC ist ein Projekt für die Schulgemeinschaft, die sich aktiv für eine Schule einsetzt, in der alle, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, Aussehen oder sexueller Orientierung, willkommen sind. Respekt und Fairness bestimmen hier den Umgang. Die Schulgemeinschaft wendet sich damit gegen jede Form von Diskriminierung, Gewalt und Ausgrenzung sowie alle totalitären und demokratiegefährdenden Ideologien. Weitere Informationen finden sich unter www.akjs-sh.de.

Demokratische Werte in Verbindung mit Medienkompetenz werden außerdem im Kooperationsprojekt „WeltWEGe“ des Trägers KAST e. V. und der Internationalen Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg beim Deutschen Grenzverein e. V. an mehreren Standorten in Schleswig-Holstein vermittelt. WeltWEGe hat zum Ziel, junge Menschen in Schleswig-Holstein für Themen wie Medien, Kultur, Politik, Gesellschaft, Radikalität und Extremismen zu sensibilisieren und sie in ihrer Demokratiekompetenz zu stärken. WeltWEGe unterstützt alle interessierten jungen Menschen in einem kultur- und herkunftsübergreifenden Ansatz dabei, ihre eigenen Projektideen zu entwickeln und zu verwirklichen. Zu diesem Zweck kommen verschiedene Medien zum Einsatz. Weitere Informationen finden sich unter www.weltwege-sh.de.

Das Landesdemokratiezentrum engagiert sich zudem in der schleswig-holsteinischen Antirassismuserbeit und war zusammen mit dem LPR federführend an der Erstellung des Landesaktionsplans gegen Rassismus beteiligt. In Kooperation mit seinem Netzwerk entwickelt das LDZ außerdem jedes Jahr zu den Internationalen Wochen gegen

Rassismus ein umfangreiches Programm, das ein landesweites Zeichen gegen Rassismus und für mehr Vielfalt und Toleranz im Land setzt.

VIII. Gewaltprävention, Mobbing und Cybermobbingprävention

Eines der Kernthemen der Aktion Kinder- und Jugendschutz ist die Gewaltprävention. Die AKJS bietet Mobbingberatung an und koordiniert landesweit die Aktivitäten zum Anti-Mobbing-Tag am 2. Dezember, der unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten steht. Mit regionalen und überregionalen Aktionen sensibilisieren die teilnehmenden Kommunen und Verbände für die Erscheinungsformen von Mobbing und informieren über Präventionsangebote. Jährlich wird ein Plakatwettbewerb durchgeführt. Hinzu treten kreative regionale Angebote wie Flashmobs.

Mobbing bedeutet: Ein oder mehrere Täterinnen oder Täter handeln über einen längeren Zeitraum in der Absicht, einem Opfer zu schaden – und das Opfer hat nicht die Möglichkeit, sich dagegen wirksam zu Wehr zu setzen. Die Ausdehnung des Mobblings in den virtuellen Raum hat eine für das Opfer besorgniserregende verstärkende Dynamik. Die AKJS hat eine stark nachgefragte Broschüre für Eltern von Opfern, aber auch Täterinnen oder Tätern von Mobbing herausgegeben.

Sie unterstützt damit die Arbeit des IQSH, das Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende durch Fortbildungen und Programme, wie z. B. den Anti-Mobbing-Koffer oder die Handreichung für Lehrkräfte an Schulen „...und raus bist Du“, in der Prävention von Mobbing und Cybermobbing sowie der Intervention schult. Damit werden sie in die Lage versetzt, Mobbingprozessen zwischen Schülerinnen und Schülern unterschiedlichen Alters wie unterschiedlicher Nationalität vorzubeugen bzw. kompetent entgegenzuwirken. Des Weiteren bietet das IQSH seit zwei Jahren in Kooperation mit dem kommunalen Jugendschutz regionale Fortbildungen zur Anti-Mobbing-Beraterin bzw. zum Anti-Mobbing-Berater an.

Immer mehr zum Problem werden im Internet Hetze, Hass und Diskriminierung besonders in Netzwerken, Foren und Kommentarspalten. Unter dieser Hate Speech versteht man abwertende, menschenverachtende oder volksverhetzende Sprache und Inhalte, durch die die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten werden. Die AKJS hat gemeinsam mit klicksafe.de und weiteren Akteuren eine Information für Fachkräfte und Eltern herausgegeben und bietet Präventionsprojekte für Fachkräfte zum Umgang mit Hate Speech an.

IX. Prävention in Bezug auf Seniorinnen und Senioren

Um den Sicherheitsbedürfnissen der älteren Menschen gerecht zu werden, bildet die Landespolizei Schleswig-Holstein Sicherheitsberaterinnen und -berater für Seniorinnen und Senioren (SfS) aus. Die ehrenamtlich tätigen Sicherheitsberaterinnen und -berater werden für das Vermitteln gezielter Verhaltensempfehlungen geschult, um

- Seniorinnen und Senioren vor Kriminalität zu schützen,
- ihre Lebensqualität durch eine Verbesserung des Sicherheitsgefühls zu steigern,
- Risiken im öffentlichen Verkehrsraum zu minimieren,
- ihre Hilfe zur Selbsthilfe und zur Hilfe anderen gegenüber zu aktivieren und/oder
- in konkreten Gefahrenmomenten den schnellen Kontakt mit den zuständigen Stellen der Verwaltung oder der Polizei herzustellen.

Konkret kann die Beratung und Information zu Themen wie Einbruchschutz, Haustürkriminalität, Straßenkriminalität, aktive und passive Teilnahme am Straßenverkehr, Betrug und Diebstahl erfolgen, und zwar in den unterschiedlichsten Formen, z. B. anlässlich von Seniorennachmittagen, in Vereinen, an Informationsständen etc.

Darüber hinaus fördert der Landespräventionsrat Schleswig-Holstein u. a. auch zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit, z. B. mit einer im Jahre 2018 durchgeführten Informationskampagne in Form einer landesweiten Verteilung des Flyers „Vorsicht Abzocke!“ im Zusammenhang mit Betrugsdelikten gegenüber Seniorinnen und Senioren.

Zudem entwickelte der LPR in der Vergangenheit gemeinsam mit staatlichen und nicht-staatlichen Akteurinnen und Akteuren diverse Informationsbroschüren und Flyer zu verschiedensten Präventionsthemen Seniorinnen und Senioren betreffend, z. B. „Senioren im Internet – Aber sicher!“, „Sicherheit innerhalb und außerhalb der eigenen vier Wände“, „Sicherheit im Straßenverkehr“, „Verbraucherschutz für Senior:innen“, „Gewalt in der Pflege“, „Selbstbestimmte Vorsorge im Alter“, „Sicherheitstipps für Seniorinnen und Senioren“. Eine Überarbeitung des Infomaterials ist für 2022 vorgesehen.

Am 30. September 2019 fand die Jubiläumsveranstaltung zum fünfjährigen Bestehen der Sicherheitsberaterinnen und -berater für Seniorinnen und Senioren statt. Aus dem Grußwort des Landespolizeidirektors lässt sich entnehmen, dass in den vergangenen Jahren rund 700 Veranstaltungen mit mehr als 25.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch die ehrenamtliche Arbeit der SfS durchgeführt wurden.

Um den Anschluss des Projektes nach dem Lockdown zu erreichen, wurde im September 2021 eine Fortbildungsveranstaltung für mehr als 50 SfS und polizeiliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner durchgeführt. Auch in diesem Projekt hat Corona für Schwierigkeiten gesorgt, das Projekt läuft jedoch seit der Fortbildungsveranstaltung wieder an.

Auch der WEISSE RING setzt sich im Rahmen seiner kriminalpräventiven Arbeit sehr für die Belange von Seniorinnen und Senioren ein und leistet auf diese Weise einen hohen Beitrag zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der Seniorinnen und Senioren.

X. Prävention von Wohnungseinbruchdiebstahl

Wenige Delikte greifen derartig in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger ein und beeinflussen das Sicherheitsgefühl in so hohem Maße negativ, wie ein Einbruch in die eigenen vier Wände. Neben den materiellen Schäden sind die zum Teil dauerhaften psychischen Opferfolgen nach Wohnungseinbruchtaten häufig erheblich.

In Schleswig-Holstein sind seit 2015 rückläufige Fallzahlen beim Wohnungseinbruchdiebstahl festzustellen. Deren Aufklärungsquote lag 2020 bei 14,5 %. Ein Großteil der nicht aufgeklärten Einbrüche ist nach polizeilicher Einschätzung professionellen und überörtlich agierenden Tätergruppen zuzurechnen. Die Landespolizei hat seit 2012 ein Landeskonzzept zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls entwickelt und fortwährend verbessert. Dabei standen diese überörtlich agierenden Täterinnen und Täter mit im Fokus. Durch Festnahmen von überregional agierenden Serieneinbrechern werden zwar nur einige wenige Fälle nachträglich aufgeklärt, aber viele zukünftige Fälle verhindert.

In den seltensten Fällen werden Täterinnen oder Täter „auf frischer Tat“ angetroffen oder können anhand von Zeugenaussagen überführt werden. Viele Einbruchstatorte weisen ein ähnliches Bild auf, ohne dass anhand der festgestellten Arbeitsweise auf eine bestimmte, polizeilich bereits bekannte Täterin oder einen bereits bekannten Täter geschlossen werden kann. Zudem bietet nicht jeder Tatort verwertbare daktyloskopische oder serologische Spuren, die im Optimalfall einer bereits bekannten Täterin oder einem bereits bekannten Täter zugeordnet werden können.

Wesentliche Bausteine des Konzepts sind daher die zielgerichtete Auswertung und Analyse aller Taten, eine intensivierete Spurensuche und -sicherung und die priorisierte kriminaltechnische Untersuchung der Spuren sowie der regelmäßige Erkenntnisaus-

tausch mit angrenzenden Bundesländern. Alle polizeilichen Erkenntnisse werden zusammengeführt und es wurden auf Grundlage dieses Lagebildes koordinierte Maßnahmen gegen Einzeltäterinnen und Einzeltäter oder Tätergruppen und offene und verdeckte Präsenz- und Streifenkonzepte initiiert. Diese repressiven Maßnahmen spielten neben verstärkter Präventionsarbeit und der Sensibilisierung der Bevölkerung für das richtige Verhalten bei verdächtigen Beobachtungen eine entscheidende Rolle für den erheblichen Rückgang der Tatbelastung von 8.456 angezeigten Taten in 2015 auf 3.268 Taten im Jahr 2020. Seit Konzeptbeginn wurden mehr als 528 Wohnungseinbrecher in Schleswig-Holstein auf frischer Tat vorläufig festgenommen.

Opferschutz und Opferhilfe sind eine Kernaufgabe polizeilicher Kriminalprävention. Für die Opfer einer Straftat ist die Polizei in der Regel der erste Ansprechpartner. Sie vermittelt adäquate Hilfsangebote und klärt über Opferrechte auf. Geschädigte eines Einbruchs sollten unmittelbar diese Straftat der Polizei melden.

Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie Mieterinnen und Mieter können durch entsprechende Maßnahmen einen deutlichen Beitrag gegen Einbruchdiebstahl leisten. Dies zeigt die hohe Anzahl an Wohnungseinbrüchen, die nicht über das Versuchsstadium hinausgekommen sind, weil die Wohnungen und Häuser über Sicherungseinrichtungen nach aktuellem Standard verfügten. Präventionsmaßnahmen wie der Tag des Einbruchschutzes als eine Maßnahme des bundesweiten Präventionskonzeptes „K-EINBRUCH“ sind ein weiterer Baustein des Wohnungseinbruchdiebstahl-Konzeptes, um verstärkt auf ein weiteres Sinken der Fallzahlen hinzuarbeiten. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 128 Informationsveranstaltungen durch die Landespolizei vielfach gemeinsam mit Facherrichterfirmen durchgeführt, bei denen die Bevölkerung über Verhaltensprävention und Maßnahmen zur technischen Sicherung aufgeklärt wurde. Das seit 2016 bestehende Förderprogramm der Landesregierung unterstützt²³ zusätzlich sowohl Eigentümerinnen und Eigentümer als auch seit 2020 Mieterinnen und Mieter von Wohnimmobilien finanziell bei dem Einbau von technischen Sicherungsmaßnahmen. Seit dem Programmstart konnten bereits über 6.600 Haushalte gefördert werden. Darüber hinaus wird zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit betrieben, sowohl in klassischen als auch in sozialen Medien. Bei konkreten Lageentwicklungen wird im Rahmen der

²³ Informationen dazu können unter www.kriminalpraevention-sh.de abgerufen werden.

Präventionsarbeit die Bevölkerung sensibilisiert und bei Feststellung von Auffälligkeiten um sofortige Kontaktaufnahme mit der Polizei gebeten.

XI. Projekt „Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus – Stärkung von Strafverfolgung und Opferschutz“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Das 2019 gestartete Projekt „Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus – Stärkung von Strafverfolgung und Opferschutz“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte wird in Kooperation mit und mit Förderung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführt.

Schwerpunkt des Projekts ist die Unterstützung der Partnerländer Berlin, Sachsen und Schleswig-Holstein im Auf- und Ausbau dauerhafter, überinstitutioneller Strukturen zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei, Institutionen der Opferhilfe und zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen zur Verbesserung der Strafverfolgung rassistischer Taten und zur Gewährleistung der Rechte der Opfer solcher Taten.

Um Barrieren und Defizite in der effektiven Strafverfolgung rechtsextremer, antisemitischer und rassistischer Straftaten auszumachen sowie den Bedarf an weiteren Strukturen, Austausch und notwendigen Maßnahmen zu ermitteln und konkrete Handlungsempfehlungen auszusprechen, hat das Projekt in den ersten beiden Projektjahren eine Bedarfsanalyse durchgeführt. Mittels leitfadengestützter Interviews wurden organisatorische Zusammenhänge innerhalb der jeweiligen Institution sowie Abläufe im Zusammenspiel von Institutionen, Behörden und Opferschutzhilfen beleuchtet und bereits vorhandene Strukturen, die für die Umsetzung von Maßnahmen nutzbar gemacht werden können, identifiziert. Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse sollen im letzten Projektjahr dazu genutzt werden, um die Ausrichtung von Maßnahmen, die die Partnerländer für sinnvoll erachten, entlang der konkreten Erfahrungen und den bestehenden Arbeitsabläufen der beteiligten Akteure bzw. Zielgruppen auszurichten. Das Projekt zielt darauf ab, die Erfahrungen sowie die erarbeiteten Handlungsansätze aus den drei Pilotmodellen bundesweit zu teilen und zur Verfügung zu stellen.

Um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strukturaufbaus zu gewährleisten und das Themenfeld Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus inhaltlich und praxisrelevant für Akteurinnen und Akteure der Strafjustiz, der Polizei und der zivilgesell-

schaftlichen Opferberatungsstellen aufzubereiten, werden Begleit- und Hintergrundmaterialien für Akteurinnen und Akteure aus Justiz, Polizei und Zivilgesellschaft erstellt, die 2022 in Form eines Readers veröffentlicht werden.

Zudem richtet das Projekt in den Jahren 2021/2022 jeweils eine Fachveranstaltung im Themenfeld Rassismus und Ermittlungsbehörden für die Zielgruppen des Projektes aus. Die Inhalte und Diskussionen beider Veranstaltungen werden in der Projektpublikation aufgegriffen und die nachhaltige Wirkung gewährleistet.

Innerhalb Schleswig-Holsteins wird das Projekt seit Anfang 2020 durch das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz unterstützt.

E. Effektive Strafverfolgung – ein Beitrag für den Opferschutz

Ein weiteres wichtiges Element umfassenden Opferschutzes ist eine effektive Strafverfolgung, die auch die Belange des Opfers im Blick hat. Aus Sicht des Opfers kann die justizielle Aufarbeitung der angezeigten Tat einen Beitrag zur Verarbeitung des Erlebten leisten. Aus Tätersicht muss klar sein, dass strafbares Verhalten Konsequenzen nach sich zieht. Der Täterin oder dem Täter muss das Unrecht ihres bzw. seines Handelns verdeutlicht werden. Im besten Fall lassen sich dadurch (potentielle) Täterinnen und Täter an der Begehung von (weiteren) Straftaten hindern.

I. Spezialisierung bei den Staatsanwaltschaften

1. Sonderdezernate für Sexualstraftaten

Für Opfer von Sexualdelikten – vor allem für Kinder und Jugendliche – gilt in besonderer Weise, dass sie mit ihren seelischen und körperlichen Verletzungen nicht allein gelassen werden dürfen. Ziel von Opferschutzmaßnahmen der Justiz ist es vor allem, (weitere) Schädigungen des Opfers durch das Strafverfahren zu verhindern und Belastungen auf ein unvermeidbares Maß zurückzuführen.

Um den Belangen der Opfer besser gerecht werden zu können, hat Schleswig-Holstein als eines der ersten Länder bereits in den 1980er Jahren bei allen Staatsanwaltschaften des Landes Sonderdezernate für Sexualstrafsachen eingerichtet. Die dort tätigen und speziell fortgebildeten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind die Gewähr dafür, dass die Belastungen für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen im strafrechtlichen Verfahren minimiert werden. Sie tragen Sorge dafür, dass eine sofortige und intensive Ermittlungstätigkeit zur Beweissicherung erfolgt und damit letztlich auch die Aufklärungsquote erhöht wird. Sie bringen das für die oft schwierige Beweismittelwürdigung notwendige

medizinische und psychologische Spezialwissen in das Ermittlungsverfahren und insbesondere in die Hauptverhandlung ein und gewährleisten eine gute Zusammenarbeit mit der Polizei, den Ärztinnen und Ärzten, den Opferhilfeorganisationen, insbesondere den Einrichtungen, die die psychosoziale Prozessbegleitung anbieten, und Fachleuten anderer Fakultäten.

So gehören nicht zuletzt der Erfahrungsaustausch untereinander und die enge Anbindung an das Psychologische Institut der Universität zu Kiel sowie an das 2013 gegründete Institut für Sexualmedizin und forensische Psychiatrie im Zentrum für integrative Psychiatrie (ZIP) zu ihrem Alltag.

Schließlich ist die Spezialisierung auch mit Blick auf die richterliche Videovernehmung von Zeugen bereits im Ermittlungsverfahren (§ 58a StPO) erforderlich, die – nachdem die technischen Voraussetzungen hierfür inzwischen geschaffen worden sind – regelmäßig und zunehmend auch in den Sonderdezernaten „Sexualstraftaten“ anfällt. Zudem haben die Landgerichte Flensburg und Lübeck Spezialkammern für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingerichtet, um die durch eine Spezialisierung bestehenden Vorteile auch im Gerichtsverfahren besser nutzen zu können.

2. Sonderdezernate für Kinderschuttsachen

Jede Gewalttat und jede gefährdende Vernachlässigung zum Nachteil eines Kindes oder Jugendlichen ist eine Straftat. Gerade Kinder und Jugendliche als Opfer von Gewalt bedürfen des besonderen Schutzes und der Hilfe.

Das deshalb im Jahr 2007 bei der Staatsanwaltschaft in Flensburg erstmals eingerichtete Sonderdezernat „Kinderschutz“ gibt es mittlerweile bei allen Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein. Es ist verzahnt mit den Sonderdezernaten „Gewalt in der Familie“ und „Sexueller Missbrauch von Kindern“, um bereits vorhandene Kontakte für eine Verbesserung der Ermittlungsarbeit zu nutzen und ggf. entsprechend auszubauen. Dabei werden Erkenntnisse aus der Kooperation von Jugendämtern, Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften, Gerichtsmedizin, Familiengerichten, Krankenhäusern und sozialen Institutionen zusammengeführt, um Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung rechtzeitig zu erkennen und darauf konsequent, aber auch dem Einzelfall angemessen, zu reagieren. Bearbeitet werden in dem Sonderdezernat insbesondere die Straftatbestände „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“ und „Misshandlung von Schutzbefohlenen“, aber auch „Körperverletzung“ und „gefährliche Körperverletzung“ zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im häuslichen Bereich.

Die Konzentration der Sachbearbeitung in dem Sonderdezernat „Kinderschutz“ gewährleistet einen besseren Überblick über die jeweiligen Tathandlungen, deren Ausmaß und deren Folgen. Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten an Ermittlungsverfahren, die Gewaltstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand haben, verbessert hat und das gegenseitige Verständnis für die jeweils erforderlichen Maßnahmen weiter verstärkt worden ist.

Schließlich ist die Spezialisierung auch mit Blick auf die richterliche Videovernehmung von Zeugen (§ 58a StPO) erforderlich, die regelmäßig und zunehmend auch in dem Sonderdezernat „Kinderschutzverfahren“ anfällt.

3. Sonderdezernate „Kinderpornographie“

Bei der Staatsanwaltschaft Flensburg existiert zudem seit mehreren Jahren ein Sonderdezernat zur Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit kinderpornographischen Inhalten. Auch dieses Sonderdezernat ist mit dem Ziel der Effektivierung der Strafverfolgung und der Optimierung des Opferschutzes in Strafverfahren eingerichtet worden und wird durch die Dezernentinnen und Dezernenten für Sexualstraftaten betreut. Die Einrichtung des Sonderdezernats hat sich bewährt und soll daher sowie vor dem Hintergrund der steigenden Fallzahlen in diesem Deliktsfeld – welche wiederum auf die zunehmende Nutzung des Internets und der sozialen Medien (auch durch Kinder und Jugendliche) sowie das erhöhte Meldeaufkommen durch die nichtstaatliche Organisation NCMEC (National Center for Missing & Exploited Children) zurückzuführen sein dürften – beibehalten werden. Beispielhaft werden zur Veranschaulichung der skizzierten Entwicklung die bei der Staatsanwaltschaft Flensburg anhängig gewordenen Verfahren wie folgt dargestellt:

Jahr	Anzahl Js-Verfahren ²⁴	Anzahl UJs-Verfahren ²⁵
2017	72	8
2018	113	40
2019	142	7
2020	194	11

²⁴ Js-Verfahren sind staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen eine identifizierte Beschuldigte/einen identifizierten Beschuldigten.

²⁵ UJs-Verfahren sind staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt.

4. Sonderdezernate „Seniorenschutzsachen“

Mit Blick auf die altersspezifischen Gefahren und Auswirkungen von Kriminalität stellen auch die Sonderdezernate „Seniorenschutzsachen“ bei den Staatsanwaltschaften des Landes einen wichtigen Baustein des Opferschutzes in Schleswig-Holstein dar.

In dem erstmals 2005 bei der Staatsanwaltschaft in Kiel und zwischenzeitlich bei allen Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein eingerichteten Sonderdezernat werden zentral alle Verfahren bearbeitet, in denen Seniorinnen und Senioren Opfer einer Straftat geworden sind und die Täterin oder der Täter die altersbedingte besondere Hilfsbedürftigkeit der oder des Betroffenen bewusst und gezielt ausgenutzt hat. Denn insbesondere ältere Menschen leiden häufig schwerer und länger unter den psychischen, physischen und finanziellen Belastungen einer Straftat und sind deshalb auf eine spezifische Opferbetreuung im Strafverfahren angewiesen.

Ermittlungen in einem Verfahren mit Seniorinnen oder Senioren als Opfer erfordern in der Regel ein hohes Maß an Verständnis und Sensibilität für die besonderen Belange der älteren Opfer. Im Seniorenschutzdezernat wird deshalb eine konzentrierte, schnelle und vor allem konsequente Strafverfolgung durch eine eigens auf ältere Menschen zugeschnittene justizielle Fürsorge bzw. Nachsorge betrieben. So erfolgt beispielsweise in prägnanten Fällen die Vernehmung der oder des Betroffenen durch im Sonderdezernat eingesetzte Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte selbst ggf. auch in der Wohnung der oder des Betroffenen. Eine oftmals notwendige sofortige Beweissicherung wird durch richterliche Vernehmung und/oder durch Videoaufzeichnung der polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung gewährleistet. Des Weiteren wird das Instrument der Einziehung verstärkt eingesetzt, da nicht selten gerade Seniorinnen und Senioren durch Straftaten um ihr gesamtes Vermögen gebracht werden. Weiterhin wird in diesem Bereich die Gerichtshilfe vermehrt eingeschaltet. Sie erstellt einen Opferbericht, weil die persönlichen Lebensumstände der oder des Betroffenen für die Bewertung des Tatgeschehens von besonderer Bedeutung sind. Schließlich werden der oder dem Betroffenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für weiterführende Hilfen genannt.

Die Erfahrungen mit dem Seniorenschutzdezernat sind seit seinem Bestehen durchweg positiv, es hat sich vor allem aus den folgenden Gründen bewährt:

- Die Konzentration der einschlägigen Verfahren in einem Sonderdezernat lässt eine deutlich engere, mithin effektivere Zusammenarbeit mit der Polizei zu. Dies ist insbe-

sondere in den Ermittlungsverfahren wegen betrügerischen Telefonanrufen („Enkeltrick“, „Falsche Polizeibeamte“, „Gewinnspiel“ etc.) notwendig, da die Straftaten häufig zu erheblichen Schadenssummen führen und die Ermittlung der Beschuldigten regelmäßig schwierig ist. Diese Verfahren machen weiterhin einen erheblichen Anteil der im Seniorenschutzdezernat registrierten Verfahren aus.

- Darüber hinaus erlaubt die Sonderzuständigkeit eine Intensivierung und Professionalisierung im Bereich des Opferschutzes. Neben einer nachhaltigen Beachtung der in der Strafprozessordnung normierten Opferrechte liegt ein weiterer Schwerpunkt im Ausbau der bestehenden Kontakte zu den Seniorenbeiräten und Opferhilfeorganisationen.

Das Seniorenschutzdezernat hat Vorbildcharakter; in den letzten Jahren sind wiederholt Anfragen zu den Modalitäten dieses Sonderdezernats an den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein gerichtet und entsprechende Seniorenschutzdezernate auch in anderen Bundesländern eingerichtet worden. Die Bedeutung dieser Dezernate wird wegen der demographischen Entwicklung weiter zunehmen.

5. Sonderdezernate „Wohnungseinbruchdiebstahl“

Aufgrund der im Jahre 2015 eingetretenen Häufung von Wohnungseinbrüchen im Landgerichtsbezirk Kiel und der damit einhergehenden Verunsicherung der Bevölkerung wurde bei der Staatsanwaltschaft Kiel im Jahre 2016 ein Sonderdezernat zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Wohnungseinbruchdiebstahls eingerichtet. Durch die Einrichtung des Sonderdezernates wurde für die ermittelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ein zentraler Ansprechpartner geschaffen, Arbeitsabläufe konnten so abgestimmt und optimiert werden, zudem wurde auch in diesem Deliktsbereich eine einheitliche Sachbearbeitung gewährleistet.

Der zuständige Dezernent führt demgemäß in regelmäßigen Abständen Konferenzen mit den für die Bearbeitung von Wohnungseinbruchdiebstählen zuständigen Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei durch, zudem ist seine jederzeitige telefonische oder elektronische Erreichbarkeit sichergestellt. Dies erleichtert insbesondere die Stellung von eiligen Anträgen bei Gericht, etwa bezüglich Observationsmaßnahmen, da nur so eine effektive Bekämpfung der konspirativ und hochmobil agierenden Tätergruppierungen erreicht werden kann.

Des Weiteren ist der Sonderdezernent auch in die gefahrenabwehrrechtlichen Systeme zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls der Polizeidirektionen des Landgerichtsbezirks eingebunden. Hierunter fallen primär schutzpolizeiliche Maßnahmen, ggf. kann aufgrund einer Kooperation zwischen Kriminalpolizei und Bundespolizei auch ein Helikopter eingesetzt werden. Von Oktober bis einschließlich Januar finden ferner regelmäßige Treffen statt, in deren Rahmen die vom Landeskriminalamt erstellte wöchentliche Lage ausgewertet wird sowie gewonnene Erkenntnisse ausgetauscht werden. In diesem Zusammenhang hat sich insbesondere die intensive Auswertung sog. schutzpolizeilicher Anhaltemeldungen von tatverdächtigen Personen als besonders wertvoll zur Begründung eines Anfangsverdachts für weitere Ermittlungsmaßnahmen erwiesen.

6. Sonderdezernate „Gewalt in der Familie“

Bereits seit vielen Jahren werden bei sämtlichen Staatsanwaltschaften des Landes Sonderdezernate zur Bearbeitung von Fällen der „Gewalt in der Familie“ betrieben. Die damit verbundene Spezialisierung ermöglicht gezielte Fort- und Weiterbildungen der zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten. Darüber hinaus lässt diese Spezialisierung eine tiefe Kenntnis über die regionalen Beratungs- und Hilfeangebote für Opfer, eine gute Vernetzungsarbeit sowie eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei und der Gerichtshilfe zu. Dies fördert eine effektive Verfahrensführung und eine nachhaltige Beachtung der Opferrechte.

7. Sonderdezernate „Hasskriminalität“

Nicht zuletzt mit Blick auf das seinerzeit noch im Entstehungsprozess befindliche, nunmehr am 3. April 2021 in Kraft getretene „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ haben alle Staatsanwaltschaften des Landes in Umsetzung eines entsprechenden Auftrages des Generalstaatsanwalts vom 8. Februar 2021 Sonderdezernate zur Bekämpfung der sog. „Hasskriminalität“ eingerichtet. Auf diese Weise wird der zunehmenden Bedeutung von „Hate Speech“ im Internet und den steigenden Verfahrenszahlen in diesem Phänomenbereich Rechnung getragen.

Unterstützung erfahren die örtlichen Staatsanwaltschaften hierbei – zur Ermöglichung einer möglichst effektiven und einheitlichen Bekämpfung von Straftaten, die durch Hate Speech im Internet begangen werden – durch die bereits am 4. Januar 2021 bei der Generalstaatsanwaltschaft eingerichtete Zentralstelle „Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“ (siehe hierzu E. XII. in diesem Teil).

II. Intensivtäterkonzept – Täterorientierte Strafverfolgung

Die Staatsanwaltschaft Kiel hat im Jahre 2009 zur Optimierung der Strafverfolgung von erwachsenen Intensivtäterinnen und -tätern das Projekt „Täterorientierte Strafverfolgung (TOS)“ ins Leben gerufen. Mit diesem Projekt wird ein Beitrag zur konzentrierten Reaktion auf Straftaten junger (erwachsener) Intensiv- und Gewalttäterinnen und -täter geleistet.

Als Intensivtäterinnen und -täter in diesem Sinne werden Beschuldigte definiert, die insbesondere im Bereich der Gewalt-, Straßen- und Beschaffungskriminalität auffallen, und zwar insbesondere durch:

- schnelle zeitliche Abfolge der Straftaten,
- besondere Gewaltanwendung,
- Rücksichtslosigkeit,
- Schadenshöhe,
- gewerbsmäßige Begehungsweise,
- Mangel an Einsichts- und/oder Resozialisierungsbereitschaft,
- Tatbegehung während des Freigangs, offenen Vollzugs, Hafturlaubs, der Haftverschonung oder während laufender Bewährung.

Durch TOS sollen die Ermittlungsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft effektiviert und der Kontroll- und Verfolgungsdruck auf Intensivtäterinnen und -täter deutlich erhöht werden. Angestrebt ist eine möglichst umfassende und unverzügliche Reaktion auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten. Dies wird durch eine enge Zusammenarbeit mit der Landespolizei gewährleistet. Aus der polizeilichen Erkenntnislage heraus werden im Rahmen dieser Zusammenarbeit in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft diejenigen Straftäterinnen und Straftäter ermittelt, die als Intensivtäterin oder als Intensivtäter im Rahmen des Konzepts in den Fokus genommen werden sollen. Für jede dieser Täterinnen und jeden dieser Täter wird sowohl auf polizeilicher als auch auf staatsanwaltlicher Seite eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter bestimmt, die bzw. der für die Bearbeitung aller von dieser oder diesem Beschuldigten begangenen Taten zuständig ist. Bei der Staatsanwaltschaft werden insoweit alle Strafverfahren zusammengefasst, die gegen die Intensivtäterin oder den jeweiligen Intensivtäter laufen, gleichgül-

tig, in welchem Verfahrensstadium sie sich befinden oder in welchem Dezernat sie aufgrund der innerbehördlichen Zuständigkeitsregelungen anhängig sind. Dadurch werden insbesondere zuständigkeitsbedingte Zeit- und Reibungsverluste vermieden.

Es findet eine Bündelung der entscheidenden Erkenntnisse über das Tat- und Täterverhalten statt, die Beweisführung wird intensiviert und verbessert und die individual- und generalpräventive Wirkung erhöht. Das bedeutet, dass langfristig eine nachhaltige Senkung der Fall- und damit Opferzahlen erreicht werden kann.

Das Projekt hat sich langfristig bewährt und die damit verbundenen Erwartungen voll erfüllt. Es wird bei der Staatsanwaltschaft in Kiel seit nunmehr elf Jahren praktiziert und wird auch bei den Staatsanwaltschaften in Lübeck, Itzehoe und Flensburg durchgeführt.

Soweit sich im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Kiel die vier großen Unterkünfte des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge befinden und auch von dort aufgenommen Personen Straftaten verübt werden, die den Kriterien des Intensivtäterkonzeptes entsprechen, sind zwischenzeitlich weitere Sonderdezernate eingerichtet worden, die sich dieses Täterkreises annehmen. Diesbezüglich erfolgt ein enger Austausch nicht nur mit der Polizei, sondern auch mit den jeweils zuständigen Ausländerbehörden, um festzustellen, ob eine Person als Intensivtäterin oder Intensivtäter einzustufen ist, damit bereits möglichst frühzeitig etwaigen Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden kann. Überdies nimmt die Staatsanwaltschaft Kiel an den regelmäßigen Sitzungen der Arbeitsgruppe „Aufenthaltsrechtliche Behandlung straffälliger Ausländer/-innen (AG AsA)“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein teil, die unter anderem der Koordinierung strafrechtlicher und ausländerrechtlicher Abläufe dient.

Soweit möglich wird in diesem Zusammenhang zugleich eine Ahndung im beschleunigten Verfahren angestrebt, um eine zeitnahe Verurteilung zu erreichen. Auch diese Vorgehensweise hat sich bewährt, da sich nach hiesigen Erfahrungen die entsprechenden Täterinnen und Täter durch eine zügige Strafverfolgung merklich beeindruckt zeigen. Zudem wird sowohl von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft als auch von den Opfern der Straftaten selbst positiv aufgenommen, wenn eine Strafe „auf dem Fuße“ folgt. Dem Eindruck, Straftaten würden sanktionslos bleiben, so dass man auf die Erstattung einer Strafanzeige auch sogleich verzichten könne, wird entgegengewirkt, was zugleich dem allgemeinen Sicherheitsempfinden zuträglich sein dürfte.

III. Maßnahmen im Bereich der Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden

1. Diversion

Das vorrangige Ziel des Jugendstrafverfahrens ist in § 2 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes definiert als die Vorbeugung vor neuerlichen Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind „die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“. Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender sind zum überwiegenden Teil bagatellhaft und stellen bei den meisten Delinquentinnen und Delinquenten ein bloßes Durchgangsphänomen dar. Kriminologisch-empirisch gesichert ist die Erkenntnis, dass kriminelles Verhalten in dieser Altersgruppe in der weit überwiegenden Zahl der Fälle Teil des normalen Reifungsprozesses ist und sich irgendwann auswächst, unabhängig von etwaigen erzieherischen Maßnahmen. Nur bei einem kleineren Teil der in das kriminelle „Hellfeld“ geratenen Jugendlichen und Heranwachsenden drohen sich kriminelle Verhaltensmuster dauerhaft zu verfestigen.

Die mit dem Begriff Diversion umschriebenen Möglichkeiten der §§ 45 und 47 des Jugendgerichtsgesetzes, von der Durchführung eines förmlichen Jugendgerichtsverfahrens abzusehen, ggf. nach Durchführung erzieherischer Maßnahmen oder Erfüllung von Weisungen oder Auflagen, sind eine Konsequenz dieser Erkenntnis. Durch Diversionsmaßnahmen werden übermäßige Reaktionen im Angesicht von Bagatelltaten vermieden und es den Strafverfolgungsbehörden zugleich ermöglicht, ihre Ressourcen auf diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden zu fokussieren, die einer intensiveren erzieherischen Intervention und damit der Durchführung eines förmlichen Verfahrens bedürfen. Zugleich dient die Diversion einer beschleunigten Konfliktbeilegung, die mit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Auflage einer Schadenswiedergutmachung weiter befördert werden kann. Bereits das erzieherische Gespräch mit den Strafverfolgungsbehörden hat für junge Menschen eine Warnfunktion; es kann Wege zu einer regelhaften Konfliktlösung aufzeigen und so einen zivilen Umgang auch mit dem Opfer der Tat befördern und auf diese Weise zukünftige Straftaten verhindern.

Zur Optimierung der erzieherischen und opferschützenden Potentiale des Diversionsverfahrens sind in Schleswig-Holstein seit dem 1. Juli 1998 die Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten in Kraft (vgl. SchIHA S. 204), die eine enge Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft,

ggf. unter Einschaltung der Jugendgerichtshilfe, regeln. Diese Richtlinien werden derzeit überprüft, um einerseits den gemachten Erfahrungen, andererseits den zwischenzeitlichen Änderungen im Jugendgerichtsgesetz, die insbesondere eine verbindlichere Beteiligung der Jugendgerichtshilfe vorsehen, mit einer Neufassung der Richtlinien Rechnung tragen zu können.

Unbeschadet dessen sind die praktischen Erfahrungen mit den im Rahmen der Diversion erfolgten Maßnahmen auf delinquentes Verhalten Jugendlicher und Heranwachsender weiterhin überaus positiv, weil pädagogisch sinnvolle erzieherische Reaktionen sehr zügig erfolgen und sie schon deshalb auch auf hohe Akzeptanz bei den Beteiligten treffen. Die in den letzten Jahren stetig gewachsene Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und zuständigen Jugendämtern ist durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendverfahren vom 13. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, S. 2146), mit welchem die EU-Richtlinie 2016/800 (Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder) in nationales Recht umgesetzt worden ist, und die darin getroffenen (erweiterten) Regelungen zur Beteiligung der Jugendgerichtshilfe zusätzlich gestärkt worden.

2. Zusammenarbeit der Justiz, der Polizei und der Gerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit

Das Konzept, seine Entstehungshintergründe und Ziele sowie die bisherige Umsetzung des Projekts sind im 3. und 4. Opferschutzbericht bereits dargelegt worden, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die früheren Berichterstattungen verwiesen werden soll (LT-Drs. 17/1937, dort 11.4., S. 93 f.; LT-Drs. 18/5142, dort 5. Teil, H. III. 2., S. 166 f.).

Das Projekt hat sich inzwischen auch im Amtsgerichtsbezirk Neumünster fest etabliert. Die Angebote der Jugendberufsagentur werden bei der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe stets mitbedacht und daher oftmals sogar schon vor einer gerichtlichen Hauptverhandlung angeschoben. Durch das Amtsgericht Neumünster werden den Angeklagten zudem häufig Maßnahmen der Jugendberufsagentur auferlegt. Im Landgerichtsbezirk Itzehoe entfaltet die Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Jobcenter und den Berufsberatungen, bis in das Vollstreckungsverfahren hinein eine erheblich positive Wirkung. Im Rahmen der Vollstreckung von Auflagen und Weisungen erfolgt durch die vorbezeichneten Einrichtungen regelmäßig eine zeitnahe Rückmeldung über die Teilnahme

an Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen, wodurch Vollstreckungsmaßnahmen aktualisiert und ggf. angepasst werden können. Der präventive Erfolg des Konzepts bildet einen Beitrag zum Schutz vor weiteren Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden.

3. Vorrangiges Jugendverfahren

Das Konzept, seine Entstehungshintergründe und Ziele sowie die landesweite Umsetzung sind im 3. und 4. Opferschutzbericht bereits dargelegt worden, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die früheren Berichterstattungen verwiesen werden soll (LT-Drs. 17/1937, dort 11.2., S. 91 f.; LT-Drs. 18/5142, dort 5. Teil H. III. 3., S. 167 f.).

In der Praxis zeichnet sich ab, dass in den Fällen einer notwendigen Verteidigung die durch das Konzept vorgesehene Bearbeitungszeit von vier Wochen nicht einzuhalten ist. Infolge der geänderten Vorgaben durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendverfahren vom 9. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, S. 2146) sowie das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, S. 2128) kommt es vermehrt zu einer deutlich frühzeitigeren Einbindung von Pflichtverteidigerinnen und -verteidigern, was regelmäßig einen Anstieg der Verfahrensdauer zur Folge hat. Gleichwohl behält das Konzept seine Berechtigung, da es, ähnlich wie das Diversionsverfahren, eine beschleunigte erzieherische Einwirkung und damit auch Konfliktbeilegung im Sinne der Opfer fördert.

4. Fallkonferenzen bei jugendlichen/heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern

Das auf sogenannte Intensivtäterinnen und -täter zugeschnittene Konzept, seine Entstehungshintergründe und Ziele sowie die regionale Umsetzung sind im 3. und 4. Opferschutzbericht bereits dargelegt worden, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die früheren Berichterstattungen verwiesen werden soll (LT-Drs. 17/1937, dort 11.3., S. 92 f.; LT-Drs. 18/5142, dort 5. Teil, H. III. 4., S. 168 f.).

Fallkonferenzen werden weiterhin insbesondere bei den Staatsanwaltschaften in Itzehoe und in Kiel in geeigneten Einzelfällen betrieben und haben sich nach Einschätzung der Beteiligten uneingeschränkt bewährt. Es verbleibt dabei, dass die Durchführung einer Fallkonferenz einschließlich der Kontrolle des erzielten Ergebnisses einen er-

heblichen zeitlichen und personellen Aufwand verursacht, weshalb sich das Konzept lediglich in ausgewählten Einzelfällen als Lösungsmöglichkeit anbietet. In den jeweiligen Fällen hat es sich als geeignet erwiesen, um nachhaltig auf die Ursachen einer intensiven Delinquenz Jugendlicher oder Heranwachsender einwirken und damit weiteren Straftaten entgegenwirken zu können.

IV. Beschleunigtes Verfahren / Hauptverhandlungshaft

Um ein Strafverfahren auch gegen Personen zu ermöglichen, bei denen ein Fernbleiben in der Hauptverhandlung ernsthaft zu befürchten ist, hat der Gesetzgeber das beschleunigte Verfahren und die Hauptverhandlungshaft bereitgestellt.

Das in §§ 417 ff. StPO geregelte beschleunigte Verfahren und die in § 127b StPO normierte Hauptverhandlungshaft sollen vorrangig in Verfahren mit einfach gelagerten Sachverhalten und einer klaren Beweislage zur Anwendung kommen, bei denen die Voraussetzungen der klassischen Untersuchungshaft zwar nicht vorliegen, eine Ahndung der Straftat aber geboten erscheint. In Betracht kommen beispielsweise Verfahren wegen des Vorwurfs des Diebstahls, des Diebstahls im besonders schweren Fall und Diebstahlstaten mit Waffen im minder schweren Fall. Hinter diesen Deliktswürfen stehen keineswegs nur Fälle des Ladendiebstahls im Bagatellbereich. Gegenstand der Verfahren kann beispielsweise auch die als Diebstahl zu wertende Wegnahme von Wertgegenständen (Geld, Handtasche etc.) zum Nachteil einer Seniorin oder eines Senioren im öffentlichen Raum sein. Solche Taten können Seniorinnen und Senioren erheblich verunsichern und damit zur Kriminalitätsfurcht älterer Menschen beitragen. Eine konsequente Strafverfolgung stellt hier einen Beitrag zum Opferschutz dar. Das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft kann nämlich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit einer zügigen Aburteilung eröffnen. Dadurch können sonst unumgängliche Verfahrenseinstellungen nach § 154 f StPO bzw. § 205 StPO vermieden werden.

Seit März 2016 sind daher auf allen Ebenen der Strafverfolgung Aktivitäten entfaltet worden, um das beschleunigte Verfahren effektiv einzusetzen. Nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht können geeignete Fälle erkannt und die Täterinnen und Täter konsequent verfolgt werden.

Zu diesem Zweck ist zunächst das bei der Staatsanwaltschaft Kiel eingerichtete Sonderdezernat personell verstärkt worden. Auf gerichtlicher Ebene hat das Amtsgericht

Neumünster, das in derartigen Verfahren auch für die Amtsgerichtsbezirke Bad Segeberg und Norderstedt zuständig ist, die organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens und der Hauptverhandlungshaft umgesetzt. Parallel dazu sind intensive Gespräche zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht und Polizei geführt worden, um die Zusammenarbeit in diesen Fällen zu optimieren. Bis zum Ende des Berichtszeitraums konnten die Abläufe zwischen der Staatsanwaltschaft Kiel und dem Amtsgericht Neumünster sogar derart verbessert werden, dass in einer Vielzahl von Fällen nicht mehr auf die Anordnung von Hauptverhandlungshaft zurückgegriffen werden muss. Die in den letzten Jahren fortschreitende positive Entwicklung im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Kiel setzt sich somit kontinuierlich fort.

Auch das bei der Staatsanwaltschaft Lübeck eingerichtete Sonderdezernat „Verfahren betreffend Hauptverhandlungshaft“ ist personell verstärkt worden. Seitens der neu bestellten Generalreferentin „Beschleunigtes Verfahren und Hauptverhandlungshaft“ sind mit der Polizei abgestimmte Verfahrensabläufe für die Bearbeitung beschleunigter Verfahren festgelegt worden, durch die die Zusammenarbeit in diesem Bereich erfolgreich verbessert werden konnte.

Während bei der Staatsanwaltschaft Flensburg ebenfalls seit 2016 ein Sonderdezernat „beschleunigtes Verfahren/Hauptverhandlungshaft“ besteht, ist bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe ein solches nunmehr zum 1. Januar 2021 eingerichtet worden.

Darüber hinaus ist in Schleswig-Holstein die Richtlinie zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 417 ff. StPO im Jahr 2018 reformiert worden (Amtsbl. SH 2018, S. 1113, SchlHA 2018, S. 450). Die Neufassung der Verwaltungsvorschrift ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Bestimmende Zielsetzung dieser Überarbeitung der Richtlinie war es, die in der Praxis erkennbaren Bestrebungen, das beschleunigte Verfahren verstärkt zur Anwendung zu bringen, zu fördern. Um die Umsetzung des mit der Richtlinie verfolgten Zwecks zu evaluieren, normiert ihre Neufassung in § 6 erstmals eine Pflicht zur jährlichen statistischen Erfassung durch Polizei und Staatsanwaltschaft.

V. Opferberichte der Gerichtshilfe

Gesetzliche Grundlagen für die Einschaltung der Gerichtshilfe ergeben sich aus §§ 160 Absatz 3, 244 Absatz 2 und 463d StPO, § 46 StGB, dem schleswig-holsteinischen Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz (BGG) vom 31. Januar 1996 (GVObI. Schl.-H. 1996, S. 274; Außerkrafttreten am 1. Juli 2022), dem Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH; Inkrafttreten am 1. Juli 2022),

Nummer 15 Absatz 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV), der Anordnung über die Organisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Schleswig-Holstein (OrgBG) vom 30. Dezember 2010 (SchIHA 2011 S. 19; Außerkrafttreten am 1. Juli 2022) und den Rundverfügungen des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein „Einsatz der Gerichtshilfe in Ermittlungsverfahren“ vom 31. Mai 1995 und „Landeseinheitliche Schwerpunktsetzungen und Vorgehensweise bei der Registrierung der Arbeitsfelder der Gerichtshilfe“ vom 3. Dezember 2003.

Das BGG bzw. das ResOG SH beschreibt als Landesnorm die Ziele und Aufgaben sowie die Organisation der sozialen Dienste in Schleswig-Holstein.

Das Arbeitsfeld der Gerichtshilfe ist gekennzeichnet durch unterschiedliche Auftragsarten. In der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 3. Dezember 2003, in der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen modifizierten Fassung der OrgBG und in § 14 Absatz 2 Nummer 1 ResOG SH ist die Opferberichterstattung als Vertiefungsgebiet der Aufgabenwahrnehmung durch die Gerichtshilfe des Landes Schleswig-Holstein ausdrücklich benannt. In den Qualitätsstandards für die Gerichtshilfe des Landes Schleswig-Holstein (Stand: Juni 2013) wird ebenfalls explizit auf die Opferberichterstattung hingewiesen.

Durch gemeinsame Anstrengungen des in Schleswig-Holstein für die Gerichtshilfe zuständigen Generalstaatsanwalts und der Fachabteilung des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz ist es in den letzten Jahren gelungen, die frühzeitige Einschaltung der Gerichtshilfe weiter zu fördern. Grundsätzlich nimmt die Gerichtshilfe unterschiedliche Aufgaben wahr (vgl. die Ausführungen zu F. I. in diesem Teil). Seit nunmehr gut zwanzig Jahren wird die Gerichtshilfe in Schleswig-Holstein von der Staatsanwaltschaft mit der Erstellung sog. Opferberichte beauftragt. Opferberichte dienen vorrangig der Strafjustiz als Informationsgrundlage über die Folgen der Straftat, namentlich Verletzungen, Beeinträchtigungen und Schäden auf Seiten des Opfers. Wie bei allen Beauftragungen der Gerichtshilfe basieren die Angaben des Opfers auf Freiwilligkeit.

Wenn ein Opferbericht durch die Gerichtshilfe erstellt wird, enthält dieser in der Regel die Darstellung der aktuellen Lebenssituation des Opfers sowie Angaben über die etwaige Beziehung zu der oder dem Beschuldigten, was von besonderer Relevanz bei Delikten im sozialen Nahraum bzw. bei häuslicher Gewalt ist. Thematisiert werden die Auswirkungen der erlittenen Straftat, das heißt die Frage nach dem Bestehen von Arbeitsunfähigkeit und/oder bleibenden Schäden, dem Ausmaß der persönlichen Betroffenheit

(Schlafstörungen, Angstzustände, plagende Erinnerungen, Vermeidungsverhalten) und der Notwendigkeit fachtherapeutischer Hilfe. Wichtig sind ferner Angaben zum Verhalten des sozialen Umfelds (Unterstützung, Ignoranz, Schuldzuweisungen) und zum möglichen Bestehen von Selbstzweifeln und Selbstvorwürfen beim Opfer. Mit dem Opferbericht werden Staatsanwaltschaft und Gericht in die Lage versetzt, die Persönlichkeit, Aussagefähigkeit, individuelle Begabung und Wahrnehmungsfähigkeit des Opfers sowie die Auswirkungen der Tat beurteilen zu können. Die an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber weitergeleiteten Informationen sollen nicht zuletzt dazu beitragen, die für das Opfer möglicherweise durch die Hauptverhandlung entstehenden Belastungen (Aussage in Anwesenheit der oder des Angeklagten) und die Erforderlichkeit weiterer Opferunterstützungsmaßnahmen abzuschätzen.

Die strafjustizielle Resonanz auf die zunehmend in Anspruch genommene Opferberichterstattung ist positiv. So hat sich die Anzahl der Verfahren, in denen die Gerichtshilfe mit der Erstellung eines Opferberichts betraut wurde, in den letzten fünf Jahren weiter stabilisiert. Beispielsweise im Sonderdezernat „Gewalt in der Familie“ sind deutlich mehr Opferberichte eingeholt worden. Insgesamt ist ein leichter Anstieg bei den Opferberichten zu verzeichnen. Während es im Vorberichtszeitraum jährlich noch unter 1.000 Opferberichte waren, sind in den Jahren 2016 bis 2020 zwischen 1.024 und 1.266 Opferberichte durch die Gerichtshilfe erstellt worden.

Zwar ist die Opferberichterstattung keine originäre Opferhilfemaßnahme, doch eröffnet sie den Opfern die Möglichkeit, im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe Bedürfnisse im geschützten (ggf. häuslichen) Umfeld zu artikulieren und Informationen über Angebote für weitere opferorientierte Hilfsmaßnahmen zu erhalten. Dabei hat sich die Gerichtshilfe als wichtige Koordinations- und Schnittstelle zwischen Opfern und Opferhilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein erwiesen. Aufgrund der Funktion der Gerichtshilfe ist es für sie auch möglich, den Geschädigten, die nicht an einer Bestrafung der oder des Beschuldigten interessiert sind, aber insbesondere auch ein großes Interesse an einer Minimierung der Wiederholungsgefahr haben, die Möglichkeiten und die Ausgestaltung einer außergerichtlichen Konfliktschlichtung (Täter-Opfer-Ausgleich) nahezubringen.

Im Sinne einer sozialen Strafrechtspflege und vor dem Hintergrund berechtigter Opferinteressen stellt die Opferberichterstattung damit einen wertvollen Baustein im Gefüge der Strafjustiz und im Repertoire der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz dar.

VI. Wiedergutmachende Leistungen und Täter-Opfer-Ausgleich

Im Sinne der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU beinhalten Leistungen von Wiedergutmachungsdiensten verschiedene Verfahrensweisen, in denen die Beteiligten einer Straftat an der Tataufarbeitung, Konfliktregelung und Wiedergutmachung freiwillig mitwirken können. Die Übergänge zwischen den einzelnen Verfahrensweisen sind fließend. Wiedergutmachende Modelle beinhalten kein vorgegebenes Verfahren. Sie befinden sich national und international in einem ständigen Gestaltungsprozess und sind nicht an eine Methode, Form oder Art der Begegnung gebunden. Zu den Leistungen der Wiedergutmachungsdienste zählen insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich sowie Wiedergutmachungskonferenzen. Unterstützende Begleiterinnen und Begleiter auf Seiten der Verletzten sowie der Probandinnen und Probanden sollen prinzipiell in die Verfahren einbezogen werden. Zu diesen gehören insbesondere Familienangehörige, Partnerinnen und Partner, sonstige Personen des privaten Umfelds, Erziehungs- und Betreuungspersonen, Polizeikräfte, Fachkräfte des Jugendamtes, psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter und/oder nur mittelbar Betroffene. Hierdurch bedingt wird die Möglichkeit der Konfliktregelung in einem gesellschaftlich größeren Kontext eröffnet.

In der hiesigen Praxis steht der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Ermittlungsverfahren oder als Teil der Hauptverhandlung als eine wesentliche Ausprägung von wiedergutmachenden Verfahren im Vordergrund. Der TOA ist im Strafrecht als eines der wirksamsten, effektivsten und nachhaltigsten Instrumente zur Aufarbeitung einer Straftat und des ihr zugrundeliegenden Konfliktes anerkannt. Insofern werden der TOA sowie alle anderen Formen von Wiedergutmachungsangeboten als Hilfe zur Resozialisierung und als sozialkonstruktives Modell verstanden. Die jahrzehntelangen Erfahrungen im Bereich TOA haben gezeigt, dass diese Art der dialogischen Konfliktklärung eine opferstärkende Maßnahme ist. Mediation als kommunikative und konstruktive Methode der strafrechtlichen Konfliktbearbeitung unterstützt die Suche nach einer Lösung des Konfliktes und wirkt auf diese Weise bei den Täterinnen und Tätern nachhaltig im Sinne einer Rückfallvermeidung.

Die in § 3 Nummer 7 ResOG SH getroffene Definition der „Wiedergutmachungsdienste“ orientiert sich sowohl an Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d der Opferschutzrichtlinie, als auch an den in dem UN-Resolutionsentwurf „Basic Principles on the use of restorative justice programmes in criminal matters“ (ECOSOC Res. 2000/14, U.N. Doc.

E/2000/INF/2/Add.2 at 35 (2000)) aufgestellten Grundsätzen für die „restorative justice“, welche ihrerseits den Mediationsbegriff aus der Europaratsempfehlung „No. R (99) 19 of the Committee of Ministers to member States concerning mediation in penal matters“ erweitern; darüber hinaus orientiert sich die Definition an der Empfehlung des Europarates vom 3. Oktober 2018 (Recommendation CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters). Wiedergutmachungsdienste bieten integrative Verfahren, in denen die Teilnahme und die Kommunikation im Mittelpunkt stehen; sie beinhalten – wie auch im Erwägungsgrund 46 der Opferschutzrichtlinie benannt – insbesondere die Mediation zwischen Straftäterinnen und Straftätern und Verletzten, Familienkonferenzen und Schlichtungskreise mit dem Ziel der Wiedergutmachung materieller und immaterieller Schäden, der Versöhnung und der Herstellung des sozialen Friedens. Wiedergutmachungsdienste sollen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer sekundären oder wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung oder Vergeltung gewährleisten. Bei solchen Verfahren sollten daher die Interessen und Bedürfnisse der oder des Verletzten in den Mittelpunkt gestellt, eine Schädigung der Verletzten wiedergutmacht und eine weitere Schädigung vermieden werden. Faktoren, wie die Art und Schwere der Straftat, der Grad der verursachten Traumatisierung, die wiederholte Verletzung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Unversehrtheit der Verletzten, ungleiches Kräfteverhältnis sowie Alter, Reife oder geistige Fähigkeiten der Verletzten, die ihre Fähigkeit zu einer Entscheidung in Kenntnis der Sachlage begrenzen oder vermindern oder ein für die Verletzten positives Ergebnis verhindern könnten, sollten bei der Wahl des Wiedergutmachungsdienstes und bei der Durchführung eines Wiedergutmachungsverfahrens in Betracht gezogen werden. Wiedergutmachungsverfahren sollten grundsätzlich vertraulich sein, soweit von den Betroffenen nicht anders vereinbart und soweit nicht wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses anders erforderlich. Es kann als im öffentlichen Interesse erforderlich angesehen werden, bestimmte Umstände wie Drohungen oder sonstige Formen der Gewalt, zu denen es während des Verfahrens kommt, bekanntzumachen. Die von der Straftat betroffenen Personen werden ermutigt, aktiv am Wiedergutmachungsprozess teilzunehmen. Das Verfahren wird in der Regel von einer unparteiischen und geschulten Vermittlerin oder Mediatorin bzw. einem Vermittler oder Mediator unterstützt.

Diese weite Definition von „Wiedergutmachungsdiensten“ veranschaulicht, dass eine Straftat nicht bloß als eine Verletzung des Rechts anzusehen ist, sondern auch Beziehungen verletzt, weshalb insbesondere das Augenmerk auf die davon betroffenen Personen zu richten ist. Dies wird auch im Erwägungsgrund 9 der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU hervorgehoben: „Eine Straftat stellt ein Unrecht gegenüber der Gesellschaft und eine Verletzung der individuellen Rechte des Opfers dar.“

Grundvoraussetzung ist dabei, dass die Täterinnen und Täter die Tat eingestehen oder zumindest teilweise einräumen. Die Beteiligung an einem wiedergutmachenden Verfahren ist grundsätzlich für beide Parteien freiwillig. Die Zustimmung der Beteiligten – welche in freier Entscheidung ohne jeglichen sozialen und psychischen Druck zustande kommt – ist eine Bedingung, ohne die keine weiteren Schritte in Richtung TOA oder anderen wiedergutmachenden Verfahren eingeleitet werden können. Der Hinweis auf eine freiwillige Mitwirkung an einem wiedergutmachenden Verfahren erfolgt bereits im ersten Informationsschreiben seitens der Wiedergutmachungsdienste an die Beteiligten.

Zu den rechtlichen Hintergründen des TOA wird auf die entsprechenden Ausführungen im 4. Opferschutzbericht (dort 5. Teil, H. VI., S. 173 f.) verwiesen.

Zur weiteren landesweiten Förderung der Anwendung des TOA haben der Generalstaatsanwalt und das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein den „Gemeinsamen Erlass zum Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen“ vom 27. April 2005 (neu gefasst mit Wirkung vom 3. Januar 2012) in Kraft gesetzt. Danach sollen für den TOA grundsätzlich nur Fälle mit persönlich geschädigten Opfern in Betracht kommen. Hauptanwendungsgebiet des TOA im Ermittlungsverfahren mit der Folge einer Verfahrenseinstellung soll die leichtere bis mittelschwere Kriminalität sein. Der TOA ist aber auch bei schweren Delikten eine sinnvolle Ergänzung zu anderen Sanktionsformen. Insbesondere für den auch nach Anklageerhebung durchführbaren TOA mit der Folge der Sanktionsminderung (vgl. § 46a StGB) sind grundsätzlich auch schwere Straftaten zum Nachteil eines personifizierten Opfers geeignet.

Auch die Opfer (oder deren Hinterbliebene) inhaftierter Täterinnen und Täter haben einen Anspruch auf tatusgleichende Maßnahmen. Mit der Implementierung von wiedergutmachenden Leistungen im Vollzug (§ 21 LStVollzG SH) ist das Spektrum der tatfolgenausgleichenden Maßnahmen (u. a. Täter-Opfer-Ausgleich, Opfer-Empathie-Training) im Justizvollzug erweitert worden.

Im März 2020 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Bericht von Hartmann//Kerner/Schmidt „Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2017 - 2018“ mit einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993. Die Auswertung zeigt, dass sich der TOA bundesweit – der justizpolitischen Zielrichtung der Landesregierung entsprechend – auch bei mittelschweren Delikten weiter etabliert hat. Wie in den Jahren zuvor kann für die Jahrgänge 2017 bis 2018 festgestellt werden, dass Körperverletzungs- und andere Gewaltdelikte im Vordergrund stehen. So machten Körperverletzungsdelikte im Zeitraum 2017 bis 2018 im Mittel 51 % aller TOA-Fälle aus, während Eigentums- und Vermögensdelikte sowie Sachbeschädigung im Mittel nur 29 % der Anlasstaten bildeten.

Das Ziel einer frühzeitigen außergerichtlichen Konfliktschlichtung wurde wie in den Vorjahren dadurch erreicht, dass im Mittel der Jahre 2017 bis 2018 80,2 % aller Ausgleichsversuche auf Anregung der Dezernentinnen und Dezernenten der Amts- und Staatsanwaltschaft eingeleitet wurden. In den Jahren 2017 bis 2018 waren 55 % der Opfer, denen der TOA erläutert und angeboten wurde, zur Teilnahme bereit.

Die Qualität und Effektivität von wiedergutmachenden Leistungen, insbesondere dem Täter-Opfer-Ausgleich ist in den letzten Jahren in Schleswig-Holstein durch verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen, die sich mit den Aspekten Finanzierung, Rahmenbedingungen und Qualifikation befassten, erheblich verbessert worden. Kontinuierliche Fort- und Weiterbildungen sowie eine einheitliche Grundqualifizierung gewährleisteten ein hohes Maß an Professionalisierung der Fachkräfte der Wiedergutmachungsdienste. Wiedergutmachende Leistungen, insbesondere der TOA werden in Schleswig-Holstein von Fachkräften (in der Regel Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) der Gerichtshilfe, von Freien Trägern der Straffälligen- und Opferhilfe sowie vereinzelt von Jugendämtern durchgeführt.

Insgesamt werden neun Ausgleichsstellen für Jugendliche und Erwachsene durch das für Justiz zuständige Ministerium gefördert. Zusätzlich bieten die Gerichtshilfen in den jeweiligen vier Landgerichtsbezirken wiedergutmachende Leistungen, insbesondere den TOA in Strafverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene an. Auf dieser Grundlage ist es der Landesregierung gelungen, wesentliche Ziele hinsichtlich der Bereitstellung von flächendeckenden Wiedergutmachungsdiensten und der

qualitativen Sicherung des TOA umzusetzen. Die die „Wiedergutmachungsdienste“ betreffenden Vorschriften der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU sind von den Mediationsfachkräften zu beachten.

Mit dem Ziel einer quantitativen und qualitativen Fortentwicklung des TOA und der Implementierung von vielfältigen Formen von wiedergutmachenden Leistungen wird eine regelmäßige Qualifizierung der Fachkräfte der Wiedergutmachungsdienste gewährleistet. Die Grundausbildung von Mediatorinnen und Mediatoren im Strafrecht erfolgt durch das bundesweit tätige TOA-Servicebüro des DBH-Fachverbands für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.

In den Förderrichtlinien für Freie Träger und in den Standards der Gerichtshilfe wurden einheitliche Qualitätsstandards verbindlich festgelegt. Diese orientieren sich an den bundesweit gültigen Standards des TOA-Servicebüros und der Bundesarbeitsgemeinschaft TOA. Sie beschreiben vorrangig Mediationsverfahren unter Beteiligung der Täterinnen und Täter und der Verletzten sowie deren Angehöriger.

Informationen zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung, insbesondere zu den Fragen, wann der TOA möglich ist, wer ihn umsetzt und wie sich der Ablauf gestaltet, sind in einem vom Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein herausgegebenen Flyer zusammengestellt.

Zur Unterstützung des TOA und anderen wiedergutmachenden Leistungen besteht in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, auf einen zentralen Opferfonds zuzugreifen, der von der Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein verwaltet wird. Hieraus können kurzfristig Zahlungen von vereinbarten Entschädigungsleistungen im Rahmen einer anerkannten Konfliktschlichtung geleistet werden. Finanziell schlecht gestellte Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte können die Darlehenssumme im Wege der Ratenzahlungen an den Ausgleichsfonds zurückführen. Hierdurch sind auch in Fällen der Mittellosigkeit der oder des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten materielle Wiedergutmachungen (z. B. Schmerzensgeldzahlungen) möglich. Dies dient vorrangig den berechtigten Interessen des Opfers.

Die Anzahl der Fälle, die von den Amts- und Staatsanwaltschaften und Gerichten an die Ausgleichsstellen überwiesen wurden, betrug 1.801 im Jahre 2019 und 1.708 im Jahre 2020. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die beschriebene Angebotsvielfalt zurzeit den Bedarfen bei nahezu gleichbleibenden Fallzahlen flächendeckend gerecht wird.

Wiedergutmachende Verfahren, insbesondere der TOA haben sich als wirksames und erfolgreiches Instrument dialogischer Konfliktschlichtung, insbesondere im Bereich von Gewaltdelikten, erwiesen. Im Sinne der Konzeption des TOA wird in einem von einer professionellen Vermittlungsperson moderierten Gespräch ein Rahmen geschaffen, in dem die oder der Verletzte und die oder der Beschuldigte, Angeschuldigte bzw. Angeklagte oder Verurteilte alle wichtigen Aspekte der Tat und der Tatfolgen sowie die Art der Wiedergutmachung besprechen können.

Dem Bedürfnis der oder des Verletzten nach Klärung sowie opferbezogener Aufarbeitung der Tatfolgen soll stärker als bisher Rechnung getragen werden. Neben dem klassischen „face to face“ Gespräch zwischen den Beteiligten einer Straftat gibt es im Kontext von wiedergutmachenden Verfahren zahlreiche Sonderformen, die zur Befriedung zwischen den Parteien oder zur Heilung von Tatfolgen beitragen. Das Ausgleichsverfahren kann auch im Wege einer „Pendeldiplomatie“ erfolgen, z. B., wenn die Straftat für die jeweiligen Opfer so traumatisierend gewesen ist, dass ein gemeinsames Gespräch eine zu große Belastung darstellen würde. Das Bedürfnis nach einer materiellen Wiedergutmachung oder einer Vereinbarung für die Zukunft (zur Vermeidung von Wiederholungstaten) kann so im Wege einer indirekten Mediation erfüllt werden. Wiedergutmachungs- oder Familienkonferenzen, vor allem in Jugendverfahren unter Beteiligung von Angehörigen und/oder sonstigen Unterstützern (Erzieherinnen und Erzieher, Polizeibedienstete, Betreuerinnen und Betreuer und/oder nur mittelbar Betroffene), eröffnen die Möglichkeit der Konfliktregelung in einem gesellschaftlich größeren Kontext. Diese Ausgleichsform empfiehlt sich z. B. bei strafrechtlich relevanten Gruppenkonflikten im sozialen Umfeld einer Schule, einer Gemeinde oder eines Dorfes. Täter-Opfer-Gespräche können auch nach einer Verurteilung z. B. mit Angehörigen von getöteten Opfern oder bei erheblichen Schädigungen, die mit einem bloßen Ausgleich nicht kompensiert werden können, zur Bewältigung des über Jahrzehnte belastenden Schicksals beitragen.

Über die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktschlichtung zwischen Opfer und Täter nach einer Straftat informiert ein vom Generalstaatsanwalt im Jahr 2013 herausgegebener Flyer, der neben den Voraussetzungen eines solchen TOA auch Wege aufgezeigt, wie eine gemeinsame Konfliktschlichtung erreicht werden kann, um im Optimalfall einen friedlichen und normalen Umgang miteinander wiederherzustellen. Der Flyer ist abrufbar unter www.schleswig-holstein.de (Suchwörter: Täter-Opfer-Ausgleich – Falblatt).

VII. Äußere Leichenschau – eine Notwendigkeit für die Strafverfolgung

Die äußere Leichenschau dient dazu, den Tod und die Todeszeit sowie die Todesart und Todesursache festzustellen. Für das Erkennen fremdverschuldeter Todesfälle ist die Leichenschau von großer Bedeutung. Nur dann, wenn die oder der die Leichenschau durchführende Ärztin oder Arzt die Todesart zutreffend qualifiziert, haben die zuständigen Ermittlungsbehörden die Möglichkeit, einen fremdverschuldeten Todesfall aufzuklären. Die Aufklärung etwaiger Kapitaldelikte liegt nicht nur im justiziellen Interesse, sondern auch im Interesse der Hinterbliebenen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bereits mehrfach mit den Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung der äußeren Leichenschau befasst und zuletzt in ihrer Herbstkonferenz im Jahr 2014 auf Initiative Schleswig-Holsteins einstimmig unter anderem eine Bitte an die Gesundheitsministerkonferenz beschlossen, sich im Rahmen der anstehenden Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) für eine Erhöhung der Gebühr für die Leichenschau einzusetzen. Denn ein wichtiger Aspekt ist, dass die äußere Leichenschau von qualifizierten Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden sollte, die dafür besonders fortgebildet sind und entsprechende Erfahrungen haben. Die Gewinnung derart qualifizierter Ärztinnen und Ärzte für die Leichenschau scheiterte aber lange Zeit mitunter daran, dass die in der Gebührenordnung für Ärzte angesetzte Gebühr (Nummer 100 der Anlage Gebührenverzeichnis zur GOÄ) viel zu gering war. Zum 1. Januar 2020 ist nunmehr die „Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte“ in Kraft getreten. Durch die Neuregelungen im Bereich der Todesfeststellung, namentlich die neuen Gebührenpositionen 100 bis 102, soll eine höhere Vergütung der oder des die Leichenschau durchführenden Ärztin oder Arztes erfolgen. Somit konnte eine geeignet erscheinende Maßnahme zur Verbesserung der Qualität der Leichenschau zwischenzeitlich erfolgreich umgesetzt werden.

Darüber hinaus ist anknüpfend an die Beschlussfassung durch die Justizministerinnen und Justizminister der Länder im Rahmen ihrer Herbstkonferenz 2014 bei der Bezirkskriminalinspektion Lübeck im Dezember 2019 eine Projektgruppe „AG Ärzte“ eingerichtet worden. Diese hat – u. a. mit Unterstützung der Staatsanwaltschaft Lübeck, des Instituts für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinischen Ärztekammer – zur Steigerung der Qualität der äußeren Leichenschau und zur Schaffung eines Pools von besonders qualifizierten Ärztinnen und Ärzten

eine Fortbildungsveranstaltung zur Qualifizierung interessierter Medizinerinnen und Mediziner konzipiert. Trotz der pandemischen Lage konnten in vier Veranstaltungen im Sommer und Herbst 2020 bereits 24 Ärztinnen und Ärzte fortgebildet werden, von denen aktuell rund 15 als „Qualifizierter Leichenschauendienst (QLSD) Lübeck“ im Einsatz sind. Eine landesweite Ausdehnung des Projekts ist in Planung.

VIII. Rechtsmedizinische Versorgung in Schleswig-Holstein

Im Falle schwerster Kriminalität ist eine qualitativ und quantitativ erstklassige rechtsmedizinische Versorgung unverzichtbar. Ohne eine qualifizierte Begutachtung wären einige Fälle schwerster Kriminalität – insbesondere Tötungsdelikte – nicht aufzuklären. Eine effektive Strafverfolgung setzt damit eine funktionierende Rechtsmedizin voraus. Dies ist auch aus Opferschutzgesichtspunkten notwendig, denn häufig kann erst nach einer justiziellen Aufarbeitung eine Verarbeitung des Geschehens durch das Opfer bzw. die Hinterbliebenen beginnen.

Die rechtsmedizinische Versorgung erfolgt in Schleswig-Holstein durch das rechtsmedizinische Institut des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) an den Standorten Lübeck und Kiel. Zu dem Leistungsspektrum der Rechtsmedizin gehören:

- unverzügliches Aufsuchen des Leichenfundortes,
- Durchführung der Obduktion,
- chemisch-toxikologische und/oder histologische Untersuchungen,
- zeitnahe Untersuchung von Opfern und Beschuldigten bei Verfahren wegen versuchter Tötung, sexueller Gewalt oder Körperverletzungsdelikten,
- Blutalkoholuntersuchungen,
- toxikologische Blut-, Urin-, und/oder Haaruntersuchung.

Die Obduktionen für den Landgerichtsbezirk Itzehoe werden durch das Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) durchgeführt.

Die Justiz zahlt für die von ihr in Anspruch genommenen Leistungen nach den Maßgaben des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). Um eine auskömmliche Finanzierung zu gewährleisten, hat sich das für Justiz zuständige Ministerium auf Bundesebene erfolgreich für eine Anhebung der Obduktionssätze eingesetzt. So sind mit dem am 1. August 2013 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG), das auch eine Neufassung des JVEG umfasst, die für Obduktionen vorgesehenen Gebührensätze

deutlich angehoben worden.

Darüber hinaus stellt das für Wissenschaft zuständige Ministerium gemäß § 83 Absatz 7 des Hochschulgesetzes für die Durchführung von Leichenöffnungen nach § 87 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO), die Durchführung von körperlichen Untersuchungen nach § 81 a StPO, die Durchführung von Untersuchungen von Blut, Urin und weiteren Körperflüssigkeiten auf Alkohol und sonstige Drogen nach § 81 a StPO und die Durchführung von molekulargenetischen Untersuchungen von Körperzellen oder durch Maßnahmen nach § 81 a Absatz 1 StPO erlangtem Material nach §§ 81 e ff. StPO jährlich Finanzmittel zur Deckung der damit verbundenen Kosten zur Verfügung.

IX. Gefährlichkeitsgutachten in Strafverfahren gegen Sexualstraftäter – „Kieler Kriterienkatalog zur Beurteilung der Untersuchungsnotwendigkeit bei Sexualdelinquenz“

Die herkömmliche Begutachtung von Sexualstraftäterinnen und -tätern in Strafverfahren betrifft ganz überwiegend die für die Rechtsfolge wesentliche Überprüfung der Schuldfähigkeit. Darüber hinaus kann jedoch eine breitere Begutachtung angezeigt sein, welche insbesondere die Frage der Rückfallgefahr und der Therapierbarkeit in den Fokus nimmt. Vor diesem Hintergrund sind im Jahr 2010/2011 in enger Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und der Sektion für Sexualmedizin des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein Merkmale zusammengestellt worden, die nach sachverständiger Einschätzung rückfallbegründend und damit Anknüpfungspunkt für eine Gefährlichkeitsprognose sein können. Anhand dieses Kriterienkataloges prüfen die schleswig-holsteinischen Staatsanwaltschaften und die Landespolizei in Fällen schwerer Sexualdelinquenz, ob eine breitere Begutachtung geboten ist. Schon im Ermittlungsverfahren können die so gewonnenen Erkenntnisse über Vorleben, Umfeld und ggf. Motivation der oder des Beschuldigten als Basis für etwaige weitere Entscheidungen, wie ggf. den Erlass eines Haftbefehls wegen Wiederholungsgefahr, herangezogen werden. Sie stellen zudem einen deutlichen Erkenntnisgewinn für einen differenzierteren Rechtsfolgenauspruch des Gerichts – insbesondere bei Rückfalltätern – dar. Hier können frühzeitig Weichen für eine zielgenaue Therapie im Sinne einer optimierten Rückfallprophylaxe gestellt und ein weiterer Baustein für einen effektiven Opferschutz gesetzt werden.

X. „Zentrale Stelle Korruption“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein

Die „Zentrale Stelle Korruption“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1997 eingerichtet. Sie dient als Ansprechstelle für alle Verwaltungsbehörden, die mit der Verfolgung oder Aufdeckung korruptiver Verhaltensweisen befasst sind. Ihr obliegt darüber hinaus die zentrale Erfassung der bei den schleswig-holsteinischen Staatsanwaltschaften geführten Korruptionsverfahren sowie die Berichterstattung über die Verfolgung von Korruption, die in Form des jährlichen Lageberichts „Korruption“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht wird. In diesem Bericht werden jährlich die Erkenntnisse über die bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein geführten Verfahren mit Korruptionsbezug zusammengefasst und die Entwicklung des Deliktsfeldes in einem Mehrjahresvergleich aufgezeigt. Von der „Zentralen Stelle Korruption“ werden zudem Fortbildungsveranstaltungen mit den Zielen der Korruptionsprävention und der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden bei der Korruptionsbekämpfung initiiert. Im Rahmen eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs zwischen den mit der Korruptionsbekämpfung befassten Institutionen des Landes stellt sie die Weitergabe von Informationen und die Diskussion aktueller Fragen sicher und trägt damit zu einer engeren Vernetzung der Akteure und einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess in der Zusammenarbeit von Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei.

XI. Zentralstelle „Informations- und Kommunikationskriminalität“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein

Die stetig gestiegenen Fallzahlen und die zunehmend erforderliche Spezialisierung aufgrund immer neuer Erscheinungsformen der Cyberkriminalität haben es geboten, die Zuständigkeit für Verfahren von herausgehobener Bedeutung bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe zu konzentrieren. Organisation und Angriffsweise der Täterinnen und Täter, deren Angriffsrichtung sowie Art und Umfang der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen können die herausgehobene Bedeutung eines Ermittlungsverfahrens begründen. Kriterien, deren alternatives oder kumulatives Vorliegen die Einstufung als Ermittlungsverfahren von herausgehobener Bedeutung nahelegt, sind:

- Taten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität,
- Zusammenschluss von Tatverdächtigen in sogenannten „Hackerkollektiven“,

- Angriffe auf kritische Infrastrukturen, also Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden,
- Angriffe auf die IT-Struktur von Behörden oder anderen öffentlichen Einrichtungen,
- Angriffe auf Computer- und Informationstechnik durch neuartige Begehungsweisen,
- Erfordernis eines hohen technischen Ermittlungsaufwandes im Bereich der Computer- und Informationstechnik,
- Erfordernis der Erprobung neuer Ermittlungsmethoden im Bereich der Computer- und Informationstechnik.

Durch intensiven Austausch mit den auf die Bearbeitung von Verfahren aus dem Bereich der Cyberkriminalität spezialisierten Polizeidienststellen trägt die Schwerpunktabteilung dazu bei, neue Phänomene im Deliktsbereich der Cyberkriminalität aufzudecken und neue Ermittlungsmethoden zu entwickeln und zu erproben.

Die Zuständigkeit der bei dem Generalstaatsanwalt eingerichteten Zentralstelle „Informations- und Kommunikationskriminalität“ bleibt davon unberührt. Die Zentralstelle unterstützt die Schwerpunktabteilung in enger Kooperation insbesondere bei der Aufgabe, einheitliche Standards und Strategien für ein effizientes Ermittlungsverfahren zu entwickeln.

Darüber hinaus bestehen die Sonderdezernate für Internet- und Kommunikationskriminalität bei den Staatsanwaltschaften in Kiel, Lübeck und Flensburg fort. Von dort erfolgt nach vorheriger Kontaktaufnahme eine Vorlage von Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Cyberkriminalität an die Schwerpunktabteilung der Staatsanwaltschaft Itzehoe, wenn eine dortige Übernahme wegen der herausgehobenen Bedeutung des Verfahrens in Betracht kommt.

In diesem Phänomenbereich ist – wie in kaum einem anderen Deliktsbereich – eine kontinuierlich steigende Kriminalitätsentwicklung zu bilanzieren.

Aktuell ist eine massive Fallsteigerung von Betrugstaten im Zusammenhang mit dem vorgetäuschten Online-Handel mit Aktien, binären Optionen, Kryptowährungen und an-

deren Finanzprodukten zu beobachten. Diese führen in einer Vielzahl von Fällen zu erheblichen – wirtschaftlichen wie immateriellen – Auswirkungen bei den Verletzten entsprechender Straftaten.

Daneben hatte die Corona-Pandemie signifikante Auswirkungen auf den Bereich Cybercrime. Die fehlende Möglichkeit, Produkte konventionell im Ladengeschäft zu erwerben, hat als Reflex einen Anstieg von Bestellungen über das Internet zur Folge gehabt. Diesen Umstand haben sich vermehrt Kriminelle zu Nutze gemacht und virtuelle Scheinunternehmen betrieben, die betrügerischen Zwecken dienen (sog. „Fake-Shops“). Bei der Weiterleitung und Abwicklung der Zahlungen durch die Opfer werden zudem häufig gutgläubige Geldwäscherinnen und Geldwäscher eingesetzt (sog. Finanzagentinnen und -agenten).

Auch die Kriminalitätsform der sog. „Ransomware“, bei der der Computer des Opfers mit einer Schadsoftware infiziert und unter Vorspiegelung eines behördlichen Handelns wegen angeblicher illegaler Aktivitäten für die weitere Benutzung gesperrt und zugleich die Zahlung einer „Strafe“, häufig mittels im Internet gängiger Zahlungsmittel wie Ukash oder Paysafecards, verlangt wird, existiert nach wie vor, hat aber nicht weiter zugenommen.

Hinter dem Kriminalitätsphänomen Cybercrime stehen oft kriminelle Gruppierungen und Netzwerke, deren Handlungszweck in der Gewinnmaximierung liegt und die in hohem Maße professionalisiert handeln.

XII. Zentralstelle „Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein

Mit Rundverfügung vom 4. Januar 2021 hat der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein die Zentralstelle „Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“ eingerichtet, um der zunehmenden Bedeutung von „Hate Speech“ im Internet und den steigenden Verfahrenszahlen in diesem Phänomenbereich Rechnung zu tragen.

Straftaten sind der „Hasskriminalität“ zuzuordnen, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientie-

rung und/oder sexuellen Identität, politischen Haltung, Einstellung und/oder ihres Engagements, ihres äußeren Erscheinungsbildes oder sozialen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Zusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder einen sonstigen Gegenstand richtet.

Hasskriminalität findet aufgrund des hohen Anonymitätsgrades insbesondere durch Publikationen im Internet statt. Der immer deutlicher zum Ausdruck gebrachte Hass und die zunehmend aggressive Hetze schüren Angst und Einschüchterung und bedrohen das gesellschaftliche Klima und das Vertrauen in die staatlichen Institutionen und können zur Radikalisierung von Einzelnen oder Gruppen führen.

Der Zentralstelle „Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet“ kommt die Aufgabe zu, eine wirksame und einheitliche Verfolgung von Straftaten, die durch „Hate Speech“ im Internet begangen werden, sicherzustellen. Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- Koordinierung der Zusammenarbeit und gegenseitiger Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden,
- Zentrale Ansprechstelle bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und verfahrensunabhängigen Fragestellungen, auch für Zentralstellen der anderen Bundesländer und andere mit der Thematik befassten Behörden,
- Entwicklung verfahrensübergreifender, einheitlicher Standards und Strategien für ein effizientes Ermittlungsverfahren,
- Beratende Unterstützung der Staatsanwaltschaften und Vermittlung von Absprachen zur Förderung von Ermittlungsverfahren, insbesondere zur nachhaltigen Bearbeitung von Struktur- und Sammelverfahren sowie von Rechtshilfeverfahren,
- Durchführung von Maßnahmen zur Fortbildung von Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften,
- Fertigung von Stellungnahmen und Anregungen zu Gesetzgebungsvorhaben,
- Bearbeitung von Revisions- und Beschwerdesachen grundsätzlicher Bedeutung.

Die örtlichen Staatsanwaltschaften des Landes haben Sonderdezernate für die Bearbeitung von Hasskriminalität im Internet eingerichtet, die jeweils den Abteilungen für politisch motivierte Straftaten angeschlossen sind. Die in den Sonderdezernaten tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stehen auch als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das Landeskriminalamt und die örtlichen Polizeidienststellen bei der Bearbeitung von Hasskriminalität im Internet zur Verfügung.

Die implementierten Strukturen werden mit dem am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität im Internet, welches eine Meldepflicht für große soziale Netzwerke vorsieht, weiter an Bedeutung gewinnen.

XIII. Zentrale Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung Schleswig-Holstein

Die infolge der gesetzlichen Neuregelung zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (siehe hierzu A. II. im 3. Teil) zugenommene Bedeutung der Vermögensabschöpfung für die Praxis, die erforderlich gewordene organisatorische Neuausrichtung bei den Staatsanwaltschaften, auftretende offene Fragen bei der Rechtsanwendung und die Notwendigkeit einer verstärkten Kooperation der von Straftaten geschädigten Behörden und internationalen Kontaktstellen haben die Einrichtung einer zentralen Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung erforderlich gemacht. Diese ist bei dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung zum 12. Juni 2017 installiert worden und hat im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Moderation und Koordination von Absprachen der Staatsanwaltschaften untereinander,
- Ansprechstelle für Grundsatzfragen und verfahrensunabhängige Problemkonstellationen sowie Beratung der Staatsanwaltschaften des Landes aus Anlass einzelner Strafverfahren,
- Unterstützung der Staatsanwaltschaften bei der Einschaltung europäischer und internationaler Kontaktstellen und Netzwerke,
- Bekanntgabe von Informations- und Fortbildungsmaterial über das staatsanwaltliche Intranet,
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Fortbildungsangeboten.

F. Ambulante Soziale Dienste der Justiz

Die Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht) sind in Schleswig-Holstein wichtige Akteure einer auf Resozialisierung und Rückfallvermeidung ausgerichteten Kriminalpolitik. Organisatorisch sind diese Dienste Bestandteil der Landgerichte bzw. der Staatsanwaltschaften.

Vorrangig stehen die in der Regel sozialarbeiterischen Fachkräfte der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht im Kontakt mit Probandinnen und Probanden, indem sie diese betreuen und/oder gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften über das Verhalten und die Lebensumstände dieser Klientel berichten. Primäre Ziele sind die soziale Re-Integration von Straffälligen sowie die Vermeidung weiterer Straftaten, womit letztlich auch dem Opferschutz gedient ist.

Nach § 9 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes (BGG, Außerkrafttreten am 1. Juli 2022) vom 31. Januar 1996 sollen Freie Träger an der Durchführung von Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz beteiligt oder ihnen soll die Durchführung von Aufgaben übertragen werden, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen zur Aufgabenwahrnehmung erfüllen. Dafür sollen sie angemessen unterstützt und gefördert werden.

Gemäß § 13 des Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetzes (ResOG SH, Inkrafttreten am 1. Juli 2022) sind Freie Träger der Straffälligen- und Opferhilfe, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben zu beteiligen. Ihnen soll die Durchführung von Leistungen durch das für Justiz zuständige Ministerium übertragen werden, wenn die Freien Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Die Freien Träger sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden.

I. Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe hat eine zentrale Bedeutung im Bereich der Beratung und Unterstützung der Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie bei der Umsetzung alternativer Sanktionen und trägt so zum Rechtsfrieden und zur Haftvermeidung bei. Sie ist in Schleswig-Holstein organisatorisch den vier Staatsanwaltschaften zugeordnet. Insgesamt sind 20 Fachkräfte der Gerichtshilfe im Einsatz.

Gemäß § 14 des Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetzes (ResOG SH, Inkrafttreten am 1. Juli 2022) werden die Leistungen der Gerichtshilfe insbesondere nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen (Allgemeinverfügung des Justizministers vom 3. Mai 1984 (SchlHA, S. 91)) erbracht.

Zu den Aufgaben der Gerichtshilfe gehören insbesondere:

- die Berichterstattung in Ermittlungs-, Vollstreckungs- und Gnadenverfahren, insbesondere die Opferberichterstattung,

- der Täter-Opfer-Ausgleich und andere Wiedergutmachungsdienste,
- das Einleiten von Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt und
- die Haftentscheidungshilfe.

Die Gerichtshilfe kann im strafrechtlichen Verfahren im Auftrag von Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben wahrnehmen: Sie kann als Ermittlungshilfe sowohl im Ermittlungs- und Hauptverfahren als auch im Vollstreckungsverfahren eingeschaltet werden und hierbei wichtige Erkenntnisse zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung vermitteln, indem sie die Persönlichkeit, das soziale Umfeld und etwaige soziale Problemlagen der oder des Beschuldigten oder Verurteilten erforscht. Sie kann Haftentscheidungshilfe bieten, wenn die oder der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen werden soll, indem sie die sozialen Bedingungen ermittelt und feststellt, ob ambulante oder stationäre Einrichtungen geeignet erscheinen, die oder den Beschuldigten aufzunehmen. Die Gerichtshilfe führt neben den Freien Trägern der Straffälligenhilfe den Täter-Opfer-Ausgleich in Verfahren gegen erwachsene, heranwachsende und jugendliche Beschuldigte sowie Angeklagte durch. Hier werden die Fachkräfte als unparteiische Konfliktschlichterinnen und Konfliktschlichter tätig. Alle Fachkräfte der Gerichtshilfe haben eine zertifizierte Ausbildung „Mediator/in in Strafsachen“ absolviert.

In den kriminalpolitischen Schwerpunktbereichen „Häusliche Gewalt“ und „Opferberichterstattung“ wird die Gerichtshilfe zunehmend eingeschaltet, um den Staatsanwaltschaften Erkenntnisse sowohl zur Täter- wie auch zur Opferseite zu übermitteln. Darüber hinaus leitet die Gerichtshilfe spezifische Trainings- und Therapiemaßnahmen ein, indem sie die potenziellen Täterinnen und Täter an entsprechende Facheinrichtungen vermittelt, die z. B. in der Arbeit mit Gewaltstraftäterinnen und -tätern qualifiziert sind. Im Rahmen der Opferberichterstattung vermittelt sie erste Hilfsmaßnahmen für die oder den Geschädigten und stellt Kontakte z. B. zu Beratungsstellen, Frauenhäusern, Opferanwältinnen und Opferanwälten, zur Zeugenbegleitung und zur psychosozialen Prozessbegleitung her.

Die Gerichtshilfe vermittelt und überwacht schließlich die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit (vorrangig im Bereich strafrechtlich angeordneter Arbeitsauflagen).

Das Aufgabenprofil der Gerichtshilfe hat sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Auf die Fachkräfte sind anspruchsvolle neue Aufgaben – insbesondere im Bereich der Mediation und Konfliktschlichtung sowie der Opferberichterstattung – hinzugekommen.

Bezüglich der Opferberichterstattung wird auf die Ausführungen zu E. V. in diesem Teil hingewiesen.

II. Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe hat eine zentrale Bedeutung im Bereich der Betreuung von rechtskräftig verurteilten Personen. Sie trägt zur persönlichen Stabilisierung der oder des Verurteilten, deren bzw. dessen (Re)Sozialisierung und somit zur Vermeidung von (erneuter) Straffälligkeit bei.

Die Bewährungshilfe ist in Schleswig-Holstein den vier Landgerichten angegliedert. Insgesamt sind 74 Fachkräfte an 14 Standorten in Schleswig-Holstein im Einsatz. Ferner bieten die Fachkräfte landesweit an etwa 23 Standorten Außensprechstunden an. Durch diesen dezentralen und regionalen Ansatz kann die Bewährungshilfe regionale Netzwerkarbeit betreiben und den persönlichen Kontakt zur Klientel unproblematisch und wohnortnah gestalten.

Die Anzahl aller der Bewährungshilfe unterstellten Probandinnen und Probanden lag in Schleswig-Holstein in den Jahren 2017 bis 2020 auf stabilem Niveau. Sie lag bei 4.084 Verurteilten (Stichtag 31. Dezember 2017), bei 4.120 (Stichtag 31. Dezember 2018) bzw. 4.067 (Stichtag 31. Dezember 2019) und betrug zuletzt 3.977 (Stichtag 31. Dezember 2020). Dieser Rückgang ist im Zusammenhang mit dem zeitgleichen Anstieg der Fallzahlen der unter Führungsaufsicht stehenden Probandinnen und Probanden zu sehen (Stichtag 31. Dezember 2017: 757 Verurteilte, Stichtag 31. März 2021: 858 Verurteilte).

Gemäß § 16 des Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetzes (ResOG SH, Inkrafttreten am 1. Juli 2022), werden die Leistungen der Bewährungshilfe insbesondere nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen erbracht.

Die Vollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafen kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn die erkannte Strafe zwei Jahre nicht übersteigt (§ 56 StGB; § 21 JGG).

Ferner muss das Gericht zu einer positiven Sozialprognose und zu der Überzeugung kommen, dass die oder der Verurteilte auch ohne Einwirkung des Strafvollzuges künftig ein straffreies Leben bzw. einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

Nach Jugendstrafrecht ist bei jeder Strafaussetzung die Beiordnung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers obligatorisch (§ 24 JGG). Im allgemeinen Straf-

recht unterstellt das Gericht die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten (§ 56d StGB). Bei höheren Strafen kann im Laufe der Vollstreckung unter bestimmten Voraussetzungen der Strafreist zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 88 JGG; § 57 StGB).

Voraussetzung für eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug ist neben einer günstigen Sozialprognose und dem Einverständnis der oder des Inhaftierten, dass in der Regel zwei Drittel der verhängten Strafe bereits verbüßt sind. Im Jugendstrafrecht sind die förmlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung flexibler (§ 88 JGG). In der praktischen Arbeit der Bewährungshilfe stehen deren Fachkräfte der oder dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Sie überwachen im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Sie berichten über die Lebensführung der oder des Verurteilten in Zeitabständen, die vom Gericht bestimmt werden. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilen sie dem Gericht mit (§ 25 Satz 4 JGG; § 56d StGB).

Diese Aufgabenzuweisung macht den doppelten Auftrag der Bewährungshilfe deutlich. Einerseits soll der Probandin oder dem Probanden soziale Hilfe angeboten werden, zugleich soll aber auch Kontrolle durch Aufsicht und Leitung der Probandin oder des Probanden ausgeübt werden, womit in erster Linie die Überwachung der Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie Anerbieten und Zusagen und die Berichterstattung über die Lebensführung der Probandin oder des Probanden gemeint sind.

Sowohl wegen der relativ hohen Fallzahlen als auch der begrenzten (personellen) Ressourcen, vor allem aber wegen der Heterogenität der Klientel sieht sich die Bewährungshilfe – auch bundes- und europaweit – zunehmend mit Forderungen nach der Einführung und Einhaltung verbindlicher fachlicher Standards, der Differenzierung der Probandinnen und Probanden nach Betreuungserfordernissen und nach konzeptionellen Ansätzen einer risiko- wie auch zielorientierten Bewährungshilfe konfrontiert. Diesen Forderungen trägt der in Schleswig-Holstein verfolgte Ansatz zur (Teil-)Spezialisierung der Bewährungshilfe Rechnung. Insbesondere für die Arbeit mit Straftäterinnen und -tätern von Sexual- und/oder Gewalttaten sowie mit jugendlichen und heranwachsenden Straftäterinnen und -tätern benötigt die Bewährungshilfe u. a. Kenntnisse zur Einschät-

zung des Gefährlichkeitspotenzials der Probandinnen und Probanden, zur Ausgestaltung eines Risikomanagements sowie zur Einschaltung und Nutzung diverser weiterer ambulanter Trainings- und Therapiemaßnahmen.

Neben der Fallbelastung erweist sich für die Fachkräfte der Bewährungshilfe die empirisch nachgewiesene problematische Lebenssituation vieler Probandinnen und Probanden als Erschwernis. Ferner hat das wachsende Vertrauen der Richterschaft in die Arbeit der Bewährungshilfe dazu geführt, dass zunehmend auch solche Probandinnen und Probanden unterstellt werden, die durch ungünstige persönliche und soziale Verhältnisse und durch wiederholte Straffälligkeit und Bestrafung vorbelastet sind. Damit wird offensichtlich die Erwartung verbunden, auch bei als besonders gefährdet geltenden Verurteilten durch gezielte ambulante Maßnahmen und Angebote der Bewährungshilfe die Resozialisierung günstiger beeinflussen zu können als durch den Vollzug der Jugend- oder Freiheitsstrafe.

Einen Schwerpunkt für die Bewährungshilfe, den Strafvollzug und weitere Akteure im Kontext Straffälligenhilfe/Soziale Strafrechtspflege bildet unter dem Begriff „Übergangsmangement“ die Schnittstellenverbesserung insbesondere zwischen den Bereichen Strafvollzug und Bewährungshilfe. Um der beträchtlichen Klientelbewegung zwischen dem ambulanten und stationären Bereich auch personenunabhängig und strukturiert professionell zu begegnen, wurden (mit dem Ziel der abgestimmten Weiterführung von Maßnahmen der Bewährungshilfe im Vollzug sowie einer abgestimmten Entlassungsvorbereitung während der Inhaftierung mit der später zuständigen Fachkraft der Bewährungshilfe) bereits verbindliche Vereinbarungen zur Kooperation erlassen.

III. Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht ist geregelt in den §§ 68 bis 68g StGB. Sie ist konzeptionell gedacht als eine gesteigerte Form der „ambulanten Behandlung“, also eine nachträgliche Betreuung nach dem Maßregel- und Strafvollzug.

Die Führungsaufsicht soll Straftäterinnen und -tätern, die zu mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und eine ungünstige Sozialprognose haben, nach der Verbüßung von Straftat, Sicherungsverwahrung und/oder dem Ende einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt eine Lebenshilfe für den Übergang in die Freiheit bieten und die Verurteilten führen und überwachen. Vorrangiges Ziel der Führungsaufsicht ist die Verhinderung neuer Straftaten. Noch mehr als bei der Bewährungshilfe ist bei der Führungsaufsicht das Element der

justizförmigen Sozialkontrolle beabsichtigt, da durch sie die Lebensführung der Probandinnen und Probanden mit schlechter Sozialprognose noch stärker reglementiert und beaufsichtigt werden soll. Deshalb ist die Führungsaufsicht – anders als die Bewährungshilfe – als Maßregel der Besserung und Sicherung ausgestaltet. Es wird nicht nur eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer bestellt, sondern die verurteilte Person untersteht zusätzlich einer „Aufsichtsstelle“ (§ 68a Absatz 1 StGB).

Gemäß § 19 des Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetzes (ResOG SH, Inkrafttreten am 1. Juli 2022), werden die Leistungen der Führungsaufsichtsstellen insbesondere nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes erbracht.

Im Einvernehmen miteinander stehen Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle der oder dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite (§ 68a Absatz 2 StGB). Damit sind die Aufgaben der sozialen Hilfen und der justizförmigen Kontrolle gesetzlich definiert. Daneben steht bei einer Therapieweisung nach § 68b Absatz 2 Satz 2 und 3 StGB auch die forensische Ambulanz der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.

Das Gericht kann bei der Führungsaufsicht der oder dem Verurteilten Weisungen für die Lebensführung erteilen (§ 68b Absatz 1 StGB). Anders als bei der Strafaussetzung zur Bewährung enthält das Gesetz in Absatz 2 einen abschließenden Katalog von Weisungen, von denen das Gericht eine oder mehrere auswählen und für den Einzelfall konkretisieren kann. Solche Weisungen können sein:

- den Wohn- und Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,
- sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
- bestimmte Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die Gelegenheit und Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
- bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,
- Kraftfahrzeuge nicht zu halten,
- sich in bestimmten Abständen einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen etc.

Seit dem 1. Januar 2011 kann auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet werden (siehe hierzu auch K. II. in diesem Teil).

Darüber hinaus kann das Gericht nach Absatz 2 des § 68b StGB weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen können sich beziehen auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten.

Für die Bewährungshilfe stellen sich bei der Führungsaufsicht für einen Teil der Probandinnen und Probanden, vornehmlich die nach Vollverbüßung aus dem Strafvollzug in die Führungsaufsicht gekommenen, die gleichen Aufgaben wie bei den vorzeitig aus dem Freiheitsentzug Entlassenen. Es zeigen sich die gleichen und zum Teil massiven Problemlagen (Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, ungesicherter Lebensunterhalt, Verschuldung, soziale Isolation, Perspektivlosigkeit, Suchtmittelabhängigkeit). Häufig handelt es sich um die sog. „Karrieristen“, deren Lebensweg vor allem durch soziale Benachteiligung, wiederholte Straftatbegehung und strafrechtliche Verurteilungen gekennzeichnet ist sowie durch eine tendenzielle Unfähigkeit, diese Lebenslage aus eigener Kraft zu verändern. Zusätzliche Anforderungen stellen die aus dem Maßregelvollzug entlassenen Personen an die Fachkräfte der Bewährungshilfe, da diese Klientel aufgrund ihrer schwierigen psychosozialen Problemlagen ohne psychiatrische und psychotherapeutische Nachsorge nicht angemessen betreut werden kann. Die Bewährungshilfe ist in diesen Fällen auf ein Netzwerk forensischer Ambulanzen, niedergelassener Therapeutinnen und Therapeuten und Nachsorgeeinrichtungen als Ergänzung zu ihrer Tätigkeit angewiesen. Angesichts der spezifischen Anforderungen, die ein Teil der Führungsaufsichtsklientel an die Bewährungshilfe stellt, werden zunehmend Ansätze der (Teil-)Spezialisierung eingeführt, etwa in der Arbeit mit Sexual- und mit Gewaltstraftäterinnen und -tätern. Insbesondere diese Klientel steht hinsichtlich ihrer Betreuungs- und Kontrollnotwendigkeit im Fokus der Bewährungshilfe, wobei seitens der Bewährungshilfe die ursprünglichen Unterscheidungsmerkmale der „positiven Sozialprognose“ (bei Bewährungsaufsichtsprobandinnen und -probanden) und der „negativen Sozialprognose“ (bei Führungsaufsichtsprobandinnen und -probanden) nicht mehr bestätigt werden.

Wenngleich die Reform der Führungsaufsicht deren Maßnahmen qualitativ aufgewertet hat, so ist die Kritik an ihrer Praxis und ihrer Wirksamkeit dennoch nicht abgeklungen. Die Bewährungshilfe leidet unter dem weiterhin relativ hohen Niveau der Fallzahlen. Zugleich zeichnen sich die unter Führungsaufsicht stehenden Probandinnen und Proban-

den durch eine nochmals problematischere Persönlichkeitsstruktur und defizitäre Lebenssituation gegenüber der ohnehin tendenziell dissozialen Klientel aus, die „nur“ unter Bewährungsaufsicht steht. Ferner werden von der Bewährungshilfe sowohl intensivierte soziale Hilfen als auch eine verdichtete Justizkontrolle erwartet, was angesichts begrenzter (personeller) Ressourcen auf Seiten der Bewährungshilfe nur in enger Abstimmung mit weiteren Akteuren (Therapieangebote, forensische Ambulanzen, Polizei) leistbar erscheint. In den letzten Jahren ist es durch massive Anstrengungen des Justizministeriums zunehmend gelungen, ein Netzwerk von forensischen Ambulanzen, geeigneten Therapeutinnen und Therapeuten sowie Nachsorgeeinrichtungen aufzubauen und dauerhaft zu finanzieren. Dadurch werden Fachkräfte der Bewährungshilfe in ihrer ambulanten Arbeit mit den verurteilten Personen deutlich und nachhaltig unterstützt. Zahlreiche bundesweite Äußerungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie kriminalpolitischen Einrichtungen und Verbänden machen deutlich, dass eine weitere kritische Evaluation des Instrumentes der Führungsaufsicht geboten erscheint. Hierbei steht eine Reform der Führungsaufsichtsstellen, ihrer Organisation und ihrer Aufgabenbeschreibung im Fokus, da die Führungsaufsichtsstellen die o. g. intensivierten sozialen Hilfen und die verdichtete Justizkontrolle weitgehend den Fachkräften der Bewährungshilfe zuschreiben. Vor dem Hintergrund der Verabschiedung des Reformgesetzes zur Führungsaufsicht ist eine Evaluation der eingeleiteten Maßnahmen und ihrer Wirkungen erforderlich. Gleichfalls sind weitere Überlegungen anzustellen, ob – und wenn ja, wie – die Führungsaufsichtsstellen in eine Gesamtkonzeption der Sozialen Dienste der Justiz als eigenständiger Fachbereich neben Bewährungshilfe und Gerichtshilfe zu integrieren sind.

In Schleswig-Holstein unterstanden zum Stichtag 31. März 2021 insgesamt 858 Führungsaufsichtsprobandinnen und -probanden der Bewährungshilfe. Als besonders problematisch gelten hierbei Straftäterinnen und -täter, die die Tat leugnen, eine Therapie verweigern oder die eine mehrfache strafrechtliche Vorbelastung insbesondere aus dem Bereich der Sexual- und Gewaltdelikte mitbringen.

G. Freie Straffälligen- und Opferhilfe

I. Allgemeines

Die „Freie Straffälligen- und Opferhilfe“ ist in Schleswig-Holstein ein wichtiger Bestandteil der Sozialen Strafrechtspflege und einer auf soziale Integration ausgerichteten Kriminalpolitik. Die Freien Träger werden in Ergänzung zu den Aufgaben des Justizvollzugs und der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz seit 1990 an der sozialarbeiterischen und psychotherapeutischen Betreuung und Behandlung Gefährdeter, Straffälliger sowie der von diesen geschädigten Menschen beteiligt und dafür aus dem Justizhaushalt gefördert. Mit ihren Angeboten kann die „Freie Straffälligen- und Opferhilfe“ flexibel auf den spezifischen Hilfebedarf eingehen und die Lebenslagen der jeweiligen Zielgruppen nachhaltig verbessern. Nach § 9 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes (BGG, Außerkrafttreten am 1. Juli 2022) vom 31. Januar 1996 sollen freie Träger an der Durchführung von Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz beteiligt oder ihnen soll die Durchführung von Aufgaben übertragen werden, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen zur Aufgabenwahrnehmung erfüllen. Dafür sollen sie angemessen unterstützt und gefördert werden.

Gemäß § 13 des Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetzes (ResOG SH, Inkrafttreten am 1. Juli 2022) sind Freie Träger der Straffälligen- und Opferhilfe, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben zu beteiligen. Ihnen soll die Durchführung von Leistungen durch das für Justiz zuständige Ministerium übertragen werden, wenn die Freien Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Die Freien Träger sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden.

Die zu fördernden Angebote sind in den §§ 21 bis 36 des ResOG SH näher bestimmt. Das Land fördert entsprechende Projekte Freier Träger mit 2,49 Mio. Euro pro Jahr (Stand 2021).

II. Sozial- und kriminalpolitische Ziele

Übergreifende kriminal- und sozialpolitische Ziele der ambulanten Maßnahmen der Freien Straffälligen- und Opferhilfe sind insbesondere:

- Förderung der Resozialisierung und der sozialen Integration,
- vertretbare Haftvermeidung und Haftverkürzung,

- Reduzierung von Rückfallrisiken,
- Erhöhung der öffentlichen Sicherheit,
- Verbesserung des Opferschutzes.

III. Förderung der Freien Straffälligen- und Opferhilfe aus dem Justizhaushalt

Aus dem Haushalt des Landes werden Mittel für Beratungsstellen für Haftentlassene, für die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen sowie für verschiedene Leistungen der Opferhilfe zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können auch andere, v. a. aus den Landes- und den kommunalen Haushalten geförderte soziale Hilfen von Straffälligen bzw. Haftentlassenen genutzt werden, wie z. B. betreutes Wohnen, Schuldner- oder Suchtberatung, die ambulante Wohnungslosenhilfe oder stationäre Wohneinrichtungen sowie vielfältige Angebote der Jugendhilfe.

Speziell an Straffällige und Kriminalitätsoffer gerichtete ambulante Angebote fördert das Land auf der Grundlage der „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes“ (Amtsbl. Schl.-H. 2019, S. 28 ff.) aus dem Justizhaushalt. Zuwendungen können steuerbegünstigte Körperschaften gemäß §§ 52 bis 54 AO (Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke) oder andere geeignete Anbieter erhalten.

Gefördert werden insbesondere folgende Projekte, Maßnahmen und Aufgaben:

- Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und „Restorative Justice“ Maßnahmen im Strafverfahren, insbesondere nach Verurteilung gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene,
- Vermittlung in freie gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und begleitete Ratenzahlung,
- therapeutische Angebote, Beratungs- und Trainingsprogramme für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -täter sowie Gefährdete einschließlich der Nachsorge im Rahmen des Übergangsmanagements sowie der Forensischen Nachsorgeambulanzen gemäß § 68 StGB,
- Maßnahmen des Opferschutzes, psychosoziale Prozessbegleitung sowie ambulante Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und anderer Angehöriger Inhaftierter sowie von Kindern aus Haushalten, in denen häusliche Gewalt vorkommt (ab 2022),
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche im Justizvollzug, in der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie für Mitarbeitende im TOA,

- fachliche Fortentwicklung sowie Koordinierung der Straffälligen- und Opferhilfe in Schleswig-Holstein,
- ambulante Sanktionsalternativen für Geflüchtete,
- ab 2022 Integrationsbegleitungsstellen am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge.

Nachfolgend werden die aus dem Justizhaushalt geförderten Maßnahmen dargestellt.

1. Ambulante Angebote für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -täter

Die Fortentwicklung ambulanter Beratungs- und Therapieangebote für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -täter gehört bereits seit vielen Jahren zu den kriminalpolitischen Schwerpunkten des Landes. Eine erfolgreiche Behandlung bietet auch in diesem Bereich den bestmöglichen Schutz potentieller Opfer.

Die Landesregierung fördert aus diesem Grund:

- Maßnahmen, die durch forensische Ambulanzen umgesetzt werden:
 - therapeutische Maßnahmen und Trainingsprogramme für Sexualstraftäterinnen und -täter,
 - therapeutische Maßnahmen und Trainingsprogramme für Gewaltstraftäterinnen und -täter,
 - Nachsorge, insbesondere therapeutische Versorgung nach Haftentlassung,
 - Nachsorge, insbesondere therapeutische und sozialarbeiterische Versorgung nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung,
- Täterarbeit im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt,
- Anti-Gewalt-Trainings.

a. Forensische Ambulanzen

Durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht vom 13. April 2007 (BGBl. 2007 I, S. 513) wurde das Instrument der forensischen Ambulanz anerkannt und festgeschrieben. Durch Ergänzung des § 68a StGB um die Absätze 7 und 8 gehört seither auch die forensische Ambulanz zum Kreis der an der Führungsaufsicht Beteiligten. Das Gericht kann eine verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit u. a. anweisen, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer

forensischen Ambulanz vorzustellen (Vorstellungsweisung nach § 68b Absatz 1 Nummer 11 StGB). Außerdem kann das Gericht die verurteilte Person anweisen, sich in einer forensischen Ambulanz psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung nach § 68b Absatz 2 Satz 2 und 3 StGB). Auch im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung ist eine Therapieweisung nach § 56c StGB möglich.

Die Aufgabe einer forensischen Ambulanz ist es zum einen, durch geeignete therapeutische Interventionen die Straftäterin bzw. den Straftäter davor zu bewahren, in alte deliktsspezifische Verhaltensmuster zurückzufallen und erneut straffällig zu werden bzw. gefährdeten Personen dabei zu helfen, nicht straffällig zu werden, zum anderen aber auch, riskante Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren.

Das Behandlungsangebot der forensischen Ambulanz steht Straftäterinnen und -tätern zur Verfügung, die:

- nach §§ 56 oder 57 StGB unter Bewährungsaufsicht stehen und eine Therapieweisung nach § 56c StGB zu erfüllen haben,
- unter Führungsaufsicht stehen mit einer Weisung nach § 68b Absatz 1 Nummer 11 StGB oder § 68b Absatz 2 Satz 2 StGB oder sich freiwillig einer Therapie unterziehen und darüber hinaus auch
- Selbstmelderinnen bzw. Selbstmeldern, die sich für gefährdet halten, aber sich nicht in einem einschlägigen Strafverfahren befinden.

Die Betreuung und Behandlung in der forensischen Ambulanz erfolgt durch erfahrene psychologische und sozialpädagogische Fachkräfte und/oder psychiatrische Fachärztinnen und Fachärzte.

Die Betreuung und Behandlung setzt voraus, dass die Klientin oder der Klient sich in einem „Behandlungsvertrag“ mit der jeweiligen forensischen Ambulanz zu einem „Arbeitsbündnis“ verpflichtet und seine bisherigen Therapeutinnen oder Therapeuten von der Schweigepflicht gegenüber der forensischen Ambulanz entbindet. Nach Abschluss eines Behandlungsvertrages wird ein Behandlungsplan erstellt, welcher verbindlich Art und Intensität der Behandlung sowie ein individuelles Krisenmanagement festlegt. Das Aufgabenspektrum der forensischen Ambulanzen umfasst u. a. folgende Bereiche:

- Diagnostik und Sozialanamnese,

- Erstellung eines individuellen Therapie- und Hilfeplans, orientiert an den Bedürfnissen der Klientin oder des Klienten („Good-Lives-Modell“) sowie dem individuellen Risikoprofil für Delinquenz („Risk-Need-Responsivity-Ansatz“),
- Beziehungsaufbau: ggf. Entlassungsvorbereitung aus der Haft oder der Sicherungsverwahrung heraus mit besonderer Berücksichtigung der Motivationsarbeit,
- Angebot von aufsuchenden und aktiv nachgehenden Kontakten zur Klientin oder zum Klienten, zu Familienangehörigen und anderen Bezugspersonen im privaten und ggf. beruflichen Umfeld,
- regelmäßige therapeutische Einzel- und/oder Gruppengespräche,
- konkrete praktische Hilfestellung, z. B. bei Problemen mit Behörden,
- Erstellung eines Krisenplans durch das Behandlungsteam,
- Zusammenarbeit, Vernetzung, Abstimmung und Beratung in Bezug auf komplementäre Einrichtungen und Dienste, Teilnahme an Helferkonferenzen,
- Zusammenarbeit mit Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle,
- Durchführung bzw. Einleitung von Kriseninterventionen,
- Dokumentation der Tätigkeiten in eigenen Akten, insbesondere mit Erfassung spezifischer Risikosituationen für die Klientinnen und Klienten.

Im Rahmen des Behandlungs- und Begleitungsprozesses soll auch eine nachhaltige Integration der Klientin oder des Klienten in eine eigene Erwerbstätigkeit bzw. in die Regelsysteme der Sozialgesetzbücher sichergestellt werden.

Eine dezentrale und flächendeckende Versorgung in Schleswig-Holstein ist an den Standorten Flensburg, Kiel, Lübeck und „Hamburger Rand“ gewährleistet. In Gegenden mit schwieriger Verkehrsanbindung zu diesen Standorten arbeitet das Justizministerium in Einzelfällen auch mit niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten vor Ort zusammen. Alle Träger arbeiten nach verbindlichen fachlichen Mindeststandards des Justizministeriums.

b. Arbeit mit Täterinnen und Tätern im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt

Das Projekt „Arbeit mit Täterinnen und Tätern im Rahmen des landesweiten Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt“ (KIK) ist Teil einer landesweit institutionalisierten Kooperation von Polizei, Justiz, Jugendhilfe, Frauenfacheinrichtungen, Beratungseinrichtungen für Opfer und Projekten für Täterarbeit.

Zielgruppe sind erwachsene Menschen, die in Paarbeziehungen gewalttätig geworden sind. Die Arbeit erfolgt insbesondere mit justiziell zugewiesenen Täterinnen und Tätern, ggf. auch mit sogenannten Selbstmelderinnen und Selbstmeldern oder Personen, die von anderer Seite (z. B. Polizei, Jugendamt, Bewährungshilfe) vermittelt werden.

Sofern es sich um Straftaten gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung handelt, sind existierende Angebote zur Behandlung von Sexualstraftäterinnen und -tätern in der Regel vorzuziehen.

Täterarbeit beinhaltet die Auseinandersetzung mit psychischer, physischer, sexualisierter, sozialer, emotionaler und ökonomischer Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung sowie gewaltfördernden Haltungen und Glaubenssätzen.

Täterarbeit verfolgt folgendes Kernziel:

Keine erneute Gewaltausübung: Die Gewaltspirale muss schnell und nachhaltig unterbrochen werden. Gewalttätige Frauen und Männer sollen ihr Risiko erkennen, Wiederholungstaten zu begehen und vorbeugende Maßnahmen ergreifen können.

Im Sinne dieser Zielsetzung bestehen folgende weitere Ziele:

- Verantwortungsübernahme: Die Täterinnen und Täter sollen die Verantwortung für ihre Gewalttaten übernehmen: Ihre Verleugnungen, Rechtfertigungen, Entschuldigungen und Schuldzuweisungen sollen aufgedeckt und sie damit konfrontiert werden.
- Selbstwahrnehmung und -kontrolle: Die Täterinnen und Täter sollen eigene Grenzen und die Grenzen anderer erkennen und akzeptieren lernen.
- Empathie: Die Täterinnen und Täter sollen lernen, sich in die Lage der oder des von Gewalt betroffenen (Ex-)Partnerin oder (Ex-)Partners und der mitbetroffenen Kinder hineinzusetzen.
- Alternative Konfliktlösungsstrategien: Die Frauen und Männer sollen lernen, künftig Konflikte gewaltfrei zu lösen. Sie sollen eigene Strategien und Möglichkeiten entwickeln, wie sie in künftigen (Konflikt-)Situationen sozial kompetent handeln können, ohne ihre eigenen und die Grenzen anderer zu verletzen.
- Beziehungsfähigkeit: Die Frauen und Männer sollen ihre Wahrnehmung und ihre Kommunikationsfähigkeit in Beziehungen verbessern.

In diesem Rahmen werden aus dem Justizhaushalt in allen Regionen Schleswig-Holsteins Trainingsangebote für Täterinnen und Täter gefördert.

Alle Träger arbeiten nach verbindlichen fachlichen Mindeststandards des Justizministeriums, diese basieren auf den fachlichen Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt (BAGTähG).

c. Anti-Gewalt-Training

Aus dem Justizhaushalt werden Anti-Gewalt-Trainingsgruppen Freier Träger für Erwachsene gefördert. Darüber hinaus werden landesweit Einzelmaßnahmen und Kleingruppenangebote finanziert.

Ziel der Maßnahmen ist es:

- eine Umsetzung von justiziellen Weisungen in qualifizierter und fachgerechter Weise zu gewährleisten,
- einen wirksamen Beitrag zur Gewaltprävention zu leisten,
- zu den gesetzlichen Aufträgen der Resozialisierung von Straftäterinnen und -tätern wirkungsvoll beizutragen.

d. Integrationsbegleitung aus der Freiheitsentziehung in die Nachsorge

Die Integrationsbegleitung knüpft an die Vollzugs- und Eingliederungsplanung des Justizvollzugs gemäß Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 618), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 358), gemäß Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 358), und gemäß Jugendarrestvollzugsgesetz vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 356) an und setzt diese im Einvernehmen mit den Probandinnen und Probanden um. Die Fachkräfte der Integrationsbegleitung beraten und begleiten Probandinnen und Probanden bei der Resozialisierung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge. Die Integrationsbegleitung soll neun Monate vor der voraussichtlichen Entlassung beginnen und sie endet in der Regel sechs Monate nach der Entlassung.

Zu den Aufgaben der Integrationsbegleitung gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung an der Entlassungsvorbereitung der Probandinnen und Probanden,
2. die Unterstützung bei der Resozialisierung nach der Entlassung,
3. das Fallmanagement nach der Entlassung.

Die Leistungen der Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge sollen in Fällen, in denen nach der Entlassung keine Bewährungshelferin

oder kein Bewährungshelfer beigeordnet wird, keine Führungsaufsicht angeordnet ist und keine weitere stationäre Unterbringung erfolgt, von Freien Trägern erbracht werden. Das für Justiz zuständige Ministerium stellt sicher, dass an jedem Justizvollzugsstandort Integrationsbegleitungsstellen vorhanden sind.

2. Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung in gemeinnützige Arbeit

Nach Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) ermächtigt der Gesetzgeber die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, nach denen die Vollstreckungsbehörden verurteilten Personen gestatten können, uneinbringliche Geldstrafen durch freie Arbeit zu tilgen. Hiervon hat die Landesregierung Gebrauch gemacht.

Mit der Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit von 1986 wurde zunächst der Gerichtshilfe die Aufgabe übertragen, verurteilten Personen bei der Vermittlung einer Beschäftigungsstelle zu helfen und den Arbeitseinsatz unterstützend zu begleiten.

Vorrangige Ziele der Arbeit sind:

- Strafvollstreckung,
- Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie, gemeinnützige Arbeit (Haftvermeidung),
- Wiedergutmachung im Sinne des Allgemeinwohls,
- negative Folgen einer Inhaftierung verhindern,
- Kostenersparnis und Entlastung des Strafvollzuges,
- künftige Straffälligkeit verhindern.

Der Grad der Zielerreichung wird insbesondere anhand der Anzahl der ersparten Hafttage ausgewiesen. Im Jahr 2020 konnten insgesamt 6.609 Hafttage vermieden werden. Hierdurch wird der Justizvollzug organisatorisch und finanziell erheblich entlastet.

Seit 1995 wurde die Vermittlung in freie gemeinnützige Arbeit Zug um Zug in allen vier Landgerichtsbezirken auf zurzeit vier Freie Träger übertragen. Alle Träger arbeiten nach verbindlichen fachlichen Mindeststandards des Justizministeriums, diese basieren auf den Landesstandards, auf die sich die beteiligten Träger verständigt haben.

Gemäß § 25 des Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetzes (ResOG SH, Inkrafttreten am 1. Juli 2022) werden die Leistungen der Vermittlungsstellen in gemeinnützige Arbeit insbesondere gemäß Strafprozessordnung, Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, Strafgesetzbuch und der Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 12. Februar 1993 (GVOBl. Schl.-H., S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H., S. 153), erbracht. Gemäß § 26 des ResOG SH werden die Leistungen der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit in der Regel von Freien Trägern erbracht.

3. Förderung des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V.

Seit den 1990er Jahren hat sich die Freie Straffälligenhilfe zu einem starken Partner der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz insgesamt entwickelt. Die Resozialisierungsarbeit ist in Schleswig-Holstein auf die vier Säulen Ambulante Soziale Dienste der Justiz, Justizvollzug, Freie Straffälligen- und Opferhilfe sowie soziale Hilfen in kommunaler Trägerschaft verteilt. Analog der Fachaufsichten der staatlichen Träger bedarf es auch in der Freien Straffälligen- und Opferhilfe einer zentralen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners der Landesbehörden und einer fachlichen systematischen Organisation und Bündelung der verschiedenen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger. Unter dem Dach des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V. haben sich rund 50 regionale Träger der Straffälligenhilfe organisiert, wodurch zum einen die Koordination, aber zum anderen auch der Informationsfluss sichergestellt werden kann.

Der Verband hat das Ziel, die Anliegen der Sozialen Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein geltend zu machen sowie Strukturen und Inhalte der Sozialen Strafrechtspflege zu stärken und in Theorie und Praxis weiter zu entwickeln. Daher nimmt der Verband in Schleswig-Holstein verschiedene Aufgaben wahr. Zentrale Aufgaben sind die Begleitung und Beratung von Mitgliedsorganisationen, Landesarbeitsgemeinschaften und Initiativen, die Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen und die Mitwirkung bei der fachlichen Fortentwicklung der Straffälligenhilfe im Bundesland. Im Rahmen dieser Aufgaben nehmen die Mitarbeitenden des Verbandes u. a. an verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen auf Landes- und Bundesebene teil. Des Weiteren werden die Mitgliedsorganisationen bei der Entwicklung von Konzeptionen und bei der Durchführung von Maßnahmen und Projekten unterstützt. Im Rahmen dieser Tätigkeiten übernimmt

der Verband oftmals koordinierende Aufgaben und befasst sich mit der Evaluation von Maßnahmen und Projekten. Gemeinsam mit den Trägern der Straffälligenhilfe werden aus dieser Arbeit Mindest- bzw. Qualitätsstandards für die zukünftige Arbeit abgeleitet und weiterentwickelt.

Zur Fortentwicklung der Sozialen Strafrechtspflege und zur Vernetzung der relevanten Akteure werden Fachtagungen zu aktuellen Schwerpunktthemen mit überregionalen Referentinnen und Referenten organisiert. Ergänzend dazu werden in unregelmäßigen Abständen themenspezifische Vorträge, Workshops und Schulungen organisiert.

Der Verband ist mit der administrativen Abwicklung sowie auch der inhaltlichen Begleitung des Opfer-Empathie-Trainings (OET) beauftragt. Das OET wird unter anderem im Rahmen des Jugendarrestvollzugsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der JAA Moltsfelde durchgeführt.

Seit 2016 ist beim Verband die Koordinierungsstelle für „Ambulante Sanktionsalternativen für junge straffällig gewordene Eingewanderte, die als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen sind“ eingerichtet worden. Zu deren Aufgaben zählen u. a. die Beratung von Mitgliedsorganisationen, die Vernetzung der Projektträger mit relevanten Akteuren des Resozialisierungssystems und anderer Hilfesysteme und die Evaluation der in Schleswig-Holstein implementierten Sanktionsalternativen und die damit verbundene Ableitung von Handlungsempfehlungen.

4. Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige

Mit Inkrafttreten des LStVollzG SH 2016 ist eine Familienorientierung des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein normiert worden, die mit dem nun novellierten Justizvollzugsmo-
dernisierungsgesetz weiter ausgebaut wird. Dies ist zur Umsetzung des gesetzlichen Resozialisierungsauftrags für die Gefangenen zielführend.

Vom Standpunkt der Opferorientierung aus gesehen, aber auch zur Unterstützung der vollzuglichen Resozialisierungsanstrengungen ist eine komplementäre Arbeit im ambulanten Bereich angezeigt. Seit 2017 fördert die Landesregierung deshalb ambulante Unterstützungsangebote für Kinder und andere Angehörige inhaftierter Personen. In den §§ 29 und 30 des Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetzes (ResOG SH, Inkrafttreten am 1. Juli 2022) sind flächendeckend anzubietende Leistungen zum Abbau negativer Folgen der Inhaftierung eines Elternteils oder des Erfahrens häuslicher Gewalt für betroffene Kinder und deren Angehörige gesetzlich verankert.

Es ist nach internationalen Schätzungen davon auszugehen, dass in Deutschland bis zu 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind, ca. 50 % der Gefangenen haben Kinder unter 18 Jahren. In Schleswig-Holstein sind entsprechend ca. 800 Kinder dauerhaft von ihrem inhaftierten Elternteil getrennt. Kinder von Inhaftierten sind eine spezifisch gefährdete Gruppe mit besonderem Hilfebedarf. Sie leiden in besonderer Weise unter der Straffälligkeit und Inhaftierung ihrer Eltern. Durch die Inhaftierung eines Elternteils sind die Kinder regelmäßig mit der plötzlichen Veränderung des Familiengefüges und den Folgen von finanziellen Einbußen des Familieneinkommens konfrontiert. Häufig begreifen sie die Situation nicht und sind von Ängsten, selbst- und/oder fremdbestimmter sozialer Isolation und Ausgrenzung betroffen. Eine der ersten Studien zum Wohlergehen dieser Kinder (im Rahmen des EU-geförderten „Coping“ Projekts 2010 bis 2012) hat ergeben, dass die Inhaftierung eines Elternteils negative Effekte auf die psychische Gesundheit von Kindern hat. Gefühle von Verlust, Schuld, Wut und Unsicherheit können zu devianten Verhaltensmustern bis hin zu Depressionen oder Delinquenz führen. Kinder inhaftierter Personen können deshalb als indirekte Opfer von Kriminalitätsfolgen gesehen werden (in Anlehnung an Artikel 2 der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU). Die o. g. Coping-Studie empfiehlt zur Bearbeitung der Folgen aus einer Trennung von einem inhaftierten Elternteil einen möglichst kontinuierlichen Kontakt zwischen Kind und Vater/Mutter. Diese Forderung korrespondiert mit der Grundrechtecharta der EU (Artikel 24 Absatz 3) sowie mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (Artikel 9 Absatz 3 und 4).

Aufgrund dieser Erkenntnisse werden durch das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein zwei Programme bei zwei Freien Trägern gefördert. Die ambulanten Maßnahmen zielen vorrangig auf die Wahrung der Kinderrechte durch eine fachlich qualifizierte, pädagogische Unterstützung der betroffenen Kinder. Ausgehend von kurzzeitpädagogischen Maßnahmen und daran anknüpfend wird eine kontinuierliche Begleitung der betroffenen Familien außerhalb des Vollzuges und ggf. bei Besuchen im Vollzug ermöglicht. Ziel ist der Abbau von negativen Folgen der Inhaftierung eines Elternteils bei Kindern und anderen Angehörigen sowie eine Verbesserung der Resozialisierungschancen inhaftierter Personen auch nach ihrer Entlassung durch eine fachkundige Begleitung des sozialen Umfelds. Unter Einbeziehung von Partnereinrichtungen werden passgenaue freizeit-, erlebnis- oder gruppenpädagogische Angebote entwickelt, in denen die Kinder die Möglichkeit des Austausches unter ebenfalls betroffenen Kindern erhalten. Darüber hinaus werden über mehrere Gespräche mit

dem nichtinhaftierten Elternteil und den Kindern im Rahmen von aufsuchender Sozialarbeit die Bedarfe der Kinder und Familien ermittelt. Thematisch kann es z. B. um die kindgerechte Erklärung der Inhaftierung und der Justizvollzugsstrukturen, die anstehenden Veränderungen in der Familie sowie die Vorbereitung der Entlassung gehen. Außerdem können Besuche des inhaftierten Elternteils vorbereitet und begleitet werden. Die Unterstützung beim Umgang mit der Inhaftierung in der Schule, im Kindergarten oder der Nachbarschaft, Hilfestellungen in Krisensituationen oder die Vermittlung in andere Fachstellen z. B. der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, sind weitere Arbeitsbereiche. Zudem wird so ein Beitrag zur Erweiterung des Kenntnisstandes zu den Auswirkungen der Inhaftierung auf die Kinder geleistet, wodurch mögliche Lücken im Hilfesystem für Kinder Inhaftierter erfasst und existierende Hilfen angepasst werden können.

In den Justizvollzugsanstalten des Landes sind sowohl begleitete Besuche von Kindern aller Altersgruppen, als auch alleinige Besuche (mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten) von Kindern ab dem 14. Lebensjahr möglich. Dabei wird auch im Hinblick auf die Empfehlungen der Länderoffenen Arbeitsgruppe des Strafvollzugausschusses vom September 2019 (siehe Abschlussbericht Kinder von Inhaftierten) darauf geachtet, dass Besuchszeiten außerhalb der Unterrichtszeiten möglich gemacht werden, um die Lebensbereiche der Kinder nicht zusätzlich zu beeinträchtigen. Zusätzlich zu den Besuchsmöglichkeiten werden in den Justizvollzugsanstalten gemeinsame Aktivitäten für Familien (Weihnachtsbacken, Osterbasteln etc.), an denen Kinder von Inhaftierten teilnehmen können, angeboten.

Die Leistungen dienen ferner dazu, die negativen Folgen des Erfahrens häuslicher Gewalt bei Kindern und anderen Angehörigen abzubauen.

In Fällen häuslicher Gewalt erleben Kinder Gewalt unter den Elternteilen sowie gegen sie selbst gerichtete Gewalt. Häusliche Gewalt umfasst alle Formen physischer, sexueller und/oder psychischer Gewalt zwischen Personen in zumeist häuslicher Gemeinschaft. Fast alle Formen häuslicher Gewalt stellen Handlungen dar, die gesetzlich mit Strafe bedroht sind. Kinder, die unmittelbar oder mittelbar häusliche Gewalt erleben, müssen Zugang zu einem kindgerechten und auf Gewalterfahrungen spezialisierten Beratungsangebot haben. In solchen Fällen ist ein Beratungsangebot vonnöten, das ausdrücklich von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche anspricht. Dieses Angebot soll vor dem Hintergrund einer häuslichen Gewaltsituation Sicherheit und Schutz vermitteln und negative Folgen verhindern oder abmildern. Das Beratungsangebot sieht auch die Einbeziehung der Eltern sowie weiterer Bezugspersonen vor und ist

eingebettet in ein multiprofessionelles Netzwerk (u. a. Polizei, Staatsanwaltschaft, Schule und Schulsozialarbeit, Kinderschutzeinrichtungen, Frauenberatung, Tätertrainingsangebote).

5. Ambulante Sanktionsalternativen für straffällige Eingewanderte, die als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen sind

Bereits Ende 2015 entwickelte sich ein Diskurs über den justiziellen Umgang mit straffällig gewordenen Eingewanderten, die als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen sind. Aufgrund der Alters- und Geschlechterstrukturen der nach Deutschland geflüchteten Menschen, ihrer spezifischen Bedürfnisse (Sprache, Kultur, Wertorientierung), der starken medialen Präsenz einiger spektakulären Fälle von Kriminalität und einer weit verbreiteten Unsicherheit in der Bevölkerung Deutschlands hinsichtlich der „Flüchtlingskrise“, wurde es notwendig, sich mit der Frage nach Konzepten für ambulante Sanktionsalternativen auseinanderzusetzen.

Erste Analysen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung zur damaligen Zeit kamen zu dem Schluss, dass nur durch die Entwicklung sprach-, kultur- und religionssensibler Maßnahmen, die für die vorgenannte Zielgruppe nicht zur Verfügung standen, eine zielgerichtete Umsetzung des JGG ermöglicht werden kann.

In Folge dieser Einschätzung wurden mit diversen Expertinnen und Experten aus dem Strafvollzug, der Jugendhilfe sowie der Straffälligen- und Bewährungshilfe Gespräche zur Einschätzung der damaligen Situation sowie zur Entwicklung entsprechender Konzepte geführt. Der Schleswig-Holsteinische Verband für Soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V. wurde mit einer wissenschaftlichen Situationsanalyse (u. a. Datenerhebung bei Jugendgerichten, Staatsanwaltschaften und der Polizei) beauftragt und erarbeitete Empfehlungen für zielführende Sanktionsalternativen für junge straffällige Eingewanderte, die als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen sind. Diese Empfehlungen bildeten die Grundlage für eine Vielzahl von Angebotsvorschlägen, die dem Justizministerium in der Folge von Freien Trägern der Straffälligenhilfe unterbreitet wurden.

Derzeit werden drei Projekte und die Koordinierungsstelle für ambulante Sanktionsalternativen durch das Justizministerium gefördert:

- **Deliktorientiertes Sozialtraining „DOST“:** Individuelle und interkulturell ausgerichtete Maßnahme, die aufsuchend in ganz Schleswig-Holstein junge straffällige Eingewanderte bis zum Alter von 23 Jahren, die als Schutzsuchende nach

Deutschland gekommen sind, mit ihren Taten und Haltungen konfrontiert und Lösungen für ein straffreies Leben erarbeitet.

- **Ehrenamtsprojekt „Integration durch Integrierte“:** Ein Projekt zur Einbindung von gut integrierten Eingewanderten, die bereit sind, ehrenamtlich straffällig gewordene junge Eingewanderte zu begleiten und zu unterstützen, und die so im Resozialisierungssystem mitwirken.
- **„Inklusive Beratung durch kulturelle Vielfalt“:** Ehrenamtliche aus dem Projekt „Integration durch Integrierte“ werden durch eine weitere Schulung für die Arbeit bei Fällen von häuslicher Gewalt fortgebildet. Dies ermöglicht eine kultursensible und muttersprachliche Beratung in Fällen häuslicher Gewalt mit Täterinnen und Tätern aus anderen Kulturen.

Die Projekte werden fortlaufend durch die im Schleswig-Holsteinischen Verband für Soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V. verortete Koordinierungsstelle evaluiert. Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass eine große Akzeptanz für die Angebote bei den Probandinnen und Probanden, aber auch den Auftraggebern (Jugendrichterinnen und -richtern) und Vermittelnden (Jugendgerichtshelferinnen und -helfern) besteht. Die Fallanfragen sind seit Beginn der Maßnahmen kontinuierlich gestiegen. Es kann festgehalten werden, dass sich die bestehenden Maßnahmen im Angebotsspektrum der ambulanten Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein gefestigt haben.

H. Gestaltung des Justizvollzuges als Beitrag zum Opferschutz

I. Allgemeines

Die Aufgabe des Strafvollzuges ist es, die Gefangenen zu befähigen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Auch im Landesstrafvollzugsgesetz wurde dies, neben dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (§ 5 Absatz 1 LStVollzG SH), ausdrücklich als Ziel und Kernaufgabe des Vollzuges definiert (§ 2 LStVollzG SH). Somit dient dieses Vollzugsziel dem Opferschutz in general- und spezialpräventiver Weise. Darüber hinaus wurde im Landesstrafvollzugsgesetz auch ein Schwerpunkt auf den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und das Opfer-Empathie-Training gelegt, um die Belange der Opfer noch stärker zu berücksichtigen. Um dem Behandlungsauftrag des Justizvollzuges gerecht zu werden, müssen die baulichen, finanziellen, personellen und behandlerischen Voraussetzungen gegeben sein. Durch den anstaltsübergreifenden Vollstreckungsplan und die anstaltsspezifischen Konzepte findet eine

möglichst weitgehende Differenzierung statt. So sollen für die verschiedenen Gefangengruppen und für die einzelnen Gefangenen abgestimmte Vollzugs- und Behandlungskonzepte realisiert werden. Gemeinsames Ziel ist es, auf der Grundlage einer sicheren und menschenwürdigen Unterbringung möglichst optimale Erziehungs-, Behandlungs- und Integrationsmaßnahmen zu realisieren. Dabei sind u. a. Alter, Geschlecht, Delikt, Nationalität, regionale Herkunft und Straflänge wichtige Kriterien. In Schleswig-Holstein werden freiheitsentziehende Maßnahmen in fünf Justizvollzugsanstalten, einer Jugendanstalt und einer Jugendarrestanstalt vollstreckt. Für den geschlossenen Vollzug gibt es derzeit (Stand Juni 2021) 1.456 Haftplätze, von denen rund 10 % (145 Haftplätze) der Vollstreckung im offenen Vollzug vorbehalten sind. In den Anstalten werden folgende Haftarten vollzogen: Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafen, Ordnungs-, Sicherungs- Zwangs- und Erzwingungshaft sowie Auslieferungshaft. Vollstreckt werden überdies Jugendarreste sowie die Sicherungsverwahrung.

Grundsätzlich werden in Schleswig-Holstein interne und externe Behandlungs- und Integrationsangebote miteinander vernetzt. So werden nicht nur zusätzlicher externer Sachverstand, sondern auch Kooperationsbezüge zu Anbietern sozialer Dienstleistungen vor, während und nach der Inhaftierung strukturell genutzt und ausgebaut.

Insgesamt ist die Vollzugsentwicklung eingebettet in eine Drei-Säulen-Strategie: Gemeinsame und koordinierte Qualitätssicherung und -entwicklung des Vollzuges, der sozialen Dienste der Justiz (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht; siehe hierzu F. in diesem Teil) und der freien Straffälligenhilfe (siehe hierzu auch G. in diesem Teil) sowie der externen Dienstleister.

II. Behandlungsvollzug

In allen Vollzugsbereichen und Vollzugsformen werden Behandlungsangebote vorgehalten und jeweils einzelfallbezogen eingesetzt. Sie erstrecken sich von dem Diagnoseverfahren zu Beginn der Haft über bedarfsspezifische Maßnahmen bis zur Entlassungsvorbereitung und dienen immer dem Ziel der Vermeidung neuer Straftaten.

Im Jugendvollzug werden Behandlungsuntersuchungen regelmäßig bei allen Gefangenen (und überwiegend auch bei Untersuchungsgefangenen) durchgeführt. Im Erwachsenenvollzug erfolgt zu Beginn der Haft ein ausführliches Diagnoseverfahren für alle Strafgefangenen. Bei einer Vollzugsdauer von voraussichtlich weniger als einem Jahr kann es auf die wesentlichen Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine

angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist. Auf dieser Grundlage wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt, der mit der oder dem Gefangenen erörtert und regelmäßig fortgeschrieben wird, um ihn mit der weiteren Entwicklung sowie zusätzlich eingehenden Informationen im Einklang zu halten. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die Fortschreibungen werden sowohl auf die individuellen Voraussetzungen und Lern- bzw. Eingliederungsziele als auch auf die vorhandenen Angebote abgestellt.

Neben den im Folgenden dargestellten Schwerpunkten werden u. a. das Soziale Training, der Ausgleich von Tatfolgen, insbesondere ein Täter-Opfer-Ausgleich und delikt-spezifische Maßnahmen zur Reduzierung der Rückfallgefahr, familienunterstützende Maßnahmen, Suchtberatung (legale und illegale Drogen), Behandlungssport sowie Sozialberatungs- und Gesprächsgruppen angeboten.

III. Ausbildung und Qualifizierung

Die soziale Integration straffällig gewordener Menschen wird häufig durch Bildungsmangel und Lerndefizite behindert, die somit entscheidend zur erneuten Straffälligkeit beitragen. Unter den Inhaftierten sind Förderschülerinnen und Förderschüler, vorzeitige Schulabgängerinnen und Schulabgänger, Personen ohne bzw. mit abgebrochener Ausbildung sowie Hilfs- und Gelegenheitsarbeiterinnen und -arbeiter überrepräsentiert. Das LStVollzG SH enthält in § 33 Absatz 1 eine Regelung, wonach geeigneten Gefangenen schulische und berufliche Aus- und Weiterbildungen und/oder eine vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) angeboten werden sollen. Für den Bereich der Jugendhaft legt § 35 Absatz 1 JStVollzG fest, dass Gefangene „vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet“ sind. Das schleswig-holsteinische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG) sieht zudem vor, dass geeigneten Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit zum Erwerb oder der Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben wird, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen, § 21 Absatz 3 UVollzG. Im schleswig-holsteinischen Justizvollzug werden zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge umfangreiche schulische und (vor)berufliche Bildungsmaßnahmen angeboten. Diese sind sowohl an den Arbeitsmarktbedürfnissen als auch an den Möglichkeiten der Gefangenen,

also insbesondere deren individueller Vorbildung, Lernverhalten sowie -fähigkeiten, ausgerichtet.

Gegenwärtig (2021) können grundsätzlich bedarfsorientiert bis zu 100 Plätze für schulische Qualifizierungsmaßnahmen zur Erlangung des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, zur Alphabetisierung und zur Vermittlung der deutschen Sprache (Deutsch als Zweitsprache) zur Verfügung stehen.²⁶ Von den grundsätzlich über 300 Plätzen für (vor)berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind bis zu 90 Berufsausbildungsplätze sowie knapp 80 Plätze zur Berufsvorbereitung für junge Gefangene vorgesehen. Rund 60 Plätze stehen in den arbeitstrainierenden oder arbeitstherapeutischen Bereichen zur Verfügung, davon mehr als 20 in 2016 neu eingerichtete Plätze. Die Grundlage für passgenaue Zuweisungen zu (vor)beruflichen Qualifizierungen wird durch Potentialanalysen geschaffen, für die mehr als 30 Teilnehmerplätze durchgängig zur Verfügung stehen können. Alle Bildungsangebote werden im Zusammenwirken vom pädagogischen Dienst des Justizvollzuges, dem vollzuglichen Arbeitswesen, externen Bildungsträgern, den Justizvollzugsanstalten sowie dem Fachreferat des Justizministeriums arbeitsmarktorientiert aufeinander abgestimmt und weiterentwickelt, um die Chancen einer sozialen Integration zu erhöhen.

IV. Arbeit

Die Justizvollzugsanstalten sind nach § 130 LStVollzG SH verpflichtet, die notwendigen Betriebe einzurichten, um Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuzuweisen. Dadurch werden die Strafgefangenen in die Lage versetzt, u. a. Opferentschädigungen zu leisten. Den von den Justizvollzugsanstalten vorzuhaltenden Angeboten steht gemäß § 35 LStVollzG SH die Pflicht der Gefangenen gegenüber, eine zugewiesene Arbeit auszuüben, soweit nicht die Gefangenen an Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 33 LStVollzG SH teilnehmen. In der Jugendstrafhaft sind Gefangene vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Maßnahmen verpflichtet. Im Übrigen sind die Gefangenen zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind, § 36 Absatz 1 JStVollzG. Die Verpflichtung zur Vorhaltung der hierfür erforderlichen Einrichtungen im Jugendvollzug ergibt sich aus § 128 JStVollzG. Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Arbeit angeboten

²⁶ Coronabedingte Abstandsregelungen schränken das schulische und berufliche Angebot sowie Arbeitsangebote und arbeitstrainierende bzw. -therapeutische Angebote ein, da in den vorhandenen Räumen die grundsätzlich verfügbaren Plätze nicht vollumfänglich belegt werden können (Stand Mitte 2021). Durch die Möglichkeit vermehrt Teilzeitbeschäftigung anzubieten, soll möglichst vielen Gefangenen die Teilhabe ermöglicht werden.

werden, sie sind nach § 21 Absatz 1 UVollzG jedoch nicht zur Arbeit verpflichtet. Arbeitsbetriebe sollen nach § 100 Absatz 1 UVollzG vorgehalten werden. Arbeit im Vollzug erfolgt in den Anstaltsbetrieben des vollzuglichen Arbeitswesens sowie in den Versorgungsbereichen und der Gebäudeunterhaltung. In den einzelnen Arbeits- und Versorgungsbetrieben erfolgt die Beschäftigung unter fachkundiger Anleitung des Personals. Es werden Dienstleistungen erbracht und Produkte für Justiz- und sonstige Dienststellen der öffentlichen Verwaltung hergestellt. Aber auch Firmen und Privatpersonen zählen zum Kundenkreis der Arbeitsbetriebe.

Die Gefangenenbeschäftigung in Schleswig-Holstein bewegt sich sowohl quantitativ als auch qualitativ auf hohem Niveau. Im bundesweiten Vergleich zur Beschäftigungssituation belegt Schleswig-Holstein seit Jahren durchgängig vordere Plätze. Im Jahr 2020 waren durchschnittlich 735 Gefangene beschäftigt, was einer Quote von knapp 67 % entspricht. 2019 waren es durchschnittlich 811 beschäftigte Gefangene und damit eine Quote von knapp 68 % und damit im bundesweiten Vergleich Platz 2. Der Bundeschnitt 2019 lag bei knapp 60 %. Die bundesweiten Daten 2020 liegen noch nicht vor. Auch was den Anteil der Qualifizierung betrifft, liegt Schleswig-Holstein ebenfalls seit Jahren auf den vorderen Rängen. In 2019 lag der Anteil der schulischen und beruflichen Qualifizierung an der Gesamtbeschäftigung bei knapp 36 % und damit auf Platz 3 im Ländervergleich. Lediglich Sachsen und Thüringen haben einen höheren Anteil von Qualifizierungsteilnahmen an der Gesamtbeschäftigung. Beide Länder haben aber insgesamt eine deutlich niedrigere Gesamtbeschäftigungsquote.

V. Berufliches Übergangsmanagement

Kriminologische Studien belegen, dass die Gefahr eines Rückfalls in die Straffälligkeit bei Haftentlassenen mit Aufnahme eines geregelten Arbeits-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses signifikant abnimmt. Auf Grundlage dieser Erkenntnis wurde an der Schnittstelle zwischen Strafvollzug und Freiheit ein landesweites Netzwerk des arbeitsmarktorientierten Übergangsmanagements installiert. In dessen Rahmen erhalten Gefangene das Angebot einer sogenannten arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung.

Diese Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter unterstützen in den letzten Monaten vor der Haftentlassung bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz sowie beim Antragsverfahren mit der Agentur für Arbeit und den Jobcentern und sind auch Ansprechpersonen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die Finanzierung

der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung an den Vollzugsstandorten Kiel, Lübeck und Neumünster erfolgt aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein, für die Jugendanstalt Schleswig auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Die Integrationsbegleitungen sollen mit den Vollzugsabteilungsleitungen, der Bewährungshilfe, den institutionellen Akteuren des Arbeitsmarktes (Agentur für Arbeit, Jobcenter) sowie den Integrierten Beratungsstellen des Landes zusammenarbeiten, indem sie bereits ca. sechs Monate vor der Haftentlassung an den berufsbezogenen entlassungsvorbereitenden Maßnahmen mitwirken und sodann bis zu sechs Monate, für Haftentlassene aus der Jugendhaft bis zu zwölf Monate nach der Haftentlassung sowohl den Haftentlassenen als auch den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern durch Beratung und Betreuung zur Seite stehen.

Im Einzelnen unterstützen sie die Vollzugsabteilungen in der Entlassungsvorbereitung, indem sie folgende Aufgaben wahrnehmen: Auswertung der arbeitsmarktbezogenen Kompetenzanalysen, Reflektion der schulischen oder beruflichen Maßnahmen während der Haft, Ermittlung individueller Vermittlungs- und Nachsorgebedarfe, Mitwirkung bei der Erstellung eines Eingliederungsplans, gezielte vorbereitende Suche und Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen oder Qualifizierungsmaßnahmen, Dokumentation der beruflichen Integrationsarbeit. Im Rahmen der Nachsorge betreuen sie die Haftentlassenen durch Beratung im persönlichen Kontakt beginnend unmittelbar nach der Haftentlassung, durch regelmäßige Kontaktpflege im Rahmen fester Sprechzeiten oder nach Vereinbarung und begleiten auf Wunsch bei Behördengängen.

VI. Spezifische Gefangenengruppen

1. Jugendliche und Heranwachsende

a. Jugendarrest

Der Jugendarrest ist eine strafjustizielle Reaktion auf Jugendkriminalität in Form eines kurzzeitigen Freiheitsentzuges. Es handelt sich nicht um eine Jugendstrafe, die in der Jugendanstalt verbüßt wird, sondern um ein sogenanntes Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG): „Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (§ 13 JGG). Weitere Zuchtmittel sind die Verwarnung und die Erteilung von Aufla-

gen. Jugendarrest wird gemäß § 16 JGG verhängt als Freizeitarrest, Kurzarrest (maximal vier Tage) oder Dauerarrest (eine Woche bis maximal vier Wochen). Durch das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 4. September 2012 – in Kraft getreten am 7. März 2013 – wurde zusätzlich der sogenannte „Warnschussarrest“ eingeführt, das heißt die Verhängung von Jugendarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (§ 16a JGG). Hiervon versprach sich der Gesetzgeber verbesserte kriminalpräventive Einwirkungsmöglichkeiten.

Mit Einführung des Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 2. Dezember 2014 wurde der Vollzug des Jugendarrests auf eine landesgesetzliche Grundlage gestellt. Dem Ziel des Jugendarrests entsprechend verfolgt das Konzept der Jugendarrestanstalt Moltsfelde vorrangig pädagogisch gestaltete Fördermaßnahmen, die geeignet sind, den Jugendlichen Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten zu bieten und der Fortsetzung des abweichenden Verhaltens vorzubeugen. Bestätigung findet dieser Ansatz in den Ergebnissen einer Evaluation durch das Kriminologische Institut Niedersachsen, die in einem Abschlussbericht vom 21. Februar 2018 dargelegt werden. Demnach sei die pädagogische Zielrichtung des Schleswig-Holsteinischen Jugendarrests aufgrund eines vielseitigen und umfangreichen Angebots verschiedener Fördermaßnahmen sowie der besonderen Qualifizierung des Personals sehr effektiv. Dies schlage sich vor allem in einer im bundesweiten Durchschnitt tendenziell geringeren Rückfallgeschwindigkeit und der vergleichsweise niedrigen Prävalenz erneuter Straffälligkeit nieder. Hierbei wird die Beschäftigung mit positiven, strukturierten Freizeitaktivitäten mit den damit verbundenen Erfolgs- und Selbststärkungserlebnissen als ein relevanter Schutzfaktor zur Vermeidung weiterer Straftaten angeführt.

b. Jugendvollzug

Schleswig-Holstein hat Jugendvollzug über längere Zeit an zwei Standorten vollzogen; außer in der Jugendanstalt Schleswig waren auch in der Justizvollzugsanstalt Neumünster in einem gesonderten Bereich jugendliche und heranwachsende Gefangene untergebracht. Seit Februar 2020 ist der Jugendvollzug ausschließlich in der zwischenzeitlich erweiterten Jugendanstalt angesiedelt. Dabei handelt es sich allein um männliche Inhaftierte, weibliche Jugendgefangene werden nach wie vor nach Niedersachsen verlegt.

Seit dem erfolgten Umbau besitzt die Jugendanstalt Schleswig 135 Haftplätze, davon 30 in der seit 2011 bestehenden sozialtherapeutischen Abteilung und zehn im offenen Vollzug.

Für jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene werden keine getrennten Bereiche vorgehalten, sie können bereits an vielen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen. Untersuchungsgefangene, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden jedoch im Erwachsenenvollzug untergebracht, während Jugendstrafgefangene bis zum Alter von 24 Jahren im Jugendvollzug verbleiben können. Grundlage der Vollstreckung ist derzeit – Stand Juni 2021 – noch das schleswig-holsteinische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. Dezember 2007. Die mit dem Justizvollzugsmodernisierungsgesetz Schleswig-Holsteins (siehe hierzu C. II. 2. im 3. Teil) vorgenommenen Harmonisierungen führen zu einer Reihe von Änderungen, die aber nicht die grundlegende Ausrichtung des Jugendvollzuges berühren.

Die eingehende Diagnostik in der Aufnahmeabteilung bildet die Basis für die Zuweisung der Gefangenen zu geeigneten Maßnahmen. Naturgemäß bietet insbesondere die sozialtherapeutische Abteilung ein breites Spektrum von Behandlungsmaßnahmen, welche u. a. die kritische Selbstreflexion und die Opferempathie fördern. Aber auch außerhalb der Sozialtherapie wird der Vollzug zum großen Teil als Wohngruppenvollzug gestaltet. Für spezielle Behandlungsmaßnahmen stehen interne und externe Fachkräfte zur Verfügung. Sie beraten und behandeln im Bereich der Hilfe für Suchtgefährdete und -abhängige, Schuldnerberatung sowie Therapie von Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -tätern.

Nahezu alle Gefangenen werden in eine Berufsvorbereitungsmaßnahme aufgenommen, die ein externer Träger innerhalb der Anstalt anbietet. Im Rahmen dieser Maßnahme können sie sich in folgenden Gewerken erproben: Gebäudereinigung, Bau- und Baunebenberufe, Tischlerei, Metallbearbeitung, Gastronomie und Farbgestaltung. Das Spektrum reicht vom Arbeitstraining bis zur Ausbildung als Fachkraft im Gastgewerbe. Hinsichtlich der schulischen Bildung werden Sprach- und Integrationskurse für Ausländerinnen und Ausländer, schulische Förder- und Liftkurse sowie Maßnahmen zur Erlangung des Ersten Allgemeinen Schulabschlusses angeboten.

Ergänzt werden die genannten Maßnahmen durch eine Vielzahl von strukturierten freizeitpädagogischen Maßnahmen wie z. B. eine Töpfer- und eine Kochgruppe. Zur Freizeitgestaltung befinden sich in den Hafthäusern Gemeinschaftsräume, Fitness- und

Werkräume sowie Teeküchen, zudem stehen eine Sporthalle und ein Außensportplatz zur Verfügung.

Schon aus dem geschlossenen Vollzug heraus wird eng mit Einrichtungen außerhalb des Vollzugs – wie etwa mit Jugend- und Sozialämtern und der Bewährungshilfe – zusammengearbeitet, um die Zeit des Freiheitsentzuges soweit wie möglich dafür zu nutzen, eine Integration nach der Entlassung vorzubereiten. In diesem Zusammenhang haben sich zwei Projekte entwickelt, die hier explizit genannt werden sollen: zum einen das berufliche Übergangsmanagement – siehe hierzu H. V. in diesem Teil – sowie das Fußballprojekt „Anstoß für ein neues Leben“. Letzteres ist so konzipiert, dass im Rahmen von Fußballtrainings und einer Ausbildung zum Schiedsrichter (durch externe Trainer) sozialverträgliches Verhalten eingeübt und die Konfliktfähigkeit erhöht wird.

Seit 2013 beteiligt sich Schleswig-Holstein an der länderübergreifenden Arbeitsgruppe zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs, in der sich alle Länder außer Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen zusammengeschlossen haben. Jedes Jahr zum Stichtag 31. März werden sogenannte Strukturdaten der Jugendvollzugseinrichtungen erhoben. Nicht stichtagsbezogen, sondern fortlaufend bis hin zur Entlassung erfasst werden sogenannte Falldaten der einzelnen Gefangenen; seit Jahresbeginn 2015 erhebt Schleswig-Holstein auch solche Daten. Die Strukturdaten liefern u. a. Angaben zur Belegung sowie zur Zusammensetzung der Klientel und stellen darüber hinaus Umfang und Nutzungsgrad des Behandlungsangebotes dar. Unter Falldaten sind insbesondere Angaben zur Indikation, Durchführung und zum Ergebnis von Behandlungsmaßnahmen aller Art zu verstehen. Aktuell wird in der Arbeitsgruppe die Erhebung von Rückfalldaten vorbereitet.

2. Straffällige Frauen

Frauen sind an der Gesamtkriminalität deutlich weniger beteiligt als Männer. In Schleswig-Holstein beträgt der Anteil der inhaftierten Frauen ca. 4 bis 5 % im Verhältnis zu männlichen Inhaftierten.

In Schleswig-Holstein befindet sich der einzige Frauenvollzug des Landes in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Dort werden mit Ausnahme von Jugendstrafen alle anderen Haftformen für Frauen vollstreckt. Das Landesstrafvollzugsgesetz sieht vor, dass weibliche Gefangene in Einrichtungen des Frauenvollzuges oder im offenen Vollzug untergebracht werden.

Im offenen Vollzug der JVA Lübeck ist ein Bereich für weibliche Gefangene eingerichtet. Die weiblichen Gefangenen, die nicht für den offenen Vollzug geeignet sind, werden in einem separaten Hafthaus auf dem Gelände der JVA Lübeck innerhalb der Mauern untergebracht. Der dortige Frauenvollzug verfügt über 58 Haftplätze, die sich in fünf Wohngruppen gliedern. Die hausinterne Bewegungsfreiheit im Frauenvollzug trägt dazu bei, dass sich die weiblichen Gefangenen über ihre Probleme austauschen können, was vielen zum ersten Mal in ihrem Leben das Gefühl vermittelt, nicht allein mit ihren Belastungen zu sein. Der Frauenvollzug in Lübeck besteht aus einem Team von fest zugeordneten Bediensteten. So können die für den Vollzugserfolg unabdingbare Kontinuität und Professionalität sichergestellt werden. Darüber hinaus kommen der Wohngruppenvollzug und das Tragen von Privatkleidung dem Streben der weiblichen Gefangenen nach einer harmonischen und persönlich geprägten Umgebung entgegen und erleichtern es ihnen, die Haft anzunehmen und sich ihren Schwierigkeiten zu stellen. Die Therapie- und Behandlungsmaßnahmen sind für Frauen konzipiert und orientieren sich an den jeweiligen Bedarfen. Berufliche und schulische Angebote sind konzeptionell ebenso installiert wie Sport- und Freizeitangebote.

Insofern arbeitet der Frauenvollzug mit unterschiedlichen internen und externen Fachdiensten sowie Institutionen und Beratungsstellen zusammen. Diese unterstützen die Gefangenen während der Haftzeit und bei der Vorbereitung eines stützenden Entlassungsumfeldes. Ein wichtiges Ziel ist es, die Folgen und Schwierigkeiten, die Inhaftierungen von Müttern für ihre Familie, vor allem für ihre Kinder, mit sich bringen, soweit wie möglich abzumildern.

Die ambulante Arbeit mit straffälligen Frauen sowie deren Begleitung und Betreuung gilt bei den Sozialen Diensten der Justiz bereits seit mehr als zwanzig Jahren als einer der Schwerpunkte, mit denen im Rahmen von Vertiefungsgebieten auf den besonderen Hilfebedarf bestimmter Zielgruppen oder Problemlagen reagiert wird.

Zwar beträgt der Anteil der straffälligen Frauen am Gesamtfallaufkommen der Bewährungs- und der Gerichtshilfe lediglich knapp 9 %, doch unterscheidet sich die durchschnittliche weibliche Probandin hinsichtlich des Tatvorwurfs ebenso wie hinsichtlich ihres Hilfebedarfs und ihrer Kooperationsbereitschaft vom Durchschnitt des männlichen Straffälligen.

Die Personalstruktur der Sozialen Dienste Bewährungs- und Gerichtshilfe, bei denen 55 % bzw. 75 % der Planstellen mit weiblichen Fachkräften der Qualifikation Sozialarbeit/-pädagogik besetzt sind, erlaubt es nahezu flächendeckend, auf die straffälligen

Frauen und ihre Lebenssituationen differenziert zu reagieren. Ein besonderes Augenmerk gilt auch hier der Flexibilität im Rahmen des Angebotsspektrums der Sozialen Dienste. Sofern gewünscht, wird die Probandin z. B. im Rahmen der Bewährungshilfe einer weiblichen Fachkraft unterstellt.

Die Vernetzung und Zusammenarbeit der Sozialen Dienste mit sonstigen Trägern wie speziellen Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern sowie örtlichen Anlauf- und Beratungsstellen erfolgt im Rahmen dieses Vertiefungsgebietes systematisch, um Angebote und Ressourcen für weibliche Straffällige zu erschließen und zugleich frauenspezifischen Lebenssituationen Rechnung zu tragen.

3. Ausländische Gefangene

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren in den Justizvollzugsanstalten des Landes 343 ausländische Gefangene inhaftiert, davon sieben Frauen. Bezogen auf die Gesamtzahl der Gefangenen entspricht dies einem Ausländeranteil von 32,4 %. In den Jahren 2008 bis 2014 lag der Anteil mit nur leichten Schwankungen bei ca. 20 bis 24 %, danach war ein diskontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen auf den bisherigen Höchstwert von 36,5 % zum Stichtag 30. Juni 2020. Seitdem ist ein moderater Rückgang zu verzeichnen. Im Bereich der Untersuchungshaft liegt der Ausländeranteil mit 38,7 % deutlich höher als im Straftatbereich (31,3 %).

Die ausländischen Gefangenen entstammen über 50 Nationalitäten. Die größten Gruppen bilden Türken (41), Polen (30), Iraker (27), Bulgaren (26), Syrer (23) und Albaner (22). Bei dieser Aufzählung unberücksichtigt bleiben naturgemäß (Spät-)Aussiedler aus den GUS-Staaten mit deutschem Pass wie auch weitere Gefangene ausländischer Herkunft mit inzwischen deutscher Staatsangehörigkeit.

In vielen Fällen ist eine sprachliche Verständigung zwischen Anstaltsbediensteten und Gefangenen nicht möglich. Daraus, aber auch aus kulturell bedingten unterschiedlichen Denk- und Verhaltensweisen können sich Missverständnisse und Konflikte entwickeln, die wiederum in einigen Fällen zu aggressivem Verhalten Gefangener führen. Die Anstalten bemühen sich, Gefangene nichtdeutscher Herkunft soweit wie möglich zu integrieren, stoßen aber bei der Vielfalt der Nationalitäten auf erhebliche Schwierigkeiten, zumal Verständnisprobleme auch zwischen unterschiedlichen ausländischen Gruppierungen stark ausgeprägt sind.

Zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Bediensteten und den Gefangenen ausländischer Herkunft hat eine Koordinierungsstelle vor einigen Jahren folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Übersetzung von schriftlichen Informationen für Gefangene,
- berufsbegleitende Sprachkurse für Vollzugsbedienstete,
- Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern,
- Fortbildungen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz der Vollzugsbediensteten,
- Angebote für spezielle Gefangenengruppen durch externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zudem werden religiös oder national bedingte Essgewohnheiten und Feiertage im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Neben der christlichen Seelsorge wurde inzwischen auch ein Angebot der muslimischen Seelsorge installiert.

In jüngster Vergangenheit wurde auch eine sprachfreie Hausordnung entwickelt, welche die wichtigsten Verhaltensvorschriften in Form von Piktogrammen darstellt.

4. Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -täter

Das Vorhalten differenzierter Behandlungsangebote in den Justizvollzugsanstalten und im ambulanten Bereich für Straftäterinnen und -täter von Sexual- und Gewalttaten gehört zu den Schwerpunkten der Landesregierung. Alle diese Behandlungsmaßnahmen dienen der Reduzierung der individuellen Rückfallrisiken, damit letztlich der Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und dem Opferschutz. Bei der Förderung der Resozialisierung und gesellschaftlichen Integration der Straftäterinnen und -täter werden regelmäßig auch konkrete Opferinteressen berücksichtigt, z. B. bei der Gestaltung von Vollzugslockerungen. Bemühungen um Haftvermeidung und Haftverkürzung erfolgen immer unter dem Blickwinkel der Vertretbarkeit im Hinblick auf den Opferschutz.

a. Maßnahmen im Vollzug

Bereits seit 1986 werden entsprechende Behandlungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten durch qualifizierte Therapeutinnen und Therapeuten durchgeführt. Seit 1989 ist dieses Angebot ständig erweitert und durch Maßnahmen im ambulanten Bereich außerhalb der Vollzugsanstalten ergänzt worden. Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom Januar 1998 verpflichtet

die Länder, bedarfsgerechte sozialtherapeutische und andere therapeutische sowie pädagogische Angebote in den Justizvollzugsanstalten vorzuhalten.

Der Stellenanteil im Psychologischen Dienst wurde im Laufe der Jahre fortlaufend erhöht; insbesondere in den sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt Lübeck und der Jugendanstalt Schleswig sind entsprechende Fachkräfte tätig. Die Arbeit interner Psychologinnen und Psychologen wird ergänzt durch Fachleistungsstunden, über die externe Fachkräfte des UKSH Kiel und der pro familia innerhalb der Anstalten für die Behandlung von Straftäterinnen und -tätern von Sexual- und Gewaltdelikten eingesetzt werden.

In der Justizvollzugsanstalt Lübeck ist die im Vergleich der Vollzugsanstalten größte Gruppe der Täterinnen und Täter von Sexual- und Gewaltstraftdelikten inhaftiert; viele verbüßen lange Haftstrafen. Der Bedarf an diagnostischer und therapeutischer Fachkompetenz in den Bereichen Aufnahme, Diagnostik, Vollzugs- und Eingliederungsplanung, Therapie, Krisenintervention, Prognose und Risikoeinschätzung sowie Entlassungsvorbereitung ist daher hier besonders hoch. Im März 2003 wurde in der Justizvollzugsanstalt Lübeck eine sozialtherapeutische Abteilung mit 39 Plätzen installiert, in der vorrangig Sexual-, aber auch Gewaltstraftäter behandelt werden. Außerdem ist eine weitere sozialtherapeutische Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Neumünster in Vorbereitung, in der diese Maßnahme mit einer Vielzahl möglicher Bildungs- und Ausbildungsangebote verbunden werden kann. Hoher therapeutischer Bedarf besteht zudem auch im Jugendvollzug – hier weniger für Sexual-, sondern vorwiegend für den hohen Anteil der Gewaltstraftäter. Im März 2011 wurde die neu gebaute sozialtherapeutische Abteilung des Jugendvollzuges mit 30 Plätzen in Betrieb genommen.

Das Gesamtableau der in den Anstalten angebotenen Behandlungsmaßnahmen wird in einer Fachkommission zwischen dem Justizministerium und den Anstalten ständig abgestimmt und fortentwickelt.

b. Ambulante Maßnahmen

Die intramuralen Maßnahmen sind seit 1989 durch ambulante Angebote ergänzt und schrittweise erweitert worden. Damit wird u. a. das Ziel verfolgt, die Angebote innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten so zu vernetzen, dass landesweit zeitnah bedarfsgerechte Maßnahmen vermittelt werden können. Mittel stehen insbesondere für diverse ambulante Therapiemaßnahmen für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -täter zur Verfügung, wenn diese eine entsprechende Auflage oder Weisung im Rahmen der

Bewährungs- oder Führungsaufsicht zu erfüllen haben, oder wenn sie nach eigener Einschätzung gefährdet sind, eine Sexual- oder Gewaltstraftat zu begehen. Solche therapeutischen Maßnahmen bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen, im Anschluss an die Haftentlassung bei Reststrafenaussetzung sowie bei Vollverbüßung im Rahmen der Führungsaufsicht haben bei gerichtlichen Entscheidungen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten an Bedeutung gewonnen. Inhaltlich sind diese in Abschnitt G. III. in diesem Teil dargestellt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Projekt „Täterarbeit im Rahmen des landesweiten Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt“ (KIK) (siehe dazu A. III. und G. III. 1. b. in diesem Teil), welches Teil einer landesweit institutionalisierten Kooperation von Polizei, Justiz, Jugendhilfe, Frauenhäusern, Beratungseinrichtungen für Opfer und Projekten für Täterarbeit ist.

5. Suchtmittelabhängige

Innerhalb wie außerhalb des Vollzuges sind Suchtmittelabhängige gesundheitlich gefährdet, psychosozial belastet und mit Hilfeangeboten nur bedingt erreichbar.

Schleswig-Holstein beteiligt sich seit Beginn des Jahres 2017 an der bundeseinheitlichen Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug. Nach dem offiziellen Erhebungsergebnis zum Stichtag 31. März 2020 weisen in Schleswig-Holstein 29 % aller Gefangenen eine stoffgebundene Suchtmittelproblematik auf bzw. 18 % eine entsprechende Abhängigkeit. Diese Zahlen stellen vermutlich eine Unterschätzung dar; zu Beginn der Haft liegen nicht immer alle erforderlichen Informationen für eine solche Einschätzung vor. Die Hilfeangebote im Vollzug sind mit den Angeboten der allgemeinen Vorsorge und Versorgung vernetzt. Da Inhaftierungen von Abhängigen als Durchgangsstadien im Verlauf von Suchterkrankungen zu sehen sind, sollen kontinuierliche Übergänge im Hilfesystem gewährleistet werden. Dabei bleiben die bewährten Bausteine der Aufklärung, Beratung und Therapievermittlung aufrechterhalten. Externe Fachkräfte der örtlichen Suchtberatungsstellen sind maßgeblich beteiligt. Aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz werden jedes Jahr die Fachleistungsstunden der freien Träger für Beratungsleistungen im Hinblick auf legale und illegale Suchtmittel finanziert. Dies beinhaltet sowohl die Suchtberatung einschließlich der Vermittlung in externe Entwöhnungstherapien als auch die psychosoziale Begleitung von Substituierten.

Für opiatabhängige Gefangene sind Substitutionsbehandlungen im Vollzug nach den gleichen Indikationsstandards wie in der allgemeinen medizinischen Versorgung möglich. Auch hierbei wird dem Leitgedanken gefolgt, die Kontinuität zwischen den Versorgungssystemen innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges zu gewährleisten.

6. Extremistische Gefangene, Probandinnen und Probanden

a. Maßnahmen im Vollzug

Für den schleswig-holsteinischen Justizvollzug wurde in den vergangenen Jahren unter Federführung des Justizministeriums und in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Landes ein Handlungskonzept zum Umgang mit extremistischen Gefangenen entwickelt.

Im Konzept werden insbesondere der Informations- und Datenaustausch unter Wahrung rechtlicher Vorgaben zwischen den beteiligten Behörden sowie behandlungs- und sicherheitsrelevante Verfahrensabläufe für den Vollzug geregelt.

Ziel ist es, durch Festlegung von Kompetenzen und Verfahren, durch die Sammlung notwendiger Informationen sowie durch Fort- und Weiterbildungen von Bediensteten

- a. Extremismus und Radikalisierungen im Vollzug vorzubeugen,
- b. Radikalisierungsprozesse von Gefangenen frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen,
- c. Gefährdungslagen zu verhindern, Gefahren abzuwehren sowie
- d. Distanzierungen im Vollzug einzuleiten und Ausstiege zu begleiten.

Beispielsweise wird eine möglichst dezentrale und getrennte Unterbringung der als extremistisch eingestuftten Gefangenen angestrebt. Es soll gruppendynamischen Prozessen vorgebeugt und durch geringere Austauschmöglichkeiten auch eine Distanzierung und Empfänglichkeit für Widersprüche der Ideologien erhöht werden.

Allen radikalisierten oder als für eine Radikalisierung besonders empfänglich eingeschätzten Gefangenen werden Distanzierungs- und Ausstiegsmaßnahmen angeboten. Sie sollen dazu motiviert werden, sich von extremistischen Ideologien zu distanzieren und zu der Einsicht gelangen, dass Gewalt kein legitimes Mittel zur Durchsetzung von Zielen darstellt.

Seit Juli 2017 wird in Schleswig-Holstein das Projekt „Kick-off. Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ mit einer Kofinanzierung des Justizministeriums gefördert. Kick-off ist ein Trägerverbund. Die Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein e. V. (TGS-H) ist für Prävention im Bereich religiös begründeter Extremismus und der Kieler Antigewalt und Sozialtraining e. V. (KAST) ist im Bereich der Rechtsextremismusprävention tätig. Das Projekt stärkt mit seinen Maßnahmen gefährdete Personen in grundrechtskonformem Gedankengut, festigt Bedienstete in ihrer Handlungssicherheit und leitet Distanzierungsprozesse bei radikalisierten Personen ein und begleitet diese. Neben Einzelfallberatungen werden in der Jugendanstalt Schleswig demokratiepädagogischer Unterricht und in den größeren Anstalten tagespolitische Gesprächsgruppen zur frühzeitigen Prävention gegen extremistisches Gedankengut angeboten. Die Personen werden darin gestärkt, einfache Wahrheiten, welche extremistische Szenen vielfach nutzen, kritisch zu hinterfragen. Hierdurch können Radikalisierungsprozesse unterbrochen und Distanzierungsprozesse begonnen und begleitet werden.

Im Rahmen der individuellen Vollzugs- und auch der späteren Entlassungsplanung dieser Personengruppe werden alle relevanten Instanzen wie beispielsweise die Bewährungshilfe, die berufliche Integrationsbegleitung und die Sicherheitsbehörden frühzeitig beteiligt. Es werden klientelbezogenen Risikobewertungen vorgenommen und alle bereits oben im Opferschutzbericht genannten Hilfs- und Behandlungsangebote im Vollzug stehen auch diesen Personen zur Verfügung. Bei extremistisch eingestuftem Gefangenen wird zusätzlich ein externes Prognosegutachten eingeholt. Der Übergang in die Freiheit ist ein sehr bedeutsamer Zeitpunkt für die weitere persönliche und delinquente Entwicklung und wird aus diesem Grund besonders engmaschig begleitet.

In allen Justizvollzugseinrichtungen sind Ansprechpersonen für Extremismus eingesetzt. Im Fachreferat für Sicherheit des für Justiz zuständigen Ministeriums ist übergeordnet eine Ansprechperson für Extremismus im Vollzug angesiedelt. Sie steuert in Einzelfällen und koordiniert die Zusammenarbeit und den Austausch u. a. auch mit den Sicherheitsbehörden und Institutionen zur Extremismusprävention. Es finden regelmäßig spezifische Fort- und Weiterbildungen für diese Ansprechpersonen und die Bediensteten im Vollzug statt.

b. Ambulante Maßnahmen

Für die Extremismusprävention und den Umgang mit extremistischen Probandinnen und Probanden im ambulanten Bereich sind insbesondere die folgenden Strukturen zu nennen.

Ansprechpersonen und Ansprechstellen für Extremismus

Durch die Einstellung eines Islamwissenschaftlers im für den ambulanten Bereich zuständigen Fachreferat des für Justiz zuständigen Ministeriums wurde eine übergeordnete Stelle geschaffen, die als Ansprechperson für Extremismus der Sozialen Dienste der Justiz die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Ambulanten Sozialen Diensten der Justiz, den Justizvollzugseinrichtungen, den Sicherheitsbehörden und externen Institutionen zur Extremismusprävention koordiniert. Die Ansprechperson leistet grundsätzlich für die Mitarbeitenden der Bewährungs- und der Gerichtshilfe Fachberatung im Extremismusbereich und ist für die übergeordnete Beaufsichtigung und Steuerung der Arbeit mit als extremistisch eingestuften Probandinnen und Probanden zuständig.

In jedem Landgerichtsbezirk wurden Mitarbeitende der Bewährungs- und der Gerichtshilfe als Ansprechpersonen für Extremismus benannt. Diese sind stellvertretend für die Mitarbeitenden in ihrem Bereich fallunabhängig für die Zusammenarbeit mit den anderen Behörden, Einrichtungen und externen Institutionen zuständig. Ferner unterstützen sie die Mitarbeitenden der Bewährungs- und der Gerichtshilfe im Rahmen der gleichmäßigen und lückenlosen Handhabung der Verfahrensabläufe.

Die Ansprechpersonen nehmen obligatorisch regelmäßig an Fortbildungen im Themenbereich Extremismus teil.

Ausstiegs- und Distanzierungsangebote

Den als extremistisch eingestuften Probandinnen und Probanden wird in Abstimmung mit dem unter Punkt a. genannten Modellprojekt „*Kick-off. Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe*“ regelmäßig die Teilnahme an ambulanten Beratungsmaßnahmen angeboten. Dadurch können extremistische Probandinnen und Probanden in allen vier Landgerichtsbezirken durch engmaschige und individuelle Einzelbetreuung beim Ausstiegs- und Distanzierungsprozess begleitet werden. Die Mitarbeitenden der Bewährungs- und der Gerichtshilfe und die Mitarbeitenden der Ausstiegs- und Distanzierungsprogramme stimmen ihre Arbeit aufeinander ab. Im Justizvollzug begonnene Beratungsmaßnahmen werden direkt nach Haftentlassungen im Rahmen der Bewährungshilfe fortgeführt.

Grundsätzlich wird ein umfangreiches Fortbildungsangebot im Themenbereich Extremismus für die Mitarbeitenden der Bewährungs- und der Gerichtshilfe angeboten.

7. Sicherungsverwahrte

Bezüglich der allgemeinen Entwicklungen in diesem Bereich ist zunächst auf die eingehenden Ausführungen unter K. III. in diesem Teil zu verweisen. Gemäß dem Staatsvertrag mit Hamburg werden seit Juli 2013 die schleswig-holsteinischen Sicherungsverwahrten (maximal elf) in der JVA Fuhlsbüttel untergebracht; zum Stichtag 31. März 2021 waren es acht Personen. Für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist weiterhin die JVA Lübeck zuständig. Zum Stichtag 31. März 2021 befanden sich dort elf solcher Strafgefangener (sämtlich mit angeordneter Sicherungsverwahrung), außerdem waren vier Sicherungsverwahrte in der dortigen sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht und aus diesem Grund nicht nach Hamburg verlegt worden. Die in den letzten Jahren erfolgte Erweiterung und Spezialisierung des therapeutischen Angebots der Justizvollzugsanstalt Lübeck dient vor allem dem Zweck, die Anordnung bzw. den Antritt der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Niedrigschwelliger angesetzt ist das Ziel, entsprechende Strafgefangene für die Behandlung in der Sozialtherapie zu motivieren und vorzubereiten.

In der Kooperation mit Hamburg erfolgen immer wieder intensive Abstimmungsprozesse; insbesondere gilt es dabei regelmäßig, die jeweiligen Zuständigkeiten der beiden Länder abzustecken. Eine besonders wichtige Thematik besteht in der konkreten Gestaltung des Übergangs aus der Sicherungsverwahrung in die Freiheit, v. a. hinsichtlich der Unterkunftssuche und besonderer Maßnahmen des Übergangsmangements.

Die Entlassung der in Hamburg untergebrachten Sicherungsverwahrten aus Schleswig-Holstein erfolgt in der Regel entweder aus dem geschlossenen Vollzug der JVA Fuhlsbüttel oder der Sozialtherapeutischen Abteilung und bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen aus dem offenen Vollzug der JVA Lübeck heraus. Der Entlassungsprozess wird durch die Beauftragte für die Sicherungsverwahrten begleitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

VII. Vorbereitung der Entlassung

Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin. Sämtliche Maßnahmen sind auf einen frühzeitigen Entlassungszeitpunkt hin auszurichten (§ 3 Absatz 2 LStVollzG SH). Eine sozialverträgliche (Wieder-)Eingliederung ist nur möglich, wenn es der bzw. dem Gefangenen gelingt, nicht erneut straffällig zu werden. Zu Beginn der Haftzeit werden daher im Rahmen des Diagnoseverfahrens die Faktoren eruiert, die eine Straffälligkeit begünstigt haben – d. h. eine Delinquenzhypothese aufgestellt – und zugleich die Ressourcen der Gefangenen ermittelt, die dazu beitragen können, dass die Rückfallgefahr minimiert wird. Anhand dieser Erkenntnisse wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt und regelmäßig aktualisiert. Alle Maßnahmen des Vollzuges zielen darauf ab, die Gefangenen auf ein Leben in sozialer Verantwortung nach der Haft vorzubereiten, und dienen damit letztlich auch dem Opferschutz.

Ein Teil der Maßnahmen betrifft rein äußerliche Veränderungen. So soll die „Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung“ (§ 82 LStVollzG SH) ermöglichen, dass durch Maßnahmen wie beispielsweise Gebiss-Sanierungen oder Entfernung spezifischer Tätowierungen bisherige gesellschaftliche Ausgrenzungsfaktoren entfallen. Zu den Maßnahmen gehört auch, dass die Gefangenen während des Vollzuges ein Überbrückungsgeld (§ 77 LStVollzG SH) ansparen, das ihnen sowie ihren Angehörigen nach der Inhaftierung zur Verfügung steht. Ein umfassendes Angebot an schulischen und beruflichen Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen soll die Gefangenen so qualifizieren, dass möglichst eine spätere Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt angebahnt werden kann. Spezialisierte Beratungsangebote bieten den Gefangenen Hilfestellung bezüglich Wohnungs- oder Schuldenproblemen, helfen bei dem Erhalt der bestehenden oder der Suche nach einer neuen Wohnung bzw. bereiten in geeigneten Fällen Entschuldungen während der Vollzugszeit vor. Allgemeinere Angebote beziehen sich auf den Umgang mit Ämtern und öffentlichen Einrichtungen aller Art sowie den Zugang zu externen Hilfestrukturen. Besonderen Stellenwert haben alle Maßnahmen, die – aufbauend auf die Erkenntnisse aus der Eingangsdiagnostik – direkt an den identifizierten inneren Bedingungsfaktoren für die Straffälligkeit ansetzen, wie insbesondere Beratung und Therapievorbereitung hinsichtlich Suchtmittelproblematiken und Therapie für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -täter. Zum Behandlungsvollzug im Einzelnen siehe unter H. II. in diesem Teil.

So früh wie möglich werden die Maßnahmen innerhalb der Anstalt durch Maßnahmen außerhalb der Anstalt ergänzt. Durch Vollzugsbedienstete begleitete Ausführungen (§ 54 LStVollzG SH) dienen insbesondere dazu, für die Gefangenen den Kontakt zur Außenwelt zu erhalten und Erkenntnisse aus ihrem Verhalten im sozialen Umfeld zu ziehen. Bei Eignung für entsprechende eigenständige Aufenthalte außerhalb der Anstalt werden Gefangenen sogenannte Lockerungen in Form von Ausgängen von bis zu 24 Stunden Dauer oder Langzeitausgängen (§ 55 LStVollzG SH) gewährt. (Bei der Prüfung muss immer abgewogen werden, ob Flucht- oder Missbrauchsbefürchtungen bestehen; auch ist bei der Ausgestaltung von Lockerungen ggf. auch den Belangen von Geschädigten über entsprechende Weisungen Rechnung zu tragen (§ 57 LStVollzG SH).) Die größten Freiheitsgrade bietet der sogenannte Freigang, in dessen Rahmen Gefangene außerhalb der Anstalt einer Berufstätigkeit nachgehen. Im Idealfall erfolgt der Übergang aus dem Freigang in die Freiheit gleitend und bildet die vorhandene Arbeit ein tragendes Gerüst für die Eingliederung.

Dass Entlassungsvorbereitung als originäre Aufgabe des Justizvollzuges und Straffentlassenenhilfe als Aufgabe verschiedener Stellen außerhalb des Justizvollzuges nur in enger Zusammenarbeit gemeistert werden können, dieses Erkenntnis hat in den vergangenen Jahren zu vermehrten Anstrengungen für eine entsprechende Vernetzung geführt. In § 59 des Landesstrafvollzugsgesetzes von 2016 finden sich allgemeine Vorgaben für die Zusammenarbeit der Anstalt mit externen Stellen. § 61 LStVollzG SH schafft eine gesetzliche Grundlage für eine nachgehende Betreuung Entlassener durch Bedienstete – auch außerhalb der Anstalt – im Einzelfall. Erweitert wurden seinerzeit auch die Möglichkeiten für einen Verbleib oder eine Wiederaufnahme Gefangener im Vollzug auf eigenen Wunsch (§ 62 LStVollzG SH). Insbesondere wurden die Anstrengungen intensiviert, externe Akteure der Straffentlassenenhilfe sowie weiterer Einrichtungen, die für Straffentlassene von besonderer Bedeutung sind – wie z. B. Jobcenter – bereits in die innervollzugliche Entlassungsvorbereitung einzubeziehen. Therapeutische Angebote für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -täter, Suchtberatung und Beratung für Wohnungslose durch externe Träger in den Anstalten haben bereits eine längere Tradition. Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Vollzug und Bewährungshilfe einerseits sowie der Freien Straf-

fälligenhilfe andererseits existieren gewachsene Strukturen sowie daraus entwickelte Kooperations-Erlasse (zur Freien Straffälligen- und Opferhilfe insgesamt siehe unter G. in diesem Teil).

Bereits vor geraumer Zeit installiert wurde das Angebot der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung (siehe hierzu H. V. in diesem Teil). Mit dem 2016 aufgelegten interministeriellen Projekt „Übergangsmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration“ sollte ein über die bisherige Vernetzung hinausgehendes übergreifendes Integrationsmanagement geschaffen werden, mit dem die individuellen vollzuglichen Behandlungs- und Qualifikationsbemühungen und die nachsorgenden Betreuungssysteme aufeinander abgestimmt werden. Beteiligte an dem Projekt unter der Leitung des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz waren das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sowie der Städteverband Schleswig-Holstein, der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, der Landesverband für soziale Strafrechtspflege und die LAG der freien Wohlfahrtspflege. Das 2021 abgeschlossene Projekt hat eine Vielzahl erfolgreicher Anstrengungen unternommen, die Aktivitäten interner und externer Fachkräfte im Sinne einer effektiven Integration entlassener Strafgefangener in die Gesellschaft zu koordinieren. In drei Arbeitsgruppen zu den Schwerpunktthemen „Arbeitsmarktintegration“, „Wohnen“ und „Netzwerk der Nachsorge“ wurden Ist-Analysen erstellt, welche die wesentlichen Herausforderungen des Übergangsmanagements herausarbeiteten. Zu vielen dieser Problemstellungen wurden im Laufe des Projekts bereits Lösungen entwickelt, zur weiteren Bearbeitung der noch bestehenden Probleme wurden sogenannte Handlungsempfehlungen erstellt. Im Rahmen des „Landesbeirats für Soziale Strafrechtspflege“ werden letztere nun ressortübergreifend – unter Einbeziehung aller relevanten Akteure – weiter vorangetrieben.

Die Diskussionen und Ergebnisse des Projekts „Übergangsmanagement“ sind auch in das Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetz (ResOG SH, Inkrafttreten am 1. Juli 2022) eingeflossen, das weitere gesetzliche Voraussetzungen für die Verzahnung der vollzuglichen Entlassungsvorbereitung mit den Angeboten der Nachsorge in Schleswig-Holstein schafft.

J. Maßregelvollzug

I. Rechtliche Grundlagen

In Deutschland gilt der Grundsatz: Eine Schuldfähigkeit ist die Voraussetzung für eine Strafe nach einer Straftat. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kann das Gericht die Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung anordnen.

Wenn eine Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen worden ist, infolge des Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und daher eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht, erfolgt die Unterbringung gemäß § 63 StGB. Sie ist dabei prinzipiell unbefristet. Allerdings sind die Anforderungen an eine Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus über sechs bzw. zehn Jahre hinaus im Rahmen der „Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften“ zum 1. August 2016 angestiegen. In der Folge dieser Neuregelungen werden Entlassungen durch die Gerichte wahrscheinlicher, bei denen seitens der Maßregelvollzugseinrichtungen und ggf. externer Sachverständiger weiterhin ein Risiko gesehen wird, dass die oder der Untergebrachte nach ihrer oder seiner Entlassung Straftaten begehen könnte. Man spricht in diesen Fällen von sogenannten „Unverhältnismäßigkeitsentlassungen“. Zugleich bleiben bei einer entsprechenden Risikoprognose längerfristige Unterbringungen nach § 63 StGB weiterhin möglich. Bei der Beurteilung des Risikos wird in regelmäßigen Abständen auch auf den Sachverstand externer Gutachterinnen und Gutachter zurückgegriffen.

Wenn eine rechtswidrige Tat auf eine Suchterkrankung zurückzuführen ist und aufgrund dieser Erkrankung weitere erhebliche rechtswidrige Taten wahrscheinlich sind, so erfolgt die Unterbringung gemäß § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt. Diese Unterbringung ist regelmäßig auf zwei Jahre begrenzt. In vielen Fällen erfolgt vor der Maßregel nach § 64 StGB ein Vorwegvollzug eines Teils der Haftstrafe in einer Justizvollzugsanstalt.

II. Ziele des Maßregelvollzugs

Der Maßregelvollzug hat zum Ziel, die untergebrachten Menschen durch ärztliche, psychotherapeutische, pflegerische und sozialpädagogische Maßnahmen zu behandeln und zu betreuen, um sie so weit wie möglich zu heilen oder ihren Zustand so weit zu

bessern, dass sie keine erhebliche Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen. Zudem sind sie auf eine selbstständige Lebensführung außerhalb einer Einrichtung des Maßregelvollzugs vorzubereiten und zu befähigen, ein möglichst eigenständiges, in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben in Freiheit zu führen. Der Maßregelvollzug dient gleichzeitig dem Schutz der Allgemeinheit.

Der Maßregelvollzug wird in Schleswig-Holstein an zwei Standorten vollzogen:

In der Klinik für Forensische Psychiatrie des Helios Klinikums Schleswig werden die nach § 64 StGB verurteilten Männer und Frauen sowie die nach § 63 StGB verurteilten Frauen untergebracht. Die Unterbringung der nach § 63 StGB verurteilten Männer erfolgt im AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Neustadt i. H. Bei beiden Einrichtungen handelt es sich um ehemalige Landeskrankenhäuser, die im Jahre 2005 privatisiert wurden. Das Betreiben der Maßregelvollzugseinrichtungen durch private Träger bedarf wegen der damit verbundenen Ausübung hoheitlicher Gewalt einer besonderen Legitimation in Form der Beleihung. Diese erfolgt auf Grundlage der Beleihungsverwaltungsakte, mit denen die hoheitlichen Aufgaben übertragen wurden. Die Wahrnehmung der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug obliegt der Obersten Landesgesundheitsbehörde.

III. Behandlung im Maßregelvollzug

Die Patientinnen und Patienten durchlaufen während ihrer Behandlung i. d. R. alle Sicherheitsstufen des Maßregelvollzugs, beginnend mit dem hochstrukturierten Setting des besonders gesicherten Bereiches über den weniger gesicherten Bereich bis hin zum offenen Bereich. Das Probewohnen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung stellt die letzte Lockerungsstufe vor der Entlassung dar und wird nach vorheriger Anhörung der Staatsanwaltschaft erst gewährt, wenn alle vorangegangenen Lockerungsstufen zur Belastungserprobung beanstandungsfrei durchlaufen wurden.

Viele Patientinnen und Patienten absolvieren das Probewohnen in Einrichtungen, in denen auch Menschen mit einem Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe betreut werden. Darüber hinaus gibt es Patientinnen und Patienten, die ein Probewohnen z. B. im häuslichen Umfeld naher Verwandter oder in einer eigenen Wohnung absolvieren.

Die Maßregelvollzugseinrichtung ist verpflichtet, den Verlauf dieser Lockerungsmaßnahme zu kontrollieren und bei Bedarf eine sofortige Krisenintervention oder Rückfüh-

rung der Patientin oder des Patienten zu veranlassen. Dies wird durch die multiprofessionell besetzten Forensischen Institutsambulanzen an beiden Maßregelvollzugsstandorten gewährleistet, die rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr für eine sofortige Krisenintervention bereitstehen. Doch auch nach der Entlassung sind die Forensischen Institutsambulanzen für die ehemaligen Patientinnen und Patienten da. Für die Dauer der Führungsaufsicht, also in der Regel für die Dauer von zwei bis fünf Jahren nach Entlassung, erfolgt eine Weiterbetreuung durch die Forensischen Institutsambulanzen in Form von regelmäßigen aufsuchenden Kontakten. Sie stellen insofern eine Brücke zwischen dem Maßregelvollzug und der Gesellschaft dar und sorgen damit zugleich für mehr Sicherheit der Bevölkerung, indem erreichte Therapieerfolge nachhaltig abgesichert werden.

IV. Strukturdaten des Maßregelvollzugs

1. Auslastung der Maßregelvollzugseinrichtungen nach Standort

	Forensik Neustadt i. H.		Forensik Schleswig	
	Planbetten	Belegte Betten	Planbetten	Belegte Betten
2016	240	229,3	89	67,9
2017	240	235,8	78	67,3
2018	240	225,6	78	74,2
2019	240	226,3	78	79,2
2020	240	235,1	78	88

Die Belegungszahlen der letzten fünf Jahre stellen sich schwankend dar. Dies ist vor allem auf unterschiedliche Zuweisungs- und Entlassungszahlen zurückzuführen. Im Jahr 2020 waren dabei am Standort Neustadt i. H. 235,1 Betten belegt, was gemessen an den Planbetten einer Auslastung von 97,96 % entspricht. Am Standort Schleswig lag mit 88 belegten Betten eine Auslastung von 112,82 % vor. Insgesamt zeigt sich der Anstieg der Belegung insbesondere am Standort Schleswig.

Bei der Bewertung der Auslastung der Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass für Patientinnen und Patienten, die sich in der Lockerungsstufe des Probewohnens, also außerhalb des geschlossenen Kliniksettings befinden, Betten freigehalten werden, um jederzeit kurzfristig eine Krisenintervention in der Einrichtung gewährleisten zu können.

2. Personal nach Stellenplan

Ein wichtiger Faktor, um den Behandlungserfolg zu gewährleisten und zugleich Sicherheit für die Allgemeinheit aufrecht zu erhalten, ist gut qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl.

Die Ausgaben, die die Einrichtungen für die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ziele des Maßregelvollzugs tätigen, werden vom Land Schleswig-Holstein getragen. Maßgeblich ist der jährlich neu zu verabschiedende Landeshaushalt und das daraus resultierende, mit den Einrichtungen festzulegende Budget.

Grundlage des in den Kliniken beschäftigten Personals ist der im Budgetbescheid festgesetzte Stellenplan, der die Anzahl der Beschäftigten maßgeblich steuert. Hierbei ist

innerhalb des Rahmens eine Flexibilität möglich, damit die Einrichtungen auf die Gegebenheiten vor Ort reagieren und einen optimalen Einsatz von Fachkräften erreichen können.

	Forensik Neustadt i. H.	Forensik Schleswig
2016	328,3	121,36
2017	344,8	116,36
2018	350,3	117,5
2019	359,37	123,5
2020	359,87	127

Bei vollständiger Ausschöpfung der im Rahmen des Budgetbescheides zugeschriebenen Vollzeitkräfteanzahl standen der Klinik in Neustadt i. H. im Jahr 2020 in etwa 31,5 Vollzeitkräfte mehr zur Verfügung als im Jahr 2016, in Schleswig war es eine Zunahme von etwa 5,6 Vollzeitkräften.

Um einen angemessenen Personalbedarf für den Standort Schleswig zu ermitteln, wurde im Jahr 2018 ein in der Personalbedarfsermittlung erfahrenes externes Unternehmen beauftragt. Im Ergebnis wurden Veränderungsbedarfe dargestellt und kein nennenswerter Personalmangel festgestellt. Eine vergleichbare Untersuchung für den Standort Neustadt i. H. ist in Planung.

Bei beiden Einrichtungen ist zudem die überdurchschnittlich hohe Fachweitergebildetenquote sowie die hohe Anzahl an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten hervorzuheben, die sich auf die Qualität der Behandlung und Begleitung im Maßregelvollzug auswirkt und den Patientinnen und Patienten eine qualitätsgesicherte und an den aktuellen Behandlungsleitlinien und wissenschaftlichen Standards orientierte Therapie ermöglicht.

V. Herausforderungen im Maßregelvollzug in Schleswig-Holstein

Auch wenn es den Einrichtungen bisher gelingt, qualifiziertes Fachpersonal zu akquirieren, ist davon auszugehen, dass sich der Fachkräftemangel, insbesondere beim medizinisch-therapeutischen, pflegerischen und sozialpädagogischen Fachpersonal, auch auf den Maßregelvollzug niederschlagen wird. Die Konkurrenz um gut ausgebildetes Fachpersonal wird zunehmend größer. Umso wichtiger ist es, dass das Land Schleswig-Holstein die Maßregelvollzugseinrichtungen räumlich und personell so ausstattet, dass attraktive Arbeitsbedingungen geschaffen werden können.

Auch die Kooperation zwischen dem Maßregelvollzug, der Justiz und der Gemeindepsychiatrie ist aufgrund der Reform des § 63 StGB und der Möglichkeit der Unverhältnismäßigkeitsentlassungen vor zusätzliche Herausforderungen gestellt. Um die Entlassungen auch in diesen Fällen gelingend zu gestalten, haben das Gesundheits- und das Justizressort einen Kooperationserlass erarbeitet, der die Kooperation der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht mit den Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Schleswig-Holstein verbindlich regelt. Ziel ist ein gelingendes Übergangsmanagement, das durch eine engmaschige und lückenlose Betreuung und Behandlung hilft, das Risiko etwaiger Rückfälle zu vermeiden.

K. Vorsorgemaßnahmen im Umgang mit rückfallgefährdeten Täterinnen und Tätern

I. „Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter“

In Schleswig-Holstein ist seit dem 1. Oktober 2008 die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Justiz-, Innen- und Sozialministeriums „Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter (KSKS)“ in Kraft. Das Konzept wurde 2017 überarbeitet und ist seitdem als Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren in Kraft.

Ziel von KSKS ist im Wesentlichen der formalisierte und standardisierte Datentransfer von der Justiz an die Polizei, um Letztere in die Überwachung gefährlicher und rückfallgefährdeter Täterinnen und Täter, die sich in Freiheit befinden, nach Polizeirecht einzubinden.

Zielgruppen sind Sexualstraftäterinnen und -täter, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder eines Tötungsdelikts (§§ 211, 212 StGB) mit sexuell motiviertem Hintergrund oder wegen Begehung einer der vorgenannten Taten wegen Vollrausches (§ 323a StGB) verurteilt worden sind und deshalb unter Führungsaufsicht stehen. Zudem erfasst KSKS Bewährungsfälle, d. h. verurteilte Straftäterinnen und -täter im vorgenannten Sinne, bei denen die Vollstreckung einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe bzw. eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt wurde. Hier ist die Prognose einer Rück-

fallgefahr denkbar, insbesondere, wenn sich nachträglich Hinweise dahingehend ergeben, dass die zunächst zu Grunde gelegte positive Sozialprognose nicht mehr angenommen werden kann.

KSKS-Probandinnen und Probanden werden in drei Gefährlichkeits-Kategorien eingeteilt („A“: Fälle hoher Gefährlichkeit ohne risikomindernde Bedingungen; „B“: Fälle hoher Gefährlichkeit bei Vorliegen risikomindernder Bedingungen; „C“: Fälle mit geringem Risiko einer erneuten einschlägigen Straftat auch bei Wegfall einzelner protektiver Faktoren). Zuständig für die formularmäßig erfasste Prognoseerstellung ist für Fälle aus dem Justizvollzug in einem zweistufigen Verfahren zunächst die Vollzugsbehörde (in Fällen des Maßregelvollzugs entsprechend die Maßregelvollzugseinrichtung) und nachfolgend die Vollstreckungsbehörde. In Bewährungsfällen bei einer Aussetzung nach § 56 StGB entscheidet die Vollstreckungsbehörde, bei einer Reststrafenaussetzung (§ 57 StGB) wird die Prognose wiederum zweistufig durch Vollzugs- und nachfolgend Vollstreckungsbehörde erstellt.

Sollten sich im weiteren zeitlichen Verlauf der Bewährungs- bzw. der Führungsaufsicht Veränderungen im Verhalten der Probandinnen und Probanden zeigen, die für eine (gesteigerte) Gefährlichkeit sprechen, sieht KSKS Aufstufungen vor. Im umgekehrten Fall – dem einer Risikoabnahme – kann dementsprechend eine Abstufung erfolgen. Für dringliche, akute Fälle gilt: Sollte aufgrund der bereits durch das Sicherheitskonzept erfolgenden Überwachung die Polizei Kenntnis von Veränderungen erhalten, kann sie die notwendigen Maßnahmen schnellstmöglich nach dem insoweit effektiven Polizeirecht einleiten. Sollten jedoch die Fachkräfte der Bewährungshilfe davon Kenntnis erlangen, stellt sich das Problem der schnellen und adäquaten Reaktion, welche eine Mitteilung des Sachverhalts ohne Zeitverzug direkt an die Polizei notwendig machen könnte.

KSKS erlaubt dann in den Fällen des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) und beim Vorliegen einer Einwilligung der Probandin oder des Probanden die unmittelbare Information der Polizei.

Durch KSKS ist der Datentransfer an die Polizei standardisiert und beschleunigt worden. Der Polizei ist es damit möglich, innerhalb des Gefahrenabwehrrechts Führungs- und Bewährungsaufsicht zu unterstützen und so den Sicherheitsstandard bzgl. rückfallgefährdeter Sexualstraftäterinnen und -täter für die Bürgerinnen und Bürger im Lande zu optimieren.

II. Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Das zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. 2010 I, S. 2300) hat in § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB die Möglichkeit geschaffen, bei verurteilten Personen, die nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug unter Führungsaufsicht stehen, die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) anzuordnen.

Verurteilte können für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit gerichtlich angewiesen werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Mit dieser Weisung sollen andere, im Rahmen der Führungsaufsicht zur Rückfallvermeidung getroffene Maßnahmen ergänzt und so der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftäterinnen und -tätern nach ihrer Entlassung aus der Haft oder dem Maßregelvollzug weiter verbessert werden. Zugleich soll die Weisung über das Bewusstsein der Überwachung die Fähigkeit der oder des Verurteilten zur Selbstkontrolle stärken und damit zu seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft beitragen. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung erlaubt außer im Falle des Vorliegens einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter jedoch keine permanente Beobachtung und Überwachung der oder des Verurteilten in Echtzeit und stellt daher keinen Ersatz für eine geschlossene Unterbringung dar.

Nachdem sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf ein gemeinsames Umsetzungskonzept verständigt hatten, um bundesweit eine einheitliche Verfahrensweise zu erreichen, hat das Landeskabinett am 5. Juli 2011 beschlossen, die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung auch in Schleswig-Holstein zu schaffen.

Die wesentlichen tatsächlichen Elemente dieses Umsetzungskonzepts sind folgende: Die technischen Aspekte der elektronischen Aufenthaltsüberwachung werden von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) abgewickelt. Die HZD fungiert hierbei im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als technische Überwachungszentrale für alle Länder. Hierzu wurde ein Betriebs- und Nutzungsverbund unter hessi-

schem Vorsitz gegründet. Die für eine solche reine Datenauftragsverwaltung ausreichende Verwaltungsvereinbarung ist auch zwischen Hessen und Schleswig-Holstein geschlossen worden.

Als technische Überwachungszentrale nimmt die HZD im 24/7-Betrieb die von den Überwachungsgeräten eingehenden Positionsdaten mit den ortsbezogenen Daten auf und vergleicht diese mit den durch die gerichtliche Weisung ggf. definierten Ge- und Verbotszonen. Im Falle einer Ereignismeldung nimmt die HZD eine technische Erstbewertung vor, um festzustellen, ob es sich lediglich um einen aufgrund technischer Störung ausgelösten Fehlalarm handelt. Eine darüberhinausgehende Bewertung der Meldung nimmt die HZD nicht vor, da ansonsten der Bereich reiner Auftragsdatenverwaltung verlassen würde.

Vielmehr unterrichtet die HZD unverzüglich die gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) über die Ereignismeldung, damit dort eine fachliche Bewertung erfolgen kann. Die GÜL ist baulich ein Teil der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt (Hessen).

Die GÜL ist ebenfalls im 24/7-Betrieb tätig, im Gegensatz zur HZD aber mit Personal besetzt, das über Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit Verurteilten verfügt. Eingehende Meldungen werden vom Personal der GÜL überprüft und insbesondere auf eine etwaige Gefahrenlage hin verifiziert. Hierzu nimmt die GÜL auch unmittelbar telefonischen Kontakt zu der Probandin oder dem Probanden auf.

Nach einer für den jeweiligen Einzelfall im Vorfeld zwischen der GÜL und den Landesbehörden abgestimmten Melderoutine informiert die GÜL sodann die zuständigen Landesbehörden über angefallene Ereignismeldungen. Gebietsverstöße werden in jedem Fall bis spätestens 9:00 Uhr des nächsten Werktages an die zuständige Fachkraft der Bewährungshilfe und die zuständige Führungsaufsichtsstelle gemeldet. Ist eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter zu vermuten, so unterrichtet die GÜL sofort die Landespolizei.

Die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen sowie die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung, insbesondere unter Kontaktaufnahme zu der Probandin oder dem Probanden, sind Aufgaben, die grundsätzlich durch die Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten wahrzunehmen wären. Aufgrund des hoheitlichen Charakters dieser Aufgaben bedurfte es zu deren Delegation auf die GÜL eines Staatsvertrages, der zwischen Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-

Westfalen abgeschlossen wurde. Diesem Staatsvertrag sind bis Ende 2011 alle übrigen Länder, so auch Schleswig-Holstein, beigetreten.

Entgegen erster Prognosen sind die Weisungen im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung seit Anfang 2012 bundesweit nur relativ selten angeordnet worden. Zum Stichtag 30. April 2021 war bundesweit bei etwa 138 unter Führungsaufsicht stehenden Probandinnen und Probanden eine Maßnahme dieser elektronischen Aufenthaltsüberwachung angeordnet. Schleswig-Holstein verzeichnete im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2020 lediglich neun Einzelfälle im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

III. Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung ist als freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung gemäß § 66 StGB ein präventives Instrument, um die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Anders als die Freiheitsstrafe ist sie daher nicht allein aufgrund einer begangenen Straftat anzuordnen, sondern von der weiteren Gefährlichkeit einer Straftäterin oder eines Straftäters nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe abhängig. Sie stellt somit ein – mit den Worten des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) – „Sonderopfer“ der potentiellen Täterin oder des potentiellen Täters für den Schutz der Allgemeinheit dar, da die schuldangemessene Strafe bereits verbüßt ist. Im Unterschied zu anderen Maßregeln der Besserung und Sicherung muss also die Schuldfähigkeit und die vorherige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorliegen, um die Sicherungsverwahrung anordnen zu können. Bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung muss dann stets eine Abwägung zwischen dem individuellen Freiheitsanspruch der Straftäterin oder des Straftäters und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit erfolgen.

Bereits der vorangehende Strafvollzug hat das Ziel, unter Ausschöpfung aller Mittel, insbesondere der Sozialtherapie, vorhandene Persönlichkeitsdefizite zu behandeln, um eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möglichst zu vermeiden. Im Jahre 2013 wurden durch Landesgesetze sowohl der Vollzug der Sicherungsverwahrung selbst als auch der vollzugliche Umgang mit potentiellen zukünftigen Sicherungsverwahrten im Einzelnen geregelt.

Recht und Vollzug der Sicherungsverwahrung hatten sich zuvor zu einem komplexen Problem für die deutsche Justiz und Rechtspolitik entwickelt. Seit 1998 wurde der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung durch verschiedene Änderungen im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz mehrfach erweitert. Insbesondere wurde die

zuvor geltende Befristung einer erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre auch für bereits verurteilte Personen aufgehoben und die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung eingeführt. Am 17. Dezember 2009 entschied jedoch der Gerichtshof für Menschenrechte, dass eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt, wenn die Maßregel zu einer Zeit angeordnet worden ist, als noch eine gesetzliche Höchstfrist von zehn Jahren bei erstmaliger Sicherungsverwahrung galt. In der Folgezeit war in Deutschland zwischen den zuständigen Oberlandesgerichten für solche „Altfälle“ streitig, ob diese zu entlassen oder in der Sicherungsverwahrung zu belassen seien. Schleswig-Holstein konnte durch spezifische Vereinbarungen verhindern, dass – wie in anderen Bundesländern – frei gelassene vormalige Sicherungsverwahrte sich im öffentlichen Raum unter Begleitung von Polizei und Presse bewegen. Die Entlassenen wurden in einem Klinikum auf freiwilliger Basis weiterhin gefahrenmindernd therapeutisch behandelt.

Um in entsprechenden Fällen, in denen es sich um wegen einer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährliche Täterinnen oder Täter handelt, reagieren zu können, verabschiedete der Bundesgesetzgeber das „Gesetz zur Therapieunterbringung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG)“ vom 22. Dezember 2010, das zum 1. Januar 2011 in Kraft trat. Unter den im Therapieunterbringungsgesetz definierten Voraussetzungen wurde die weitere, therapeutisch ausgerichtete Unterbringung der betroffenen Straftäterinnen und -täter ermöglicht, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist. Das Therapieunterbringungsgesetz als Bundesgesetz ist durch die Länder als eigene Angelegenheit auszuführen. Das „Gesetz über den Vollzug der Therapieunterbringung in Schleswig-Holstein“ (Therapieunterbringungsvollzugsgesetz – ThUVollzG) vom 24. April 2012, in Kraft getreten am 1. Juni 2012, orientierte sich inhaltlich an den zuvor bereits vorhandenen Vollzugsgesetzen des Landes auf den Gebieten des Maßregelvollzuges und der Unterbringung psychisch Kranker. Das Therapieunterbringungsgesetz und das Therapieunterbringungsvollzugsgesetz finden kaum noch Anwendung, da sie der Handhabung der sog. Altfälle dienen.

In einem Urteil vom 4. Mai 2011 hat das BVerfG die Unterscheidung des Maßregelvollzuges der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe festgelegt und für die sog. Altfälle geregelt, dass in Ausnahmefällen der Vollzug der Sicherungsverwahrung über die Zehnjahresgrenze hinaus rechtmäßig ist, wenn eine „hochgradige Gefahr

schwerster Gewalt- und Sexualverbrechen aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist“ und bei der oder dem Untergebrachten eine psychische Störung im Sinne des § 1 ThUG vorliegt.

Insbesondere aber hat mit dem besagten Urteil das BVerfG sowohl alle Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) betreffend die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt als auch festgestellt, dass die vorhandenen Regelungen über die Sicherungsverwahrung nicht die verfassungsrechtlichen (Mindest-)Anforderungen an die Ausgestaltung des Vollzuges erfüllten. Dem Gesetzgeber wurde bis zum 31. Mai 2013 Zeit eingeräumt, das Recht der Sicherungsverwahrung entsprechend der Vorgaben des BVerfG neu zu regeln. Für eine Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2013 blieben die bisherigen Vorschriften eingeschränkt anwendbar. Das BVerfG wies darauf hin, dass Bundes- und Landesgesetzgeber gemeinsam in der Pflicht stehen, ein freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln, mit der Zielrichtung, die Gefährlichkeit der oder des Untergebrachten zu verringern, um die Allgemeinheit vor weiteren potentiellen Straftaten zu schützen.

Im materiellen Strafrecht nahm der Bundesgesetzgeber nunmehr zunächst die Aufgabe wahr, gemeinsam mit den Ländern die grundsätzlichen Leitlinien für die Anordnung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu normieren. Auf der 82. Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Mai 2011 wurde ein Kriterienkatalog für eine grundlegende Neuausrichtung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung beschlossen – auf Grundlage der Besserstellung der Sicherungsverwahrten gegenüber den Strafgefangenen zur Gewährleistung des Abstandsgebots. Leitbild des Katalogs war das Ziel, nach außen größtmögliche Sicherheit für die Allgemeinheit zu gewährleisten und zugleich nach innen größtmögliche Freiräume für die Untergebrachten zu schaffen. In der Folge erfolgten durch den Bundesgesetzgeber die notwendigen Änderungen im StGB und JGG sowie die Anpassung korrespondierender Vorschriften, seitens der Länder die erforderlichen Schritte zur Herstellung der vollzuglichen Rahmenbedingungen. Die Änderungen traten jeweils spätestens zum 1. Juni 2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten des 53. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches im Juli 2017 lässt sich die Maßregel der Sicherungsverwahrung auch auf extremistische Straftäterinnen und -täter anwenden. In Schleswig-Holstein ist am 31. Mai 2013 das „Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein“ (SVVollzG SH) vom 15. Mai 2013 in Kraft ge-

treten, ergänzend dazu am 1. Juni 2013 das „Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein“ (SVStVollzG SH), ebenfalls vom 15. Mai 2013. Die mit dem Justizvollzugsmodernisierungsgesetz Schleswig-Holsteins (siehe hierzu C. II. 2. im 3. Teil) vorgenommenen Harmonisierungen führen zu Änderungen, die aber nicht die grundlegende Ausrichtung der Sicherungsverwahrung berühren. Der Vollzug in der Sicherungsverwahrung ist vorrangig therapeutisch und freiheitsorientiert ausgerichtet und hat das Ziel, die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Dazu sollen die Untergebrachten befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Hierbei findet eine individuelle und intensive Betreuung der Untergebrachten statt (vgl. § 3 SVVollzG SH). Der Vollzug hat zugleich die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten zu schützen (§ 2 SVVollzG SH).

Hinsichtlich der örtlichen Ansiedlung der schleswig-holsteinischen Sicherungsverwahrung wurden im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung des Vollzugs verschiedene Modelle erwogen. Aufgrund der prognostizierten Anzahl von langfristig 20 bis 25 Sicherungsverwahrten in Schleswig-Holstein schien eine in Gänze vom Justizvollzug getrennte Einrichtung nicht realisierbar. Stattdessen kam ein neu zu errichtendes Haus innerhalb der Justizvollzugsanstalt Lübeck in Betracht, um dortige zentrale Ressourcen zu nutzen. Als Alternativlösung wurde eine Unterbringung der Sicherungsverwahrten im Rahmen einer Mehrländerkooperation (Nordverbund) angestrebt. Im Rahmen eines am 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Staatsvertrages vom 7. Februar 2013 stellt die Freie und Hansestadt Hamburg dem Land Schleswig-Holstein für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung bis zu elf Plätze für männliche, erwachsene Sicherungsverwahrte in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der JVA Fuhsbüttel und, soweit ein entsprechender besonderer Behandlungsbedarf besteht, in der Sozialtherapeutischen Abteilung Hamburg zur Verfügung.

Wissenschaftlich begleitet wird die bundesweite Neugestaltung der Sicherungsverwahrung durch die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden (KrimZ). Der Strafvollzugsausschuss der Länder hat auf seiner 118. Tagung im Oktober 2013 die KrimZ gebeten, deren seit einigen Jahren durchgeführte länderübergreifende Erhebung zur Situation der Sicherungsverwahrung zum Stichtag 31. März 2014 erstmals mit den – unter Be-

rücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 4. Mai 2011 – neu entwickelten Erhebungsbögen durchzuführen. Neben strukturellen Überblicksdaten werden nunmehr jährlich auch Falldaten der einzelnen Sicherungsverwahrten, aber auch der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung erhoben. Unter Falldaten sind insbesondere auch Angaben zur Indikation, Durchführung und zum Ergebnis von Behandlungsmaßnahmen aller Art zu verstehen. Der Strafvollzugausschuss hat auf der Frühjahrstagung 2019 beschlossen, außer für das Land Berlin, keine weiteren offenen Vollzugsabteilungen für die Länder zu planen, weil der Bedarf dafür zu gering sei.

Zur Vorbereitung der Entlassung – einschließlich der Fälle, bei denen eine Verlegung in den Offenen Vollzug angezeigt ist – werden die Untergebrachten in der Regel in die JVA Lübeck zurückverlegt. Die Rückverlegung unterbleibt, wenn in besonders begründeten Einzelfällen eine andere Entlassungsperspektive angezeigt ist. Die entlassungsvorbereitenden Maßnahmen werden durch eine anstaltsübergreifende Beteiligung der JVA Lübeck gesteuert, unabhängig davon, in welcher Einrichtung der Sicherungsverwahrte aus Schleswig-Holstein untergebracht ist.

6. Teil: Angemessener und sensibler Umgang mit Opfern von Straftaten

A. Opferschutzorientierte Aus- und Fortbildung

Ein sachgerechter und sensibler Umgang mit Verletzten einer Straftat setzt voraus, dass die Personen, die mit ihnen in Kontakt treten, um deren konkrete Bedürfnisse und rechtlichen Möglichkeiten sowie das Opferunterstützungsangebot wissen. Dies gilt nicht nur für diejenigen, die das Opfer im Rahmen einer Unterstützungsmaßnahme beraten oder begleiten, sondern im besonderen Maße auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden, die im Laufe der justiziellen Aufarbeitung des Geschehens auf das Opfer treffen: die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Richterinnen und Richter des Landes. Die Vermittlung von Inhalten des Opferschutzes in deren Aus- und Fortbildung ist daher von grundlegender Bedeutung.

I. Polizei

In der Aus- und Fortbildung der Landespolizei Schleswig-Holstein ist das Thema „Opferschutz“ ein fester und elementarer Bestandteil und wird daher von der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und der Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein (PD AFB) in Eutin sowie der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung – Fachbereich Polizei – (FHVD) in Altenholz umfangreich behandelt.

In der Ausbildung für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) werden Inhalte des Opferschutzes (Grundlagenwissen, Opferschutzmerkblatt, Möglichkeiten der Opferbetreuung, Klageverfahren, die vertrauliche Anzeige, Privatklageverfahren, Vernehmungslehre) sowie praktische Handlungskompetenzen vermittelt. Die Opferhilfeorganisation WEISSER RING e. V. wird begleitend in die Unterrichtsthematik einbezogen.

Darüber hinaus wird das Thema „Umgang mit Opfern von Gewalt“ insbesondere im Rahmen folgender thematischer Komplexe behandelt:

- sexueller Missbrauch von Kindern,
- häusliche Gewalt,
- das Überbringen von Todesnachrichten,
- Interkulturelle Kompetenz.

Das Studium für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst), orientiert sich durchgehend an einem ganzheitlichen Vermittlungsansatz und versteht sich als modular aufgebaut. Opferschutzbelange sind demzufolge Gegenstand einer ganzen Reihe von Lehrfächern und werden in einer Vielzahl von Themenbereichen erörtert, z. B.

- häusliche Gewalt, Partnergewalt, „Ehr“-Verbrechen, versuchte Tötungsdelikte;
- sexueller Missbrauch von Kindern, Pädokriminalität im Cyberraum;
- sexuelle Nötigung und Vergewaltigung;
- Gewalt an Schulen, Gewalt durch Jugendliche/Heranwachsende;
- Cybermobbing, Sextortion/Sexting, Romance-Scamming;
- Raub, Wohnungseinbruchdiebstahl;
- Rassismus, Antiziganismus, Antisemitismus, Hasskriminalität, NSU-Komplex;
- Kriminalität innerhalb der Gruppe der Zuwanderer, Menschenhandel;
- Racial-/Social Profiling;
- subjektive Sicherheit.

Neben einer Darstellung der Phänomenologie im Einzelnen geht es auch um die Belange der Opfer und Möglichkeiten des Opferschutzes.

Daneben wird auch im großen Themenkomplex Kriminalprävention auf opferbezogene Prävention abgestellt.

Besonderer Schwerpunkt mit Anknüpfungspunkten zum Opferschutz sind die Bereiche „Vernehmung“ und „Kommunikation in besonderen oder Extrem-Situationen“ (beispielsweise das Überbringen von Todesnachrichten).

Im Rahmen des Studienangebotes zum Thema „Interkulturelle Kompetenz“ geht der Fachbereich Polizei in den Unterrichtsfächern Kriminologie, Kriminalistik und Psychologie ausdrücklich auch auf Flüchtlinge als Opfer von Straftaten ein, ohne jedoch dass dafür im Curriculum bislang eine konkrete Zuweisung von Lehrveranstaltungsstunden vorgenommen wird.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet auch das Thema „Anhörung, Befragung und Vernehmung“, mit dem der Opferschutzgedanke aufgegriffen sowie das Thema „Umgang mit traumatisierten Menschen und Opfern“ behandelt wird. Im Bereich der sozialen Kompetenz werden dabei die besondere Sensibilität im Umgang mit Opfern und deren besondere Rolle vermittelt.

In den Fortbildungen werden insbesondere die Themen „Stalking und häusliche Gewalt“ unter besonderer Berücksichtigung der Opferbelange behandelt.

Im Bereich der Sexuelsachbearbeitung besitzen Opferschutzbelange einen sehr hohen Stellenwert. Dies bezieht sich auf jegliche Sexualdelikte, nicht nur auf den sexuellen Missbrauch von Kindern. Diesem Thema wird in der Sachbearbeiterfortbildung besonderer Raum gegeben. In den Spezialseminaren für Sexuelsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter sind daher auch seit vielen Jahren Opferschutzorganisationen mit Vorträgen zu Gast, so z. B. Vertreterinnen und Vertreter des Frauennotrufes, des Kinderschutzzentrums, des Landesverbandes der psychosozialen Prozessbegleiterinnen sowie Vertreterinnen und Vertreter der vom Staat finanzierten Möglichkeit der anwaltlichen Nebenklagevertretung zur Durchsetzung von Opferansprüchen.

Die rechtlichen und psychosozialen Belange der Opfer werden den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, die im direkten persönlichen Kontakt die Opfer über ihre rechtlichen Möglichkeiten belehren (müssen), praxisnah und unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vermittelt.

Die Fachbereiche der Fachinspektion Aus- und Fortbildung und der landesweit zuständige Psychologische Dienst der PD AFB gewährleisten darüber hinaus in fachbezogenen Lehrgängen und Seminaren die Bearbeitung des Themas Opferschutz für die Landespolizei.

Die Thematik „Opferschutz“ ist auch Gegenstand der Arbeit mit den Betreuerinnen und Betreuern besonders belastender Einsätze.

II. Justiz

In der universitären Ausbildung der Juristinnen und Juristen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird das Thema Opferschutz neben den Pflichtvorlesungen im Strafrecht im Schwerpunkt „Kriminalwissenschaften“ erörtert. Zusätzlich können Studentinnen und Studenten in dem Schlüsselqualifikationskurs „Vernehmungslehre“ erste Techniken der Befragung von Opfern erlernen. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist Teil des Prüfungstoffes der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Im juristischen Vorbereitungsdienst übernehmen Referendarinnen und Referendare in ihrer Ausbildung in der Strafstation die Betreuung von Zeuginnen und Zeugen in Straf-

und Zivilverfahren und lernen dabei im persönlichen Kontakt die Perspektive des Opfers in einem gerichtlichen Verfahren kennen.

Proberichterinnen und Proberichter – auch solche, die in der Staatsanwaltschaft tätig sind – werden schon zu Beginn ihrer Berufstätigkeit u. a. in der einwöchigen Veranstaltung „Tatsachenfeststellung vor Gericht“ darin geschult, die Aussagen von Opfern als Zeugin oder Zeuge angemessen zu beurteilen. Die Veranstaltung wird mehrfach jährlich angeboten.

Darüber hinaus werden für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte regelmäßig Tagungen mit Aspekten des Opferschutzes angeboten. Sie gehören zum festen Bestand des jeweiligen Fortbildungskanons und werden von den Kolleginnen und Kollegen gut besucht. Neben wiederkehrenden praxisbezogenen Fortbildungsveranstaltungen finden gemeinsame Fachveranstaltungen des Generalstaatsanwalts, des Ministeriums für Justiz und der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts statt, die sich auf das Thema Opferschutz konzentrieren oder es zumindest ansprechen.

So wurden beispielsweise folgende Veranstaltungen in dem Zeitraum 2018 bis 2020 mit entsprechendem Themenbezug angeboten:

- Auswirkung von Traumatisierung auf das Aussageverhalten am 26. April 2018, Referentin: Prof. Dr. Renate Volbert,
- Vermögensabschöpfung am 27. August 2018, Referentin: Dr. Reitemeier,
- Adhäsionsverfahren am 31. August 2018, Referenten: RiAG Plüür, RiAG Herbst,
- Vernehmung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren am 27. September 2018, Referentin: Prof. Dr. Gubi-Kelm,
- Vermögensabschöpfung – Die neuen Regelungen in der Praxis am 21. November 2019, Referent: OStA Lofing,
- Umsetzung der Richtlinie über Verfahrensgarantien im Jugendstrafrecht am 17. Februar 2020, Referenten: Dr. Schady, Dr. Sommerfeld,
- Videovernehmung am 16./17. Juni 2020, Referentin: Prof. Dr. Gubi-Kelm,
- Das Trauma und seine Folgen am 4. März 2020, Referentin: Cornelia Schrader,
- Adhäsionsverfahren am 3. September 2020, Referenten: RiAG Plüür, RiAG Herbst.

Der Opferschutz und insbesondere der Umgang mit Zeuginnen und Zeugen werden auch auf Dienstbesprechungen der Staatsanwaltschaften regelmäßig thematisiert. Die

Materie ist nach wie vor regelmäßiger Bestandteil der jährlichen Fortbildungsveranstaltung des Generalstaatsanwalts für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte. Der Austausch und die Vermittlung der besonderen Belange von Opferzeuginnen und -zeugen im Rahmen dieser Tagung durch Fachreferentinnen und Fachreferenten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Opferschutzverbänden haben sich als äußerst wertvoll und gewinnbringend für beide Seiten erwiesen. Für die mit der Bearbeitung von Sexualstraftaten betrauten Sonderdezernentinnen und -dezernenten der Staatsanwaltschaften sind die turnusmäßigen Seminare der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung (PD AFB) „Basis- und Aufbaumodul Sexualsachbearbeitung“ als notwendige, verpflichtende Fortbildungen festgelegt worden. Fortbildungen des Generalstaatsanwalts für die mit der Bearbeitung von Sexualstrafsachen betrauten Sonderdezernentinnen und -dezernenten finden jährlich statt, ebenso Tagungen im Jugendstrafrecht.

Zudem wurden folgende Veranstaltungen mit entsprechendem – teilweise auch nur anteiligem – Themenbezug in den Jahren 2018 bis 2020 angeboten:

- Erfahrungsaustausch Vermögensabschöpfung am 2. Juli 2018, Referentin: OStA'in Dr. Wiebke Reitemeier,
- Fachkonferenz Sexualsachbearbeitung der PD AFB, findet jährlich statt,
- Basis- und Aufbaumodul Sexualsachbearbeitung der PD AFB, findet jährlich statt,
- Erfahrungsaustausch für Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer sowie Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten von Verfahren „Gewalt in der Familie“ betreffend (alle zwei Jahre, zuletzt im Jahr 2019),
- Fortbildung der PD AFB zum Thema „Straftaten zum Nachteil älterer Menschen“ am 27. Februar 2019,
- Interdisziplinäre Tagung „kindgerechte Justiz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit“ – der Childhood Gedanke am 29./30. Oktober 2019,
- Fortbildung der PD AFB zum Thema „Kinderpornografie“ am 22. Januar 2020,
- Tagung im Nordverbund für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Thema „Erfahrungsaustausch und aktuelle Probleme der Vermögensabschöpfung“ vom 16. bis 18. September 2020,
- Fortbildungsveranstaltung des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein „Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht“ für 2020 geplant, aber pandemiebedingt abgesagt und verschoben auf den 28. Oktober 2021.

Das Thema „Opferschutz“ wird für alle Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte darüber hinaus in verschiedenen Fortbildungen der Deutschen Richterakademie behandelt. In den Jahren 2018 bis 2020 waren es folgende Tagungen:

- Tagung 2b/2018: Internationaler Menschenhandel und Schleusung von Migranten,
- Tagung 10b/2018, 9c/2019, 5a/2020: Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch,
- Tagung 11d/2018, 10c/2019, 9d/2020: Ausgewählte Fragen des Strafrechts und Strafverfahrens (Adhäsion in der strafrichterlichen Praxis),
- Tagung 14c/2018: Strafjustiz, Medien und Öffentlichkeitsarbeit (Persönlichkeitsrechte der Beteiligten),
- Tagung 20d/2018, 23c/2019, 3c/2020: Psychiatrie und Psychologie im Strafverfahren,
- Tagung 28a/2018, 35b/2019, 29d/2020: Die Hauptverhandlung in Strafsachen (Umgang mit Zeugen vor Gericht – Möglichkeiten des Opferschutzes),
- Tagung 36d/2018: Aktuelle Entwicklungen im Opferschutz,
- Tagung 37c/2018: Die Anhörung /Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung,
- Tagung 11b/2019: Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt,
- Tagung 32c/2019, 34d/2020: Strafzumessung, Opferschutz und Adhäsion,
- Tagung 22b/2020: Gewalt in der Pflege,
- Tagung 37a/2020: Das Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (Das Modell der Opferentschädigung).

B. Beratung, Begleitung, Hilfe und Schutz

Von einer Straftat betroffen zu sein, stellt für viele Menschen eine Ausnahmesituation dar, in der sie Unterstützung und Schutz benötigen. Dieser Notwendigkeit will das schleswig-holsteinische Opferunterstützungssystem mit einem vielfältigen und niedrigschwelligen Angebot Rechnung tragen, um möglichst viele Betroffene zu erreichen und deren mitunter sehr unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Im Folgenden soll ein beispielhafter Einblick in die hiesige Opferhilfelandchaft gegeben werden.

I. Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige

Da effektiver Opferschutz bereits bei der Suche nach Hilfe ansetzt, ist seit dem 1. Juli 2020 im für Justiz zuständigen Ministerium eine Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige (Zentrale Anlaufstelle) eingerichtet. Sie ist telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr zu erreichen (0431 988 3763). Außerhalb der Geschäftszeiten läuft ein Anrufbeantworter, der die Möglichkeit bietet, eine Nachricht zu hinterlassen, auf die spätestens am nächsten Werktag ein Rückruf erfolgt. Darüber hinaus ist die Zentrale Anlaufstelle per Post sowie per E-Mail über ein Funktionspostfach (zentraleanlaufstelle@jumi.landsh.de) zu erreichen. In besonderen Einzelfällen kann auch ein persönlicher Beratungstermin vereinbart werden.

Die Zentrale Anlaufstelle hat eine Informations- und Lotsenfunktion. Sie bietet selbst keine Opferberatung an, sondern informiert Betroffene von Straftaten über ihre Rechte, Möglichkeiten des Zugangs hierzu und etwaige finanzielle Hilfen. Zugleich vermittelt sie an Opferhilfeeinrichtungen und Leistungsträger sowie in andere Hilfsangebote hierzu-lande.

Die Unterstützung der Zentralen Anlaufstelle richtet sich an alle Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein, gleich von welcher Straftat sie betroffen sind. Daneben steht das Angebot auch all denjenigen zur Verfügung, die von einer Straftat betroffen sind, die sich in Schleswig-Holstein ereignet hat.

Nach Terroranschlägen oder sonstigen mutmaßlich auf eine Straftat zurückgehenden Großschadensereignissen, die sich in Schleswig-Holstein zugetragen haben, setzt sich die Zentrale Anlaufstelle zusammen mit der Opferschutzbeauftragten (siehe hierzu B. II. in diesem Teil) für eine möglichst frühzeitige und langfristige Betreuung aller Betroffenen ein, wozu auch ein proaktives Unterstützungsangebot gehört. Im Falle eines Terroranschlages arbeiten sie dabei eng mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland (Bundesopferbeauftragter) und dessen Geschäftsstelle zusammen.

Die gleiche Unterstützung erfahren auch Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein, die in einem anderen Bundesland oder Staat von einem derartigen Ereignis betroffen sind.

Weitere Informationen sind unter www.schleswig-holstein.de/opferschutz zu finden.

II. Opferschutzbeauftragte

Ebenfalls zum 1. Juli 2020 ist das Amt einer bzw. eines ehrenamtlichen Opferschutzbeauftragten geschaffen und Ulrike Stahlmann-Liebelt (LOStA'in i.R.), die auf dem Gebiet des Opferschutzes seit Jahrzehnten engagiert und breit vernetzt ist, zur ersten Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein ernannt worden.

Die Opferschutzbeauftragte ist zentrale Ansprechperson in Schleswig-Holstein für die Anliegen Betroffener von Straftaten. Sie setzt sich dafür ein, dass diese schnell und unbürokratisch Hilfe und Unterstützung erhalten. Daneben ist die Opferschutzbeauftragte Kontaktvermittlerin zwischen den im Bereich des Opferschutzes und der Opferhilfe tätigen Institutionen in Schleswig-Holstein. Um Erfahrungen auszutauschen, vernetzt sie sich darüber hinaus mit dem Bundesopferbeauftragten, den Opfer- und Opferschutzbeauftragten anderer Länder sowie den anderen Landesbeauftragten Schleswig-Holsteins.

Zu grundsätzlichen Fragen des Opferschutzes und dessen Weiterentwicklung wird die Opferschutzbeauftragte vom Justizministerium angehört.

III. Opferschutz durch bauliche Maßnahmen

Für Zeuginnen und Zeugen stellen die polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und/oder richterliche Vernehmung sowie die spätere Vernehmung in der Gerichtsverhandlung häufig eine enorme Belastung dar. Dies gilt für Opferzeuginnen und -zeugen in besonderem Maße, da die unbekannte Umgebung, das formale Verfahren, die Vernehmung durch unbekannte Personen oder die Angst vor einer Begegnung mit der oder dem Angeklagten die Situation erschweren.

Bei der Polizei und bei den Gerichten sind daher bauliche Maßnahmen vorgenommen worden, um die Situation für (Opfer-)Zeuginnen und (Opfer-)Zeugen zu erleichtern.

1. Kindgerechte Vernehmungsräume bei der Polizei

Die Landespolizei Schleswig-Holstein verfügt bei allen Kriminalpolizeidienststellen über sog. „kindgerechte Vernehmungszimmer“ (auch „Vernehmungszimmer für sensible Zeugen“ genannt), welche auf der Grundlage der „Leitlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten“ des Landeskriminalamtes eingeführt wurden. Die Einrichtung besteht aus „zivilen“ Möbeln, damit Kindern und Erwachsenen ein Raum der Sicherheit gegeben werden kann. Dadurch können ggf. Ängste reduziert werden, was sich positiv

auf die Aussagefähigkeit der Zeugin oder des Zeugen auswirken kann. Die technische Ausstattung dieser Räume besteht aus digitaler audiovisueller Vernehmungstechnik.

2. Räumliche und technische Ausstattung für die audiovisuelle Vernehmung

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, S. 2121) hat die richterliche audiovisuelle Opferzeugenvernehmung (AVV) nach § 58a GVG eine erhebliche Aufwertung erfahren.

Da die gesetzliche Änderung sehr kurzfristig in Kraft getreten ist, wurden in einem ersten Schritt zunächst die notwendige Technik in die Fläche gebracht und zugleich Schulungen in Vernehmungslehre und in der Bedienung der AVV-Anlagen angeboten.

In einem zweiten Schritt wird der Bereich weiter optimiert:

Um dem gesetzlichen Anliegen gerecht zu werden, hat das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung vom 28. Oktober 2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 1298) die Vernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen für den jeweiligen Landgerichtsbezirk bei den Amtsgerichten am Sitz der Staatsanwaltschaft konzentriert. Dies hat den Vorteil, dass

- bei den jeweiligen Ermittlungsrichterinnen und -richtern eine Spezialisierung möglich ist,
- eine bessere technische Kenntnis vor Ort aufgebaut werden kann.

Die vorhandene Technik wurde bereits optimiert und wird zugleich in die laufenden bzw. anstehenden Umbaumaßnahmen der gerichtlichen Säle für die elektronische Aktenführung einbezogen.

Um den Ermittlungsrichterinnen und -richtern ausreichend Zeit für die sachgerechte Erledigung der neuen bzw. erweiterten Aufgaben im Rahmen der AVV einzuräumen, sind die richterlichen Pensen angepasst und ein neues landesinternes Pebbßy-Geschäft für die Opferzeugenvernehmung im Richterbereich eingeführt worden. Auch für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Geschäftsstellen gibt es Zuschläge auf die bisherigen Geschäfte.

Weiteres Personal aus den zusätzlichen Stellen aus dem Pakt für den Rechtsstaat wurden auf die vier betroffenen Amtsgerichte verteilt.

3. Separate Zeugen- und Vernehmungszimmer in den Gerichten

Die Situation bei separaten Zeugen- und Vernehmungszimmern hat sich durch die Einführung der Videokonferenztechnik und der Ausstattung der Gerichte mit entsprechender Hardware deutlich verbessert, so dass es grundsätzlich überall möglich ist, bedarfsweise solche Räume einzurichten und den Opfern insbesondere eine Begegnung mit Angeklagten vor der Gerichtsverhandlung zu ersparen.

Daneben bestehen die bereits vorhandenen Zeugen- und Vernehmungszimmer fort und werden weitgehend im Rahmen des Saalumbaus modernisiert.

4. Childhood-Haus

Die Landesregierung unterstützt die Einrichtung eines sogenannten Childhood-Hauses in Flensburg, das Anfang 2022 den Betrieb aufnehmen soll. Justiz- und Innenministerium befördern das Flensburger Childhood-Projekt u.a. mit der Finanzierung des Personals, das von pro familia gestellt wird.

Das Childhood-Haus ist eine bundesweite Initiative der World Childhood Foundation, die sich als Stiftung seit mehr als 20 Jahren für den Schutz von Kindern vor Gewalt und Misshandlungen einsetzt. Nach dem Childhood-Haus Konzept sollen Kinder und Jugendliche, die als Opfer von Gewalt in ein Strafverfahren eingebunden sind, mit besonderer Fürsorge über die auf sie zukommenden Abläufe informiert und dabei begleitet werden. Die betroffenen Kinder werden üblicherweise mit verschiedenen Situationen der Vernehmung, medizinischen Untersuchung und Beratung konfrontiert, die eine zusätzliche Belastung bedeuten können. In einem Childhood-Haus sollen alle erforderlichen Maßnahmen unter einem Dach und in einer kinderfreundlichen Umgebung möglich sein. Dazu gehören u. a. polizeiliche und richterliche (§§ 58a, 255a StPO) Videovernehmungen, medizinische Untersuchungen, die Information über Opferrechte und Vermittlung in Unterstützungsangebote. Alle dort handelnden Personen verfügen über entsprechende Qualifikationen und stehen in einem fortdauernden interdisziplinären Austausch. Durch diesen Ansatz soll verhindert werden, dass betroffene Kinder weitere Belastungen erfahren müssen, z. B. durch eine besonders lange Verfahrensdauer.

Die Justiz in Flensburg sowie viele Kooperationspartner der Stadt haben sich bereits 2019 intensiv mit einem Konzept der kindgerechten Justiz beschäftigt. Auf einer interdisziplinären Tagung wurden Wege diskutiert, wie es – bei Einhaltung der prozessualen

Regeln und Vorgaben – gelingt, Kinder schonend und kindgerecht durch die Verfahrensmaßnahmen zu begleiten. So ist die Gründung des Childhood-Hauses in Flensburg die Fortführung und Umsetzung eines bereits begonnenen Diskurses.

IV. Telefonische oder Online/E-Mail-Beratung

Für viele Betroffene ist eine kostenlose und anonyme telefonische und/oder Onlineberatung der erste Einstieg in das Hilfesystem. Nach den ersten anonymen Kontakten folgt häufig ein persönliches Beratungsgespräch.

1. Opferhilfetelefone

a. Bundesweites Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Das Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Es ist auch eine Anlaufstelle für Menschen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder einfach nur ein „komisches Gefühl“ haben. In allen diesen Fällen sind geschulte Fachkräfte für die Anruferinnen und Anrufer unter der Nummer 0800 2255 530 erreichbar.

Ein ebenfalls kostenloses und anonymes Angebot des Hilfetelefons für Jugendliche steht unter www.save-me-online.de bereit. Auch per E-Mail ist die Beratung möglich beratung@save-me-online.de.

b. Bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Das unter der Nummer 08000 116 016 rund um die Uhr erreichbare bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät kostenfrei vertraulich und bei bestehendem Wunsch auch anonym von Gewalt betroffene Frauen. Über die Adresse www.hilfetelefon.de erfolgt eine Beratung per E-Mail oder Chatfunktion. Auch das soziale Umfeld kann sich über das Hilfetelefon an Fachkräfte wenden. Der Verlauf des Beratungsgesprächs orientiert sich an den Fragen und Bedürfnissen der Anrufenden. Bei Bedarf kann auch die Hilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers in Anspruch genommen werden, so dass in insgesamt 17 Sprachen beraten werden kann. Die Beratung kann ebenso die Information über geeignete Unterstützungseinrichtungen vor Ort und/oder eine Weitervermittlung an eine solche Einrichtung umfassen.

c. Kinder- und Jugendtelefon/Elterntelefon (Nummer gegen Kummer)

Die drei Kinder- und Jugendtelefone und drei Elterntelefone an insgesamt vier Standorten in Schleswig-Holstein in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes LV SH e. V. und der Gemeindediakonie Lübeck leisten flächendeckend einen Beitrag zur Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Insgesamt werden sie durch das Land Schleswig-Holstein mit 85.000,- Euro jährlich gefördert. Über die jährlich neu abgeschlossenen Zielvereinbarungen wird ein hoher Standard bei der Ausbildung und Supervision der ehrenamtlich Tätigen an den Telefonen sichergestellt. Intensive Öffentlichkeitsarbeit stellte in den letzten Jahren sicher, dass die nachwachsende Zielgruppe gut erreicht wurde.

An den drei Kinder- und Jugendtelefonen werden jährlich ca. 5.000 Beratungsgespräche geführt. Die Themen, weshalb die Kinder und Jugendlichen anrufen, sind vielfältig und reichen von Problemen in der Familie oder Partnerschaft über Gewalt und Missbrauch, psychosoziale Probleme, Probleme in Schule und Ausbildung bis zu Sucht und selbstgefährdendem Verhalten. Eine Zuordnung zum Bereich Gewalt ist nicht immer eindeutig möglich, eine Kategorisierung nach gewaltpräventiven Anrufen oder denen von Gewaltopfern erfolgt nicht.

Die Ehrenamtlichen an den drei Elterntelefonen führen jährlich ca. 1.000 Beratungsgespräche durch. Etwa 20 % der Anrufenden haben Probleme mit Gewalt und Missbrauch, mehr als 70 % werden zu Erziehungsproblemen beraten.

Der Standort Kiel des Kinder- und Jugendtelefons bietet außerdem noch die Beratung durch geschulte Jugendliche im Projekt „Jugendliche beraten Jugendliche“ an.

Nähere Informationen sind abrufbar unter www.nummergegenkummer.de.

2. Online/E-Mail-Beratung

Gewaltbetroffene Frauen und unterstützende Personen können sich auf der Webseite www.hilfetelefon.de auch über die Onlineberatung per E-Mail oder Chat an das Hilfetelefon wenden. Seit Herbst 2020 wird in Schleswig-Holstein ebenfalls ein digitales Beratungstool genutzt, das beständig ausgebaut und weiterentwickelt wird. Dieses digitale Angebot, verbunden mit der entsprechenden Kompetenz vor Ort, ist eine wichtige Ergänzung zur bestehenden Beratungsstruktur. Die teilnehmenden Beratungsstellen sind über www.lfsh.de/index.php/beratungsstellen zu finden.

Über die Internetseite www.save-me-online.de steht Jugendlichen eine Online-Beratung zur Verfügung, wenn sie beispielsweise Opfer von Mobbing in der Schule, sexuellem Missbrauch, Cybermobbing oder von sexuellen Übergriffen geworden sind. Das Online-Angebot umfasst eine professionelle und kostenlose sowie anonyme Beratung.

Auch der WEISSE RING hat seit August 2016 sein Angebot um die Online-Beratung erweitert.

V. Psychosoziale Prozessbegleitung

Für besonders schutzbedürftige Verletzte einer Straftat und deren Angehörige besteht die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung, die bereits vor der Erstattung einer Strafanzeige beginnen und über den Urteilsspruch hinaus andauern kann²⁷. Das Opferunterstützungsangebot wird derzeit für den Landgerichtsbezirk Kiel vom Frauennotruf Kiel, für den Landgerichtsbezirk Lübeck vom Frauennotruf Lübeck und dem Kinderschutz-Zentrum Lübeck, für den Landgerichtsbezirk Itzehoe vom Wendepunkt e. V. in Elmshorn, dem Verein für Jugendhilfe und Soziales Pinneberg e. V. und dem Kinderschutz-Zentrum Westküste sowie für den Landgerichtsbezirk Flensburg von Wagemut – pro familia und dem Diakonischen Werk Südtondern gewährleistet.

Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung wird in Schleswig-Holstein u. a. mithilfe eines Flyers bekannt gemacht, den das Justizministerium in enger Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Psychosoziale Prozessbegleitung erarbeitet hat. Auf dem Flyer sind neben generellen Informationen über die psychosoziale Prozessbegleitung auch die Beratungsstellen aufgeführt, die psychosoziale Prozessbegleitung anbieten. Da sich die Zuständigkeit der Beratungsstellen nach dem jeweiligen Landgerichtsbezirk richtet, sind – entsprechend den vier Landgerichtsbezirken – vier unterschiedliche Flyer-Varianten verfügbar, die zuletzt im September 2021 aktualisiert worden sind.

1. EU-Projekt „Pro.Vi. – Protecting Victims’ Rights“

Von Oktober 2018 bis Oktober 2020 widmete sich das durch die Generaldirektion für Justiz der Europäischen Kommission geförderte transnationale Forschungsprojekt

²⁷ Zu den rechtlichen Voraussetzungen wird auf die Ausführungen zu A. II. 2. im 4. Teil verwiesen. Zum Umfang einer psychosozialen Prozessbegleitung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im 4. Opferschutzbericht (LT-Drs. 18/5142, dort 5. Teil, E. VI., S. 153 f.) Bezug genommen.

„Pro.Vi. – Protecting Victims’ Rights“ (JUST-AG2017/JUST-JACC-AG-2017) dem Anliegen, die Rechte von Opfern im Strafverfahren stärker zu fördern und prozessbeteiligte Berufsgruppen entsprechend fortzubilden. Neben dem deutschen Projektpartner CJD Nord waren Einrichtungen aus Italien, Rumänien, Spanien und Portugal sowie assoziierte ministerielle Partner in den jeweiligen Mitgliedstaaten beteiligt. Assoziierter Partner in Deutschland war das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (MJEV) in Schleswig-Holstein. Eine erste Erhebungsphase durch Interviews mündete schließlich in einer interdisziplinären Fachaustauschreihe mit dem Titel „*Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie: Im Spannungsfeld zwischen Förderung der Opferrechte und Anforderungen des Strafverfahrens am Beispiel der psychosozialen Prozessbegleitung*“ in den vier Landgerichtsbezirken. An den Fachaustauschen selbst nahmen über 100 Fachkräfte aus den Bereichen Ministerium, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft, Richterschaft, Polizei, psychosoziale Prozessbegleitung und Opferschutz teil. Darüber hinaus fanden flankierende Veranstaltungen, wie insbesondere ein transnationales Projekttreffen in Lübeck im Dezember 2019, statt. Daneben wurde ein Gremium von Expertinnen und Experten einberufen, das regelmäßig tagte und für inhaltliche Unterstützung sorgte. Schließlich konnten fundierte Handlungsempfehlungen mit Schwerpunkt auf der psychosozialen Prozessbegleitung formuliert und in einem Abschlussbericht den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden. Das Projekt wurde in dem Bericht des BMJV an den Normenkontrollrat als eines von zwei bundesweiten Best-Practice-Modellen angeführt. Es ist zudem ein Handbuch zum Thema Opferschutz entstanden mit Beiträgen aller europäischen Partner. Außerdem wurden Leitlinien verfasst. Der Projektpartner CJD Nord stellte das Projekt zusammen mit dem MJEV im Rahmen des Online Best-Practice Treffens Opferschutz im Oktober 2020 im BMJV sowie bei der Online-Programmkonferenz der Deutschen Richterakademie im Dezember 2020 vor. Darüber hinaus berichtete die Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein auf der Online-Abschlusskonferenz des Projektes im Oktober 2020 vor Abgeordneten des Europäischen Parlaments über das Projekt und die psychosoziale Prozessbegleitung. Das EU-Projekt „Pro.Vi. – Protecting Victims’ Rights“ leistete somit einen Beitrag zur Verbesserung der Unterstützung und des Schutzes der schutzbedürftigsten Opfer sowie zur Stärkung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen zuständigen Beteiligten und damit zu einem der Schwerpunkte der EU-Strategie für Opferrechte 2020-2025.

2. Weiterbildung Psychosoziale Prozessbegleitung

Um eine Entlastung der angespannten Personaldecke der bisher in Schleswig-Holstein tätigen Prozessbegleiterinnen und -begleiter herbeizuführen, hat das MJEV zusammen mit dem Schleswig-Holsteinischen Verband für Soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V. eine Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein für den Zeitraum Dezember 2020 bis März 2021 aufgelegt. Der Anerkennungskurs ist in diesem Durchgang durch das MJEV finanziert worden.

Das Konzept der schleswig-holsteinischen Weiterbildung zeichnet sich dadurch aus, dass in einer Sprechstunde aufkommende Fragen und Probleme mit einer erfahrenen Prozessbegleiterin besprochen werden können. Zudem werden allen Teilnehmenden zu Beginn ihrer eigenständigen Tätigkeit Mentorinnen und Mentoren zur Seite gestellt, die aus dem Kreis der bereits erfahrenen Kolleginnen und Kollegen gewonnen werden konnten.

VI. Prozessbegleitung – freiwillige Leistungen des Landes

Während die psychosoziale Prozessbegleitung im Bundesgebiet seit 2017 gesetzlich verankert ist, fördert Schleswig-Holstein die Prozessbegleitung bereits seit 1996. Diese finanzielle Unterstützung in Form von Zuwendungen durch das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz wird weiterhin aufrechterhalten für bestimmte Fälle, in denen nach alter Rechtslage eine Prozessbegleitung finanziert worden wäre, während dies nach neuer Rechtslage nicht mehr möglich ist. So werden in Schleswig-Holstein über die bundesgesetzlichen Regelungen hinausgehend auch schutzbedürftige Verletzte in Fällen von häuslicher Gewalt und Nachstellung gefördert, für die eine Beiordnung gemäß Strafprozessordnung bisher regelmäßig nicht möglich ist, jedoch von Opferschutzverbänden auch bundesweit gefordert wird. Außerdem werden nach einer Einzelfallprüfung auch sog. Härtefälle gefördert, sowie schutzbedürftige Angehörige unterstützt. Letztere sind, mit Ausnahme von Angehörigen bei Tötungsdelikten, gemäß der Bundesgesetzgebung nicht anspruchsberechtigt.

VII. Zeugenbegleitung

Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung ist auf Opfer schwerer Gewalt- und/oder Sexualstraftaten (§ 406g Absatz 3 StPO i. V. m. § 397a Absatz 1 StPO), das der freiwilligen Leistungen auf die unter VI. beschriebenen Maßnahmen beschränkt. Aber auch bei Opfern anderer Delikte kann der Bedarf nach einer Begleitung bestehen.

Zu nennen sind beispielsweise Opfer einer gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) oder aber auch Opfer eines Wohnungseinbruchdiebstahls (§ 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB). In diesen Fällen besteht die Möglichkeit der Zeugenbegleitung. Bei diesem Angebot beschränkt sich die Begleitung der Opferzeugin oder des Opferzeugen in die Hauptverhandlung – z. B. zum Vernehmungstermin. Diese Opferunterstützungsmaßnahme wird unter anderem vom WEISSEN RING, aber auch von anderen Facheinrichtungen angeboten. Die Zeugenbegleitung kann von allen Opfern in Anspruch genommen werden.

VIII. Beratungsstellen in Schleswig-Holstein

1. Frauenfacheinrichtungen

In Schleswig-Holstein finden von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen Schutz und Hilfe bei Frauenhäusern sowie Frauenberatungsstellen und Notrufen.

Die Landesregierung hat 2019 ein Gutachten in Auftrag gegeben mit dem Ziel, ab dem Jahr 2021 die Frauenhausförderung neu zu ordnen. Gegenstand des Auftrags war die Analyse der Bedarfslage unter Berücksichtigung der bestehenden Angebote und deren Finanzierung bezüglich ambulanter und stationärer Hilfen für gewaltbetroffene Frauen. Der in Schleswig-Holstein angelaufene Prozess zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie die bestehende Struktur wurden in den Betrachtungen berücksichtigt.

Dabei wurden u. a. Strukturen, Kapazitäten der Einrichtungen, Leistungsspektrum, Inanspruchnahme, Kooperation und Vernetzung in Augenschein genommen. Außerdem erfolgten Befragungen in den Frauenhäusern, Beratungsstellen und bei den Vernetzungskoordinatorinnen. Auch komplementäre und kooperierende Institutionen, Nutzerinnen und Kommunen wurden mit einbezogen.

Der Abschlussbericht zur Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein wurde im Februar 2021 in seiner endgültigen Fassung vorgelegt. Die identifizierten Bedarfe und Empfehlungen werden in die weiteren Prozesse einfließen.

Derzeit stehen in Schleswig-Holstein in 16 Frauenhäusern für eine Aufnahme von Frauen mit ihren Kindern über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) Mittel für bis zu 386 Plätze zur Verfügung. Neben dieser unbürokratischen Aufnahme bieten sie kontinuierliche Begleitung und Beratung und vermitteln medizinische, soziale, juristische und therapeutische Hilfe. Auch Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und nicht dort unterkommen möchten, können sich in einem Frauenhaus beraten lassen.

Diese Aufgabe übernehmen aber insbesondere auch die 24,5 Frauenberatungsstellen und Notrufe.²⁸ Dabei reicht das Angebotsspektrum über die Beratung bei häuslicher Gewalt hinaus und erstreckt sich insbesondere bei den Notrufen auch auf sexualisierte Gewalt und Stalking. Frauenberatungsstellen und Notrufe unterstützen in Konflikt- und Krisensituationen, beraten vertraulich und kostenfrei.

Weitere Arbeitsschwerpunkte der Beratungsstellen sind Hilfen für Opfer von Nachstellung („Stalking“), in Trennungs- und Scheidungssituationen sowie die psychosoziale Prozessbegleitung.

Außerdem gibt es ein flächendeckendes Netzwerk an Frauenberatungsstellen, die die Aufgabe nach den „Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein über die Anerkennung der Beratungsstellen zur Sicherstellung eines Beratungsangebots nach polizeilicher Wegweisung im Sinne von § 201a des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG)“ übernommen haben (siehe hierzu auch C. im 4. Teil).

Die Frauenfacheinrichtungen werden von Land und Kommunen jährlich mit insgesamt 8,228 Mio. Euro aus dem Finanzausgleichsgesetz gefördert. Ab 2023 sind die FAG-Gelder mit 2,5 % dynamisiert.

Darüber hinaus sind im „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein“ (IMPULS 2030) Mittel für Bau, Erwerb, Einrichtung und Bauerhaltung, insbesondere von Frauenhäusern ausgewiesen. Gefördert wird auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Frauenfacheinrichtungen vom 3. Dezember 2018. Seit Ende 2020 gibt es zudem die „Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Frauenberatungsstellen“. Somit können auch Frauenberatungsstellen IMPULS-Mittel in Anspruch nehmen. Die Gesamtfördersumme beläuft sich auf 10,3 Mio. €.

2. *contra* – Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein

Eine besondere Ausgestaltung der organisierten Kriminalität ist der Menschenhandel (§§ 232 ff. StGB), der sich ganz überwiegend als Frauenhandel darstellt. Er gehört weltweit zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen an Frauen. Die Opfer dieser Verbrechen geraten durch Nötigung, Täuschung und Zwang in die Prostitution, in die Ehe oder in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse.

²⁸ Sofern eine Beratungsstelle mehrere Standorte umfasst, werden diese mit zusätzlichen 0,5 Anteilen berechnet, so dass ein entsprechender Ausgleich über die FAG-Förderung erfolgen kann.

Davon betroffene Frauen – in erster Linie Migrantinnen – erhalten während ihres Aufenthaltes in Schleswig-Holstein und bei der Ausreise fachspezifische Unterstützung, sobald sie sich an „contra“, die Fachstelle gegen Frauenhandel, wenden. „contra“ als eine der unter B. VIII. in diesem Teil genannten Frauenberatungsstellen hilft in akuten Notsituationen und klärt in einem muttersprachlichen Erstgespräch, welche Unterstützungsmaßnahmen möglich, erforderlich und von den Frauen gewünscht sind. Vielfach verbessert sich dadurch die psychische und soziale Lebenssituation der betroffenen Frauen, so dass sie gegebenenfalls auch in der Lage sind, als Opferzeuginnen in Strafverfahren auszusagen. Im weiteren Beratungsverlauf organisiert „contra“ für sie eine sichere Unterbringung und medizinische Versorgung, klärt die aufenthaltsrechtliche und finanzielle Situation und begleitet sie im Strafprozess. Je nach Bedarf der Frau unterstützt „contra“ auch bei der Suche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, vermittelt therapeutische Anbindungen oder regionale Beratungsangebote. Außerdem organisiert „contra“ auch eine sichere Rückkehr ins Herkunftsland, wenn es von der Frau gewünscht wird. Dabei wird auch der Kontakt zu dortigen Hilfsangeboten hergestellt. Ein neues Angebot sind digitale Einzel- oder Gruppenberatungen.

Nähere Informationen über die Arbeit von *contra* sind auch der Homepage www.contra-sh.de zu entnehmen.

3. Beratung männlicher Opfer von sexueller und häuslicher Gewalt

Nach Beendigung des dreijährigen Modellprojektes wird das Beratungsangebot für männliche Opfer von sexueller und häuslicher Gewalt seit 2021 in Form einer jährlichen Projektförderung in Höhe von 102.000,- Euro weitergeführt. Die drei Trägereinrichtungen und die entsprechenden Beratungsstandorte (Wendepunkt e. V./Elmshorn, Frauennotruf/Kiel, Landesverband pro familia e. V./Flensburg) bleiben bestehen. Auch wenn die Beratungszahlen während des Projektzeitraums nicht den erwarteten Bedarf erkennen ließen, konnte doch festgestellt werden, dass das Angebot zum Ende der Modellphase vermehrten Zuspruch fand. Die Beratungsträger und das Sozialministerium kamen gemeinsam zu der Einschätzung, dass es mit zunehmenden Bekanntheitswert der regionalen Beratungsangebote (z. B. durch Berichterstattung im Schleswig-Holstein Magazin und den Kieler Nachrichten) verbunden mit einer bundesweiten medialen Aufmerksamkeit für das bislang stark tabuisierte Thema, für betroffene Männer perspekti-

visch einfacher wird, sich eigenen Hilfebedarf einzugestehen und Unterstützung anzunehmen. Insofern ist mit einem weiteren Anstieg der Beratungszahlen zu rechnen. Im Jahr 2020 haben 312 Betroffene das Angebot wahrgenommen.

4. Das Zentrum für Betroffene rechter Angriffe, ZEBRA e. V.

Die Betroffenenberatung beim Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e. V. (ZEBRA) ist das erste spezifische und unabhängige Beratungsangebot für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt. Die Beraterinnen und Berater von ZEBRA beraten Betroffene, Angehörige und Zeuginnen und Zeugen nach rassistischen, antisemitischen und anderen rechtsmotivierten Angriffen. Im Rahmen psychosozialer Beratung bietet ZEBRA professionelle Hilfe in Krisensituationen an. So helfen die Beraterinnen und Berater beispielsweise dabei, den Angriff zu verarbeiten und das Sicherheitsgefühl wiederherzustellen. Außerdem leisten sie Unterstützung bei juristischen und finanziellen Fragen. Sie informieren über rechtliche Möglichkeiten wie Anzeige, Nebenklage oder Opferschutz. Das Angebot ist kostenlos, freiwillig und bei Bedarf anonym. Die Betroffenenberatungsstelle wird über das Landesdemokratiezentrum im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung gefördert. Nähere Informationen sind über die Homepage www.zebraev.de abrufbar.

IX. Zeugenbetreuungs- und Zeugeninformationsstellen bei den Gerichten

Bei den Landgerichten Kiel und Lübeck (dort gemeinsam mit dem Amtsgericht Lübeck) sowie bei den Amtsgerichten Neumünster und Pinneberg sind sogenannte Zeugenbetreuungs- bzw. Zeugeninformationsstellen eingerichtet, an die sich Zeuginnen und Zeugen zu den jeweiligen Sprechzeiten mit ihren Fragen rund um das Gerichtsverfahren und ihre zeugenschaftliche Rolle wenden können.

X. Trauma-Ambulanzen

Wer Opfer oder Zeugin bzw. Zeuge einer Gewalttat geworden ist, erleidet häufig auch ein psychisches Trauma, also eine Verletzung der Seele. Studien und Erfahrungen zeigen, dass durch ein frühzeitiges, fachtherapeutisches Eingreifen vermieden werden kann, dass sich die psychischen Folgen der erlittenen Tat dauerhaft als Gesundheitsstörung verfestigen. Aus diesem Grund ist die Hilfe für psychisch traumatisierte Opfer in Schleswig-Holstein verbessert worden. Acht Trauma-Ambulanzen (drei für Erwachsene,

Kinder und Jugendliche, zwei ausschließlich für Erwachsene und drei für Kinder und Jugendliche) bieten in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für soziale Dienste kompetente Soforthilfe zur Behandlung eines erlittenen psychischen Traumas.

Ziele der Angebote sind:

- Soforthilfe nach einem traumatischen Erlebnis, z. B. für Opfer einer Gewalttat,
- Aufklärung und Beratung über Trauma und mögliche Traumafolgen,
- Diagnostik, auch mit der Klärung der Frage, ob ein Risiko für die Entwicklung von Langzeitfolgen besteht und welche therapeutischen Maßnahmen erforderlich sind,
- die Behandlung bestehender Belastungssymptome,
- die Förderung individueller Bewältigungsmöglichkeiten und
- die Feststellung und Vermittlung von notwendiger längerfristiger Behandlung.

Das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein kann die Kosten für zunächst fünf Sitzungen in einem einfachen Verfahren übernehmen. Voraussetzung ist, dass bei Beginn ein verkürzter Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt ist.

Der Antrag kann aber auch noch während der bereits laufenden ersten Behandlung in der Trauma-Ambulanz gestellt werden. Wird ein über fünf Sitzungen hinausgehender Bedarf festgestellt, so kann das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein für bis zu zehn weitere Sitzungen die Kosten übernehmen.

An folgenden Standorten sind Trauma-Ambulanzen in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für soziale Dienste eingerichtet:

Bad Segeberg	eine Einrichtung für Erwachsene,
Elmshorn	zwei Einrichtungen: eine für alle Altersgruppen, eine für Kinder und Jugendliche,
Hamburg	eine Einrichtung für alle Altersgruppen,
Kiel	eine Einrichtung für alle Altersgruppen,
Lübeck	zwei Einrichtungen: eine für Erwachsene und eine für Kinder und Jugendliche und
Schleswig	eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche.

XI. Vertrauliche Spurensicherung

Opfer einer Gewalttat sind unmittelbar nach der Tat psychisch und physisch enorm hohen Belastungen ausgesetzt. Die Vorstellung, das Geschehene in einem Strafverfahren noch einmal im Detail schildern zu müssen, verursacht bei vielen Opfern eine kaum überwindbare Angst. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Täterin oder der Täter aus dem sozialen Umfeld des Opfers stammt. Diese Umstände führen häufig dazu, dass sich Opfer von Gewalttaten nicht dazu entschließen können, unmittelbar nach der Tat eine Strafanzeige zu erstatten. Wenn in diesen Fällen keine zeitnahe gerichtsverwertbare Spuren- und Verletzungsdokumentation erfolgt und sich das Opfer zu einem späteren Zeitpunkt für die Erstattung einer Strafanzeige entscheidet, fehlt es häufig an Beweisen.

Die vertrauliche Spurensicherung ermöglicht daher – unabhängig von der Erstattung einer Strafanzeige – bei Opfern von Gewalt (z. B. häuslicher Gewalt, Sexualdelikten, Kindesmisshandlung), die zunächst keine Strafanzeige erstatten wollen, eine zeitnahe, gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen sowie eine Spurensicherung. Im Rahmen dieser für das Gewaltopfer kostenfreien Untersuchung erfolgt eine rechtsmedizinische körperliche Untersuchung durch eine fachkundige Ärztin oder einen fachkundigen Arzt, die auch eine Fotodokumentation von vorhandenen Verletzungen umfasst. Darüber hinaus kann eine Spurensicherung mit anschließender Asservierung erfolgen. Bei speziellen Fragestellungen können gegebenenfalls weitere ärztliche Fachrichtungen hinzugezogen werden. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt doch zu einer Strafanzeige kommen, kann jederzeit ein entsprechendes gerichtsverwertbares Gutachten erstattet und/oder es können weiterführende Untersuchungen der ggf. vorhandenen Asservate durchgeführt werden.

Die vom für Gleichstellung zuständigen Ministerium finanzierte vertrauliche Spurensicherung wird flächendeckend in Schleswig-Holstein angeboten. Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) stellt das Angebot der vertraulichen Spurensicherung für den südlichen Teil Schleswig-Holsteins sicher, und zwar in den Kreisen Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum-Lauenburg. Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) gewährleistet das Angebot der vertraulichen Spurensicherung in den übrigen Kreisen und kreisfreien Städten, und zwar in Lübeck, Ostholstein, Plön, Neumünster, Rendsburg-Eckernförde, Kiel, Schleswig-Flensburg, Nordfriesland und Flensburg.

Neben der Durchführung der vertraulichen Spurensicherung an verschiedenen Standorten durch die Rechtsmedizin selbst liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten in Partnerkliniken.

XII. Merkblätter, Broschüren und Internetplattformen

Um Verletzte in die Position zu versetzen, Hilfsangebote und ihnen zustehende Rechte wahrnehmen zu können, bedarf es entsprechender Informationen, die über Broschüren und Merkblätter, zunehmend aber auch über Internetplattformen erlangt werden können. Eine nicht abschließende Auswahl der hierzulande verfügbaren Informationsquellen, die nicht bereits themenbezogen vorgestellt worden sind, soll daher an dieser Stelle hervorgehoben werden.

1. Opferfibel

Die neu überarbeitete und zum 14. Januar 2021 veröffentlichte Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz beinhaltet Informationen für Betroffene von Straftaten rund um das Strafverfahren. Die Opferfibel klärt Opfer einer Straftat über den Ablauf eines Strafverfahrens und ihre insoweit bestehenden Rechte auf. So soll das Opfer in die Situation versetzt werden, sich im Strafverfahren besser zurecht zu finden und seine Rechte aktiv wahrzunehmen. Darüber hinaus bietet die Broschüre auch Informationen darüber, wo und durch wen im Bedarfsfall weitere Hilfe und Unterstützung erlangt werden kann. Die Opferfibel ist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter www.bmfv.de (Suchbegriff: „Opferfibel“) abrufbar.

2. Merkblatt „Senioren als Opfer von Straftaten“

Seniorinnen und Senioren leiden häufig ganz besonders unter den physischen und psychischen Belastungen einer erlittenen Straftat. Daher braucht gerade diese Opfergruppe in vielen Fällen eine intensive Opferbetreuung. Um Seniorinnen und Senioren möglichst frühzeitig auf die bestehenden Möglichkeiten hinweisen zu können, haben der Landespräventionsrat und das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz das Faltblatt „Senioren als Opfer von Straftaten“ herausgegeben. Dieses Faltblatt soll eine erste Orientierung bei der Suche nach Informationen über den weiteren Verfahrensablauf geben. Zudem wird auf mögliche Opferunterstützungsmaßnahmen hingewiesen, die im Bedarfsfall über die angegebenen Kontaktdaten eingeschaltet werden können. Das im Internet unter www.schleswig-holstein.de (Suchbegriff: Merkblatt

„Senioren als Opfer von Straftaten“) abrufbare Merkblatt befindet sich derzeit im Überarbeitungsprozess. Eine Neuauflage ist für 2022 geplant.

3. Broschüre „Nur Mut“

Die vom für Gleichstellung zuständigen Ministerium und von KIK Schleswig-Holstein herausgegebene Broschüre „Nur Mut – Handlungsmöglichkeiten für Frauen in Gewaltbeziehungen“ will den Betroffenen von häuslicher Gewalt Wege aus einer Gewaltbeziehung aufzeigen. Die Broschüre kann über das Landesportal und das Suchwort „KIK-Netzwerk, Publikationen und Broschüren“ in Deutsch, Englisch und Arabisch in Papierform bestellt werden und in den Sprachen Bulgarisch, Armenisch, Polnisch, Kurdisch, Somali, Tigrinisch, Rumänisch, Persisch, Russisch und Sorani als PDF-Datei heruntergeladen werden.

4. Flyer „Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf“

Der vom für Gleichstellung zuständigen Ministerium und von KIK Schleswig-Holstein herausgegebene Flyer „Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf“ richtet sich in neun Sprachen an Frauen in Gewaltbeziehungen. Dieser Flyer kann über das Landesportal Suchwort „KIK Netzwerk Publikationen und Broschüren“ bestellt werden.

5. Flyer „Stalking“

Bereits im Jahr 2010 hat das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (damals als Ministerium für Justiz, Kultur und Europa) in Zusammenarbeit mit dem Rat für Kriminalitätsverhütung des Landes Schleswig-Holstein (heute: Landespräventionsrat) einen Flyer „Stalking: Informationen für Betroffene“ erstellt, der neben Informationen zur komplexen Gesamthematik auch Verhaltensvorschläge sowie Unterstützungs- und Beratungsangebote enthält. Der Flyer ist in den Sprachen Deutsch, Englisch, Polnisch, Russisch und Türkisch sowohl in gedruckter als auch elektronischer Form erhältlich und über das Internetportal des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz abrufbar unter www.schleswig-holstein.de/mjev (Suchwörter: „Informationen Stalking“).

6. Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten (ODABS)

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen des Projekts „Atlas der Opferhilfe in Deutschland“ ist eine für Betroffene frei zugängliche Datenbank entstanden, in der die Kontaktdaten und die vorhandenen Leistungen der Einrichtungen in Deutschland gelistet werden. Durchgeführt wurde die Arbeit durch Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter der Kriminologischen Zentralstelle e. V., mit Unterstützung des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland e. V. (ado).

Über die unter www.odabs.org abrufbare Internetseite können Opfer von Sexual- und/oder Gewalttaten eine Opferunterstützungsmaßnahme in ihrer Nähe finden. ODABS bietet somit Hilfe bei der Suche nach lokalen und regionalen Einrichtungen, die für Betroffene mit geringem Aufwand erreichbar sind und spezielle Angebote vor Ort anbieten.

Ferner sind über die Internetseite www.odabs.org auch Informationen über die Möglichkeiten der finanziellen Entschädigung sowie über die anonyme Spurensicherung abrufbar.

7. Opferschutzplattform „Hilfe-info.de“

Diese vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 6. Oktober 2020 veröffentlichte zentrale Opferschutzplattform dient dazu, die Informationsangebote zu den Themen Opferhilfe und Opferschutz in der Öffentlichkeit bekannter zu machen und den Betroffenen von Straftaten ein möglichst umfassendes Informationsangebot zu bieten. Die Plattform gibt Informationen zu allen opferrechtlichen Belangen nach einer Straftat, so zu bestehenden Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten, zu Entschädigungsleistungen, aber auch zum Ablauf des Strafverfahrens und weist Betroffene auf weitere Unterstützungsangebote sowie Ansprechpersonen hin.

Die Opferschutzplattform ist besonders benutzerfreundlich gestaltet: Zum einen verweist ein Chatbot schnell und direkt auf die richtigen Unterstützungsangebote, zum anderen werden Inhalte in verschiedenen Video- und Audiointerviews sowie illustrierten Erklärvideos niedrigschwellig dargestellt. Die Seite ist unter www.hilfe-info.de erreichbar.

7. Teil: Schlussbetrachtung

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Vielfältigkeit eines nachhaltig wirksamen Opferschutzes und verdeutlicht, dass die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen und Projekte in diesem Bereich nur durch gemeinsame Anstrengungen zu erreichen ist. Opferschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der und für die die zuständigen Ressorts sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verbänden, Institutionen, Vereinen und Einrichtungen eng zusammenarbeiten.

Mit den dargestellten Aktivitäten auf dem Gebiet des Opferschutzes sind zugleich Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag 2017 bis 2022 „Das Ziel verbindet – weltoffen, wirtschaftlich wie ökologisch stark, menschlich“ umgesetzt worden. Folgende Beispiele sind exemplarisch zu nennen:

Durch die Einrichtung einer Zentralen Anlaufstelle für Opfer aller Straftaten und deren Angehörige und die Ernennung einer Opferschutzbeauftragten für das Land sind zentrale Strukturen im Bereich des Opferschutzes geschaffen worden, die insbesondere den Zugang zu konkreten Hilfsangeboten erleichtern sollen. Hierdurch sind die Hürden für die Inanspruchnahme von Hilfsleistungen weiter gesenkt worden (vgl. die Ausführungen zu B. I. und II. im 6. Teil).

Mit dem Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH, Inkrafttreten am 1. Juli 2022) wird die Resozialisierung von Probandinnen und Probanden gefördert und die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und freien Trägern weiter intensiviert (vgl. die Ausführungen zu C. I. im 3. Teil).

Bei der Generalstaatsanwaltschaft sind weitere besondere Ermittlungseinheiten, so die Zentrale Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung und die Zentralstelle „Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“ eingerichtet worden (vgl. die Ausführungen zu E. XII und XIII. im 5. Teil).

Auch die Bedeutung der Schadenswiedergutmachung zwischen Täterinnen und Tätern und Opfern ist weiter gefördert und der flächendeckende Ausbau eines gut ausgestatteten Jugend-Täter-Opfer-Ausgleichs vorangetrieben worden (vgl. die Ausführungen zu E. VI. im 5. Teil).

Insgesamt verfügt Schleswig-Holstein über vielfältige Präventionsangebote und diverse Schutz- wie Unterstützungsangebote für Menschen in Krisen- und Konfliktsituationen sowie für Opfer von Straftaten. Diese gilt es stetig auszubauen, zu optimieren und zu stärken, um auch zukünftig den unterschiedlichsten Bedarfen Betroffener gerecht zu werden. Opferschutz ist und wird auch in Zukunft ein zentrales kriminalpolitisches Thema sein. Sowohl eine umfassende Präventionsarbeit als auch ein lückenloses Netz an Unterstützungsmöglichkeiten für all diejenigen, die einer Straftat zum Opfer gefallen sind oder dies bei Angehörigen oder ihnen in anderer Weise nahestehenden Personen miterleben mussten, sind unerlässliche Bausteine eines in der Praxis funktionierenden Opferschutzes.

Dass sich das Bewusstsein für die Bedürfnisse Betroffener in den letzten Jahren geschärft hat, zeigt sich nicht zuletzt an dem Ausbau zentraler Opferschutzstrukturen im Bund und in den Ländern, so auch in Schleswig-Holstein. Die Betreuung Betroffener insbesondere nach Terroranschlägen oder sonstigen Großschadensereignissen hat sich durch die Einrichtung von zentralen Anlaufstellen und die Ernennung von Opfer- bzw. Opferschutzbeauftragten in nahezu allen Ländern im Vergleich zu den Erfahrungen, die nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin gemacht wurden, deutlich verbessert. Auch wenn die latente Gefahr eines solchen Ereignisses auch hier im Lande nicht zu leugnen ist, gewährleisten der stetige Erfahrungsaustausch der zentralen Strukturen auf Bundesebene und die dadurch bestehenden kontinuierlichen Optimierungsmöglichkeiten zumindest, dass eine adäquate Betreuung der Betroffenen von Terroranschlägen oder Großschadensereignissen wie Amokläufen bzw. -fahrten für den Fall der Fälle sichergestellt ist.

Die Ernennung einer Opferschutzbeauftragten als zentrale Ansprechperson für die Belange von Opfern hier in Schleswig-Holstein vertieft die schon bestehende enge Vernetzung aller beteiligten Akteurinnen und Akteure auf dem Gebiet des Opferschutzes und trägt dafür Sorge, dass auch künftig ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse von Opfern gelegt wird.

Anhang

Brennpunkt Gewalt?**10-Jahres-Überblick (2011 bis 2020)**

„Gewaltkriminalität“ lt. PKS Anteil an der Gesamtkriminalität 2020	- 24,1 % 3,2 %	- 1.790 Fälle
„Rohheitsdelikte“ lt. PKS Anteil an der Gesamtkriminalität 2020	- 14,5 % 14,9%	- 4.422 Fälle

Fälle

• vorsätzliche einfache Körperverletzung	- 18,5 %	- 2.929 Fälle
• gefährliche und schwere Körperverletzung	- 20,3 %	- 1.035 Fälle
• Raub, räuberische Erpressung	- 39,1 %	- 751 Fälle
• Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung	+ 7,9 %	+ 482 Fälle

Tatverdächtige (Rohheitsdelikte)

• > 21 Jahre - Erwachsene	- 5,2 %	- 940 TV
• < 21 Jahre - Kinder, Jugend., Heranwachs.	- 39,2 %	- 2.593 TV
• deutsche TV	- 25,6 %	- 5.605 TV
• nichtdeutsche TV	+ 69,7 %	+ 2.072 TV

Regionen Fälle Körperverletzung und Raub zusammen

• ländlicher Bereich < 10.000	- 22,7 %	- 294 Fälle
• Kleinstadt 10 - 20.000	- 24,6 %	- 270 Fälle
• Mittelstadt 20 - 100.000	- 16,5 %	- 390 Fälle
• Großstadt > 100.000	- 36,8 %	- 832 Fälle

Zum Vergleich:

Gesamtkriminalität	- 20,8 %	- 45.764 Fälle
• Diebstahl gesamt Anteil an der Gesamtkriminalität 2020	- 37,2 % 35,4 %	- 36.522 Fälle
• Vermögens- und Fälschungsdelikte Anteil an der Gesamtkriminalität 2020	- 20,9 % 15,2 %	- 7.012 Fälle
• Rauschgiftkriminalität Anteil an der Gesamtkriminalität 2020	+ 84,4 % 6,4 %	+ 5.129 Fälle
• Umweltkriminalität Anteil an der Gesamtkriminalität 2020	- 16,7 % 0,7 %	- 248 Fälle

Tatverdächtige

Tatverdächtige > 21 Jahre	- 4,7 %	- 2.617 TV
Tatverdächtige < 21 Jahre	- 27,4 %	- 5.379 TV

Anmerkungen zur Zulieferung aus der Polizeilichen Kriminalstatistik in den nachfolgenden Tabellen:

1. PKS Zeitraum

Für den 5. Opferschutzbericht wurde die Entwicklung der Opferzahlen und der Opfer/Tatverdächtigen-Beziehung für den in der Statistik üblichen Vergleichszeitraum von zehn Jahren dargestellt (2011 bis 2020).

2. Änderungen der Werte in der Opfer-/Tatverdächtigen-Beziehung

Aufgrund des Betrachtungszeitraumes ist auf Änderungen der Werte in der Opfer-/Tatverdächtigen-Beziehung hinzuweisen: Für den Zeitraum 2006 bis 2013 erfolgt die Darstellung mit den Katalogwerten Verwandtschaft, Bekanntschaft, mit anderen Vorbeziehungen, keine Vorbeziehung und ungeklärt.

Aufgrund einer inhaltlichen Überarbeitung des Kataloges wird die Opfer/Tatverdächtigen-Beziehung ab 2014 mit den Katalogwerten Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige, informelle soziale Beziehungen, formelle soziale Beziehungen in Institutionen/Organisationen/Gruppen, keine Beziehung und ungeklärt ausgewiesen.

Aus der nachfolgenden tabellarischen Darstellung ist die Zuordnung der alten zu den neuen Katalogwerten ersichtlich:

Katalogwerte der Jahre 2006-2013	Katalogwerte ab 2014
Verwandtschaft	Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehöriger
Bekanntschaft	informelle soziale Beziehungen
mit anderen Vorbeziehungen	teilweise: informelle soziale Beziehungen
	teilweise: ungeklärt
keine Vorbeziehung	ungeklärt
ungeklärt	ungeklärt
	neue Werte:
	formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppe
	keine Beziehung

Eine Vergleichbarkeit ist somit lediglich bei dem alten Wert Verwandtschaft und dem neuen Wert Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige gegeben.

3. Definitionen der veränderten Katalogwerte/Hauptgruppen (ab 2014)

Ehe / Partnerschaft / Familie einschl. Angehörige:

Zu den Angehörigen werden auch Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Cousin gezählt.

Informelle soziale Beziehungen:

Das Opfer steht in einem freundschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnis zum Tatverdächtigen. Eine „flüchtige Bekanntschaft“ wird hier auch erfasst.

Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen:

Der Einzelne (Opfer und Täter) als Teil einer Institution (z. B. Schule), einer Organisation (z. B. Betrieb) oder einer Gruppe (z. B. Verein).

Hierunter fallen z. B. folgende soziale Beziehungen:

> Lehrer-Schüler / Schüler-Lehrer

> Arzt-Patient / Patient-Arzt

> Mitarbeiter / Mitarbeiter

Der Tatbezug und die Rolle der Beteiligten sind maßgeblich für die Erfassung.

Zum Beispiel Schüler verprügelt seinen Lehrer, weil er sich schlecht behandelt fühlt.

Diese augenscheinliche Schüler-Lehrer-Beziehung besteht nicht, wenn der Schüler einen ihm flüchtig bekannten Lehrer, den er vom Sportverein her kennt, der aber an einer anderen Schule unterrichtet, aus Verärgerung verprügelt.

Keine Beziehung

Ungeklärt

4. Hinweise zur Erfassung

Bei der Erfassung ist die Stellung des Opfers, d. h. der (familienrechtliche) Status des Opfers gegenüber dem Tatverdächtigen, maßgeblich.

Vorrang hat stets die engste Beziehung, z. B. „Ehe / Partnerschaft / Familie einschließlich Angehörige“ vor „informelle soziale Beziehung“ und diese vor „formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen“.

Dies gilt auch dann, wenn bei einer Mehrzahl von Tatverdächtigen unterschiedliche Beziehungsgrade zum Opfer bestehen.

Wird die Art der Beziehung von Opfer und Täter unterschiedlich bewertet, ist die Sichtweise des Opfers für die Erfassung maßgeblich.

Bei Überschneidung der „informellen“ und der „formellen“ Beziehung ist der Tatbezug/-zusammenhang und die Rolle der Akteure entscheidend.

Tabelle 1: PKS - Gesamtzahl der registrierten Opfer von 2011 bis 2020.

Berichtsjahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahren			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	38.811	24.401	14.410	2.626	1.494	1.132	9.509	6.216	3.293	24.673	15.570	9.103	2.003	1.121	882
2012	37.911	23.737	14.174	2.424	1.369	1.055	8.771	5.651	3.120	24.673	15.508	9.165	2.043	1.209	834
2013	35.369	21.565	13.804	2.324	1.219	1.105	7.610	4.622	2.988	23.455	14.552	8.903	1.980	1.172	808
2014	34.445	20.915	13.530	2.421	1.365	1.056	6.912	4.216	2.696	23.073	14.172	8.901	2.039	1.162	877
2015	32.869	19.616	13.253	2.227	1.171	1.056	6.378	3.751	2.627	22.320	13.561	8.759	1.944	1.133	811
2016	36.351	21.995	14.356	2.477	1.366	1.111	6.868	4.188	2.680	24.771	15.138	9.633	2.235	1.303	932
2017	35.738	21.486	14.252	2.526	1.362	1.164	6.967	4.251	2.716	23.987	14.613	9.374	2.258	1.260	998
2018	36.315	22.039	14.276	2.385	1.296	1.089	7.152	4.372	2.780	24.467	15.040	9.427	2.311	1.331	980
2019	36.040	21.684	14.356	2.535	1.414	1.121	6.713	4.113	2.600	24.461	14.829	9.632	2.331	1.328	1.003
2020	35.326	21.058	14.268	2.549	1.351	1.198	6.020	3.572	2.448	24.260	14.665	9.595	2.497	1.470	1.027

Tabelle 2: PKS – Veränderungen der Opferzahl für Straftaten insgesamt und bei einzelnen Straftatengruppen 2011 bis 2020 – Geschlecht und Altersgruppen.

Straftat	Jahr	Diff.	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahren			über 60 Jahre		
			G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straftaten insgesamt	2011 - 2020	abs.	-3.485	-3.343	-142	-77	-143	66	-3.489	-2.644	-845	-413	-905	492	494	349	145
		%	-9,0	-13,7	-1,0	-2,9	-9,6	5,8	-36,7	-42,5	-25,7	-1,7	-5,8	5,4	24,7	31,1	16,4
Mord § 211 StGB	2011 - 2020	abs.	9	12	-3	2	0	2	-2	0	-2	11	11	0	-2	1	-3
		%	30,0	109,1	-15,8	200,0		200,0	-40,0	0,0	-50,0	68,8	137,5	0,0	-25,0	50,0	-50,0
Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	2011 - 2020	abs.	5	2	3	2	1	1	3	2	1	5	0	5	-5	-1	-4
		%	9,4	5,3	20,0	100,0	50,0		75,0	50,0		13,9	0,0	71,4	-45,5	-33,3	-50,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2011 - 2020	abs.	476	71	405	119	44	75	162	7	155	181	17	164	14	3	11
		%	29,3	31,0	29,0	21,4	39,6	16,8	35,5	13,7	38,3	31,5	26,6	32,2	35,9	100,0	30,6
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	2011 - 2020	abs.	-13	-10	-3	-13	-3	-10	18	0	18	-20	-7	-13	2	0	2
		%	-3,8	-45,5	-0,9	-86,7	-100,0	-83,3	13,2	0,0	14,2	-10,7	-70,0	-7,3	100,0		100,0
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	2011 - 2020	abs.	-802	-511	-291	-71	-53	-18	-327	-275	-52	-366	-195	-171	-38	12	-50
		%	-37,5	-34,1	-45,5	-60,2	-58,9	-64,3	-51,1	-49,6	-60,5	-30,8	-24,7	-43,0	-19,7	18,2	-39,4

Straftat	Jahr	Diff.	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahren			über 60 Jahre		
			G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	2011 - 2020	abs.	-1.386	-1.337	-49	37	23	14	-907	-768	-139	-588	-644	55	73	52	21
		%	-21,3	-26,3	-3,4	18,0	15,9	23,3	-44,4	-47,2	-33,2	-14,4	-20,3	6,2	37,8	38,5	36,2
Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232-233a, 234, 235, 236, 238, 239-239b, 240, 241, 316c StGB	2011 - 2020	abs.	847	619	228	56	22	34	-49	11	-60	680	486	194	160	100	60
		%	12,3	16,8	7,1	18,9	12,8	27,4	-4,5	2,2	-10,3	13,8	18,5	8,4	28,9	27,2	32,1
Gewaltkriminalität	2011 - 2020	abs.	-2.190	-1.845	-345	-43	-32	-11	-1.218	-1.041	-177	-962	-837	-125	33	65	-32
		%	-24,1	-27,7	-14,2	-12,6	-13,3	-10,9	-43,0	-47,4	-27,7	-17,5	-20,8	-8,4	8,1	31,4	-15,9
Menschenhandel	2011 - 2020	abs.	-6	-1	-5	0	0	0	-8	-1	-7	2	0	2	0	0	0
		%	-35,3	-100,0	-31,3				-72,7	-100,0	-70,0	33,3		33,3			
Straßenkriminalität	2011 - 2020	abs.	-648	-763	115	13	-17	30	-508	-574	66	-146	-210	64	-7	38	-45
		%	-13,6	-21,7	9,4	6,4	-11,4	54,5	-28,6	-41,1	17,5	-5,7	-11,1	9,7	-3,3	50,7	-32,4

Tabelle 3: PKS – Opferzahlen bei Gewaltkriminalität – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	9.081	6.658	2.423	341	240	101	2.833	2.194	639	5.499	4.017	1.482	408	207	201
2012	8.328	6.119	2.209	321	230	91	2.417	1.848	569	5.168	3.821	1.347	422	220	202
2013	7.291	5.196	2.095	283	181	102	1.965	1.426	539	4.689	3.399	1.290	354	190	164
2014	7.069	4.972	2.097	289	195	94	1.761	1.279	482	4.648	3.289	1.359	371	209	162
2015	6.862	4.699	2.163	332	203	129	1.582	1.095	487	4.601	3.199	1.402	347	202	145
2016	7.504	5.311	2.193	296	197	99	1.678	1.226	452	5.148	3.657	1.491	382	231	151
2017	7.349	5.243	2.106	281	199	82	1.821	1.371	450	4.865	3.450	1.415	382	223	159
2018	7.444	5.279	2.165	316	211	105	1.843	1.324	519	4.903	3.514	1.389	382	230	152
2019	7.199	5.034	2.165	298	197	101	1.708	1.216	492	4.837	3.411	1.426	356	210	146
2020	6.891	4.813	2.078	298	208	90	1.615	1.153	462	4.537	3.180	1.357	441	272	169

Tabelle 4: PKS – Opferzahlen bei Gewaltkriminalität – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	9.081	6.658	2.423	810	275	535	1747	1.171	576	893	709	184	4.411	3.551	860	1220	952	268
2012	8.328	6.119	2.209	779	289	490	1.561	1.052	509	809	642	167	4.023	3.260	763	1156	876	280
2013	7.291	5.196	2.095	755	261	494	1.475	983	492	712	536	176	3.321	2.650	671	1.028	766	262
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	7.069	4.972	2.097	947	325	622	1.323	960	363	215	138	77	3.882	3.017	865	702	532	170
2015	6.862	4.699	2.163	912	335	577	1.293	923	370	222	146	76	3.764	2.825	939	671	470	201
2016	7.504	5.311	2.193	1026	350	676	1.479	1.076	403	257	177	80	4.040	3.160	880	702	548	154
2017	7.349	5.243	2.106	1047	385	662	1.601	1.192	409	261	179	82	3.880	3.060	820	560	427	133
2018	7.444	5.279	2.165	1005	346	659	1.572	1.101	471	222	151	71	4.057	3.226	831	588	455	133
2019	7.199	5.034	2.165	1077	375	702	1.528	1.089	439	231	156	75	3.745	2.959	786	618	455	163
2020	6.891	4.813	2.078	1098	406	692	1.630	1.193	437	224	140	84	3.337	2.594	743	602	480	122

Tabelle 5: PKS – Opferzahlen bei Mord – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	30	11	19	1	0	1	5	1	4	16	8	8	8	2	6
2012	41	18	23	6	3	3	8	3	5	21	11	10	6	1	5
2013	10	6	4	1	1	0	1	0	1	7	5	2	1	0	1
2014	28	14	14	5	1	4	1	0	1	15	8	7	7	5	2
2015	20	8	12	1	1	0	2	1	1	15	5	10	2	1	1
2016	22	11	11	0	0	0	0	0	0	17	9	8	5	2	3
2017	20	12	8	2	1	1	3	3	0	13	7	6	2	1	1
2018	22	14	8	1	0	1	0	0	0	14	10	4	7	4	3
2019	72	53	19	1	1	0	2	1	1	62	44	18	7	7	0
2020	39	23	16	3	0	3	3	1	2	27	19	8	6	3	3

Tabelle 6: PKS – Opferzahlen bei Mord – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandtschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	30	11	19	13	3	10	6	4	2	1	1	0	9	3	6	1	0	1
2012	41	18	23	9	3	6	14	7	7	7	3	4	10	5	5	1	0	1
2013	10	6	4	4	2	2	4	2	2	1	1	0	0	0	0	1	1	0
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	28	14	14	13	5	8	6	5	1	1	1	0	3	2	1	5	1	4
2015	20	8	12	10	3	7	4	0	4	3	2	1	3	3	0	0	0	0
2016	22	11	11	9	3	6	3	2	1	0	0	0	7	4	3	3	2	1
2017	20	12	8	12	5	7	7	6	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0
2018	22	14	8	8	4	4	3	3	0	0	0	0	9	5	4	2	2	0
2019	72	53	19	10	2	8	18	16	2	1	0	1	22	19	3	21	16	5
2020	39	23	16	6	1	5	5	4	1	1	0	1	14	12	2	13	6	7

Tabelle 7: PKS – Opferzahlen bei Totschlag/Tötung auf Verlangen – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	53	38	15	2	2	0	4	4	0	36	29	7	11	3	8
2012	62	40	22	6	4	2	10	6	4	37	28	9	9	2	7
2013	39	24	15	4	2	2	4	2	2	22	14	8	9	6	3
2014	46	33	13	2	1	1	2	2	0	35	28	7	7	2	5
2015	41	32	9	2	2	0	5	4	1	30	24	6	4	2	2
2016	53	45	8	3	3	0	5	5	0	39	32	7	6	5	1
2017	65	38	27	5	4	1	4	3	1	45	28	17	11	3	8
2018	62	37	25	2	1	1	4	2	2	41	24	17	15	10	5
2019	52	39	13	1	1	0	7	5	2	35	30	5	9	3	6
2020	58	40	18	4	3	1	7	6	1	41	29	12	6	2	4

Tabelle 8: PKS – Opferzahlen bei Totschlag/Tötung auf Verlangen – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandtschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	53	38	15	13	4	9	18	12	6	7	7	0	15	15	0	0	0	0
2012	62	40	22	29	13	16	13	10	3	8	7	1	9	9	0	3	1	2
2013	39	24	15	17	6	11	6	4	2	8	8	0	5	4	1	3	2	1
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	46	33	13	16	6	10	12	11	1	2	0	2	15	15	0	1	1	0
2015	41	32	9	15	8	7	15	15	0	4	2	2	7	7	0	0	0	0
2016	53	45	8	12	8	4	13	13	0	2	1	1	22	19	3	4	4	0
2017	65	38	27	26	7	19	15	12	3	4	1	3	16	14	2	4	4	0
2018	62	37	25	28	10	18	12	12	0	2	1	1	17	11	6	3	3	0
2019	52	39	13	20	10	10	21	19	2	1	1	0	10	9	1	0	0	0
2020	58	40	18	14	4	10	31	28	3	2	1	1	9	5	4	2	2	0

Tabelle 9: PKS – Opferzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung –
Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	1.626	229	1.397	557	111	446	456	51	405	574	64	510	39	3	36
2012	1.498	209	1.289	541	132	409	375	30	345	541	41	500	41	6	35
2013	1.506	179	1.327	547	108	439	421	25	396	504	45	459	34	1	33
2014	1.513	224	1.289	599	152	447	388	26	362	487	43	444	39	3	36
2015	1.465	209	1.256	529	126	403	395	36	359	493	42	451	48	5	43
2016	1.668	236	1.432	579	133	446	438	34	404	606	65	541	45	4	41
2017	1.985	217	1.768	599	102	497	584	49	535	751	60	691	51	6	45
2018	1.928	182	1.746	553	94	459	623	41	582	693	44	649	59	3	56
2019	2.005	265	1.740	552	112	440	634	79	555	757	68	689	62	6	56
2020	2.102	300	1.802	676	155	521	618	58	560	755	81	674	53	6	47

Tabelle 10: PKS – Opferzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung –
Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandtschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	1.626	229	1.397	259	26	233	545	99	446	161	24	137	551	72	479	110	8	102
2012	1.498	209	1.289	232	30	202	493	79	414	162	20	142	480	66	414	131	14	117
2013	1.506	179	1.327	270	33	237	520	72	448	142	19	123	471	47	424	103	8	95
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	1.513	224	1.289	281	29	252	428	69	359	78	22	56	640	94	546	86	10	76
2015	1.465	209	1.256	259	27	232	463	88	375	52	13	39	640	77	563	51	4	47
2016	1.668	236	1.432	280	31	249	495	74	421	62	18	44	778	106	672	53	7	46
2017	1.985	217	1.768	333	27	306	612	60	552	84	12	72	867	110	757	89	8	81
2018	1.928	182	1.746	270	16	254	600	58	542	113	20	93	872	81	791	73	7	66
2019	2.005	265	1.740	245	21	224	633	89	544	147	30	117	900	121	779	80	4	76
2020	2.102	300	1.802	319	35	284	672	91	581	161	47	114	880	117	763	70	10	60

Tabelle 11: PKS – Opferzahlen bei Vergewaltigung; sexuelle Nötigung – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	340	22	318	15	3	12	136	9	127	187	10	177	2	0	2
2012	329	17	312	7	0	7	124	8	116	192	9	183	6	0	6
2013	310	10	300	10	0	10	118	2	116	179	8	171	3	0	3
2014	284	14	270	7	2	5	120	2	118	153	10	143	4	0	4
2015	254	19	235	3	1	2	110	7	103	136	11	125	5	0	5
2016	271	6	265	3	1	2	101	1	100	162	4	158	5	0	5
2017	523	37	486	10	3	7	214	17	197	291	17	274	8	0	8
2018	365	12	353	7	0	7	165	5	160	187	7	180	6	0	6
2019	308	19	289	7	2	5	136	10	126	161	7	154	4	0	4
2020	327	12	315	2	0	2	154	9	145	167	3	164	4	0	4

Tabelle 12: PKS – Opferzahlen bei Vergewaltigung; sexuelle Nötigung – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	340	22	318	64	0	64	146	14	132	42	3	39	65	4	61	23	1	22
2012	329	17	312	48	1	47	137	13	124	42	0	42	73	3	70	29	0	29
2013	310	10	300	55	0	55	139	7	132	50	2	48	40	1	39	26	0	26
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	284	14	270	68	0	68	105	5	100	11	3	8	73	5	68	27	1	26
2015	254	19	235	53	1	52	106	14	92	6	0	6	73	3	70	16	1	15
2016	271	6	265	72	1	71	100	2	98	8	1	7	75	2	73	16	0	16
2017	523	37	486	131	2	129	239	17	222	26	5	21	106	11	95	21	2	19
2018	365	12	353	101	1	100	176	6	170	15	3	12	57	2	55	16	0	16
2019	308	19	289	80	1	79	152	12	140	13	3	10	50	3	47	13	0	13
2020	327	12	315	92	1	91	167	7	160	12	1	11	50	3	47	6	0	6

Tabelle 13: PKS – Opferzahlen bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	6.513	5.085	1.428	205	145	60	2.045	1.626	419	4.070	3.179	891	193	135	58
2012	6.040	4.725	1.315	232	164	68	1.776	1.398	378	3.836	3.025	811	196	138	58
2013	5.362	4.050	1.312	217	139	78	1.420	1.063	357	3.509	2.717	792	216	131	85
2014	5.066	3.758	1.308	220	142	78	1.207	903	304	3.449	2.591	858	190	122	68
2015	5.021	3.607	1.414	287	168	119	1.162	831	331	3.365	2.468	897	207	140	67
2016	5.557	4.124	1.433	235	152	83	1.218	931	287	3.871	2.878	993	233	163	70
2017	5.429	4.024	1.405	210	143	67	1.369	1.078	291	3.624	2.656	968	226	147	79
2018	5.617	4.250	1.367	253	166	87	1.370	1.065	305	3.756	2.857	899	238	162	76
2019	5.414	3.926	1.488	227	142	85	1.245	925	320	3.736	2.715	1021	206	144	62
2020	5.127	3.748	1.379	242	168	74	1.138	858	280	3.481	2.535	946	266	187	79

Tabelle 14: PKS – Opferzahlen bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandtschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	6.513	5.085	1.428	688	265	423	1.358	968	390	676	550	126	3.004	2.623	381	787	679	108
2012	6.040	4.725	1.315	658	264	394	1.211	873	338	595	498	97	2.822	2.476	346	754	614	140
2013	5.362	4.050	1.312	646	249	397	1.169	846	323	533	425	108	2.306	1.977	329	708	553	155
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	5.066	3.758	1.308	798	301	497	974	743	231	182	119	63	2.665	2.230	435	447	365	82
2015	5.021	3.607	1.414	800	316	484	971	732	239	194	130	64	2.559	2.066	493	497	363	134
2016	5.557	4.124	1.433	882	327	555	1.194	923	271	224	156	68	2.791	2.332	459	466	386	80
2017	5.429	4.024	1.405	891	357	534	1.206	954	252	223	157	66	2.723	2.259	464	386	297	89
2018	5.617	4.250	1.367	824	319	505	1.181	916	265	190	138	52	2.979	2.522	457	443	355	88
2019	5.414	3.926	1.488	916	346	570	1.141	879	262	207	145	62	2.710	2.225	485	440	331	109
2020	5.127	3.748	1.379	952	392	560	1.199	949	250	181	117	64	2.335	1.915	420	460	375	85

Tabelle 15: PKS – Opferzahlen bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	2.138	1.499	639	118	90	28	640	554	86	1187	789	398	193	66	127
2012	1.846	1.312	534	69	58	11	498	432	66	1076	743	333	203	79	124
2013	1.561	1.100	461	51	39	12	421	359	62	966	650	316	123	52	71
2014	1.631	1.144	487	54	48	6	428	369	59	993	651	342	156	76	80
2015	1.523	1.030	493	38	30	8	303	252	51	1.053	689	364	129	59	70
2016	1.593	1.120	473	54	41	13	353	288	65	1.055	731	324	131	60	71
2017	1.544	1.147	397	58	49	9	330	284	46	1.022	744	278	134	70	64
2018	1.370	962	408	52	44	8	304	252	52	901	613	288	113	53	60
2019	1.343	990	353	62	51	11	318	275	43	834	608	226	129	56	73
2020	1.336	988	348	47	37	10	313	279	34	821	594	227	155	78	77

Tabelle 16: PKS – Opferzahlen bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer – Täter-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandtschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	2.138	1.499	639	31	3	28	217	171	46	166	148	18	1.316	905	411	408	272	136
2012	1.846	1.312	534	32	7	25	182	146	36	156	133	23	1.107	765	342	369	261	108
2013	1.561	1.100	461	33	4	29	154	122	32	116	98	18	969	667	302	289	209	80
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	1.631	1.144	487	49	11	38	221	193	28	17	13	4	1.124	764	360	220	163	57
2015	1.523	1.030	493	33	6	27	197	162	35	13	10	3	1.122	746	376	158	106	52
2016	1.593	1.120	473	49	10	39	169	136	33	22	19	3	1.141	799	342	212	156	56
2017	1.544	1.147	397	50	14	36	249	212	37	21	18	3	1.071	780	291	153	123	30
2018	1.370	962	408	44	12	32	198	162	36	12	8	4	994	686	308	122	94	28
2019	1.343	990	353	50	16	34	191	158	33	8	7	1	950	701	249	144	108	36
2020	1.336	988	348	34	8	26	228	205	23	25	20	5	928	658	270	121	97	24

Tabelle 17: PKS – Opferzahlen bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	6.878	3.675	3.203	296	172	124	1095	511	584	4.933	2.625	2.308	554	367	187
2012	6.693	3.496	3.197	255	132	123	1064	484	580	4.792	2.494	2.298	582	386	196
2013	6.704	3.592	3.112	288	170	118	1.057	475	582	4.809	2.579	2.230	550	368	182
2014	6.650	3.547	3.103	265	142	123	1.021	471	550	4.812	2.574	2.238	552	360	192
2015	6.443	3.374	3.069	257	135	122	936	436	500	4.736	2.477	2.259	514	326	188
2016	6.959	3.704	3.255	297	170	127	973	473	500	5.051	2.650	2.401	638	411	227
2017	6.964	3.778	3.186	370	211	159	974	501	473	4.985	2.665	2.320	635	401	234
2018	7.087	3.810	3.277	322	189	133	984	471	513	5.115	2.721	2.394	666	429	237
2019	6.944	3.831	3.113	363	209	154	980	533	447	4.934	2.670	2.264	667	419	248
2020	7.725	4.294	3.431	352	194	158	1.046	522	524	5.613	3.111	2.502	714	467	247

Tabelle 18: PKS – Opferzahlen bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandtschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	6.878	3.675	3.203	1131	261	870	1.867	886	981	829	480	349	2.330	1.578	752	721	470	251
2012	6.693	3.496	3.197	1156	232	924	1.759	822	937	806	482	324	2.281	1.528	753	691	432	259
2013	6.704	3.592	3.112	1226	284	942	1.789	900	889	809	483	326	2.191	1.487	704	689	438	251
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	6.650	3.547	3.103	1.392	262	1.130	1.509	816	693	246	132	114	3.114	2.099	1015	389	238	151
2015	6.443	3.374	3.069	1.422	328	1.094	1.300	687	613	252	144	108	3.090	1.986	1104	379	229	150
2016	6.959	3.704	3.255	1.423	314	1.109	1.389	725	664	281	168	113	3.476	2.278	1.198	390	219	171
2017	6.964	3.778	3.186	1.465	341	1.124	1.366	730	636	320	186	134	3.470	2.316	1.154	343	205	138
2018	7.087	3.810	3.277	1.404	296	1.108	1.437	799	638	310	179	131	3.621	2.359	1.262	315	177	138
2019	6.944	3.831	3.113	1.337	307	1.030	1.365	783	582	307	191	116	3.603	2.363	1.240	332	187	145
2020	7.725	4.294	3.431	1.531	326	1.205	1.500	906	594	319	198	121	3.951	2.587	1.364	424	277	147

Tabelle 19: PKS – Opferzahlen bei Menschenhandel – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	17	1	16	0	0	0	11	1	10	6	0	6	0	0	0
2012	12	0	12	0	0	0	8	0	8	4	0	4	0	0	0
2013	12	1	11	0	0	0	11	1	10	1	0	1	0	0	0
2014	5	1	4	0	0	0	0	0	0	5	1	4	0	0	0
2015	9	3	6	0	0	0	0	0	0	9	3	6	0	0	0
2016	7	3	4	0	0	0	3	0	3	4	3	1	0	0	0
2017	15	1	14	0	0	0	8	1	7	7	0	7	0	0	0
2018	16	10	6	0	0	0	3	1	2	13	9	4	0	0	0
2019	4	2	2	0	0	0	2	0	2	2	2	0	0	0	0
2020	11	0	11	0	0	0	3	0	3	8	0	8	0	0	0

Tabelle 20: PKS – Opferzahlen bei Menschenhandel – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandtschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	17	1	16	2	0	2	7	0	7	5	1	4	1	0	1	2	0	2
2012	12	0	12	1	0	1	4	0	4	3	0	3	2	0	2	2	0	2
2013	12	1	11	2	0	2	6	0	6	2	1	1	2	0	2	0	0	0
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	5	1	4	1	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	2	2	1	1
2015	9	3	6	2	0	2	3	2	1	0	0	0	3	0	3	1	1	0
2016	7	3	4	1	0	1	2	0	2	0	0	0	4	3	1	0	0	0
2017	15	1	14	4	0	4	3	0	3	0	0	0	5	1	4	3	0	3
2018	16	10	6	0	0	0	4	3	1	1	1	0	8	5	3	3	1	2
2019	4	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	2	0	2
2020	11	0	11	0	0	0	4	0	4	0	0	0	1	0	1	6	0	6

Tabelle 21: PKS – Opferzahlen bei Straßekriminalität – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	4.748	3.520	1.228	204	149	55	1.774	1397	377	2.556	1.899	657	214	75	139
2012	4.487	3.398	1.089	157	120	37	1.538	1201	337	2.545	1.969	576	247	108	139
2013	3.859	2.849	1.010	134	98	36	1.248	950	298	2.302	1.717	585	175	84	91
2014	3.912	2.842	1.070	172	123	49	1.143	843	300	2.396	1.789	607	201	87	114
2015	3.492	2.463	1.029	136	83	53	977	707	270	2.217	1.594	623	162	79	83
2016	3.853	2.776	1.077	173	115	58	1.044	760	284	2.456	1.808	648	180	93	87
2017	4.174	2.767	1.407	210	122	88	1.344	902	442	2.463	1.672	791	157	71	86
2018	4.291	2.937	1.354	236	128	108	1.355	882	473	2.531	1.852	679	169	75	94
2019	4.254	2.807	1.447	194	109	85	1.314	854	460	2.562	1.762	800	184	82	102
2020	4.100	2.757	1.343	217	132	85	1.266	823	443	2.410	1.689	721	207	113	94

Tabelle 22: PKS – Opferzahlen bei Straßekriminalität – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandtschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2011	4.748	3.520	1.228	144	52	92	680	482	198	440	357	83	2.775	2.078	697	709	551	158
2012	4.487	3.398	1.089	127	51	76	615	426	189	393	325	68	2.622	2.032	590	730	564	166
2013	3.859	2.849	1.010	115	40	75	592	418	174	361	286	75	2.141	1.602	539	650	503	147
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	3.912	2.842	1.070	177	77	100	607	456	151	55	34	21	2.611	1.913	698	462	362	100
2015	3.492	2.463	1.029	127	52	75	578	424	154	27	17	10	2.402	1.683	719	358	287	71
2016	3.853	2.776	1.077	133	46	87	666	489	177	50	37	13	2.604	1.883	721	400	321	79
2017	4.174	2.767	1.407	147	52	95	842	588	254	99	54	45	2.727	1.806	921	359	267	92
2018	4.291	2.937	1.354	156	63	93	807	560	247	98	42	56	2.843	1.962	881	387	310	77
2019	4.254	2.807	1.447	150	62	88	813	534	279	106	44	62	2.783	1.873	910	402	294	108
2020	4.100	2.757	1.343	182	72	110	887	641	246	108	42	66	2.514	1.685	829	409	317	92

Tabellen 23 und 24: Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Berichtsjahr	Straftat	Fälle	Ver- suche	Im Ber- Zeitr. auf- geklärt	Auf- klärung in %	Gesamt- zahl der erm. TV	NichtD. TV	
							Anzahl	%
2011	Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	47.334	1.180	18.290	38,6	15.486	2.442	15,8
2012		46.139	1.272	16.864	36,6	14.457	2.320	16,0
2013		43.469	1.076	16.864	36,6	14.457	2.320	16,0
2014		42.774	1.208	16.212	37,9	13.411	2.866	21,4
2015		42.316	1.287	16.769	39,6	13.804	3.939	28,5
2016		41.972	1.265	17.007	40,5	13.604	4.560	33,5
2017		40.474	1.334	16.712	41,3	13.151	4.124	31,4
2018		40.060	1.394	16.927	42,3	12.906	4.188	32,5
2019		38.183	1.253	16.116	42,2	12.149	3.952	32,5
2020		34.236	1.241	14.349	41,9	10.761	3.460	32,2

Berichtsjahr	Straftat	Fälle	Ver- suche	Ver- suche in %	Im Ber- Zeitr. auf- geklärte Fälle	Auf- klärung in %	Gesamt- zahl der erm. TV	NichtD. TV	
								Anzahl	%
2011	Ladendiebstahl ohne erschwerende Umstände	11.728	364	3,1	10.690	91,1	8.941	1.630	18,2
2012		10.377	336	3,2	9.435	90,9	8.040	1.498	18,6
2013		10.022	326	3,3	9.095	90,8	7.639	1.589	20,8
2014		10.516	344	3,3	9.530	90,6	7.732	1.941	25,1
2015		11.863	462	3,9	10.712	90,3	8.716	2.952	33,9
2016		12.128	484	4,0	10.785	88,9	8.505	3.387	39,8
2017		12.289	466	3,8	10.973	89,3	8.482	3.129	36,9
2018		12.508	466	3,7	11.164	89,3	8.336	3.084	37,0
2019		11.561	511	4,4	10.396	89,9	7.762	2.920	37,6
2020		10.112	470	4,6	9.044	89,4	6.622	2.421	36,6

Tabellen 24 und 25: Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Berichtsjahr	Straftat	Fälle	Häufig- keits- zahl	Ver- suche	Ver- suche in %	Im Ber- Zeitr. auf- geklärte Fälle	Auf- klärung in %	Gesamt- zahl der erm. TV	NichtD. TV	
									Anza hl	%
2011	Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	50.818	1793,0	10.490	20,6	5.230	10,3	3.986	782	19,6
2012		50.092	1765,3	10.949	21,9	5.594	11,2	4.063	840	20,7
2013		45.022	1604,2	10.165	22,6	4.784	10,6	3.642	902	24,8
2014		45.458	1614,3	10.033	22,1	4.981	11,0	3.688	1.012	27,4
2015		44.906	1586,3	10.299	22,9	4.710	10,5	3.497	1.167	33,4
2016		41.682	1458,1	9.864	23,7	4.900	11,8	3.454	1.361	39,4
2017		35.989	1248,8	8.081	22,5	4.799	13,3	3.128	1.127	36,0
2018		33.773	1168,7	7.744	22,9	4.589	13,6	2.943	1.114	37,9
2019		31.370	1083,0	7.189	22,9	4.491	14,3	3.028	1.107	36,6
2020		27.394	943,4	5.998	21,9	4.113	15,0	2.809	1.057	37,6

Berichtsjahr	Straftat	Fälle	Häufigkeitszahl	Versuche	Versuche in %	Im Berzeitr. aufgeklärte Fälle	Aufklärung in %	Gesamtzahl der em. TV	NichtD. TV	
									Anzahl	%
2011	Wohnungseinbruchdiebstahl §§ 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4, 244a StGB	7.318	258,2	2.729	37,3	920	12,6	864	145	16,8
2012		7.654	269,7	3.008	39,3	867	11,3	873	184	21,1
2013		7.534	268,4	3.037	40,3	771	10,2	764	158	20,7
2014		7.529	267,4	3.085	41,0	945	12,6	753	203	27,0
2015		8.456	298,7	3.485	41,2	753	8,9	730	247	33,8
2016		7.711	269,7	3.504	45,4	860	11,2	779	300	38,5
2017		5.403	187,5	2.481	45,9	661	12,2	553	186	33,6
2018		4.891	169,2	2.227	45,5	617	12,6	543	202	37,2
2019		4.476	154,5	2.023	45,2	611	13,7	498	179	35,9
2020		3.268	112,5	1.525	46,7	474	14,5	450	176	39,1

Unterrichtung der Verletzten über ihre Befugnisse im Strafverfahren (§ 406i StPO)				
§ 406i Absatz 1 Halbsatz 1	§ 406i Absatz 1 Halbsatz 2	§ 406i Absatz 2	§ 406i Absatz 3	
§ 406d Auskunft über den Stand des Verfahrens	Nummer 1 Strafanzeige; Strafantrag	Hinweise auf die Vorschriften §§ 68a, 247 und 247a StPO sowie §§ 171b und 172 Nummer 1a GVG	Hinweise für minderjährige Verletzte und ihre Vertreter §§ 58a und 255a Absatz 2 sowie § 241a StPO	
§ 406e Akteneinsicht	Nummer 2 Nebenklage			
§ 406f Verletztenbeistand	Nummer 3 Adhäsionsverfahren			
§ 406g Psychosoziale Prozessbegleitung	Nummer 4 Zeugenentschädigung			
§ 406h Beistand der/des nebenklageberechtigten Verletzten	Nummer 5 Täter-Opfer-Ausgleich			

Unterrichtung der Verletzten über ihre Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens (§ 406j StPO)				
Nummer 1	Nummer 2	Nummer 3	Nummer 4	Nummer 5
<p>Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg; Möglichkeit von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines anwaltlichen Beistands</p>	<p>Antrag auf Erlass einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz</p>	<p>Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz</p>	<p>Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach Maßgabe von Verwaltungsvorschriften des Bundes oder der Länder</p>	<p>Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen: Beratung, Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung, Vermittlung von therapeutischen Angeboten</p>

Merkblatt für Opfer einer Straftat

Welche Rechte habe ich als Opfer einer Straftat?

Niemand ist darauf vorbereitet, Opfer einer Straftat zu werden. Egal, ob es um einen Taschendiebstahl, eine schwere Körperverletzung oder eine andere Straftat geht: Man ist durch die Straftat verletzt oder verstört und weiß danach oft nicht, was man machen soll. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen ersten Überblick darüber geben, wo Sie in dieser Situation Hilfe finden und welche Rechte Sie haben.

Wer kann mir helfen?

Beratung und Hilfe bieten Opferhilfeeinrichtungen. In den Beratungsstellen arbeiten speziell ausgebildete Frauen und Männer, die viel Erfahrung mit Menschen in Ihrer Situation haben, Ihnen zuhören und helfen wollen. Sie können Ihnen je nach Schwere des Falles auch weitergehende Hilfe vermitteln, z.B. psychologische oder therapeutische Hilfe.

Einen Überblick, an wen Sie sich wenden können, finden Sie hier: → www.bmjv.de

Ansonsten kann Ihnen auch jede Polizeidienststelle oder eine Suche in der Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten weiterhelfen. → www.odabs.org

Wie kann ich eine Straftat anzeigen und was passiert dann?

Wenn Sie eine Straftat anzeigen wollen, dann können Sie sich an jede Polizeidienststelle wenden. Wenn Sie eine Strafanzeige gestellt haben, können Sie diese nicht mehr einfach zurücknehmen, denn die Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) müssen grundsätzlich jede angezeigte Straftat verfolgen.

Nur bei einigen weniger schwerwiegenden Straftaten (wie z.B. bei Beleidigung oder Sachbeschädigung) kann das Opfer darüber bestimmen, ob die Straftat verfolgt wird. Daher heißen diese Taten auch Antragsdelikte: Die Strafverfolgung findet in der Regel nur auf Antrag statt, also nur, wenn Sie als Opfer der Straftat dies ausdrücklich wünschen. Diesen Antrag müssen Sie innerhalb von drei Monaten stellen, nachdem Sie von der Tat und der Person des Täters erfahren haben.

Was ist, wenn ich die deutsche Sprache nicht oder nur schwer verstehe?

Das macht nichts. Wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen, wird man Ihnen helfen. Wenn Sie als Zeugin oder Zeuge vernommen werden, haben Sie einen Anspruch darauf, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen wird.

Welche Informationen kann ich über das Strafverfahren erlangen?

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, erhalten Sie Informationen zum Strafverfahren nicht immer automatisch. Sie müssen, am besten gleich bei der Polizei, sagen, ob und welche Informationen Sie haben möchten. Wenn Sie dies wünschen, werden Sie über Folgendes informiert:

- Sie erhalten eine kurze schriftliche Bestätigung Ihrer Strafanzeige.
- Ihnen wird mitgeteilt, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, d.h. nicht zur Anklage vor Gericht gebracht hat.
- Sie werden darüber informiert, wann und wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet und was dem bzw. der Angeklagten vorgeworfen wird.
- Ihnen wird das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt, d.h. ob es einen Freispruch oder eine Verurteilung gab oder ob das Verfahren eingestellt wurde.
- Sie erhalten Informationen darüber, ob der bzw. die Beschuldigte oder Verurteilte in Haft ist.
- Ihnen wird mitgeteilt, ob dem bzw. der Verurteilten verboten ist, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen.

Zusätzlich können Sie im Einzelfall beantragen, Auskünfte oder Kopien aus den Akten zu erhalten. Dies kann nach einem Verkehrsunfall beispielsweise eine Unfallskizze sein, die Sie benötigen, um Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu verlangen. Wenn Sie nicht nebenklageberechtigt sind (zur Nebenklage gleich weiter unten), müssen Sie den Antrag auch begründen, also erklären, warum Sie diese Informationen aus den Akten brauchen. Ausnahmen davon können im Einzelfall möglich sein.

Ihre Aussage als Zeugin oder Zeuge

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, sind Sie als Zeugin oder Zeuge für das Verfahren sehr wichtig. In der Regel machen Sie Ihre Aussage bei der Polizei. In vielen Fällen müssen Sie später auch noch vor Gericht aussagen. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn Sie mit der beschuldigten Person verheiratet oder verwandt sind, dürfen Sie eine Aussage verweigern, Sie müssen also nichts sagen.

Sie müssen aber bei Ihrer Vernehmung Ihren Namen und Ihre Adresse sagen. Es kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine besondere Gefährdung vorliegt. Das kann z.B. der Fall sein, wenn Ihnen jemand Gewalt angedroht hat, weil Sie aus-

sagen wollen. Dann müssen Sie Ihre private Anschrift nicht bekannt geben. Sie können stattdessen eine andere Anschrift mitteilen, über die Sie erreicht werden können. Das kann z.B. eine Opferhilfeeinrichtung sein, mit der Sie in Kontakt stehen.

Als Zeugin oder Zeuge auszusagen, ist für Sie sicherlich eine Ausnahmesituation, die sehr belastend sein kann. Daher können Sie zu der Vernehmung auch jemanden mitbringen. Das kann eine Verwandte oder ein Verwandter sein oder auch eine Freundin oder ein Freund. Diese Person darf bei der Vernehmung dabei sein und nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Natürlich können Sie sich auch durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt begleiten lassen. In besonderen Fällen kann Ihnen sogar für die Dauer der Vernehmung eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auf Staatskosten zur Seite gestellt werden. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie für eine Vernehmung, egal ob durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, einen solchen Beistand benötigen, fragen Sie vor Ihrer Vernehmung bei der Person nach, die die Vernehmung durchführt!

Sind Kinder oder Jugendliche Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat geworden, gibt es die Möglichkeit einer professionellen Begleitung und Betreuung während des gesamten Verfahrens, die sogenannte psychosoziale Prozessbegleitung. Im Einzelfall können auch erwachsene Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualverbrechen eine solche Betreuung benötigen und erhalten. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist, wenn sie vom Gericht bestätigt worden ist, für die Opfer kostenlos. Fragen Sie bei der Polizei oder einer Opferhilfeeinrichtung nach. Diese können Ihnen weitere Informationen geben.

Im Internet können Sie ebenfalls viele Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung unter → www.bmjj.de/opferschutz und dort unter der Rubrik „psychosoziale Prozessbegleitung“ finden.

Kann ich mich dem Strafverfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anschließen?

Wenn Sie Opfer bestimmter Straftaten geworden sind, können Sie im Verfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger auftreten. Dazu gehören z.B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, versuchte Tötung oder eine Tat, die zur Tötung einer oder eines nahen Angehörigen geführt hat. In einem solchen Fall haben Sie besondere Rechte, z.B. können Sie, anders als die anderen Zeuginnen oder Zeugen, immer an der Gerichtsverhandlung teilnehmen.

Wer bezahlt meine Rechtsanwältin oder meinen Rechtsanwalt?

Wenn Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, können Ihnen Kosten entstehen. Wird der bzw. die Angeklagte verurteilt, muss er bzw. sie Ihre Rechtsanwaltskosten übernehmen. Allerdings sind nicht alle Verurteilten auch in der Lage, die Kosten tatsächlich zu bezahlen. Daher kann es vorkommen, dass Sie die Kosten selbst tragen müssen.

In besonderen Ausnahmefällen können Sie beim Gericht beantragen, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt auf Staatskosten zu bekommen. Das ist z.B. bei schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten so oder wenn nahe Verwandte, z.B. Kinder, Eltern oder die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner durch eine Straftat ums Leben gekommen sind. In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob Sie Vermögen haben oder nicht. Auch in anderen Fällen können Sie bei Gericht für anwaltliche Beratung finanzielle Hilfe beantragen. Das kann der Fall sein, wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben und berechtigt sind, sich dem Verfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anzuschließen.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Sie haben durch eine Straftat auch einen Schaden erlitten oder möchten Schmerzensgeld erhalten? Sie möchten diesen Anspruch gleich im Strafverfahren geltend machen? Das ist in der Regel möglich (sogenanntes Adhäsionsverfahren). Dazu müssen Sie aber einen Antrag stellen. Das können Sie bereits tun, wenn Sie die Straftat anzeigen.

Natürlich steht Ihnen auch der Weg offen, Schadensersatz oder Schmerzensgeldansprüche in einem anderen Verfahren, d.h. nicht vor dem Strafgericht, sondern vor dem Zivilgericht, geltend zu machen. Auch hier können Sie bei Gericht finanzielle Hilfe für anwaltliche Beratung beantragen, wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben.

Welche Rechte habe ich sonst noch?

Sie haben durch eine Gewalttat gesundheitliche Schäden erlitten? Dann können Sie über das Opferentschädigungsgesetz staatliche Leistungen erhalten, etwa wenn es um ärztliche oder psychotherapeutische Behandlungen, Versorgung mit Hilfsmitteln (z.B. Gehhilfe, Rollstuhl) oder Rentenleistungen (z.B. zum Ausgleich von Einkommensverlusten) geht. Einen Kurzantrag können Sie bereits bei der Polizei stellen.

Wenn Sie ein Opfer extremistischer Übergriffe oder terroristischer Straftaten sind, können Sie finanzielle Hilfen beim Bundesamt für Justiz beantragen. Dort erfahren Sie alles zu den Voraussetzungen und zum Verfahren: → www.bundesjustizamt.de (Suchwort: Härteleistungen/ Opferhilfe)

Als Opfer häuslicher Gewalt stehen Ihnen vielleicht weitere Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz zu. Beispielsweise können Sie beim Familiengericht beantragen, dass dem Täter bzw. der Täterin verboten wird, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Das Gericht kann Ihnen unter besonderen Umständen erlauben, dass Sie eine bisher gemeinsam mit dem Täter bzw. der Täterin bewohnte Wohnung nun allein nutzen dürfen. Die erforderlichen Anträge können Sie entweder schriftlich beim Amtsgericht einreichen oder Ihre Anträge dort vor Ort aufnehmen lassen. Sie müssen sich nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich?

So wird ein Verfahren genannt, das vor allem dem Opfer einer Straftat dabei helfen soll, das erlittene Unrecht zu bewältigen. Anders als im normalen Strafverfahren muss sich ein Täter bzw. eine Täterin ganz konkret und direkt damit auseinandersetzen, welche Schäden und Verletzungen seine bzw. ihre Tat beim Opfer angerichtet hat. Das kann den materiellen Schaden betreffen, den ein Opfer durch eine Straftat erlitten hat, oder seelische Verletzungen, persönliche Kränkungen und durch die Tat hervorgerufene Ängste. Ein Täter-Opfer-Ausgleich wird jedoch nie gegen den Willen des Opfers durchgeführt und auch nur dann, wenn der Täter bzw. die Täterin ernsthaft gewillt ist, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen. In geeigneten Fällen kann ein Täter-Opfer-Ausgleich der selbstbestimmten Konfliktbewältigung des Opfers und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dienen. Oft wird dieses Verfahren daher schon von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei angeregt. Es gehört jedoch nicht zum eigentlichen Strafverfahren und wird außerhalb Merkblatt für Opfer einer Straftat des Strafverfahrens durchgeführt. Dafür gibt es besondere Stellen und Einrichtungen, die geschulte Vermittlerinnen und Vermittler einsetzen.

Weitere Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich und zu Einrichtungen, die ihn in Ihrer Nähe durchführen, finden Sie im Internet z.B. unter → www.toa-servicebuero.de/konfliktschlichter oder auch unter → www.bag-toa.de

Broschüren und weiterführende Links

Informationen rund um den Opferschutz finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Dort finden Sie auch Links zu den jeweiligen Internetseiten der einzelnen Bundesländer (mit Hinweisen zu Opferhilfeeinrichtungen vor Ort) und Links zur Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten (ODABS): → www.bmju.de/opferschutz

Weitere hilfreiche Informationen finden Sie in u.a. folgenden Broschüren:

- Opferfibel
- Ich habe Rechte
- Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt
- Beratungs- oder Prozesskostenhilfe alle unter www.bmju.de/Publikationen
- Hilfe für Opfer von Gewalttaten
unter www.bmas.de/opferentschaedigung